BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus. 1971. ab.

Rf

J. germ. 155

Das

Gemeine Recht

in

Deutschland

vor der

Aufnahme des Römischen Rechts,

aus

den Reichsgesetzen, dem Sachsen- und Schwabenspiegel
und andern Quellen dargestellt

vom

Legationsrathe

Johann Friedrich Reitemeier,

zu Frankfurt an der Oder.

Frankfurt an der Oder,

in der Akademischen Buchhandlung.

1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die auf positive Gesetze gebauete Rechtswissenschaft bedarf der Hülfe der Philosophie und der Geschichte der erstern; um die allgemeinen, in der Natur der Sache liegenden Grundsätze von Freiheit und Eigenthum zu entwickeln, der letztern, um die Gründe der localen und individuellen Bestimmungen zu erklären. Wenn dies gleich nicht, wie das Studium des Naturrechts und der Rechtsgeschichte beweiset, verkannt wird, so vermißt man jedoch bei dem letztern, außer der hinlänglichen Verbreitung des historischen Studiums der Rechte, noch oft eine ganz zweckmäßige Behandlung dieses Gegenstandes. Anstatt den Geist des Deutschen Rechts mit dem Mittel der historischen Darstellung derselben aus dem Standpunkte des Gesetzgebers betrachtet, mehr einleuch-

tend zu machen, verliehrt sich der Fleiß der Freunde der Rechtsgeschichte entweder in einer bloßen Litterärgeschichte, oder in gelehrten Forschungen; und das Resultat davon erscheint in dem Systeme der Schule, das weit entfernt ist, den Blick in den Geist der Gesetze zu erleichtern. Hoffentlich wird daher das Bestreben, neben dem philosophischen Theile des Rechts auch den historischen weiter anzubauen und von einer neuen Seite vorzustellen, der Rechtswissenschaft nützlich werden können.

Eine Veranlassung zur Bearbeitung dieses Gegenstandes in einer allgemeinen Uebersicht, bot sich mir schon vor achtzehn Jahren in der Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland dar; zur weitern Ausführung der dort gewählten Ansicht des Rechts, mit einer hoffentlich vollkommneren Umarbeitung, gab ein größeres Werk, dessen erster Theil dem Publicum jetzt vorgelegt wird *a*). Da dieses Werk auch das

a) Deutschland vor und nach dem Lüneviller Frieden, ein Handbuch der Geschichte und Statistik, imgleichen des Staats- Bürger- und Privatrechts. Frankfurt an der Oder, Erster Theil, 1804.

aus positiven Gesetzen fließende Recht, ganz nach dem oben geäußerten Wunsche, in einer Entwickelung des Bürgervertrags, aus der Periode, da noch das Römische Recht in Deutschland nicht aufgenommen war, mit einer Ausführlichkeit darstellt, so schien ein besonderer Abdruck hievon, zum leichtern Gebrauche, auch bei Vorlesungen, um so zweckmäßiger, da zu demselben, als ein zweiter Theil, das gemeine Recht in Deutschland seit der Aufnahme des Römischen Rechts, hinzukommen wird, um theils zu Vorlesungen über das heutige gemeine Recht nach der neuen Ansicht, die davon das Allgemeine Deutsche Gesetzbuch geben wird, theils zur Erleichterung der bessern Einsicht in den wahren Character dieses Rechts, zu dienen.

Ueber die Vorlesungen, worin das öffentliche, oder Bürgerrecht, nach einer Entwickelung des Bürgervertrags, nicht bloß für angehende Juristen, sondern für alle künftige Staatsbürger aus den gebildeten Ständen mit vielem Nutzen vorgetragen werden könnte, so wie über die rich-

tigere Ansicht, die für die Beurtheilung des gemeinen Rechts aus dem Studium desselben, vor der Aufnahme des Römischen Rechts entsteht, kommt das Erforderliche an einem andern Orte *a*) vor, auf den hier nur Bezug genommen zu werden braucht.

a) Die Deutsche Gesetzwissenschaft, seit den neuen Legislationen. Frankfurt a. d. Oder. Abschnitt I. u. IV.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Erstes Hauptstück.

Bürgerrecht des Reichs.

Erster Abschnitt.

Allgemeines Verhältniß des Reichsbürgers, insbesondere gegen die Obrigkeit : : Seite 3

Zweiter Abschnitt.

Freiheit, das Eigene, in Hinsicht auf Person und Vermögen betreffend : : : : : : 35

A. Freiheit, die eigene Person betreffend : : 36

B. Freiheit, das eigene Vermögen betreffend : 41

C. Mittheilung des Eigenen an Andern : : 51

D. Erhaltung des Eigenen gegen Andere : 72

Dritter Abschnitt.

Freiheit, das Fremde, die Person nnd das Eigenthum Anderer betreffend : : : : : 86

A. Erwerbung der Dienste und Sachen Anderer 86

B. Schonung und Treue gegen Andere : : 105

Vierter Abschnitt.

Freiheit der Vereine der Reichsbürger : : : 114

A. Der Geschlechts- und Familienverein : 116

B. Der Haus- Guths- und Gerichtsherrschaft mit den Gemeinen der Dörfer und Städte : 142

C. Die Lehnsherrschaft und Dienstpflichtigkeit mit der Schutzgemeinschaft der Kriegsherren und Vasallen . . . . . Seite 160

D. Das Kirchenpatronat und die Kirchengemeinschaft 171

Fünfter Abschnitt.

Theilnahme des Reichsbürgers an öffentlichen Anstalten und Lasten 186

A. Reichshülfe der Reichsbürger . . . 186

B. Reichslasten der Reichsbürger . . . 194

Sechster Abschnitt.

Das Schutzbürgerrecht 209

Privatrecht der Reichs- und Schutzbürger . 219

A. Allgemeines Privatrecht 220

B. Gesellschaftsrecht 234

I. Das Ehe- und Familienrecht . . . 235

II. Das Recht der Haus- und Guthsherrschaft 239

III. Das Lehnrecht 243

C. Gemeinderecht 278

I. Das Dorf- und Stadtrecht . . . 279

II. Das Kirchenrecht 280

Das gemeine Recht in Italien 291

Die Römische Hierarchie 297

Das

Gemeine Recht

in

Deutschland,

vor der

Aufnahme des Römischen Rechts

bis

zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.

Einleitung.

Ein gemeines Recht gab es in Deutschland nicht früher, als bis darin eine über alle Deutsche Völker sich erstreckende gemeinschaftliche Regierung gegründet war; inzwischen fehlte es doch nicht an einem allen diesen Völkern gemeinschaftlichen Rechte. Fast alle Gewohnheiten dieser noch rohen Völker, die sich auf das Verhältniß gegen das Volkshaupt bezogen, und öffentliche Einschränkungen und Lasten betrafen, waren sich gleich, und nur der Maaßstab der Strafen war am meisten verschieden. Nach der Auswanderung aus Deutschland aber erhielten mehrere Deutsche Nationen, mit der veränderten Lage in den neuen Wohnsitzen geschriebene und von den bisherigen Grundsätzen merklich abweichende Gesetze.

Mit der Oberherrschaft der Franken in Deutschland erhielten auch die zurückgebliebenen Völker, die Baiern, Schwaben, Thüringer, Sachsen und Friesen mit den Franken geschriebene Gesetze, welche die bisherigen Gewohnheiten bestimmt ausdrückten. Außerdem aber bekamen sie jetzt auch in den Verordnungen der Fränkischen Könige ein gemeines Recht, das im Verhältniß gegen die Gesetze der einzelnen Völker als ein subsidiarisches Recht zu betrachten war.

So war die Deutsche Rechtsverfassung beschaffen, als sich am Ausgange des neunten Jahrhunderts die Deutschen Völker, durch die Wahl eines eigenen Oberhaupts, von der Fränkischen Herrschaft losrissen, und ein selbstständiges, das noch fortdauernde Reich bildeten. Das gemeine Deutsche Recht war nun auf dem Wege, eine größere Vollständigkeit und Bestimmtheit zu erhalten. In dem Maaße, als die Verfassung der alten Herzogthümer litt, und das königliche Ansehn stieg, wurde die Reichsgesetzgebung fruchtbarer. Zur Ausbildung eines gemeinen Rechts trug endlich die Sammlung desselben durch Privatpersonen sehr vieles bei, die zwar nur Gesetze und Gewohnheiten der Hauptvölker sammleten, aber bei der großen Uebereinstimmung derselben in der That ein gemeines Recht darstellten, das als ein vor der Aufnahme der Römischen Gesetze gültiges Recht in der Geschichte der Deutschen Rechtsverfassung die größte Aufmerksamkeit verdient.

I. Bürger-

I. Bürgerrecht des Reichs.

Das öffentliche Verhältniß der einzelnen Mitglieder des Reichs, der Reichsbürger, entwickelte sich in diesem Zeitraume immer deutlicher und vollständiger. In dem Maaße, als die fortschreitende Kultur den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft und die Einsichten der Regierung über die Gegenstände des Gemeinbeßten erweiterte, und eben sowohl neue Anstalten als Gesetze veranlaßte, eröffneten sich für den Reichsbürger immer mehrere Vortheile und Ansprüche auf die öffentliche Hülfe, zugleich aber entstanden auch neue Einschränkungen der natürlichen Freiheit durch Verbote und Gebote, und neue Reichslasten an Diensten und Abgaben zur Beförderung der öffentlichen Anstalten.

Das öffentliche Verhältniß der Reichsbürger war in der Regel noch allen gemein und gleich. Als aber die neuen Landesherrschaften zum Vorschein kamen, so gelangten die Landesunterthanen unvermerkt gegen die letztern in ein neues Verhältniß, welches das frühere nach und nach aufhob, indem die Freiheit der Einwohner als Landesunterthanen, mit den Vortheilen und Lasten, die auf sie in dieser Eigenschaft fielen, immer bedeutender, die Einschränkungen, Vortheile

und Lasten derselben aber, als Reichsbürger, immer geringer wurden.

Eine Uebersicht des Reichsbürgerrechts, wie es am Ende dieses Zeitraums gebildet war, gibt, mit dem Schutzbürgerrechte

I. Das allgemeine Verhältniß des Reichsbürgers, insbesondere gegen die Obrigkeit.

II. Die Freiheit und die Einschränkung des Reichsbürgers, das Eigene, in Hinsicht auf Person und Vermögen, betreffend.

III. Die Freiheit und die Einschränkung des Reichsbürgers, das Fremde, die Person und das Vermögen Anderer, betreffend.

IV. Die Freiheit und die Einschränkung der Vereine, der Herrschaften und der Gesellschaften der Reichsbürger.

V. Die Theilnahme des Reichsbürgers an öffentlichen Anstalten und Lasten.

VI. Das Schutzbürgerrecht der minderjährigen Landeskinder, der Schutzunterthanen, der Juden und der Ausländer.

Jede dieser Seiten zeigte den Einfluß der Verfassung, Kultur und Religion der Reichslande aus diesem Zeitraume.

I. Das allgemeine Verhältniß des Reichsbürgers, insbesondere gegen die Obrigkeit.

I. Erlangung des Bürgerrechts. II. Bürgervertrag durch Gesetze und Gewohnheiten bestimmt. III. Allgemeine Rechte und Pflichten. IV. Rechte nnd Pflichten der Stände und Volksklassen. V. Folge der Nichterfüllung des Bürgervertrags; Zwang und Strafe. VI. Erforderniß der Gewißheit von der Nichterfüllung; Befragung des Schuldigen, des Geständnisses halber. VII. Beweisführung durch Zeugen, Urkunden und Augenschein. VIII. Reinigungseid. IX. Gottesurtel. X. Entscheidung des Rechts. XI. Beschwerdeführung über das Urtel. XII. Vollstreckung des Urtels in Zwangs- und Strafsfällen.

I. In die Classe der Reichsbürger traten in der Regel alle diejenigen, welche ein freies Landeigenthum im Reiche erwarben. Auch betrachtete man alle eheliche Abkömmlinge der Reichsbürger, so bald sie zu mannbaren Jahren gekommen waren, als solche.

Von der Zeit an, als das Christenthum in Deutschland eingeführt, und die alte Deutsche Volksreligion ausgerottet zu werden anfing, wurde das Bekenntniß zur christlichen Religion ein Erforderniß zum Reichsbürgerrechte.

In der Regel schwor der neue Bürger in die Hände der Obrigkeit den Eid der Treue. Allmählich trat bei den Landeigenthümern an die Stelle des Unterthanen- oder Bürgereides der Vasalleneid.

II. Lange beruheten die Bestimmungen der Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers größtentheils auf

Gewohnheiten der einzelnen Völker. Während der Oberherrschaft der Franken in Deutschland wurden sie schriftlich abgefaßt, und durch allgemeine Gesetze des Fränkischen Reichs, durch die sogenannten Capitularien, vermehrt *a*). Hieraus erwuchs, bei dem Entstehen des selbstständigen Deutschen Reichs, der Grundstoff eines bestimmten Vertrags für den Reichsbürger. Aber manches wurde durch die veränderten Zeitumstände unbrauchbar und vergessen.

Es entstanden neue Gewohnheiten, aber es wurden nur wenige Reichsgesetze *b*) gegeben, die ein gemeines Recht in Deutschland bilden können. Inzwischen wirkte die Bekanntschaft mit den geschriebenen Gesetzen der Kirche und des alten Roms, daß, wenn gleich von ihnen die durch Gewohnheit gegründeten Regeln noch nicht geradezu verdrängt wurden, doch manche schwankende Begriffe, mit Hülfe des fremden Rechts, mehr Ausbildung und Bestimmtheit erhielten, und daß in den ausländischen Rechten gebildete Männer im Stande waren, die Gewohnheiten des Vaterlandes glücklicher zu sammlen, und in der Form von Gesetzen auszudrücken. Vom dreizehnten Jahrhunderte an versuchten es Mehrere, dergleichen Sammlungen zu machen. Die berühmtesten waren, eine Sammlung des Rechts aus dem nördlichen Deutschlande, unter dem Namen des Sachsenspiegels, durch Eike von Repkow; und eine Sammlung des Rechts aus dem südlichen Deutschlande, unter dem

a) Capitularia regum Francorum, ed. Baluzius, Paris. 1677.

b) Sammlung der Reichsabschiede. Th. 1. Frankfurt am M. 1747. Fol.

Namen des Schwabenspiegels, durch einen Unbekannten, die zwar jünger, aber auch vollständiger ist *a*). Beide Sammlungen haben ein so großes Ansehn in den Gerichten erhalten, daß sie als Deutsche Gesetzbücher dieser Zeit um so mehr betrachtet werden können, da sie die einheimischen Gewohnheiten und Gesetze zum Grunde legte, und von dem ausländischen Rechte, das sie dabei benutzten, nicht mehr aufnahmen, als schon in der Natur der Sache lag, und also in Deutschland so gut als in Italien, auch ohne das Erforderniß der Gesetzeskraft anwendbar war, oder doch mit dem Geiste der Deutschen Verfassung und Gewohnheiten in keinem Widerspruche stand.

Mit dem Zerfalle der alten Herzogthümer in Deutschland verlohr sich das eigenthümliche Recht derselben immer mehr; dagegen kamen in den neuen Landesherrschaften neue Landesgesetze mit der Zeit zum Vorschein *b*).

a) Der Sachsenspiegel, Landrecht und Lehnrecht enthaltend, von C. W. Gärtner, Leipzig 1732, der Schwabenspiegel, Landrecht und Lehnrecht enthaltend, von Senkenberg in Corpus iuris medii aevi. T. 2. — Als ein späterer Anhang zum Sachsenspiegel gehört eine Gerichtsordnung der Richtsteig Landrechts und Lehnrechts, von Senkenberg, in Corp. Jur. medii aevi. T. 1. Auch ist damit noch zu verbinden das sogenannte Kaiserrecht, von Senkenberg in Corp. Jur. med. aevi. T. 1.

b) Die Provinzialgesetze, die Landrechte einzelner Länder, fangen erst im dreizehnten Jahrhundert an, bestimmt zu werden. Die Stadtrechte fangen schon im zwölften Jahrhunderte an. Das Magdeburgische ist eines der berühm-

Es war die allgemeine Pflicht der Reichsbürger, das Recht seines Vaterlandes zu kennen; und er wurde bei seinen gesetzwidrigen Handlungen durch Unwissenheit nicht entschuldigt. Die Sammlungen der Rechte im Sachsen- und Schwabenspiegel gaben dabei eine Erleichterung, zwar noch nicht mit den Vortheilen, die ein nach den Bedürfnissen des Bürgers vollkommen eingerichtetes Gesetzbuch gewähren kann, aber doch schon in einem beträchtlichem Maaße, und in Hinsicht auf die Darstellung dem Ideale eines Bürgerrechts näher als das Römische Gesetzbuch kommend.

III. Jeder hatte auf den Genuß der Freiheit und auf die Hülfe des Reichs, so weit der Zweck der Verbindung ging, einen Anspruch; dagegen aber mußte auch ein jeder seiner Seits von seiner Freiheit einen für das Reich und die Mitbürger unschädlichen Gebrauch machen, auch für seinen Theil zu den öffentlichen Bedürfnissen beitragen, und das Beste eben sowohl der einzelnen Mitbürger, als des ganzen Reichs, nach Vermögen zu befördern suchen.

Im Verhältnisse gegen die Obrigkeit, den Kaiser, die hohen Reichsbeamten, die Herzoge und Grafen und deren Untergeordnete, hatte ein jeder Reichsbürger das Recht, sein Gesuch um öffentliche Hülfe bei derselben anzubringen. Doch mußte dabei auf die Behörde und Instanz, wohin ein jedes Gesuch ge-

testen. Eine spätere, aus dem Sächsischen Rechte gemachte Compilation, das Magdeburgische oder Sächsische Weichbild, ist als ein Anhang des Sachsenspiegels zu betrachten.

hörte, gesehen, und dieses in der gebräuchlichen Form angebracht werden. Ein schriftliches Anbringen war noch selten in Gebrauch.

Eines jeden Reichsbürgers Pflicht war es, gegen die Obrigkeit Achtung, Treue und Gehorsam zu beweisen. Gewöhnlich mußte der Reichsbürger den Eid der Treue dem Kaiser nach der Wahl, am Krönungsorte, auch den Herzogen in den einzelnen Herzogthümern leisten.

Zum Gehorsam waren dem Kaiser eben sowohl bei seinen Befehlen in einzelnen Fällen, als bei Gesetzen, alle Reichsbürger ohne Ausnahme verpflichtet. Die Großen wurden nicht selten zur Haltung der neuen Gesetze eidlich verpflichtet. Dies galt hauptsächlich von dem Landfrieden; wer ihn nicht beschwören und halten wollte, sollte auch der Vortheile desselben nicht theilhaftig werden *a*). Den Herzogen und Grafen mußten die Eingesessenen des Herzogthums oder der Grafschaft gehorchen. Eben so hatten die in dem Amtsbezirke eines Vogts, Schultheißen, Centgrafen ꝛc. wohnenden, gegen denselben die Pflicht des Gehorsams in allen zu ihrem Amte gehörigen Angelegenheiten. Wegen seiner Grundstücke stand der Reichsbürger unter dem Richter, in dessen Amtsbezirke sie lagen *b*).

Gesetze, die auf keine gewisse Classe beschränkt waren, verpflichteten alle Classen von Reichsbürgern. Aber die schon sehr deutlichen Unterschiede unter den Einwohnern in verschiedenen Hinsichten, brachten be-

a) Zweiter Landfr. Friedrich 1. 12. *b*) Schw. Sp. C. 99.

reits zahlreiche und ungleiche Gewohnheiten und Gesetze hervor.

IV. Die Landeigenthümer oder Gutsbesitzer bildeten die am meisten ausgezeichnete Classe, welche, da deren Rechte auf ihre Abkömmlinge, auch ohne Besitz eines Landeigenthums überzugehen anfingen und erblich wurden, einen eigenen Stand formirte, der sich von den Einwohnern der Städte immer weiter trennte. Unter den Gliedern dieses Standes gab es wieder neue Unterschiede. Die freien Besitzer der großen Güter oder Landschaften, die schöppenbar freien oder die semperfreien Leute machten darunter die erste Classe aus. Nach ihnen folgten diejenigen, die andern mit Diensten verpflichtet waren, und zwar die Mittelfreien oder Pfleghaften, die als Vasallen im Dienst der schöppenbarfreien Landeigenthümer standen, und die Landsassen, die Bauern, die den Pfleghaften dienten *a*).

Als die Städte der Sitz der Kunst und des Handels wurden, und in dieser Hinsicht Privilegien erhielten, auch eigene politische Vereine vorstellten, so stachen die Einwohner derselben von den Landeigenthümern durch den Betrieb der bürgerlichen Nahrung und als Genossen privilegirter Gemeinen stark ab und erhielten in diesem Betrachte mehrere eigenthümliche Rechte. Die Handwerker und die Kaufleute bildeten unter den Städtebewohnern neue Abtheilungen. Freie Künste und Wissenschaften fanden noch zu wenig Theilnehmer, als daß sie eine besondere Classe von Eximirten vorstellen können. Dagegen

a) Schwabenspiegel. Cap. 49.

bildeten diese Classe schon die Geistlichen, und wegen ihrer ansehnlichen Zahl, und durch ihre wichtigen Vorrechte auf eine ausgezeichnete Weise; und sie waren dabei dem Oberhaupte der Kirche in einem so großen Maaße unterworfen, daß ihr Bürgerverhältniß in dem Amtsverhältnisse sich fast ganz verlohr.

Das weibliche Geschlecht machte schon von selbst viele Unterschiede des Rechts in Ansehung seiner nothwendig. Nach dem eigenthümlichen Verhältnisse jener Zeiten waren die Frauenspersonen, sowohl die Unverheiratheten, als die Verheiratheten, beinahe nur als Schutzverwandte des Reichs zu betrachten.

V. Einen Reichsbürger, der seine Bürgerpflichten nicht erfüllte, trafen die für diesen Fall im Gesetz bestimmten nachtheiligen Folgen.

Wer einer Leistungspflicht, durch Weigerung des Gebotenen, auszuweichen suchte, der wurde durch Anwendung der öffentlichen Gewalt zur Erfüllung derselben gezwungen. Ein Gleiches galt, wenn sich der Reichsbürger gegen Andere durch rechtsgültige Verträge freiwillig zu Leistungen verpflichtet hatte.

Hatte der Reichsbürger durch Unterlassung eines Gebots oder durch Handlung gegen ein Verbot jemanden einen Schaden zugefügt, so wurde er zum Ersatz desselben angehalten. Eben dieses galt bei Beschädigungen in rechtsgültigen Privatgeschäften.

Wer frevelhaft oder aus Unachtsamkeit Gebote unerfüllt gelassen und Verbote übertreten hatte, wurde außerdem in eine Strafe genommen.

Die Strafe war nach der Größe des Verbrechens abgemessen. In den frühern Zeiten trafen

die meisten Strafen das Vermögen, indem eine Anzahl Vieh und nachher Geld gegeben werden mußte.

War das Verbrechen gegen das Reich und die Obrigkeit begangen, so erhielt bloß der Richter das Strafgeld (Wette). War aber das Verbrechen an einem Mitbürger oder Schutzunterthan begangen, so erhielt, außer der Wette des Richters, der Beleidigte zum Ersatz eine Buße. Wette und Buße waren nach dem Stande der Freien und der Leibeigenen, der Herren und der Knechte, verschieden *a*). So oft der Beleidigte eine Buße erhielt, mußte dem Richter eine Wette erlegt werden *b*), die aber die Buße an Größe nicht übersteigen durfte *c*). Wer in der Kirche oder auf dem Kirchhofe ein Verbrechen beging, mußte doppelte Strafe, an den weltlichen und geistlichen Richter geben *d*).

Strafen an der Person entsprangen vorzüglich aus dem Wiedervergeltungsrechte, wornach jeder eben das Uebel, das er dem Andern zugefügt hatte, an sich selbst erdulden mußte. Außerdem waren die groben Verbrechen gegen den Staat mit Capitalstrafen bedroht. Im Mittelalter wurden die Strafen geschärft, und insbesondere die Todesstrafen, auch bei Verbrechen, die an dem Vermögen Anderer begangen waren, gebraucht, wovon der Grund in der veränderten Lage des Mittelalters, in der Menge der Freigelassenen, die nicht mehr unter der Hausherr-

a) Schw. Sp. C. 41. n. 3. 4. Cap. 42. 21. 105. 113. n. 3. 118. n. 6. *b*) Schw. Sp. C. 113. n. 3. *c*) Schw. Sp. Cap. 116. n. 3. *d*) Sachsensp. B. 1. Art. 53. Schw. Sp. C. 178. 185.

schaft standen, und unter der öffentlichen Aufsicht nicht wohl anders als durch harte Strafen von Räuberei, Diebstahl und Brandstiftung zurückgehalten werden konnten, zu liegen scheint *a*).

Die Freiheit des Verbrechers wurde in gewissen Fällen durch Gefängniß oder Verbannung beschränkt, oder ihm auch durch Verurtheilung zur Sklaverei ganz genommen *b*).

Eine Ehrenstrafe war der Staupenschlag und das Haarabschneiden, die sogenannten Strafen zu Haut und Haar *c*); ferner das Tragen eines Hundes auf eine gewisse Weite. Diese Strafe, die auch vor der Todesstrafe vorherzugehen pflegte, war außer Gebrauch gekommen, bis sie Friedrich der Erste wieder erneuerte *d*).

Der Verlust der Bürgerehre, oder die Recht- und Ehrlosigkeit, war eine Folge aller groben Verbrechen, und hatte die Folge, daß dadurch der Verbrecher unfähig wurde, ein Richteramt zu bekleiden, und ein Zeugniß abzulegen *e*).

Reichsbeamte wurden in gewissen Fällen ihrer Reichswürden beraubt.

Zu den Strafen an dem Leibe gehörte außer dem Prügeln das Abhauen der Hand, als eine gemeine Strafe. Das Ausstechen der Augen kommt nur selten vor *f*).

a) Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. III. S. 200.

b) Heineccii Elem. Jur. Germ. Lib. II. tit. 30. c. 371. 375. 377. *c*) Heineccius. l. c. 378. 383.

d) Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. III. S. 187.

e) Sachs. Sp. B. 1. Art. 55. Schw. Sp. C. 86. n. 78.

f) Heineccius. l. c. 372. 374.

Die Lebensstrafe, die mit der Leibesstrafe die sogenannten Strafen zu Hals und Hand ausmachte, bestand gewöhnlich in Aufhenken und Köpfen, und wurde nach den Umständen durch das Radbrechen geschärft. Nur selten brauchte man das Verbrennen, Ersäufen und Lebendigbegraben *a*). Von der Todesstrafe waren auch die Fürsten nicht befreiet; wenn aber auch eine Verurtheilung derselben zum Tode geschah, so erfolgte doch selten die Vollstreckung dieser Strafe.

Bei gewissen groben Verbrechen gegen das Reich wurde das ganze Vermögen des Verbrechers eingezogen *b*).

Von den frühern Zeiten an war es erlaubt, Strafen, welche die Person des Verbrechers treffen sollten, durch eine Abfindung an den beleidigten Theil abzukaufen *c*). Selbst wegen eines Todschlags konnte man sich durch einen Vergleich mit der Familie des Erschlagenen, welche die That zu rächen suchte, setzen und ausführen. Nur grobe Verbrechen gegen das Reich erlaubten eine solche Abfindung nicht.

Gemeiniglich beruhete diese Aussöhnung auf dem Abkommen, das der Thäter mit dem Beleidigten traf. Nicht selten war aber auch die Abfindungssumme (Friedegeld) in den Gesetzen der Völker bestimmt. Forderte im erstern Falle der Beleidigte zu viel, und konnten die Freunde beider Theile keinen Vergleich zu

Stande

a) Heineccius. l. c. 369. seq. 382. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 31. Schw. Sp. C. 317. Heineccius. l. c. 379. *c*) Heineccius. l. c. 380. 384. seq.

Stande bringen, so entschied der Richter nach seinem Ermessen.

Wenn eine Abfindung des Verbrechers mit dem Beleidigten statt hatte, so bekam der Richter eine Strafe (Wehrgeld).

VI. Zwang und Strafe konnten gegen die Fehlenden nur von der Obrigkeit in Anwendung gebracht werden, auch nicht eher, als bis der dabei leidende Theil um die obrigkeitliche Hülfe und Genugthuung angesucht hatte. Von Amtswegen verfuhr der Richter eben so wenig in Straf- als in Zwangsfällen. In diesen mußte ein Kläger, in jenen ein Ankläger aufgetreten seyn *a*) Der Richter konnte nicht zugleich Kläger werden *b*).

Dem obrigkeitlichen Zwange und der Strafe mußte sich der Schuldige pflichtmäßig unterwerfen. Doch mußte der Richter vorher die That untersucht und davon rechtliche Gewißheit erlangt, auch die Zwangs- und Straffälligkeit in einem Spruche entschieden haben *c*).

War etwas vor Gericht vorgefallen, so bedurfte es der Untersuchung des Vorfalls nicht, indem die Bekräftigung desselben von den Gerichtspersonen auf ihren Amtseid zur rechtlichen Gewißheit hinreichte *d*).

Bei außergerichtlichen Vorfällen gab das gerichtliche Geständniß des Belangten, in Zwangs-

a) Heineccius Elem. Jur. Germ. Lib. III. §. 309. *b*) Schw. Sp. C. 21. n. 2. *c*) Capitul. L. VI. §. 149. Heineccius Elem. Jur. Germ. L. II. §. 381. *d*) Sachs. Sp. B. I. Art. 6. Schw. Sp. C. 264.

und in Straffällen, eine rechtliche Gewißheit *a*). Es mußte zu dem Ende der Beschuldigte allemal vom Richter vorgefordert und befragt werden. Ohne eine solche vorhergehende Vorforderung und Vernehmung konnte eine Verurtheilung des Belangten gültig nicht geschehen *b*).

War der Schuldner oder Verbrecher in der Gerichtsversammlung, bei der sich die Gerichts-Eingesessenen zu stellen hatten, gegenwärtig, so bedurfte es der Vorladung zur Befragung nicht; wenn aber die Klage ein Grundstück betraf, so mußte ihm dazu ein Termin, der nächste Gerichtstag, angesetzt werden *c*).

In den übrigen Fällen wurde in den ersten Zeiten der Schuldner und Verbrecher von seinem Gegner aufgefordert, mit ihm, der Klage halber, zum Richter zu gehen und erst nach unwirksamer Aufforderung ließ ihn der angegangene Richter durch den Gerichtsdiener vorladen. Nachher geschah dies gleich vom Richter; wenn aber jemand als Verbrecher auf der That ergriffen war, so konnte er von dem Beleidigten sogleich zum Richter geführt werden *d*). Wenn der Vorgeladene erschien, der Kläger aber oder der Richter im Termin ausblieb, so schadete es dem erstern an seinen Rechten nicht *e*). Blieb der Vorgeforderte aus, so wurde er von neuem vorgeladen; und bei einem abermaligen Ausbleiben zum dritten-

a) Schw. Sp. C. 416. n. 16. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 66. 67. Schw. Sp. C. 93. n. 3. *c*) Sachs. Sp. B. II. Art. 2. Schw. Sp. C. 93. n. 3. C. 160. n. 1. *d*) Schw. Sp. C. 103. 107. *e*) Schw. Sp. C. 38. 160. 95. Sachs. Sp. B. I. Art. 70.

mal vorgefordert *a*). Gewöhnlich wurde eine Frist von vierzehn Tagen, also zusammen von sechs Wochen gegeben. Nur schöppenbar freie Männer, die wegen eines Verbrechens, das peinliche Strafe nach sich zog, belangt waren, erhielten dreimal sechs Wochen Frist *b*).

Wegen jedesmaligen Ausbleibens wurde der Ungehorsame bestraft *c*), es sei denn, daß er durch rechtmäßige Hindernisse abgehalten worden. Ehehaften waren Krankheit, Gefängniß, Wallfahrt außer Landes, Reichs- und Herrendienst *d*). Wenn aber außerdem nachgewiesen worden, daß der Vorgeladene im Lande gewesen, und daß die Vorladung an ihn gelangt sei, so wurde er wegen ungehorsamen und nicht entschuldigten Ausbleibens in einigen Gegenden mit fünf Pfund bestraft *e*). Wer nach einer dreimaligen Vorladung ausblieb, wurde, nach Ablauf des Tages, in Zwangsfällen in das Geforderte verurtheilt, und der Kläger in den Besitz der Güter des Verklagten gesetzt *f*). In Straffällen erfolgte eine Achtserklärung, die öffentlich geschehen mußte *g*). Der Geächtete konnt' von einem jeden ergriffen und an das Gericht zur Bestrafung abgeliefert werden. Wenn er sich vertheidigte und dabei eine Wunde erhielt oder

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 70. Schw. Sp. C. 95. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 2. u. 67. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 39. B. II. Art. 6. Schwab. Sp. C. 96. *d*) Sachs. Sp. C. 11. Art. 7. Schw. Sp. C. 268. *e*) Schwab. Sp. C. 160. n. 1. C. 14. Sachs. Sp. B. III. Art. 5. B. I. Art. 41. *f*) Sachs. Sp. B. I. Art. 67. Schw. Sp. C. 93. C. 14. C. 124. *g*) Reichsabschied v. J. 1235. C. 7.

um das Leben kam, so wurde dies an dem Thäter nicht bestraft. War er in eine Burg geflohen, die ihn nicht ausliefern wollte, so wurde diese gestürmt *a*).

Dem Geächteten wurden aber sechs Wochen und ein Tag Sicherheit gegen alle Beleidigung zugestanden, um sich in dieser Zeit von der Acht befreien zu können *b*). Wer sich von derselben losmachen wollte, mußte sich ungefesselt, frei und ohne Bürgen vor dem Richter gestellen, und Gehorsam gegen die richterliche Auflage, auch die Nichtstöhrung des Friedens eidlich angeloben. Wenn dies geschehen war, so konnte die Aufhebung des Bannes mit der Bedingung erfolgen, daß sich der Befreiete nach vorhergestellter Bürgschaft dreimal, auf geschehene Vorladung vor Gericht stellen wollte, um auf die angebrachte Anklage zu antworten. Ohne Befriedigung des Klägers durfte die Acht nicht aufgehoben werden *c*). Trat niemand wider ihn auf, so wurde er nach Ablaufe des dritten Termins ganz frei gesprochen; es sei denn, daß sein Ankläger wegen Ehehaften ausgeblieben war *d*). Wer von mehrern Gerichten in die Acht erklärt war, mußte sich bei jedem derselben in dieser Art losmachen *e*). Bürgen durften von den Geächteten bei dieser Gelegenheit, in Fällen, wo von Mord und Straßenraub die Rede war, nicht ohne Einwilligung des Beleidigten

a) Schw. Sp. C. 154 155. Sachs. Sp. B. II. Art. 69. *b*) Schw. Sp. C. 3. *c*) Reichsabschied vom J. 1235. Leg. 7. *d*) Sachs. Sp. B. II. Art. 4. Schw. Sp. C. 102. Weichb. Art. 3. *e*) Schw. Sp. C. 156. 100. Sachs. Sp. B. II. Art. 4. B. III. Art. 17. 18. Weichb. Art. 3.

ten angenommen werden. Wenn der Richter in den übrigen Fällen für sich Bürgen zugelassen hatte, so blieb er auch für ihre Tauglichkeit verantwortlich *a*). Ueber einen Geächteten konnte zwar nicht an Sonn- und Feiertagen gerichtet, aber doch sein Gesuch um Aufhebung der Acht angenommen werden *b*).

Wer sechs Wochen und Einen Tag in der Acht war, sollte auf Ersuchen des weltlichen Richters, auch in den Kirchenbann gethan werden *c*).

Der Geächtete war zeugnißunwürdig, und zu gerichtlichen Geschäften unfähig *d*).

Wer auf die Vorladung die Flucht ergriff, der wurde in solchen Straffällen gleich in die Acht erklärt *e*). Wer in Zwangsfällen flüchtete, gegen den wurde gleichfalls als einen Verurtheilten sogleich die Execution verhängt *f*).

Wer auf die richterliche Vorladung erschien, durfte außer seinem Schwerte nicht bewafnet kommen *ff*); auch so nicht über dreißig Freunde mitbringen, widrigenfalls mußte er fünf Pfund Landespfennige Strafe erlegen *g*). Wer auf einen Termin zur Untersuchung der Sache beschieden wurde, hatte wegen seines Erscheinens Bürgen zu stellen. In Straffällen aber, die Leib und Leben betrafen, wurden keine Bürgen angenommen *h*).

a) Schw. Sp. C. 156. *b*) Schw. Sp. C, 103. n. 3. *c*) Schw. Sp. C. 1. 3. 41. 100. *d*) Schw. Sp. C. 75. 78. *e*) Schw. Sp. C. 124. 125. Sachs. Sp. B. II. Art. 45. *f*) Schw. Sp. C. 190. *ff*) Erster Landfriede Friedrich I. 18. *g*) Sachs. Sp. B. II. Art. 67. Schw. Sp. C. 132. C. 14. *h*) Schw. Sp. C. 198. n. 4.

Dem Richter mußte der Gefragte gebührend antworten; wer nicht antwortete, nachdem er dreimal gefragt war, der mußte eine Strafe geben; und in der Sache wurde gerichtet. Verstand der Gefragte die Landessprache nicht, so wurde ihm ein Sachwalter als Dollmetscher gegeben, der für ihn redete. Gab es einen solchen nicht, so wurde der Belangte in Straffällen dennoch gerichtet, wenn er der That durch Zeugen oder den Augenschein überwiesen werden konnte. In Ermangelung eines solchen Beweises wurde er so lange, bis man einen Dollmetscher fand, in Verhaft behalten. Hatte sich der Angeklagte bloß unkundig in der Sprache gestellt, und konnte er durch drei Zeugen überführt werden, daß er die Sprache des Landes, worin er verhaftet worden, geredet habe, so wurde er als ein ungehorsamlich Schweigender gerichtet *a*).

Wer anwesend dem Richter in einer andern als Zwangs- oder Schuldsache keine Antwort, auf dreimalige Befragung, gab, der wurde in die Acht erklärt; und er konnte von derselben nicht anders wieder vom Richter losgesprochen werden, als wenn der Gegner, der die Anklage angebracht hatte, gegenwärtig war *b*).

Wer gegen den Richter einen Frevel beging, wurde mit einer doppelten Buße belegt *c*). Auch wegen eines unanständigen Betragens gegen den Richter wurde der Belangte bestraft *d*).

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 39. Schw. Sp. C. 82. n. 6. C. 99. 101. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 4. Schw. Sp. C. 101. Weichb. Art. 3. *c*) Schw. Sp. C. 265. Sachs. Sp. B. I. Art. 7. 8. *d*) Schw. Sp. C. 96. Sachs. Sp. B. I. Art. 53. Weichb. Art. 16.

VII. Wenn der Gefragte der That geständig und solche also gewiß war, so konnte der Richterspruch in der Sache erfolgen. Wenn aber derselbe die That leugnete, so mußte er erst durch Beweis überführt seyn.

Gewöhnlich wurde der Beweis mit Zeugen geführt *a*). Zur Unterstützung des Beweises dienten, seit dem Gebrauche der Schreibkunst in Deutschland, die über Willensäußerungen aufgesetzten Beweisinstrumente (Handfesten) *b*). Weil sie aber, bei der noch wenigen Verbreitung des Schreibens unter den Laien, von den Interessenten selten unterschrieben wurden, so konnte die Aechtheit und der Werth derselben noch wenig nach der eigenhändigen Unterschrift der interessirten Theile, sondern mußte ebenfalls nach den bei Abfassung der Urkunde zugezogenen, und unter selbigen genannten Zeugen beurtheilt werden; daher die Urkunden mit den Zeugnissen noch in Eine Classe von Beweismitteln gehörten.

In der Regel galten nur die Aussagen solcher Zeugen, die das Vorgefallene gesehen und gehört hatten. Außerdem mußten sie mit dem Wahrnehmungsvermögen die rechtliche Glaubwürdigkeit besitzen *c*) und gerichtlich abgehört seyn. Schriftliche Atteste und Briefe galten nicht *d*).

a) Schw. Sp. C. 116. n. 8. Sachs. Sp. B. I. Art. 15. 25. B. II. Art. 22. Heineccius. El. Jur. Germ. L. III. c. 185. *b*) Heineccius Elem. Jur. Germ. L. III. 202. seq. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 37. Schw. Sp. C. 88. 115. Weichb. Art. 10. 16. *d*) Capitul. Lib. VI. seq. 145.

Zum Erweis einer Sache war in der Regel die Aussage von drei Personen erforderlich, des Klägers oder Anklägers und zweier Zeugen. In wichtigen Straffällen, worin es an das Leben des Beschuldigten ging, mußten sieben Zeugen seyn *a*). Es finden sich Beispiele, daß ihrer weit mehrere, wohl über hundert aufgestellt worden *b*). Der Widerspruch unter den Zeugen entkräftete ihre Aussagen *c*). Wenn der Leugnende nur einen oder zwei, aber glaubwürdige Zeugen wider sich hatte, so wurde er mit Schlägen, hartem Gefängniß, Hunger, Frost und ähnlichen Mitteln einen Monat lang, als einer Buße belegt; wenn aber niemand von ihm eine Uebelthat wußte, so wurde er gleich entlassen *d*).

Urkunden hatten den Vorzug vor gewöhnlichen Zeugnissen. Der Glaubwürdigkeit derselben schadete es nicht, wenn die dabei zugezogenen Zeugen verstorben waren *e*). Falsche Urkunden hatten so wenig als Aussagen bestochener Zeugen eine Beweiskraft.

Die Spuren von einem Verbrechen wurden in Straffällen mit zu Rathe gezogen. Der Leichnam des Erschlagenen wurde Anfangs von dem Ankläger ins Gericht gebracht. In der Folge wurde als ein Leibzeichen, statt des Leichnams, ein Glied oder eine Haarlocke, oder ein Stück vom Kleide, zur Bescheinigung der That vor Gericht vorgezeigt *f*). Im Fall einer klagbar gemachten Verwundung wurde die

a) Schw. Sp. C. 164. n. 3. Sachs. Sp. B. I. Art. 65. 66. B. III. Art. 9. Weichb. Art. 36. 109. 115. *b*) Heineccius Elem. Jur. Germ. L. III. s. 194. *c*) Schw. Sp. C. 10. *d*) Schw. Sp. C. 416. n. 16. *e*) Schw. Sp. C. 305. n. 2. *f*) Sachs. Sp. B. III. Art. 90. Richtsteig des Sächs. Landr. C. 32.

Wunde oder die davon gebliebene Narbe vorgezeigt; auch die gestohlenen und beim Diebe gefundenen Sachen wurden vorgelegt *a*).

Bei einer Beweisführung stand dem Belangten das Recht des Gegenbeweises zu. In der Collision der Beweis- und Gegenbeweißzeugen entschied die größere Anzahl, sieben gegen drei *b*).

Hatte der Kläger oder Ankläger gar keine Zeugen, der Belangte aber deren zwei, so konnte er damit die Richtigkeit seiner Ableugnung hinlänglich beweisen.

Die Aussagen der Partheien und der Zeugen mußten eidlich bestärkt werden.

VIII. Konnte weder der Kläger oder Ankläger noch der Belangte, zum Behuf eines gemeinen Beweises und Gegenbeweises Zeugen aufstellen, so galt die Ableugnung des Belangten, wenn er sie eidlich bestärkte, als rechtlich gewiß. *c*).

Zu einem solchen Reinigungseide wurden aber die sehr Verdächtigen nicht zugelassen, als die auf der That bei einem Verbrechen ergriffenen und gleich vor Gericht geführten Verbrecher *d*), die von dem Orte des Verbrechens Entflohenen, imgleichen diejenigen, bei welchen man gestohlene Sachen gefunden hatte *e*); auch solche Verbrecher, welche wegen eines

a) Schw. Sp. C. 171. n. 5. *b*) Schw. Sp. C. 161. n. 2. Sachs. Sp. B. II. Art. 36. 37. Weichb. Art. 90. 130. 133. *c*) Sachs. Sp. B. I. Art. 15. Heineccius El. Jur. Germ. L. III. 214. seq. *d*) Sachs. Sp. B. I. Art. 15. Schmidt, Gesch. d. Deutsch. Th. III. S. 201. *e*) Schw. Sp. C. 170.

ähnlichen vorhin begangenen Verbrechens Zeugniß-unwürdig geworden waren *a*).

In der Regel entschied der Reinigungseid in Zwangs- und in Straffällen. Nur in solchen Fällen fand er nicht statt, wo ein Gottesurtel zulässig war, und der Gegner des Belangten davon Gebrauch machen wollte.

Wenn es der Zeugnisse und der eidlichen Bestärkung der Aussagen bedurfte, so hatte der Richter die Zeugen zu vernehmen und die Ableistung des Eides aufzugeben.

Die Zeugen sollten nicht in Gegenwart der Parteien, sondern bloß des Richters und der Schöppen abgehört werden *b*).

Ein Eid mußte der richterlichen Auflage gemäß abgeleistet werden *c*).

Eine Eidesleistung konnte in der Regel in den Ferien, gewisse Fälle ausgenommen, nicht auferlegt werden. Zum Behuf derselben wurde dem Eidpflichtigen ein Termin angesetzt, und daß er an demselben erscheinen wolle, darüber mußte er durch Bürgenstellung Sicherheit geben. Wer ohne Ehehaften ausblieb, verlohr seine Rechte, und verfiel außerdem in eine Strafe an Gelde, welche theils der Richter, theils der Gegner erhielt *d*).

In den frühern Zeiten wurde der Eid, nach den Gebräuchen der Deutschen Volksreligion, unter andern

a) Schw. Sp. C. 390. n. 2. *b*) Capitul. ap. Baluz. T. 1. p. 353. 23. Schw. Sp. C. 14. *c*) Heineccius El. Jur. Germ. L. III. 220 seq. *d*) Schw. Sp. C. 107.

auf die geweiheten Waffen abgelegt *a*). Seit der Einführung des Christenthums in Deutschland, geschah die Eidesleistung nach christlichen Gebräuchen, gewöhnlich in der Kirche, auf das Evangelienbuch, den geweiheten Altar und das geweihete Kreuz, bei Gott und seinen Heiligen *b*).

Mannspersonen schworen in Person mit aufgehobenen Händen, Frauenspersonen mit Auflegung der Hände auf ihre Brüste und ihre zwei Zöpfe *c*). Letztere mußten in Person, nicht durch ihre Curatoren schwören *d*).

Ein Meineidiger wurde in den Kirchenbann gethan, und bekam vom weltlichen Richter vierzig Schläge, die er aber mit einem Pfund Landespfennige abkaufen konnte. Wer zum drittenmal falsch schwor, der wurde mit dem Verluste der Hand gestraft *e*).

IX. Ein Gottesurtel war zur Erforschung der Wahrheit in der Regel nur in wichtigen Straffällen wegen Todtschlag, Untreue, Meineid, Raub, Diebstahl, auch wegen Lähmung, nicht aber wegen leichter Verwundung zulässig *f*). In Zwangsfällen konnte es bei Streitigkeiten über liegende Gründe, nicht aber bei Schuldsachen gebraucht werden *g*). So lange es aber nicht an dem gemeinen Beweise fehlte, fand

a) Heineccius El. Jur. Germ. L. III. 198 seq. *b*) Schw. Sp. B. III. Art. 41. Schw. Sp. C. 346. *c*) Schw. Sp. C. 302. Sachs. Sp. B. I. Art. 21. Weichb. Art. 60. *d*) Schw. Sp. C. 313. n. 4. Sachs. Sp. B. I. Art. 46. *e*) Schw. Sp. C. 346. n. 3. *f*) Sachs. Sp. B. II. Art. 13. Schw. Sp. C. 116. n. 8. 137. 167. 168. 172. Weichb. Art. 19. 112. *g*) Sachs. Sp. B. III. Art. 21. Schw. Sp. C. 129. 246.

ein Gottesurtel nicht statt *a*); es sei denn, daß ein Verwandter des Erschlagenen und als Dieb oder Räuber Verurtheilten, dessen Unschuld durch den Zweikampf darthun wollte, in welchem Falle Zeugen und andere Beweise nicht galten *b*).

In frühern Zeiten waren als Gottesurtheile die Feuer- und Wasserprobe, und bei den Franken vorzüglich die Kreuzprobe in Gebrauch. Kein Gottesurtel war aber gebräuchlicher, als der Zweikampf, zu welchem die Eideswürdigen, die der Ankläger nicht zum Reinigungseide zulassen wollte, aufgefordert zu werden pflegten.

Das Auffordern zum Zweikampf (das kämpfliche Grüßen oder Ansprechen) war dem Ankläger nur gegen einen Angeklagten, der mit ihm gleichen oder niedrigen Standes war, erlaubt *c*). Die Aufforderung von einem Ankläger niedrigeren Standes, namentlich auch von einem Juden *d*), konnte der Angeklagte ablehnen. Der von seines Gleichen Herausgeforderte konnte von ihm die Angabe seiner vier nächsten Ascendenten verlangen; in deren Entstehung der Herausforderer ein Strafgeld, das der Richter und Angeklagte erhielt, geben mußte; welche Regel aber bei einem Todtschläger nicht galt *e*). Die Her-

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 65. 66. B. III. Art. 9. Schw. Sp. C. 164. Weichb. Art. 36. 109. 115. *b*) Schw. Sp. C. 173. n. 29. *c*) Sachs. Sp. B. I. Art. 51. B. II. Art. 14. 63. 69. Schw. Sp. C. 167. 155. n. 3. C. 171. n. 3. *d*) Schw. Sp. C. 379. n. 7. *e*) Sachs. Sp. B. I. Art. 51. B. III. Art. 29. Schw. Sp. C. 53. Weichb. Art. 33.

ausforderung zum gerichtlichen Zweikampfe brauchte übrigens der Angeklagte nur in seinem Vaterlande anzunehmen *a*).

Wenn die Frage von einem Todschlage war, so mußte der Angeklagte die Herausforderuug eines Verwandten des Erschlagenen im fünften Grade annehmen; dieser aber war seine Verwandschaft gehörig nachzuweisen schuldig *b*). Von einem unehelichen Sohne des Erschlagenen war die Herausforderung, da dieser nicht Erbe desselben seyn konnte, ungültig *c*). War der Herausgeforderte mit dem Herausforderer im fünften Grade verwandt, und wurde dies mit sieben Zeugen der väterlichen und mütterlichen Verwandten nachgewiesen, so konnte der Zweikampf gleichfalls nicht statt haben *d*).

Von dem gerichtlichen Zweikampfe blieben Kranke, Gebrechliche, Blinde, Sechzigjährige, imgleichen alle Weiber und Geistliche frei. Sie konnten an ihrer Stelle andere Kämpfer stellen; doch hat man Beispiele, daß Geistliche und selbst Weiber den Zweikampf eingegangen sind *e*). Wenn sie einen andern für sich stellten, so mußte solcher angenommen werden, es sei denn ein recht- und ehrloser Mann. Wenn sie keinen andern stellen wollten, so konnte der Richter einen Kämpfer für sie annehmen, der mit der Hälfte des (wahrscheinlich im Streit befangenen) Guts als Belohnung zufrieden seyn mußte *f*)

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 32. 33. Schw. Sp. C. 113. Weichb. Art. 33. *b*) Schw. Sp. C. 168. *c*) Schw. Sp. C. 167. n. 4. *d*) Schw. Sp. C. 171. n. 4. *e*) Schw. Sp. C. 190. Heineccius El. J. Germ. Lib. III. 247. *f*) Sachs. Sp. B. I. Art. 48. Schw. Sp. C. 175.

Ein gerichtlicher Zweikampf konnte nur auf Gesuch des Anklägers, und nach dem Ausspruche des Richters, der dabei das Urtheil der Schöppen befolgte, Statt finden.

War für den Zweikampf vom Richter gesprochen, so konnte solcher entweder gleich vor sich gehen, oder auf Begehren des Angeklagten auf einen gewissen Termin ausgesetzt werden, damit er sich darauf vorbereiten konnte. Einem Freien von der ersten Ordnung (Semperfreien) wurde eine Frist von sechs Wochen zugestanden, einem Freien von der zweiten Ordnung (Mittelfreien) von vier Wochen; einem Ministerialen und andern Dienstmanne von zwei Wochen *a*). In dieser Zwischenzeit mußten sich beide gegen einander ruhig verhalten, widrigenfalls wurde der Friedbrecher bestraft *b*).

An dem zum Zweikampfe angesetzten Tage geschah derselbe Vormittags; beide Kämpfer mußten auf gleiche Weise nach dem Gebrauche eines jeden Landes bewaffnet seyn. Der Angeklagte erhielt seine Waffen vom Richter, einen Schilt und ein Schwert. Der Schild, den jeder in der Hand hatte, mußte rund, und nur von Holz oder Leder seyn, auch nur am Rande Eisen haben. Außer dem Degen in der Hand, konnte ein jeder noch mit einem oder zwei Schwertern umgürtet seyn. Die eisernen Beschläge an den Enden der Degenscheiden durften ohne Erlaubniß des Richters nicht unabgebrochen bleiben. Die Kleidung durfte nur von Leder oder Wolle seyn,

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 2. 3. Schw. Sp. C. 174.
b) Sachs. Sp. B. III. Art. 36. Schw. Sp. C. 176.

zwar in beliebiger Dicke, aber bei beiden Kämpfern gleich. Der Rock durfte keine Ermeln haben, und die Handschuhe mußten von dünnem Leder seyn. Zwei Gerichtsdiener bekamen vom Richter Befehl, darauf zu sehen, daß die Kämpfer ordnungsmäßig gekleidet waren. Beide mußten sich auch in ihrer Kleidung und ihren Waffen vor dem Richter stellen, und jeder schwören, daß er eine gerechte Sache habe.

Zum Behuf des Kampfs wurde ein Kreis, nach eines jeden Orts Gebrauch, von zwanzig oder fünf und zwanzig Fuß geschlossen. Den Zuschauern wurde das Eintreten in den Kreis untersagt, und bei Lebensstrafe Stillschweigen geboten; nicht eher durften sie wieder reden, als bis es ihnen der Richter erlaubte.

Zuerst trat der Herausforderer hervor und fing an; aber beide wurden so gestellt, daß sie die Sonne nicht im Gesicht hatten. Jedem Kämpfer gab der Richter einen Mann zur Seite mit einer Stange, die vorgehalten wurde, wenn der Kämpfer fiel oder verwundet war, oder sonst das Vorhalten der Stange verlangte. Es durfte sich aber der Assistent für sich nicht einmischen, sondern mußte allemal erst den Befehl des Richters abwarten. Hatte ein Kämpfer zweimal um die Hülfe der Stange gebeten, so wurde sie ihm bei dem dritten Gange versagt. Erklärte sich der Gefallene für überwunden, so war die Sache entschieden.

Unterlag der Angeklagte, so war seine Schuld erwiesen, und es erging über ihn sein Urtheil. Siegte der Angeklagte, so war seine Unschuld dargethan,

und der Ankläger wurde in eine Geldstrafe genommen, die dem Richter und dem Sieger zu Theil wurde. War aber der Kampf wegen angeschuldigter Verstümmelung gehalten, so wurde der Besiegte mit dem Verluste der Hand, und wenn wegen eines angeschuldigten Todschlags geschlagen war, am Leben bestraft. Gemeiniglich vereinigten sich vor dem Kampfe die Parteien, daß der Sieger den auf dem Kampfplatze gebliebenen, zu seiner Ehre bei der Beerdigung mit zu Grabe begleiten wolle.

War der Angeklagte an dem angesetzten Termine nicht erschienen, so wurde er auf Verlangen seines Gegners vom Gerichtsdiener mit zwei Leuten gerufen. Fanden sie ihn nicht, so luden sie ihn vor dem Kreise vor. Bis zum Mittage wurde gewartet, war er alsdenn nicht gekommen, so trat der gegenwärtige Kämpfer in den Kreis, that zwei Hiebe gegen den Wind, und einen Stich mit seinem Schwerte in die Erde, zum Zeichen, daß er seinen Gegner überwunden habe. Hierauf erfolgte gleich die Achtserklärung und die Verurtheilung des Angeklagten. Hatte der Angeklagte Bürgen gestellt, so mußten ihn diese schaffen, wobei ihnen der Richter behülflich war. Konnten ihn die Bürgen nicht stellen, so hielt man sich an diese. War der Angeklagte zwar erschienen, hatte sich aber aus dem Kreise geflüchtet, so wurde er gleichfalls verurtheilt *a*).

Eidesunwürdige, die zu einem Reinigungseide

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 63. 65. B. II. Art. 2. 3. 35. B. III. Art. 36. Schw. Sp. C. 171 — 176.

nicht zugelassen wurden, scheinen mehr den übrigen Gottesurteln, mit der Feuer- und Wasserprobe, ausgesetzt gewesen zu seyn, obgleich der Zweikampf nicht ausgeschlossen war.

Die Wasserprobe (Wasserurtel) wurde auch bei Streitigkeiten über liegende Gründe gebraucht. Sie war zwiefach, mit kaltem Wasser, in das der Angeklagte geworfen wurde und bei Unschuld nicht untersinken durfte, oder mit siedendem Wasser, in das er seine Hand, ohne sie zu verbrennen, stecken mußte. Bei der Feuerprobe mußte der Angeklagte, der Reinigung halber, ein glühendes Eisen, neun Fuß weit, mit der Hand tragen, oder mit bloßen Füßen über zwölf Pflugschaaren unversehrt gehen.

XII. Nach Ausmittelung der Thatsache, es sei durch ein Geständniß oder durch einen Beweis mit und ohne Gottesurtel, erfolgte die richterliche Entscheidung in der Sache.

Es mußten die rechtlichen Folgen in Zwangs- und Straffällen nach dem Gesetz oder der Gewohnheit entschieden werden. Wenn die Strafe in dem Gesetz nicht genau bestimmt war, so setzte sie der Richter, nach seinem Ermessen fest *a*). Die gewöhnliche oder ordentliche Strafe sollte eigentlich nur dem mit Vorsatz und Bosheit Handelnden, dem wahren Verbrecher, zuerkannt, bei demjenigen aber, der aus Unwissenheit und Einfalt gefehlt, gemildert werden *b*).

a) Schw. Sp. C. 105. n. 3. C. 166. n. 2. *b*) Schw. Sp. C. 15.

Das Urtel wurde da, wo es Schöppen gab, nach dem Gutachten derselben ausgesprochen *a*). Bei getheilten Meinungen entschied die Stimmenmehrheit *b*). Der Richter selbst durfte das Urtel nicht abfassen, auch das gefällte nicht verwerfen, konnte aber über das ungerecht scheinende an den Oberrichter berichten *c*). Die Urtelsverfasser mußten Unpartheiische seyn *d*). Ein einmal gefällter Richterspruch konnte wider den Willen desjenigen, für den er ausgefallen war, nicht wieder aufgehoben oder abgeändert werden *e*).

XIII. Der Belangte, der in dem Urtel verurtheilt war, und solches ungerecht fand, konnte es, durch Berufung an den Oberrichter, durch Appellation, verwerfen (schelten); und in der letzten Instanz an den Kaiser gehen. Gelangte die Sache vor den letztern, so hatte der Richter zwei Boten zu schicken, welche den Ausspruch des Kaisers anhörten, und darüber Bericht abstatteten. Dies mußten sichere Leute seyn, bei der Appellation aus einer Grafschaft oder Herzogthume freie Landeigenthümer, und bei der Appellation aus einer Stadt Männer von unbescholtenem Rufe. Der Richter hatte zu der Reise der beiden Boten an das kaiserliche Hoflager die Kosten herzugeben, Brod und Bier zur Genüge; drei der Zeit

a) Schw. Sp. C. 81. *b*) Schw. Sp. C. 83. n. 2. Sachs. Sp. B. II. Art. 12. Weichb. Art. 10. *c*) Sachs. Sp. B. I. Art. 60. B. III. Art. 30. Weichb. Art. 26. Schw. Sp. C. 84. n. 2. C. 74. n. 4. *d* Schw. Sp. C. 92. n. 3. *e*) Sachs. Sp. B. II. Art. 12. Schw. Sp. C. 83. n. 3. Weichb. Art. 10.

gewöhnliche Gerichte Essen mit einem oder zwei Bechern Wein. Zur Begleitung erhielten die Boten sechs Knechte mit acht Pferden; die erstern bekamen zwei Gerichte Essen; den letztern wurden jedem vier oder fünf Garben auf den Tag und die Nacht, und Heu zur Genüge gegeben. Vom Tage der Ankunft an dem kaiserlichen Hoflager konnten sie sechs Wochen auf das Urtheil warten.

Wurde das Urtel bestätigt, so hatte der Verurtheilte nicht allein die dem Richter verursachten Kosten zu erstatten, sondern ihm auch Ein Pfund Strafe zu erlegen, und außerdem zuvörderst jenem eine Buße zu geben, dessen Urtel er durch Appellation verworfen hatte *a*).

Wenn das Recht selbst streitig oder ungewiß war, so mußten sich die Schöppen, die ihrer Sache nicht gewiß waren, sich des Gutachtens enthalten, und dagegen vom Richter andere des Rechts kundigere Männer um ihr Gutachten gefragt werden. Wurde aber eine streitige Rechtsfrage in der letzten Instanz vor dem Reiche verhandelt, ohne daß man darüber einig werden konnte, so konnte sie nach dem Ausgange eines darüber angestellten Zweikampfs entschieden werden *b*). Eines der merkwürdigsten Beispiele dieser Art, statt einer Gesetzkommission, durch den Zweikampf eine Rechtsfrage zu bestimmen, kommt unter Otto dem Ersten vor, unter dem darnach das

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 12. Schw. Sp. C. 108. Weichb. Art. 10 — 13. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 12. Schw. Sp. C. 190. Weichb. Art. 74.

Recht der Erbfolge der Enkel mit des Vaters Geschwistern ausgemacht wurde.

XIV. Wenn nach rechtlicher Ausmittelung der Sache in Zwangs- und in Straffällen eine Verurtheilung des Belangten erfolgt, oder der Belangte entflohen war, so wurde an dem Verurtheilten, so weit es anging, Zwang und Strafe vollzogen *a*). Wer sich gegen den Gerichtsdiener, der die Vollstreckung besorgte, verging, mußte zur Strafe doppelte Buße erlegen *b*). Beides durfte nur von der Obrigkeit geschehen.

War eine Verurtheilung in die Bezahlung einer Schuld erfolgt, so mußte der Verurtheilte sofort, ehe er das Gericht verließ, bezahlen, oder seine vorräthigen zieh- und tragbaren Sachen zum Pfande geben. In deren Ermangelung mußte er auf acht Tage für die Schuld Bürgen stellen. Konnte er dies nicht, so wurde er in Verhaft genommen *c*). Fehlte es dem Schuldner nicht an Vermögen zur Abtragung der Schuld, suchte aber der Bezahlung geflissentlich auszuweichen, so wurde er so lange, bis die Bezahlung erfolgt war, im Schuldarreste behalten, und inzwischen sein Vermögen angegriffen, wo man es fand *d*).

Die Zwangsvollstreckung an dem Vermögen des Schuldners geschah vermittelst einer Pfändung durch den Gerichtsdiener. Zum Behuf der Besitznahme des Guts und Hauses wurde von ihm über dem Thore des

a) Schw. Sp. C. 190. 131 — 133. *b*) Schw. Sp. C. 265. Sachs. Sp. B. I. Art. 7. 8. *c*) Schw. Sp. C. 134. Weichb. Art. 34. *d*) Sachs. Sp. B. III. Art. 39. Schw. Sp. C. 133. Weichb. Art. 27.

des Hofes oder über dem Hause ein Kreuz aufgesteckt. Sechs Wochen hindurch wurde das Gepfändete feil geboten; inzwischen aber dem Schuldner, durch Bezahlung der Schuld, Zeit zum Einlösen des Pfandes gelassen. Erfolgte die Einlösung während dieser Frist nicht, so wurde zum Verkauf des Pfandes geschritten. Der Ueberschuß vom Kaufgelde, nach Abzug der schuldigen Summe, wurde dem Gepfändeten zurückgegeben; reichte aber das Gelösete zur Tilgung der Schuld nicht hin, so wurde von neuem ein Pfand, zur Abtragung des Fehlenden, genommen *a*).

Wegen des in Bezahlung der Schulden bewiesenen Ungehorsams mußte der Schuldner außerdem dem Richter eine Strafe erlegen *b*).

Ein unvermögender Schuldner durfte nicht über acht Tage im Schuldarreste bleiben. Nach Ablauf dieser Zeit wurde er dem Gläubiger an Zahlungsstatt in den frühern Zeiten als Knecht übergeben; in der Folge bloß zum Abverdienen der Schuld als Gesinde überliefert. Dies fand jedoch nicht statt, wenn es ein auswärtiger Gläubiger war; denn diesem schwor er bloß, bezahlen zu wollen, sobald er dreißig Pfennige außer der nothdürftigen Subsistenz besitze. Wenn ihn der einheimische Gläubiger behielt, so mußte er diesem so lange, bis die Schuld abgetragen war, wie anderes Gesinde dienen; er war aber von dem Gläubiger in dieser Zeit zu beköstigen. Um das Weglaufen zu verhindern, durfte er in Fesseln gelegt, aber

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 41. Schw. Sp. C. 131.
b) Sachs. Sp. B. I. Art. 53. Schw. Sp. C. 96. 133. n. 6. Weichb. Art. 16.

uicht härter behandelt werden. Durch die Flucht machte sich der Schuldner von seiner Verbindlichkeit nicht frei.

Entließ ihn der Gläubiger vom Abverdienen durch Gesindedienst, so mußte er schwören, seine Schuld abzutragen, sobald er, außer dem Nothbedarf, dreißig Pfennige besitzen würde. Alle Jahr konnte er alsdann von seinem Gläubiger, der Bezahlung halber, zweimal vor Gericht gefordert werden. Behauptete er, dazu unvermögend zu seyn, so mußte er solches beschwören. Wurde er aber vom Gegentheil überführt, so erfolgte die gewöhnliche Execution *a*).

Wenn in Straffällen der Schuldige an seinem Vermögen gestraft wurde, so mußte er die Wette an den Richter und die Buße an den Beleidigten vor Gericht, und stehend *b*), auch zur rechten Zeit, erlegen. Wer sich säumig zeigte, gegen den wurde durch Pfändung die Zwangsexecution gebraucht *c*). Wer einer rückständigen Strafe halber gepfändet wurde, mußte dieserhalb eine neue Strafe erlegen *d*).

War die Schleifung eines Hauses oder einer Burg vom Richter beschlossen, so that er an selbige drei Schläge, hernach machten sie die Gerichtseingesessenen, durch Einreißen, nicht aber durch Abbrennen, der Erde gleich. Gräben und Anhöhen oder Schanzen ebneten sie mit Schaufeln *e*).

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 39. Schw. Sp. C. 133. Weichb. Art. 27. *b*) Schw. Sp. C. 82. n. 5. C. 131. *c*) Schw. Sp. C. 97. n. 2. *d*) Schw. Sp. C. 133. n. 6. *e*) Sachs. Sp. B. III. Art. 68. Schw. Sp. C. 241. Weichb. Art. 39.

Eine Leibes- und Lebensstrafe wurde an dem Verurtheilten ohne Aufschub vollzogen. Auf der That ergriffene Verbrecher wurden wohl an dem Tage der Einlieferung gerichtet und bestraft. Vor der Hinrichtung pflegte über den Verurtheilten der Stab gebrochen zu werden. Die Strafvollstreckung selbst verrichtete der Richter oder einer der Schöppen, oder auch der Gerichtsdiener. Vor derselben pflegte der Sachwalter des Verurtheilten um ein ehrliches Begräbniß desselben zu bitten, das aber nicht allemal zugestanden wurde *a*).

II. Freiheit, das Eigene, in Hinsicht auf Person und Vermögen, betreffend.

A. Freiheit, die eigene Person betreffend.
B. Freiheit, das eigene Vermögen betreffend.
C. Mittheilung des Eigenen an Andere.
D. Erhaltung des Eigenen gegen Andere.

Seine natürliche Freiheit behielt der Reichsbürger in einem großen Umfange; von Seiten des Reichs waren noch wenige Schranken für selbige gezogen, und alle Beschränkung erstreckte sich fast nur auf das äußere Verhältniß des Reichsbürgers, auf Achtung gegen Freiheit und Eigenthum Anderer. In Ansehung des Eigenen war die Freiheit bloß zur Verhütung eines Misbrauchs, der andern schädlich werden konnte, beschränkt.

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 55. 57. Richtsteig des Sächs. Landr. C. 35. Heineccius, Elem. Jur. Germ. L. III. 340. seq.

Bei der noch mäßigen Cultur der Nation und bei der noch geringen Ausbildung der Staatsgesellschaft, konnte der Misbrauch des Eigenen, wodurch dem Eigenthümer und zugleich dem Gemeinbeßten geschadet wurde, noch wenig der Gegenstand der Gesetzgebung seyn. Einigen Ersatz für die fehlenden Polizeigesetze verschafften indeß die Lehren der christlichen Religion und die Satzungen der Kirche; außerdem machte die Einfachheit und Strenge der Sitten Polizeigesetze noch nicht so nothwendig, als in der Folge der Zeit.

A. Freiheit, die eigene Person betreffend.

I. Wahl des Aufenthalts, Reisen. II. Nahrung, Kleidung, Waffentragen, Gesundheitspflege. III. Bürgerehre, Zeugnißwürdigkeit. IV. Religion und Eideswürdigkeit. V. Namen, Wapen und Siegel.

I. Ueber seine eigene Person konnte der Reichsbürger frei verfügen. So lange er nicht eines Verbrechens wegen eingesperrt war, durfte er sich überall im Reiche aufhalten und leben. Das Reisen auch in das Ausland war unbeschränkt. Beim Gebrauche des Fuhrwerks auf Reisen mußten die beim Transport der fahrenden Habe vorkommenden Vorschriften beobachtet werden. Auf der Straße mußte der Fußgänger dem Reuter, der Reuter dem Wagen ausweichen. In engen Wegen und bei dem Uebergange über Brücken mußten beim Zusammenstoßen mit Wagen Fußgänger und Reuter vorgelassen werden *a*).

a) Schw. Sp. C. 236. Sachs. Sp. B. II. Art. 59. Weichb. Art. 129.

Zwischen Arbeit und Ruhe hatte der Reichsbürger freie Wahl, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, wo die Kirchensatzungen Ruhe geboten. Das Wallfahrten beförderte den Müßiggang außerordentlich; demungeachtet wurde es nicht verboten; aber Carl der Große befahl doch, daß jeder Pilger sich von dem Geistlichen seines Orts mit einem Atteste versehe, daß er nicht aus Müssiggang, sondern aus Andacht wallfahrte *a*); und im Mittelalter mußte sich der Pilger mit dem von seinem Bischofe erhaltenen Stabe und Tasche legitimiren können, wenn er auf den Schutz eines Pilgers Anspruch machen wollte.

Die Wahl der Lebensart war mehr durch Gewohnheit, als Gesetz beschränkt. Ueberhaupt aber waren gewisse Künste, als Giftmischen, Zauberei, die mit Lebendigverbrennen bestraft wurden *b*), verboten, oder, wie das Gewerbe der Spielleute und Possenreißer, verachtet *c*).

II. In der Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse durch Nahrung und Kleidung, suchte Carl der Große den Ausschweifungen im Trunke *d*) durch Gesetze Einhalt zu thun; und auf die Mode in der Kleidung suchte Ludewig der Deutsche durch ein Verbot der ausländischen Kleidertracht *e*) zu wirken. Allein beide Verordnungen haben dem Hange der Deutschen für hitzige Getränke und ausländische Moden nicht

a) Marculf. L. II. fig. 49. *b*) Schw. Sp. C. 116. n. 12. C. 381. n. 3. *c*) Schw. Sp. C. 402. n. 3. *d*) Capitul. a. 802. 803. 810 812. 813. seq. c) Aventin. Ann. Boicor. Lib. IV. Fischer Gesch. d. Deutsch. Handels. Th. I. S. 146.

Einhalt gethan, selbst Richtern wurde noch bei ihren Amtsverrichtungen Nüchternheit geboten *a*). Im Mittelalter galt die Regel, daß ein Christ nicht mit Juden, auch nicht die von ihnen zubereiteten Speisen, bei Strafe der Excommunication, essen sollte *b*). Fleisch vom Viehe, das einen Menschen getödtet hatte, sollte als unreines nicht genossen werden *c*). In der Kleidung fingen allmählich die Stände an sich auszuzeichnen; auch gab es gewisse Abzeichen zur Ehre. Auf einem Kreuzzuge wurden einst verdiente Rathsglieder aus Bremen mit einem Ehrenzeichen in der Kleidung vom Kaiser begnadigt; die Geistlichen hatten einen eigenen Anzug, der mit der Tonsur ihnen zur Auszeichnung diente, und ohne welchen sie auf den privilegirten Schutz keinen Anspruch machen konnten *d*). Den Richtern und Schöppen war eine eigene Amtskleidung vorgeschrieben *e*). Das Tragen der Waffen hatte zwar Carl der Große wegen der Gefahr des Misbrauchs verboten; aber die unsichern Zeiten sowohl als die Macht der Gewohnheit machten dies Gesetz unwirksam. Nur die Geistlichen, so wie die Juden, durften nicht bewaffnet gehen, wenn sie auf ihren privilegirten Schutz rechnen wollten *f*). Friedrich der Erste verbot den Bauern das Tragen von Schwertern, Spießen, Kolben, Mordaxten und der-

a) Schw. Sp. C. 75. n. 2. *b*) Schw. Sp. C. 349. n. 11.
c) Schw. Sp. C. 357. *d*) Schw. Sp. C. 196. n. 1.
e) Schw. Sp. C. 82. Sachs. Sp. B. III. Art. 69 u. 71.
f) Sachs. Sp. B. III. Art. 2. Schw. Sp. C. 196. n. 2.

gleichen, bei Strafe der Confiscation der Waffen oder von zwanzig Schillingen *a*).

Das Wehrgehänge fing indeß an, ein Ehrenrecht der Ritter zu werden, und sie bewirkten, daß Friedrich der Erste außerdem, daß er solches den Bauern und den Söhnen der Geistlichen scharf untersagte, den Kaufleuten, welche auf ihren Reisen die Waffen nicht entbehren konnten, wenigstens gebot, daß sie solches nicht um den Leib trugen, sondern ihre Schwerter auf dem Wagen liegen haben, oder neben dem Sattel herunter hängen lassen sollten *b*).

Die Sorge für Gesundheit war eines jeden alleinige Sache. Das Baden sollte nicht in Gesellschaft der Juden geschehen *c*).

III. Jeder Reichsbürger galt in den Augen der Regierung für einen wahrheitliebenden und gesetztreuen Mann, und dieser Bürgerehre gemäß hatte sein Zeugniß in der Regel so lange Glaubwürdigkeit, als nicht eine Bestechung oder ein nahes Interesse bei der Sache und für eine Partei nachgewiesen war *d*). Solche, die das physische Vermögen zur Beobachtung nicht hatten, Blinde, Taube, Wahn- und Blödsinnige, waren von dem Zeugnisse von selbst ausgeschlossen; außerdem auch mit gewissen Ausnahmen die Frauenspersonen. Das Zeugniß hatte nach den Umständen einen ungleichen Werth. In Hinsicht auf die Person galt in gewissen Fällen das Zeugniß

a) Erster Landfriede. §. 15. *b*) Landfriede. §. 16. Olenschlager Urkundenbuch zur G. B. R. 48. *c*) Schw. Sp. C. 349. n. 11. Sachs. Sp. B. III. Art. 7. Weichb. Art. 136. *d*) Schw. Sp. C. 78 — 80.

des Richters und eben so das des Gerichtsboten für zwei Zeugnisse *a*). Personen, welche keine ehrbare Gewerke trieben, Kämpfer und Possenreißer, konnten nicht vollgültig zeugen, und die in der Gefangenschaft *b*) und im Kirchenbann befindlichen Personen waren ganz ausgeschlossen. So lange dauerte die Glaubwürdigkeit des Reichsbürgers, als er durch Verbrechen seine Bürgerehre nicht geschmälert hatte. Grobe Verbrecher verlohren die Zeugnißwürdigkeit ganz; insbesondere alle die für ehrlos und rechtlos erklärten Personen. Wer zwar Zeugnißwürdig war, aber sich freiwillig zum Zeugniß erbot, machte sich so verdächtig, daß dieses nur im Nothfalle gebraucht wurde *c*). Gegen die Landeigenthümer der ersten und zweiten Classe, die Semperfreien und die Mittelfreien, galt in Sachen, die ihr Leben, Ehre und Vermögen betrafen, nur das Zeugniß der Standesgenossen *d*).

IV. Jeder Reichsbürger mußte sich zur christlichen Religion bekennen. Ein Abfall von derselben und Ketzerei *e*) wurde als ein grobes Verbrechen, durch Verbrennen auf einer Hurde, ohne Unterschied des Geschlechts, bestraft. Der zeugnißwürdige Bürger konnte seine Aussage durch einen Eid der Christen bestärken; der Meineid machte eben sowohl eides- als zeugnißunwürdig. In Hinsicht auf Bildung galt noch eine völlige Freiheit.

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 8. Schw. Sp. C. 265. 380. 400. *b*) Schw. Sp. C. 115. Sachs. Sp. B. II. Art. 12. *c*) Schw. Sp. C. 411. Sach. Sp. B. III. Art. 37. *d*) Schw. Sp. C. 322. n. 3. *e*) Schw. Sp. C. 116. n. 12.

V. In den Namen der Reichsbürger zeigte sich anfangs kein Unterschied in Hinsicht auf den Stand. Als aber die Familiennamen in dieser Zeit aufkamen, so fing der so folgereiche Unterschied zwischen adlichen und bürgerlichen Namen an merklich zu werden *a*). Seitdem wurde dieser Unterschied durch den Gebrauch von Familienwapen und Siegeln noch auffallender. Die Siegel der Herren hatten in ihren eigenen Angelegenheiten, nicht aber in den übrigen, eine Kraft *b*).

B. Freiheit, das eigene Vermögen betreffend.

I. Das Landeigenthum, Anlegung von Gruben, Canälen, Gebäuden, Begränzung. II. Gewinnung der Produkte, der unterirdischen Schätze. III. Ackerbau, Waldnutzung. IV. Jagd, Viehzucht und Fischerei. V. Verarbeitung der Naturerzeugnisse, auf dem Lande und in den Städten. Vermünzen der Metalle. VI. Transport der fahrenden Habe.

I. Ein eigenes Vermögen zu besitzen, blieb das allgemeine Recht der Reichsbürger, ohne Unterschied der unbeweglichen und beweglichen Güter.

Wenn gleich die Einwohner der Städte von dem Besitze der Landgüter nicht ausgeschlossen waren, so erhielten sich diese doch im Wege der Erbfolge bei den Abkömmlingen der ersten Erwerber, denen sie nach Familienrecht bleiben mußten. Auch fingen sie in diesem Zeitraume an von ihren Besitzungen sich

a) Schmidts Gesch. d. Deutsch. B. III. S. 172. *b*) Schw. Sp. C. 388. n. 5.

zu benennen, woraus die nachherigen Familiennamen der alten adelichen Geschlechter erwachsen sind.

Jeder hatte einen freien Gebrauch von seinem Grunde und Boden, mit Ausnahme der dem Reiche vorbehaltenen Landstraßen und Ströhme. Die Landstraße mußte eine Breite von sechszehn Fuß haben, damit darauf ein Wagen dem andern ausweichen konnte *a*); bis auf eine Breite von sieben Fuß hatte ein jeder vor seiner Thür oder seinem Gute den Weg zu bessern *b*). Gruben, Brunnen und Canäle durfte zwar der Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden willkührlich machen, doch mußte er damit drei Fuß von der Grenze des Nachbars entfernt bleiben *c*). Canäle und Brunnen, die nach des Nachbars Hofe gingen, mußten kniehoch gemauert oder sonst befestigt seyn *d*). Wer auf seinem Boden ein Gebäude aufführte, hatte dahin zu sehen, daß die Dachtraufe nicht auf des Nachbars Hof fiel *e*). Oefen und Privete mußten von der Gränze drei Fuß weit entfernt bleiben, und außerdem die erstern mit ihrer Mauer so verwahrt seyn, daß keine Funken auf des Nachbars Hof fliegen konnten *f*). Wer an der Gränze dem Gebäude des Nachbars gegenüber bauen wollte, durfte sein Gebäude nicht so hoch aufführen, daß demselben

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 59. Schw. Sp. C. 236. 237. n. 4. Weichb. Art. 129. *b*) Schw. Sp. C. 237. n. 5. Sachs. Sp. B. II. Art. 38. *c*) Schw. Sp. C. 92. n. 7. Sachs. Sp. B. II. Art. 51. *d*) Sachs. Sp. B. II. Art. 51. Schw. Sp. C. 92. n. 9. C. 237. n. 2. *e*) Schw. Sp. C. 92. n. 2. Sachs. Sp. B. II. Art. 49. *f*) Schw. Sp. C. 92. n. 7. 8. Sachs. Sp. B. II. Art. 51.

das Licht dadurch genommen wurde, widrigenfalls konnte der letztere auf die Niederreißung des Gebäudes antragen *a*).

Feste Gebäude, die nicht zu groß waren, konnten willkührlich angelegt werden. Der Graben durfte nur so tief seyn, daß ein Mann, ohne auf einem Schemel zu stehen, noch mit der Schaufel Erde aus demselben werfen konnte. Drei Stockwerk hoch durfte man über der Erde, es sei von Holz oder von Stein, mit oder ohne Zinnen, Brustwehren und Erker bauen. Den Hof mochte man mit einer Mauer umgeben, diese aber durfte nicht mit Zinnen, Brustwehren und dergleichen versehen, auch nur so hoch seyn, daß ein Mann zu Pferde noch seine Hand oben auf die Mauer legen konnte. In gleicher Art konnte ein jeder seinen Hof mit Holzwerk umgeben. Graben, Gebäude und Mauern, die höher seyn sollten, konnten nicht ohne Einwilligung des Landrichters angelegt werden. Eine Burg, die auf richterlichen Befehl eingerissen war, durfte, ohne des Kaisers und des Landrichters Einwilligung, nicht wieder aufgebauet werden *b*).

Die Gränze des Grundstücks konnte man mit Bäumen und Gränzsteinen nur alsdann gültig bezeichnen, wenn dabei der Gränzen kundige Personen nebst den Nachbaren zugezogen wurden *c*).

II. Alle natürliche Produkte seines Bodens konnte sich der Eigenthümer in der Regel zueignen; die Pflanzen und Bäume ohne Ausnahme; auch die wil-

a) Schw. Sp. C. 242. §. 12. C. 1. D. de ædif. priv.
b) Sachs. Sp. B. III. Art. 66. Schw. Sp. C. 238.
c) Sachs. Sp. B. II. Art. 50. Schw. Sp. C. 92. n. 5.

den Thiere, die er auf demselben fangen konnte, imgleichen die Fische in den Gewässern *a*). Unter der Erde vergrabene Schätze aber, die der Pflug nicht berührte, gehörten dem Könige *b*), und allem Anschein nach auch die Erze unter der Erde, die wenigstens von den frühen Zeiten an zu den Regalien gerechnet worden sind.

III. In der Gewinnung der Naturerzeugnisse hatten die Landeigenthümer völlig freie Hand, sie mußten nur niemanden dabei schaden. Beim Holzschlagen im Walde, wo gewöhnlich keine Menschen gingen, sollte vor dem Falle des Baumes dreimal gerufen werden, daß, wer sich in der Nähe befinde, sich entferne, widrigenfalls wurde der den Baum Fällende für den aus dem Falle entstandenen Schaden verantwortlich. Geschah das Holzfällen an einer Straße, auf welche der Baum fallen konnte, so mußte er das dadurch erschlagene Vieh dem Eigenthümer ersetzen und dem Richter eine Wette bezahlen; war dabei ein Mensch erschlagen, so kostete es ihm den Kopf *c*).

Wenn der Hopfen sich in seinem Wuchse über den Grenzzaun hinaus ausgebreitet hatte, so konnte der Grundeigenthümer, auf dessen Boden die Wurzel war, den Hopfen, indem er den Zaun ergriff, so nahe als möglich an sich ziehen; was er so aus der Erde riß, war sein, das Uebrige des Nachbars *d*).

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 61. Schw. Sp. C. 356. n. 1. *b*) Schw. Sp. C. 222. Sachs. Sp. Art. 35. *c*) Schw. Sp. C. 232. L. 31. D. de lege Aquitia. *d*) Schw. Sp. C. 92. n. 10. Sachs. Sp. B. II. Art. 52. Weichb. Art. 126.

Sein Getreide sollte ein jeder in der Erndte einfahren, und nicht nach derselben auf dem Felde liegen lassen, wenn er es nicht der Beschädigung von Fuhrleuten und Reutern Preiß geben wollte *a*).

IV. Auf der Jagd sollte sich ein jeder beim Schießen mit dem Bogen oder Armbruste gehörig vorsehen. Wer in Gegenden, wo gewöhnlich keine Menschen gingen, jemanden durch einen Schuß verwundete oder tödtete, blieb zwar von der Strafe befreiet, aber er war doch schuldig, dem Verwundeten zehn Pfund Entschädigung zu geben. War dem Schützen zugerufen und hatte dieser den Vorübergehenden gesehen, so kostete ihm ein tödtlicher Schuß sein Leben. Auf einer gangbaren Straße sollte niemand schießen; oder doch den Vorübergehenden durch Zuruf warnen. Wer dagegen handelte, hatte wegen eines tödtlichen Schusses sein Leben verwirkt, er mochte den Getroffenen gesehen haben oder nicht *b*).

Das Wildpret durfte nicht über die Gränze, auf fremden Boden, ohne Einwilligung des Eigenthümers, verfolgt werden. War ein Stück Wildpret angeschossen, und seinen Augen bei der Flucht in des Nachbars Wald entgangen, so war es erlaubt, solches zu verfolgen, und sich zuzueignen, wenn es todt, nicht aber wenn es noch lebendig, gefunden wurde. Ein nicht angeschossenes Wild konnte so lange auf dem fremden Boden verfolgt werden, als es dem Jäger in den Augen war, und niemand konnte ihm solches, wenn es ermattet fiel, entziehen. War es aber sei-

a) Schw. Sp. C. 92. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 38. Schw. Sp. C. 231.

nen Augen entgangen, und hatte der Jäger das Verfolgen desselben eingestellt, so hörte sein Recht an dasselbe auf. In Bannforsten, worin der Eigenthümer Wildpret hegte, war die Jagdfolge verboten *a*).

Wilde Thiere zu zähmen, war erlaubt, und es hatte der Besitzer an selbigen, wie an dem zahmen Viehe, so lange ein Eigenthumsrecht, als sie nicht ihre wilde Natur wieder annahmen. Wenn ein zahm gemachtes Thier in den Wald ging und acht Tage ausblieb, so gehörte es wieder zu den wilden *b*).

Dem zahm gemachten Hirsche mußten die Geweihe abgeschnitten werden, widrigenfalls war der Eigenthümer für den von ihm angerichteten Schaden verhaftet. War von ihm ein Mensch getödtet, so fand zwar die Strafe des Todschlags nicht statt, aber der Eigenthümer mußte doch die bei Verwundungen vorkommende höchste Genugthuung sowohl dem Kläger als dem Richter geben. Auch bei dem zahmen Viehe mußten die Hörner, bei einer gleichen Verantwortlichkeit abgekürzt werden. Imgleichen sollten dem Eber alle Jahr die Zähne kleiner gemacht werden, wofern nicht der Eigenthümer für allen Schaden, den derselbe anrichtete, verantwortlich seyn wollte. Ein Thier, durch das ein Mensch ums Leben gekommen war, mußte gesteinigt, und sein Fleisch als unrein nicht genossen werden. Wenn der Eigenthümer des Thiers, das einen Schaden angerichtet hatte, sich von der Verantwortlichkeit losmachen wollte, so durfte er sich nur seines Eigenthumsrechts an dasselbe

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 61. Schw. Sp. C. 356.

b) Schw. Sp. C. 356. §. 15. J. de Rer. divis.

begeben, und solches gleich nach dem angerichteten Schaden weder in seinen Stall aufnehmen noch füttern. Dem Beschädigten stand es frei, sich des Thiers zu bemächtigen, und sich dadurch eine Entschädigung zu verschaffen *a*). Dies galt jedoch nur vom zahmen Viehe, nicht von zahm gemachten Hirschen, Wölfen, Bären, auch bösartigen Hunden, welche Leute anfielen. Durch Lossagung von dem Eigenthumsrechte an solchen Thieren konnte man sich nicht von der Verbindlichkeit des Schadensersatzes befreien *b*). War ein Dieb vom Ochsen, Pferde, oder anderm Viehe getödtet, so fiel die Entschädigungspflicht weg. Bei einem Vorfalle dieser Art des Nachts, aber nicht am Tage bei einem unbescholtenen Menschen, galt eine Vermuthung des Diebstahls *c*).

Wer Habichte, Sperber und ähnliche Vögel besaß, durfte sie, wenn sie wegflogen, so lange verfolgen, als er sie im Gesichte behielt. Außer diesem Falle konnte er sie noch drei Tage lang aufsuchen. Fand er sie in dieser Zeit nicht, so ging ihm sein Recht an selbigen verlohren. Wenn diese Vögel in der Zeit des Mauserns wegflogen, so blieben sie das Eigenthum des vorigen Besitzers. Ein gleiches galt von Vögeln, die in Käfichten eingeschlossen waren. Flogen die Vögel öfters beim Mausern weg, so verlohr der Besitzer sein Recht nach Ablauf der gewöhnlichen drei Tage.

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 40. Schw. Sp. C. 357. Weichb. Art. 121. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 62. B. III. Art. 48. Schw. Sp. C. 366. Weichb. Art. 121. *c*) Schw. Sp. C. 214.

Tauben und Pfauen, die dem Eigenthümer entflohen waren, gingen nach Ablauf von vier Tagen verlohren. Vor dieser Zeit konnte sich die entflohenen Vögel niemand rechtlich zueignen. Waren sie dem nachherigen Besitzergreifer wieder entflohen, so konnte sie der vorige Eigenthümer, auch ohne einen Zeitraum von drei Tagen abzuwarten, gleich wieder ergreifen. Zahmes Geflügel, Hühner, Enten, Gänse konnten dem Eigenthümer wider seinen Willen nicht verlohren gehen. Vögel, die auf einem Baume nisteten, gehörten dem Eigenthümer des letztern, so lange er sie in seiner Gewalt hatte; sie wurden aber herrenlos, so bald sie wegflogen *a*).

Weggeflogene Bienen konnte der Eigenthümer drei Tage lang aufsuchen. Hatten sie sich auf fremden Boden an einen Baum geworfen, so konnte der Eigenthümer der Bienen den Besitzer des Baums ersuchen, ihn dahin zu begleiten, um zu sehen, wie er seine Bienen wiederhohlte. Er schlug alsdann mit einer Axt an den Baum, doch mit der Vorsicht, daß er diesen nicht beschädigte. Die hiebei herabfallenden Bienen gehörten dem vorigen Eigenthümer, die übrigen wurden das Eigenthum des Besitzers des Baums. Hatten sich die Bienen an einem Zaune oder Hause angesetzt, so fand ein gleiches Verfahren statt *b*).

Dem Landeigenthümer war es erlaubt, eben sowohl Knechte und dienstpflichtige Leute, als freie Tagelöhner bei der Feldarbeit, Viehzucht und Fischerei zu brauchen. Die Jagd behielt sich der freie Mann vor.

Jeder

a) Schw. Sp. C. 359 — 364. *b*) Schw. Sp. C. 74. Weichb. Art. 119.

Jeder konnte Früchte, Fische und Vieh willkührlich gebrauchen, außer der Producirung, theils durch Verzehrung und anderweitige Verwendung, theils durch Umtausch gegen andere Bedürfnisse. Zum Behuf des erstern Gebrauchs konnte er das Gewonnene nach Gutfinden verarbeiten und verändern.

V. Die Verarbeitung der Naturerzeugnisse geschah, so lange sie ohne große Kunst war, durch die Frauen, Knechte und Dienstleute der Landeigenthümer, zum eigenen Bedarf für den Hof. Mit der zunehmenden Kunst kam die Fabrikation nach und nach an freie Leute, die sich in den Städten sammleten, welches unvermerkt erfolgende Ereigniß die wichtige Folge hatte, daß sich die kunstvolle Verarbeitung der Produkte von der Erzielung derselben so schied, daß sie der Erwerbzweig einer eigenen Volksklasse, und eine bürgerliche Nahrung der Städte wurde, anfangs durch die Gewohnheit und nachher durch die gesetzliche Autorität. Auch die einzelnen Zweige der fabrizirenden Classe fingen allmählich an, durch den Gebrauch, den ein Privilegium bestätigte, geschieden zu werden. Die Privilegien zum Verkauf auf den Marktplätzen scheinen zu dieser Scheidung viel beigetragen zu haben.

Noch war die Fabrikation der Wolle und des Flachses zu Tüchern und Leinwand, der Felle zu Leder, des Holzes zu Geräthschaften und Gebäuden, der Steine zu Mauerwerk, der Metalle zu Werkzeugen und Waffen, fast gar nicht beschränkt, weder durch Vorbehalte des Staats noch durch Polizeigesetze. Nur die Verfertigung der Münzen war ein

Vorbehalt des Reichs; doch erwarben die großen Landeigenthümer das Münzrecht durch kaiserliche Privilegien *a*). Das Geschäft des Münzens war gewöhnlich eigenen Münzbürgern übertragen.

Die Münzer mußten, bei ihrer Verantwortlichkeit, das Geld von dem erforderlichen Gewichte und Farbe schlagen, widrigenfalls wurden sie als falsche Münzer bestraft. Jeder Münzberechtigte mußte das Geld mit seinem eigenen Zeichen schlagen, und nicht fremde Münzen copiren, oder er wurde, ohne Unterschied, er sei reich oder arm, als falscher Münzer behandelt. Niemand durfte falsches Geld in seiner Gewahrsam haben; wenn dergleichen bei jemanden gefunden wurde, so wurde es zerschlagen, die Stücke davon aber dem Besitzer gelassen. Betrug der Vorrath über fünf Schillinge, so wurde derselbe, nach einem Befund der Schuld, mit dem Verluste der Hand bestraft *b*).

Die Zubereitung der Nahrungsmittel aus dem Getraide, des Brodtes und Biers, durch Backen und Brauen, ingleichen das Einschlachten, beschäftigte zwar besondere Classen in den Städten, blieb aber auf dem Lande, zum Hausbedarf, ein Recht aller Grundeigenthümer.

VI. Der Transport der fahrenden Habe, war wie das Reisen der Person unbeschränkt. Doch

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 60. B. II. Art. 26. Schwab. Sp. C. 13 35. 390. n. 5. Weichb. Art. 8. 9. *b*) Reichsabschied v. J. 1235. C. 14. Sachs. Sp. B. II. Art. 26. Schw. Sp. C. 390.

mußte das Fahren, besonders auf gangbaren Straßen, mit Vorsicht geschehen. Wer durch Umwerfen auf solchen Straßen, ohne vorher durch dreimaliges Rufen gewarnt zu haben, einen Menschen tödtete, war als ein Todtschläger betrachtet. War der Mensch nur am Leibe verletzt, so mußte der Fuhrmann dafür Genugthuung geben *a*). Der unbeladene Wagen mußte dem beladenen auf der Straße ausweichen, auch der, welcher leichter ausbeugen konnte, ohne Rücksicht auf seine Last. Ein Fuhrwerk, das zuerst an die Brücke kam, ward, ohne Unterschied seiner Ladung, zuerst übergelassen. Aber auf engen Straßen und bei Brücken mußten Reuter und Fußgänger vorgelassen werden *b*).

C. Mittheilung des Eigenen an Andere.

I. Freiheit der Mittheilung, Liebespflichten gegen Fuhrleute, Jäger, Reisende. II. Gegen Flüchtlinge, Wehrlose, Parteien in Processe. III. Mittheilung zum gemeinschaftlichen Genuß. IV. Schenken und Leihen. V. Mittheilung gegen Entgeld, durch Uebergabe und Versprechen. VI. Dienstverkehr. VII. Verkauf, Waarenverkehr; Vermiethen, VIII. Geldverkehr. IX. Veräußerung und Verleihung der Grundstücke. X. Verlassung des Vermögens auf den Todesfall.

I. Jedem stand es frei, von dem Seinigen dem Andern etwas mitzutheilen, es sei um dem Mangel, den der Andere litt, abzuheifen, oder aus Zuneigung, Achtungsbezeugung, oder zum Behuf des gemeinschaftlichen frohen Genusses, oder des Verkehrs halber

a) Schwab. Sp. C. 233. *b*) Sachs. Sp. B. II, Art. 59. Schw. Sp. C. 236. Weichb. Art. 129.

gegen ein Entgeld. Eben so durfte auch ein jeder den Gebrauch seiner Sachen dem Andern verstatten. In der Regel war hierin niemand weder durch ein Gebot oder Verbot weiter, als die Mittheilung gegen das Gemeinbeßte lief, eingeschränkt.

Zu einer unentgeldlichen Dienstleistung und Mittheilung von Sachen lag niemanden eine Schuldigkeit ob. Doch gab es gewisse Liebespflichten, die der Gebrauch eingeführt und zur Regel gemacht hatte.

Dem Andern mußte der Grundeigenthümer nach der Erndte das Fahren über seinen Acker verstatten, ohne sich wegen der Beschädigung des zu lange liegen gebliebenen Getreides beklagen zu können.

Der Grundeigenthümer mußte dem Andern, zum Behuf der Jagdfolge und der Aufsuchung der ihm entlaufenen Thiere und weggeflogenen Vögel und Bienen, seinen Boden zu betreten, verstatten, so wie er selbst dies Recht auf fremden Boden ausübte *a*). Auch das Schießen der Bären und Wölfe war auf fremdem Grunde erlaubt *b*).

Der Eigenthümer eines Bannforstes mußte es dulden, daß ein Anderer mit Schießgewehr und Hunden durch selbigen ging, aber Bogen und Armbrust mußten abgespannt und die Hunde angekuppelt seyn *c*).

Was ein Anderer, ohne zum Suchen gedungen zu seyn, fand, das gehörte zwar dem Eigenthümer des Bodens, wo es gefunden war, aber dem Finder kam davon der vierte Theil als Prämie zu *d*).

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 48. Schw. Sp. C. 92. *b*) Landfriede Friedrich I. §. 17. Sachs. Sp. B. II. Art. 61. Schw. Sp. C. 356. *c*) Sachs. u. Schw. Sp. v. O. *d*) Schw. Sp. C. 393.

Reisende pflegte man in alten Zeiten nach einem Gesetze der Gastfreundschaft bei sich aufzunehmen. Carl der Große hatte das Beherbergen der Pilger selbst zur Pflicht gemacht. Noch hatte die alte Sitte der Gastfreundschaft nicht ganz aufgehört; wiewohl die Klöster meistens die Herbergen der Pilger und Reisenden geworden waren. Auch galt im Mittelalter die Regel, daß man Reisenden die Grasung mit dem Pferde auf dem Acker verstattete, doch mit der Einschränkung, daß das Pferd nur mit den Vorderfüßen auf den Acker treten, und daß der Reisende kein Futter auf dem Acker schneiden durfte. Das letztere war ihm nur vergönnt, wenn sein Pferd so ermattet war, daß er es nicht ohne Futter fortbringen konnte. In diesem Falle mochte er für sein Pferd Futter eines Pfennigswerth wohl abschneiden. Wenn ein Misbrauch dieser Vergünstigung vorgekommen zu seyn schien, so konnte von dem Reisenden die eidliche Bestärkung der angegebenen Umstände gefordert werden *a*).

II. Es war Gebrauch und Pflicht, einem Flüchtlinge, der einer bösen That wegen verfolgt wurde, so lange eine Freistätte zu geben, und durch Verschließung des Hauses oder der Burg, so lange gegen einen jeden zu schützen, bis ihn der Richter abforderte; auch bei der Abforderung durfte er die weitere Flucht desselben begünstigen *b*). Selbst Geächtete, die sonst nicht geduldet werden durften, konnten

a) Erster Landfriede Friedrich I. §. 23. Sachs. Sp. B. II. Art. 39. 68. Schw. Sp. C. 206. n. 3. *b*) Sachs. Sp. B. III. Art. 78. Schw. Sp. C. 198.

bei der großen Achtung für Gastfreundschaft, auf den Schutz einer Nacht rechnen *a*). Nur länger durfte sie niemand bei sich hegen. Wer wissentlich einen geächteten Bürger bei sich behielt, wurde mit dem Verluste der Hand bestraft *b*).

Räuber und Diebe sollte niemand aufnehmen, oder er wurde ihnen gleich bestraft *c*).

Auch die Mordbrenner sollte niemand hegen. Wer es wissentlich that, wurde für den angerichteten Schaden verantwortlich und mußte dem Richter zehn Pfund der in dem Distrikte, wo die That vorgefallen, gültigen Münze Strafe bezahlen. Wer eine Unschuld vorschützte, mußte sich mit zwei Zeugen reinigen können. Eine Anklage wegen Aufnahme eines Mordbrenners wurde nicht anders, als nach vorher geleistetem Eide für Gefährde, zugelassen *d*).

War ein Mordbrenner in der Acht, und flüchtete in ein Haus, aus dem er nicht zu bekommen war, ohne daß dieses angezündet wurde, so konnte das Verbrennen desselben ungeahndet geschehen *e*).

War der Mordbrenner in eine Burg geflüchtet, so mußte ihn der Herr ausliefern, wenn er nicht mit demselben in gleicher Schuld seyn wollte. Nur seinen Vasallen oder Verwandten brauchte er nicht ab-

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 23. Schw. Sp. C. 158. *b*) Reichsabschied v. J. 1235. C. 2. Sachs. Sp. B. II. Art. 69. B. III. Art. 23. 78. Schw. Sp. C. 153. 158. 198. *c*) Zweiter Landfr. Friedrich I. §. 10. Schw. Sp. C. 116. n. 11. *d*) Reichsabschied vom Jahr 1187. §. 2. *e*) Reichsabschied v. J. 1187. §. 9.

zuliefern, sondern konnte ihm zur Flucht in den Wald oder wo er sonst sicher war, behülflich seyn *a*).

Wenn ein Beraubter oder Bestohlener um Hülfe rief, so war ein jeder schuldig, der dazu im Stande war, Hülfe zu leisten und den Räuber oder Dieb zu verfolgen. Wer dies nicht that, wurde in Strafe genommen *b*). Auch den Friedbrecher greifen zu helfen, war jeder verpflichtet *c*).

Den Wehrlosen überall zu schützen, wurde selbst eine besondere Pflicht der Ritter, die sich derselben durch ein Gelübde unterwarfen. Sie pflegten, um zur Erfüllung dieses Gelübdes um so stärker getrieben zu werden, ihre geweiheten Waffen vom Altare zu nehmen, brauchten sie aber doch, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht selten mehr zum Raubgewerbe, als zur Vertheidigung der Unschuld *d*).

Eine andere Art von Liebesdienst zeigte sich in Proceßsachen der Armen. Diesen sollten die Sachwalter und Consulenten unentgeldlich dienen *e*).

Durch Mittheilung seiner Wissenschaft, auf geschehene Nachfrage, oder durch eine freiwillige Eröffnung, besonders zur Abwendung von Gefahren, den Mitbürgern so wie dem Staate zu dienen, war allgemeine Pflicht

Dahin gehörte auch die Pflicht, dem Andern zur Beglaubigung von Rechtsgeschäften und Urkun-

a) Reichsabschied v. J. 1187. §. 10. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 53. Schw. Sp. C. 96. Weichb. Art. 16. *c*) Sachs. Sp. B. II. Art. 69. 71. 72. Schw. Sp. C. 154. 155. *d*) Schmidts Geschichte der Deutschen, Th. III. S. 98. *e*) Schw. Sp. C. 76.

den als Zeuge zu dienen, und auf Erfordern vor Gericht ein Zeugniß abzulegen und solches eidlich zu bestärken. Zu einem gerichtlichen Zeugnisse sollte sich niemand anbieten, sondern abwarten, bis er dazu aufgefordert wurde *a*). Gerichtliche Zeugnisse mußten unentgeldlich abgelegt werden. Wer dafür ein Geschenk genommen hatte, war ein ganzes Jahr Zeugnißunwürdig, und mußte ein ganzes oder halbes Pfund oder fünf Schillinge Strafe geben *b*).

Gewöhnlich wurde auch das Verwahren von fremden, jemanden anvertraueten Sachen als ein Liebesdienst übernommen. Das Verwahren geraubter und gestohlener Sachen aber war verboten.

III. Andere an dem Genusse des Seinigen, bei Familienfesten und Gastmählern Theil nehmen zu lassen, war niemanden verwehrt. Doch sollte man Juden zur Hochzeit und zu einem Gastmale nicht einladen *c*).

Einschränkungen des Luxus fanden noch nicht bei dem Aufwande für einen gemeinschaftlichen Genuß mit Andern statt. Vor andern zeichneten sich die Familienfeste, insbesondere das Fest der Wehrhaftmachung der Jugend des Ritterstandes aus, wozu ein jeder Vater Gäste in so zahlreicher Menge, als er nach seinem Vermögen bewirthen konnte, einzuladen pflegte. Veranlassung zu einem großen Aufwande gaben für die reichen Landeigenthümer die Turniere, welche bei den Festlichkeiten angestellt zu werden pflegten. Die Unglücksfälle, die dabei vor-

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 37. Schw. Sp. C. 411.
b) Schw. Sp. C. 79. Capitular. c. 6. ad a. 809.
c) Schw. Sp. C. 349. n. 11.

fielen, veranlaßten den Papst Innocenz den Zweiten, die Turniere als eine sündliche Handlung zu verbieten, welches Verbot jedoch ohne Erfolg blieb *a*). Sonst gaben außer Tafel, Musik und Tanz, auch Pantomimen oder Possenreißerspiele, der eingeladenen Gesellschaft Vergnügen und Unterhaltung.

IV. Geschenke Andern zu geben, war nicht bloß erlaubt, sondern auch bei gewissen Gelegenheiten gebräuchlich. So waren Hochzeitgeschenke, die als eine Verehrung für eine Bewirthung zu betrachten waren, in Gebrauch *b*). Geschenke dem Richter bei einer Proceßsache anzubieten, wurde nicht für unschicklich gehalten, aber das Nehmen derselben war verboten *c*). Geschenke an Arme, Almosen, wurden als ein verdienstliches Werk von der Kirche begünstigt.

Das Leihen von Sachen und Geldern geschah aus Liebespflicht, obgleich das erstere in gewissen Fällen, immer mehr gegen ein Entgeld gewöhnlich wurde. Das letztere war nicht allemal unentgeldlich. Allein die Kirche betrachtete das Geldverleihen gegen einen Zins als einen Wucher, und verbot es daher als eine Sünde den Christen im Lande *d*), so daß es nur den Juden und den ausländischen Kaufleuten erlaubt blieb.

V. In allen den Fällen, wo den Reichsbürger nicht eine Liebespflicht band, stand es ihm frei, und war gewöhnlich, dem Andern gegen ein Entgeld

a) Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. III. S. 101. *b*) Heineccius El. Jur. Germ. L. I. §. 219. *c*) Schw. Sp. C. 12. n. 2. C. 7. n. 5. 7. C. 85. *d*) Schw. Sp. C. 71. 261. 297. 344.

Dienste zu leisten, und Sachen eigenthümlich oder zum Gebrauch zu überlassen.

Das Entgeld konnte ebenfalls in Vortheilen an Diensten oder Sachen bestehen. Anfänglich geschah der Verkehr unter den Einwohnern vermittelst eines Umsatzes der Vortheile in Natur, bis der Gebrauch des Geldes in Deutschland allgemein wurde.

Wer den Andern nicht gleich durch wirkliche Dienstleistung oder Uebergabe der Sache in den Besitz der ihm zugedachten Vortheile setzen konnte oder wollte, der hatte die Freiheit, sich dazu dem Andern durch ein Versprechen, auf eine unwiderrufliche Art dergestalt zu verpflichten, daß der Andere ihn im Weigerungsfalle zur Erfüllung desselben zwingen durfte.

Ein solches Versprechen konnte auch bei unentgeldlichen Mittheilungen statt finden.

Zur Beglaubigung des Versprechens pflegte man, außer der Zuziehung von Zeugen, oder der Erklärung vor Gericht, nach dem in Deutschland eingeführten Gebrauche der Schreibkunst, in erheblichen Geschäften Beweisinstrumente auszustellen *a*). Dergleichen Urkunden waren glaubwürdig, wenn darin das Jahr nach der Geburt Christi ausgedrückt *b*), und solche von sieben Zeugen unterschrieben waren *c*). Das Beidrücken des Siegels war dabei nützlich, aber nicht nothwendig *d*).

Bei Verpflichtungen gegen Andere zu Zahlungen

a) Schw. Sp. C. 352. *b*) Schw. Sp. C. 380. n. 10. *c*) Schw. Sp. C. 388. n. 10. *d*) Schw. Sp. C. 305. n. 2.

pflegten die Versprechenden, der Sicherheit halber, ihr Versprechen eidlich zu bestärken *a*), ein Pfand zu geben, oder Bürgen zu stellen. Auch war es schon Gebrauch, sich, seine Bürgen und Vasallen auf den Fall der ausbleibenden Zahlung, zur Gestellung zu einem freiwilligen Verhafte an einem bestimmten Orte zum Einlager, zu verpflichten *b*). Außerdem fing man schon an, auf diesen Fall, dem Gläubiger das Recht der Selbsthülfe oder Privatexecution zuzugestehen *c*).

Sowohl bei dem Versprechen, als bei der wirklichen Mittheilung des Eigenen sollte jeder redlich und ohne Betrug, Argliſt und Bosheit handeln, widrigenfalls wurde er nach den Umständen dafür verantwortlich und bestraft.

VI. Es stand übrigens einem jeden in der Regel frei, mit Andern, bloß zum Behuf des eigenen Bedarfs, in Verkehr zu treten, oder aus dem Verkehr mit gewissen Dienstleistungen und Sachen ein Gewerbe zu machen. Wenn zu dem letztern ein Privilegium erforderlich war, so durften sich damit nur Privilegirte abgeben. Noch waren die Gewerbe wenig auf privilegirte Classen eingeschränkt.

Für alle Arten von Diensten, die Landeigenthümer brauchten, zu häuslichen Verrichtungen, zu Feldarbeiten, zur Fabrication, zum Transport und Verschicken, verschaften sie sich in frühern Zeiten eigenthümliche Leute, die sie kauften oder raubten, oder durch Fortpflanzung von ihren Sklaven und Leibeige-

a) Schw. Sp. C. 348. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 11. Heineccius Elem. Jur. Germ. L. II. §. 452. *c*) Heineccius l. c. §. 460.

nen erhielten. So lange dieser Gebrauch der Knechte in Deutschland fortdauerte, war es einem freien Manne unverwehrt, durch Noth oder andere Umstände bewogen, mit Aufgebung seiner persönlichen Freiheit, sich dem Andern zum Knecht zu ergeben.

Doch durfte in einem solchen Falle das Interesse der Erben nicht geschmälert werden. Die Verwandten väterlicher und mütterlicher Seits konnten durch ihren Widerspruch verhindern, daß ein freier Mann sich dem Andern ~~nicht~~ zum Knecht überlieferte. Wenn sich aber ein solcher einem Kloster zum Eigenthum übergeben wollte, so konnte ihr Widerspruch nur bewirken, daß ihnen von dem Vermögen des in die freiwillige Knechtschaft tretenden Mannes, ein gewisser Antheil herausgegeben werden mußte *a*).

Als mit der Zeit der Gebrauch freier Leute, bei gemeinen Diensten, Feldarbeiten, Fabricationen und Gewerben aufkamen, gab es Dienende von doppelter Art; solche, die mit Beibehaltung der Freiheit, unter die Herrschaft des Andern, als Gesinde und Dienstleute, traten, welches bei häuslichen, auch Hofdiensten, und bei Feldarbeiten gewöhnlich war, und solche, die von der Herrschaft des Andern unabhängig blieben, und als Gedungene, als Tagelöhner oder Handwerker, Fuhrleute ꝛc. Dienste leisteten.

In die Dienste des Andern, zu häuslichen und zu Hofdiensten als Gesinde und Ministerialen, zu Feldarbeiten als Dienstleute und Colonisten, zu treten,

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 32. Schw. Sp. C. 73. u. 64. n. 2. C. 62. n. 1. 2. Weichb. Art. 2.

war einem freien Manne nicht verwehrt. Noch weniger war es beschränkt, gegen ein Geding als Tagelöhner und Handwerker zu dienen. Noch scheint das Arbeiten der Handwerker, die Fabrikate meistens nur auf den Verkauf machten, auf Bestellung noch wenig in Gebrauch gewesen zu seyn. Die privilegirten Münzbürger aber, bei denen man fein Metall gegen einen bestimmten Schlagsatz vermünzen lassen konnte, machen hierin früh eine Ausnahme.

Seit dem Gebrauche schriftlicher Aufsätze und Instrumente in Geschäften wird der Dienst eines Concipienten derselben, eines Notarius (Schreibers) ausgezeichnet. Geistliche und weltliche Personen verfertigten sie. Wer wissentlich eine falsche Urkunde machte, wurde mit dem Verluste der Hand bestraft; ein Geistlicher, der sich solches zu Schulden kommen lassen, sollte vorher seiner priesterlichen Würde beraubt werden *a*).

In Proceßsachen dienten Rechtskundige den Parteien für ein Honorarium, als Sachwalter und als Rathgeber.

Als Sachwalter (Fürsprecher) für den Andern konnte ein jeder, der nicht recht- und ehrlos war, auftreten *b*). Es sollte niemand eine Sache zu vertheidigen übernehmen, die er nicht für gerecht hielt, auch nach Uebernahme einer Sache, und nachdem er von den Geheimnissen seiner Partei unterrichtet worden, dem Gegner derselben nicht dienen. Seiner Partei mußte der Sachwalter mit Treue zugethan

a) Schw. Sp. C. 389. Capitul. 5. ad a. 803. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 61. Schw. Sp. C. 90.

seyn. Wer mit Untreue gegen seine Partei handelte, und sich von deren Gegner dazu bestechen lassen, mußte, wenn er hierin von dem Beschädigten überwiesen war, die verlohrne Sache als ein anvertrautes Gut diesem mit dem Doppelten ersetzen, und seine Zunge verliehren, oder sie mit zehn Pfund vom Richter lösen.

Im Grunde war das Amt eines Sachwalters eine Bürgerpflicht, welche den armen Parteien unentgeldlich, und den übrigen gegen die Vergütung der Reisekosten und Auslagen geleistet wurde *a*).

Consulenten, die übrigens eben so als die Sachwalter den Armen ohne Bezahlung dienen sollten, durften sich in der Regel für ihre Gutachten bezahlen lassen. Sie waren wie die Sachwalter zur Treue verpflichtet, und mußten guten Rath ertheilen. Wegen eines schlechten Raths und wegen einer Untreue verlohren sie ihr Recht auf das Honorarium und wurden gleich den Sachwaltern bestraft *b*).

Eine seltsame Art den Andern vor Gericht und gegen eine Bezahlung zu vertheidigen, veranlaßte das Kampfgericht. Wenn jemand außer Stande war, sich selbst dem gerichtlichen Zweikampfe zu unterwerfen, so stand es ihm frei, für sich einen Andern zu stellen. Es gab Leute, die für einen Lohn, an der Stelle des Andern sich zu schlagen erbötig waren. Das Metier dieser Kämpfer aber war nicht ehrenvoll; sie gehörten zu den Recht- und Ehrlosen *c*).

a) Schw. Sp. C. 76. *b*) Schw. Sp. C. 77. *c*) Schw. Sp. C. 415.

VIII. Von seinem Vermögen konnte der Reichsbürger in der Regel willkührlich Andern das Eigenthum oder den Gebrauch gegen ein Entgeld überlassen.

Seine erzielten Produkte durfte der Landeigenthümer früh verkaufen. Nach dem Aufblühen der Städte geschah darin gewöhnlich der Absatz der Früchte.

Den Preis seiner Früchte setzte ein jeder nach Willkühr, nur bei dem Getreide fand seit Carl dem Großen, der den Preis davon bestimmte, eine Beschränkung statt *a*). Friedrich der Erste verordnete, daß jeder Graf alle Jahr an einem gewissen Tage mit Zuziehung von sieben unbescholtenen Einsassen der Grafschaft den Preis des Korns bestimmen sollte; wer den Scheffel theurer verkaufte, sollte als ein Friedbrecher bestraft werden, und dem Grafen eben so vielmal zwanzig Pfund bezahlen, als er dem Andern Malter oder Scheffel erweislich über den Werth verkauft hatte *b*).

Der Handel mit Fabrikwaaren und ausländischen Sachen in den Städten kam früh an eine eigene Classe von Kaufleuten, die meistens Ausländer waren, und die durch kaiserliche Schutzprivilegien in diesem Gewerbe begünstigt wurden. Allein die Eingebornen beschäftigten sich ebenfalls früh, den Handel zu ihrem Gewerbe zu machen, und dafür Privilegien zu erwerben. Nach diesem fingen auch die Fabrikanten und Handwerker an, vermittelst des Absatzes ihrer Fabrikwaaren und zubereiteten Lebensmittel, an den Handelsvorrechten der Kaufleute Theil zu nehmen.

a) Capitul. ad a. 808. *b*) Erster Landfriede Friedrichs des Ersten, §. 14.

Außerdem beschäftigte sich mit dem Geldverkehr neben den Ausländern und Schutzunterthanen, den Lombarden und Juden, eine eigene Classe der Eingebornen, so daß im Mittelalter bereits der Handel nicht allein ein privilegirtes Gewerbe nnd eine bürgerliche Nahrung zu seyn, sondern sich auch bereits in mehrere Zweige zu theilen angefangen hatte. Die Geistlichen waren nach dem Rechte der Kirche vom Handel ausgeschlossen; sie machten aber doch die Wirthe in den übel berüchtigten Bier- und Weinhäusern *a*).

Der gemeine Verkauf mit eigenen Sachen, ohne Rücksicht auf ein Gewerbe, war unbeschränkt. Aber der Waarenverkauf auf Markten war gemeiniglich durch Standplätze, für welche ein Zins gegeben wurde, privilegirt. Die Kaufleute, Fabrikanten und Handwerke hatten ihre öffentlichen Buden und Bänke. Eine Beschränkung des privilegirten Waarenverkaufs wurden die Jahrmärkte und Messen, welche den fremden Kaufleuten und gemeinen Verkäufern den öffentlichen Verkauf frei ließen.

Die Handelsplätze und Jahrmärkte, oder Messen, welche den auswärtigen Kaufleuten noch allein die alte Freiheit des Debits in andern Städten ließen, fingen zugleich an, von einer andern Seite einen Zwang zu veranlassen. Man suchte zu Gunsten der Handelsstädte und Jahrmärkte den freien Transport der fremden Waaren zu hemmen, indem man die reisenden Kaufleute nöthigte, gewisse Straßen zu fahren, gewisse Märkte zu besuchen, und bei dem Durchgange der Waaren, diese auf einige Tage in gewissen Han-

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 2. Schw. Sp. C. 196.

Handelsstädten feil zu bieten. Allein Friedrich der Zweite verbot den Straßen- und Marktzwang *a*). Der Zwang des Stapelrechts, das aus den Niederlagen fremder Waaren in öffentlichen Magazinen und aus der anfänglichen Bestimmung der niedergelegten Waaren zum Debit in der Stadt der Niederlage entstanden zu seyn scheint, behielt seinen Fortgang.

Der Verkauf der Lebensmittel in den Städten kam schon unter eine nähere Polizeiaufsicht und wurde bereits mehreren Beschränkungen unterworfen. Es gab für solche Brod- und Fleischbänke. Auch kommen schon Bier- und Weinhäuser vor, die, wie es scheint, meistens zugleich die Stelle der Hurenhäuser vertraten, und in keinem guten Rufe standen *b*).

Lebensmittel durften auch am Sonntage und an Feiertagen öffentlich verkauft werden, andere Waaren aber an diesen Tagen zu verkaufen, war nicht erlaubt. Wer an solchen Tagen seinen Laden, Krambude oder Keller zum Verkaufe öffnete, mußte an den Pfarrer des Orts fünf Schillinge Strafe geben *c*).

Wer nach Maaß und Gewicht verkaufte, mußte sich richtiger Maaße und Gewichte bedienen, auch redlich zumessen und zuwägen.

Ein Verleihen der Sachen, z. B. der Pferde, gegen ein Entgeld, war nicht ungewöhnlich *d*).

a) Reichsabschied v. J. 1235. §. 11. Schannot. Cod. Prob. Hist. Worm. N. 71. p. 112. *b*) Schw. Sp. C. 196. 381. Sachs. Sp. B. III. Art. 2. *c*) Schw. Sp. C. 16. Capitul. ad a. 789. §. 79. *d*) Schw. Sp. C. 246.

Da das Geldschlagen früh ein privilegirtes Gewerbe geworden war, so hatten die Münzer auch ausschließend den Verkauf ihrer Münze gegen auswärtige, in der Stadt ihres Aufenthalts nicht gangbare, oder unbrauchbar gewordene Münzen und gegen altes Metall. Dies Wechselgeschäft wurde in der Folge auch Andern, die so eine eigene Classe von Wechslern bildeten, durch Privilegien zugestanden, doch mit der Beschränkung, daß sie nicht in der Nähe der Münzstellen oder vor derselben, das Wechselgeschäft treiben sollten *a*).

VIII. Geld dem Andern zu leihen, war zwar niemanden verwehrt; aber gegen Zins war es den inländischen Christen verboten. Wer gegen Zinsen Geld auslieh, fand bei dem Richter zum Behuf der Eintreibung derselben, auch wenn er sich die Zinsen eidlich versprechen und ein Pfand geben lassen, keine Hülfe, und hatte er Zinsen genommen, so konnte er vom Richter zur Herausgabe derselben, mit der strengsten Execution gezwungen werden. Der geistliche Richter, der über den Wucher erkannte, that ihn in den Bann, und wenn dieser nichts half, so wurde er vom weltlichen Richter in die Acht erklärt, und sein Vermögen, nach vorheriger Zurückerstattung der gehobenen Zinsen, eingezogen. Wer Geld auf Zinsen auslieh, wurde dreimal dieserhalb gewarnt, und wenn dieses nicht fruchtete, als ein Wucherer mit dem Staupenschlage bestraft. Es mußte aber der Ver-

a) Privileg. Lübec. Imp. Friderici I. a. 1187. ap. Willebrandt in der Hanseatischen Chronik. S. 39.

brecher durch den Schuldner oder durch drei Zeugen überwiesen seyn *a*).

Dagegen wurden Darlehnsgeschäfte in einer andern Form gebräuchlich. Man betrachtete das Darlehn als ein Kaufgeld, für welches man sich eine jährliche Rente, die durch ein verpfändetes Grundstück gesichert war, kaufte, mit dem Vorbehalt für den Schuldner, die so verkaufte Rente, durch Rückzahlung des angeliehenen Capitals, wiederzukaufen, durch welche Form man den Zweck des Darlehns, aber nur mit einem größeren Druck des Schuldners erreichte. Gegen diesen Druck ging eine Verordnung Friedrichs des Zweiten, welche die Landleute von den Zinsen an Wein, Getreide, Geld befreien sollte *b*).

In der Regel mußten in jeder Stadt die Zahlungen für Waaren und Lebensmittel in einheimischen Münzsorten geschehen *c*).

Wer falsches und zu leichtes Geld betrügerischer Weise dem Andern auszahlte, wurde dieserhalb nicht bloß zum Ersatz angehalten, sondern auch bestraft, ein Münzbürger, Wechsler, oder dessen Hausgenoß mit dem Verluste der Hand, wenn er zwölf und mehrere Pfennige ausgegeben, mit dem Verluste des Lebens, wenn das Ausgegebene ein halbes Pfund und darüber betrug. Wer schon einmal des Ausgebens falscher Münze vor Gericht überführt worden war, der wurde nicht mehr zum Reinigungseide zugelassen; es konnte ihm, der Reinigung halber, vom Richter nur der Gebrauch eines Gottesurtels, und zwar das

a) Schw. Sp. C. 71. 261. 297. 344. *b*) Fischer Geschichte des deutschen Handels, Th. I. S. 285. f. *c*) Senkenberg, Reichsabschied. N. 9. p. 16.

Tragen eines glühenden Eisens mit bloßer Hand, oder das Einstecken der Hand in siedendes Wasser, oder das Eintauchen in kaltes Wasser, nachgelassen werden *a*).

Wurde eine Münzsorte im Handel verboten, so konnte man sich ihrer noch vierzehn Tage nach dem Verbote zu Zahlungen und zur Einlösung von Pfändern bedienen. Zu den letztern Endzwecke konnte sie, wenn die Pfänder bei Juden versetzt waren, noch vier Wochen nachher gebraucht werden. Wenn sich jemand nach dieser Zeit der verrufenen Münze im Handel bediente, so wurde sie zerschlagen, aber die Stücke davon ihm zurückgegeben *b*).

IX. Das freie Landeigenthum konnte man veräußern und dem Andern zur Nutzung einräumen. Es durfte aber niemand, ohne privilegirt zu seyn, für den Gebrauch der Landstraße und Brücke einen Zoll erheben *c*).

Die Abtretung von Grundstücken erforderte indeß, ausgenommen in dem Falle, wenn sie an die Erben des Eigenthümers geschah, die Einwilligung der letztern und des Richters. Hatte der Eigenthümer seine Güter ohne diesen Consens an einen Andern gegeben, so konnte sie der Richter den Erben des Veräußerers zusprechen, wenn diese der Veräußerung widersprachen *d*). Die Uebergabe eines Hauses und Grundstücks pflegte symbolisch durch Ueberreichung eines Spans oder Erdklosses zu geschehen *e*).

a) Schw. Sp. C. 290. u. 416. *b*) Schw. Sp. C. 390. n. 17 — 20. *c*) Reichsabschied v. J. 1235. C. 10. 13. Schw. Sp. C. 13. *d*) Sachs. Sp. B. I. Art. 52. Schw. Sp. C. 310 — 312. Weichb. Art. 20. *e*) Heineccius El. Jur. Germ. L. II. §. 74.

Es war ein häufiger Gebrauch, Grundstücke Andern zur eigenthümlichen oder beschränkten Nutzung gegen Dienste oder einen jährlichen Zins zu überlassen. Zur Beglaubigung einer solchen Leihe war die Abfassung eines Beweisinstruments über selbige rathsam. Der Lehnherr sollte das Document mit seinem Siegel und in deren Ermangelung mit dem Siegel seiner Stadt, oder seines Richters, oder der Herren der Stadt, und wenn er sich außerhalb der Stadt aufhielte, mit dem Siegel des Landrichters versehen *a*).

X. Das Veräußerungsrecht war nur auf das Leben des Eigenthümers eingeschränkt. Auf dem Todesfall war eine Verschenkung lange nicht gebräuchlich und dem Gebrauche gemäß nicht erlaubt, denn der Nachlaß des Reichsbürgers an Grundstücken und an fahrender Habe, fiel nach seinem Tode an seine Familie, und in deren Ermangelung an das Reich oder den Kaiser.

Mit der Zeit kam der Gebrauch auf, den Mobiliarnachlaß auf den Todesfall zu vergeben. Dies Recht konnte aber von dem Eigenthümer nur so lange ausgeübt werden, als er noch gut bei Kräften war. Nach einer schon eingetretenen Altersschwäche mußte die fahrende Habe nach altem Gebrauche eben so als die Grundstücke den Erben der Familie gelassen werden. Daß die Altersschwäche noch nicht eingetreten sei, wurde bei dem Gutsbesitzer oder Ritter daran erkannt, daß er noch im Stande war, sich den Degen umzugürten, den Schild zu tragen, das Pferd

a) Schw. Sp. C. 305. n. 3.

von einem eine Elle hohen Stamme oder Stocke, ohne fremde Hülfe, außer daß ihm das Pferd und der Steigbügel gehalten wurden, zu besteigen, und so eine Meile weit zu reiten *a*). Ein Bauer mußte noch einen Morgen umpflügen, ein Bürger noch ohne Hülfe gehen, und im Gericht so lange, bis er die Schenkung verrichtet, stehen, und eine Frau noch zwanzig Ruthen weit zur Kirche gehen können *b*).

Das Landeigenthum mit den Leibeigenen mußte bei der Familie bleiben, wenn nicht die Erben aus derselben zu einer Verschenkung auf den Todesfall einwilligten *c*).

Mit der Zeit wurde durch Beschränkung des Herkommens die Freiheit, das Vermögen auf den Todesfall zu verschenken, erweitert. Zu Gunsten der Kirche wurde, wie es scheint, zuerst im südlichen Deutschlande das Recht geltend gemacht, ihr einen Theil des Vermögens zu vermachen. Da es dem freien Manne schon erlaubt war, sich dem Kloster zu eigen zu ergeben, so zog dies auch die Freiheit nach sich, einem Kloster, dessen Eigenthum man wurde, wenigstens einen Theil seines Vermögens, nach Abzug des übrigen für die Erben, zu geben *d*). Nach diesem Vorgange konnte es um so leichter geschehen, daß ein freier Mann, auch ohne das Eigenthum eines Klosters zu werden, sein Vermögen dem letztern, unter Vorbehalt des Lebensunterhalts, noch bei seinen Lebzeiten gültig ver-

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 52. Schw. Sp. C. 384. Weichb. Art. 27 u. 30. *b*) Heineccius El. Jur. Germ. L. II. §. 163. *c*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 52. Schw. Sp. C. 311. *c*) Schw. Sp. C. 62.

schrieb. Diese Verschreibung an ein Kloster, unter Ausbedingung eines lebenslänglichen Zinses, konnte auch ohne Einwilligung der Erben geschehen *a*).

Noch galt indeß auch im südlichen Deutschlande die Regel, daß an Andere als an ein Kloster, niemand seine Güter auf den Todesfall, ohne Einwilligung der Familienerben abtreten durfte. Nur mußten diese ihren Widerspruch gegen eine solche Schenkung zeitig genug einlegen. War diese schon in rechtsgültiger Art vollzogen, so hatte ihr Widerspruch gegen selbige keine Wirkung mehr *b*).

Eine Schenkung des Vermögens auf den Todesfall geschah am sichersten durch Einräumung des Besitzes an den Erwerber, vermittelst einer Verschreibung von Zinsen an denselben aus den Gütern, weil sie in diesem Falle nicht mehr genommen werden konnten. Außerdem geschah sie rechtsgültig durch eine Erklärung vor seinem Richter oder Herrn, mit Zuziehung der Anwesenden als Zeugen. Endlich kam auch der Gebrauch auf, hierüber bloß eine feierliche Urkunde auszustellen. Diesem Instrumente mußte das Siegel eines Bischofs, Laienfürsten, Klosters, einer Stadt, der Herren der Stadt oder eines Landrichters angehängt seyn *c*).

Wer keine Familienerben hatte, konnte über sein Vermögen auf den Todesfall frei verfügen *d*).

a) Schw. Sp. C; 62. *b*) Schw. Sp. C. 311. *c*) Schw. Sp. a. O. *d*) Schw. Sp. C. 275.

D. Erhaltung des Eigenen gegen Andere.

I. Freiheit der Erhaltung, Hausrecht. II. Vertheidigung aus Nothwehr gegen Angriffe. III. Gegen Räuber und Diebe. IV. Pfändung der Beschädiger. V. Zurückforderung des Eigenen, der geraubten und gestohlenen Sachen. VI. Ersatzforderung für Schaden, Mordbrand. VII. Oeffentliche Genugthuung gegen Verbrecher. VIII. Zurückforderung des aus Zufall und Irrung Eingebüßten. IX. Zurückforderung aus ungültiger Mittheilung. X. Vertheidigung gegen Ansprüche und Klagen Anderer.

I. Von allem, was der Reichsbürger als eigen besaß, und was er Andern nicht mittheilen wollte, auch nicht pflichtmäßig mitzutheilen brauchte, konnte er einen jeden rechtmäßig ausschließen, und verhindern, daß Andere sich desselben ~~nicht~~ bemächtigten. Niemand durfte sich seiner Güter oder seiner Person bemächtigen, oder sich ein Recht an selbige anmaaßen, oder solche gar beschädigen *a*). Es war niemanden erlaubt, zu einem solchen Endzwecke mit Gewalt auf dem Hof oder in die Wohnung des Reichsbürgers einzudringen *b*). Auch die offen liegenden und stehenden Sachen desselben, insbesondere die Pflüge auf dem Felde, die Mühlen, die Obstgärten und Weinberge *c*), sollten von Andern unangetastet und unbeschädigt bleiben.

a) Zwei Landfrieden von Friedrich dem Ersten; Reichsabschied, die Mordbrenner und Ruhestöhrer betreffend, vom J. 1187. Landfriede Friedrichs des Zweiten im Reichsabschiede v. J. 1235. s. Sammlung der Reichsabschiede Th. I. S. 5 – 27. *b*) Schw. Sp. C. 230. Weichb. Art. 88. *c*) Sachs. Sp. B. II. Art. 10 u. 66. Schw. Sp. C. 195. *d*) Reichsabschied v. J. 1187. §. 14. Schw. Sp. C. 224.

Auch außerhalb seiner Wohnung, seines Hofes und seiner Grundstücke sollte sich niemand an seiner Person oder seinen Sachen vergreifen. Vor Andern sollte der Personen, die unbewafnet gingen, der Geistlichen und der Weiber, imgleichen der Landleute und der reisenden Kaufleute geschont werden.

Jeder Reichsbürger konnte dem Andern das Eindringen in sein Haus und Hof verwehren; nur dem Richter, der bei ihm einen geflüchteten Verbrecher suchte, mußte er nach dreimaligem Rufen die Thüre öffnen, wenn er nicht für den gesuchten Verbrecher selbst verantwortlich werden wollte *a*).

II. Gegen jeden Anfall und jede Beeinträchtigung seiner Freiheit und seines Eigenthums konnte man sich vertheidigen.

Wer von einem Andern, es sei in der Nacht oder am Tage, feindlich angefallen wurde, ohne daß er fliehen oder ausweichen konnte, so daß er sich zu vertheidigen genöthigt ward, der durfte ihn, wo derselbe nicht nachlassen wollte, ohne Verantwortlichkeit, aus Nothwehr, tödten; den Fall der Nothwehr konnte er mit drei Zeugen beweisen. Wenn er keinen Zeugen gehabt hatte, so mußte er gleich zum Richter gehen, sich ihm überliefern, und sein Schwert zum Zeichen, daß er sich seinem Ausspruche nicht entziehen wolle, abgeben. Wurde der Selbstvertheidiger als ein Todtschläger angeklagt, so mußte der Leichnam des Getödteten vor Gericht gebracht, und Anklage und Vertheidigung durch Sachwalter geführt

a) Erster Landfriede Friedrich I. §. 8. Sachs. Sp. B. III. Art. 78. Schw. Sp. C. 198. n. 3.

werden. Konnte der Angeklagte nicht überwiesen werden, so mußte sich dieser eidlich reinigen, und dadurch, daß er auf den Angriff drei oder mehrere Schritte zurückgewichen sei, und nicht habe entfliehen können, den Fall der Nothwehr erhärten; doch mußte er sich auch die Reinigung durch den Zweikampf gefallen lassen, wenn ein bis zum fünften Grad Verwandter des Getödteten, der ein Standesgenosse des Selbstvertheidigers war, sich mit ihm schlagen wollte. Fand sich ein solcher nicht, so wurde der Angeklagte losgesprochen; doch behielt ihn der Richter noch sechs Wochen und drei Tage. Meldete sich in dieser Zeit niemand, so war der Angeklagte frei und unter den anwesend gewesenen im Lande sicher. Von denjenigen aber, die außerhalb Landes abwesend oder gefangen gewesen waren, konnte er noch binnen zehn Jahren rechtlich belangt werden, und für diese Zeit mußte er dem Richter zur Sicherheit Bürgen stellen, es sei denn, daß er sich selbst dem Richter überlieferte. Entfloh der Todschläger, so ward er für schuldig gehalten und sein Eid nicht weiter zugelassen. Kam er freiwillig, ungebunden und nicht als Gefangener zurück, so wurde er nach dem Recht gerichtet. War der Angreifende verwundet, so wurde die Sache durch den gerichtlichen Zweikampf entschieden *a*).

III. Gegen den Straßenräuber konnte man sich durch Tödten desselben, ungestraft vertheidigen. Den Beweis der Nothwehr führte der Angefallene durch zwei Zeugen und seinen Reinigungseid, ohne daß er

a) Erster Landfriede Friedrich I. §. 11. Sachs. Sp. B. I. Art. 51. B. II. Art. 14. Schw. Sp. C. 167. u. 168.

von einem Verwandten zum gerichtlichen Zweikampfe aufgefordert werden konnte. Hatte der Angefallene keinen Zeugen, so mußte er sich zum Reinigungseide erbieten, doch konnte derselbe nicht statt finden, wenn ein Verwandter des Getödteten auf den Zweikampf antrug *a*). Auch den nächtlichen Dieb, der in das Haus kam oder einbrach, durfte man ungestraft tödten *b*).

Einen Räuber und Dieb konnte der Angefallene und Heimgesuchte festhalten. Den Ergriffenen mußte er aber dem Richter zur Bestrafung überliefern *c*). Den Dieb und Räuber, der sich nicht wollte festhalten lassen, konnte man umbringen *d*). Dem entfliehenden Verbrecher durfte man nachsetzen, so lange dieser keine Freistätte erreicht hatte. Eine Freistätte fand der Fliehende in der Kirche, aus der ihn nur der Richter abfordern, kein Anderer aber gewaltsam wegnehmen durfte, bei Strafe von sechs und dreißig Schillingen an den Besitzer der Kirche, und von achtzehn Schillingen an die Kirche selbst. Der Fliehende fand diese Sicherheit, auch wenn er nur den eisernen Ring der Kirchthüre ergriffen hatte. Eine gleiche Freistätte, als die Kirche gab, gewährte auch ein geweiheter Kirchhof *e*). War der Verbrecher, der sich nicht in der Acht befand, seiner Sicherheit halber, in das Haus eines Andern entflohen, so sollte er darin ebenfalls so lange Schutz finden, bis ihn der Richter abforderte. Den Nachsetzenden konnte das Haus

a) Schw. Sp. C. 151. n. 15. C, 190. C. 173. n. 3. Capitul. L. 7. p. 169. ap. Baluz. *b*) Schw. Sp. C. 173. n. 3. *c*) Schw. Sp. C. 190. *d*) Schw. Sp. C. 191. 162. 170. 164. *e*) Schw. Sp. C. 189.

verschlossen, und der Aufgenommene gegen ihre Gewalt vertheidigt, auch die weitere Flucht desselben befördert werden *a*).

IV. Gegen eine Beschädigung durfte man sich nicht bloß selbst schützen, sondern es war auch im Nothfalle erlaubt, zum Behuf der Entschädigung, das Recht der Pfändung zu brauchen *b*).

Wer durch Uebertreten des fremden Viehes auf seinen Acker an Saat oder Früchten Schaden erlitten hatte, konnte ohne vorherige richterliche Erlaubniß dieses Vieh als ein Pfand in seine Gewalt bringen, und nach Gefallen binden. Thiere, die sich nicht leicht fangen ließen, konnte er in seine Gewahrsam treiben. Er hatte sie hierauf dem Richter zu bringen, und wenn dies nicht anging, diesem die Sache anzuzeigen, und, nach Erweis seines Schadens, den er mit seinem und zweier Zeugen Eide, oder in Ermangelung der letztern, mit dem seinigen allein führen konnte, Schadloshaltung zu gewärtigen *c*).

Wenn sich der zu Pfändende widersetzte, so hatte der Beschädigte die Pfändung zwar aufzugeben; dagegen mußte er den Vorfall dem Richter anzeigen. War von ihm der angerichtete Schade nachgewiesen, so mußte der Beschädiger dafür, daß er sich nicht hatte wollen pfänden lassen, dem Richter eine Strafe erlegen. Wenn der Kläger einen Schaden nicht nachweisen konnte, so wurde er seiner Seits wegen Ver-

a) Schw. Sp. C. 198. n. 4. *b*) Schw. Sp. C. 333. 225.
c) Sachs. Sp. B. II. Art. 47. *c*) Schw. Sp. §. 225.

suchs einer unrechtmäßigen Pfändung gestraft, und diese Strafe fiel an den Richter und an den Verklagten *a*).

Was durch einen verübten Diebstahl oder Raub dem Eigenthümer entzogen war, und sich noch vorfand, das konnte er von dem Besitzer allemal zurückfordern.

V. Fand der Eigenthümer die ihm gestohlene und geraubte Sache in fremden Händen, so konnte er sie mit Erlaubniß des Richters, wieder zu sich nehmen. Hatte er nicht Gelegenheit, erst des Richters Erlaubniß einzuhohlen, so durfte er sich zwar der Sache mit Privatgewalt bemächtigen, doch mußte er sie sofort dem Richter überbringen. Eine Widersetzung des Besitzers der Sache war hiebei nicht erlaubt; aber es stand ihm frei, mit dem ansprechenden Eigenthümer der Sache halber zum Richter zu gehen. War der Gerichtsbote gegenwärtig, so mußte sie diesem überliefert werden. Sein Recht mußte hierauf der Eigenthümer vor Gericht ausführen, und erforderlichen Falls sein Eigenthumsrecht beweisen. Wenn der widersprechende Besitzer an dem zur Untersuchung der Sache angesetzten Gerichtstage ausblieb, so erhielt der Eigenthümer seine reclamirte Sache. Erschien aber der Besitzer und behauptete, daß die in Anspruch genommene Sache die seinige sei, daß er z. B. das abgeforderte Stück Vieh selbst in seinem Stalle auferzogen habe, so lag dem Zurückforderer der Beweis des Eigenthumsrechts ob, den er mit seinem und zweier Zeugen Eide führen, der Besitzer aber durch einen Gegenbeweis mit sieben

a) Schw. Sp. C. 333.

Zeugen entkräften konnte. Behauptete der Besitzer der gestohlenen oder geraubten Sache solche auf öffentlichem Markte gekauft zu haben, ohne den Verkäufer nennen zu können, so mußte die Sache dem zurückfordernden Eigenthümer zurückgegeben werden. Wenn der Besitzer seinen Gewährsmann, den Ort, wo er die Sache gekauft, nannte, so mußte er jenen in dreien Terminen, jeden zu sechs Wochen gerechnet, stellen. Wenn er in dieser Zeit den Gewährsmann stellte, so hatte letzterer Red und Antwort in der Sache zu geben. Konnte er ihn aber nicht stellen, so war er schuldig, die zurückgeforderte Sache abzuliefern.

So oft der der Zurückforderung halber in Anspruch genommene Besitzer die Sache hergeben mußte, erhielt sie der Eigenthümer unentgeldlich zurück, und war, wenn es ein Stück Vieh betraf, zum Ersatz des Futters nicht verpflichtet, wenn der Besitzer ein unredlicher war. Auch mußte dem Eigenthümer wegen der Verschlimmerung des Viehes oder einer andern Sache, nach geführtem Beweis, eine Entschädigung gegeben, und wenn die Sache, nach der Zurückforderung derselben, vor Gericht verlohren war, der Werth dafür bezahlt werden.

Mit dem Diebe und Räuber konnte sich der Bestohlene und Beraubte in Güte setzen. Es konnte aber das gütliche Abkommen nur mit Einwilligung des Richters getroffen werden.

War die geraubte und gestohlene Sache dem Diebe und Räuber von Andern wieder abgenommen und an den Richter abgeliefert worden, so konnte es der Eigenthümer von dem letztern innerhalb sechs

Wochen, gegen Ersatz der gehabten Kosten, abfordern. Nach Ablauf dieser Frist verfiel es mit Zweidrittel an den Richter, mit einem Drittel an den Retter der Sache. Meldete sich der Eigenthümer nach dieser Vertheilung, so erhielt er das Seinige nur alsdann zurück, wenn er nachweisen konnte, daß ihm von dem Orte der Bergung der Sache nichts bewußt, oder daß er an der Zurückforderung ohne sein Verschulden verhindert gewesen *a*).

War die geraubte und gestohlene Sache bei jemanden vom Richter gefunden, der Eigenthümer derselben aber unbekannt, so konnte sie der letztere von dem Richter, der sie in seine Verwahrung zu nehmen hatte, binnen Jahr und Tag zurückfordern. Nach Ablauf dieser Zeit fiel sie an den Richter, es sei denn, daß der sich später meldende Eigenthümer wegen Ehehaften an der Zurückforderung seiner Sache verhindert worden *b*).

VI. Wegen eines Schadens, den jemand an dem Seinigen, es sei am Vermögen oder an der Person, durch den Andern erlitten hatte, konnte er nach Maaßgabe der Schuld desselben, in eben der Art, als er bei ähnlichen Handlungen dem Andern verpflichtet war, Genugthuung fordern. Von dem Mordbrenner sollte ihm aller Schade ersetzt werden *c*). In Ermangelung eines gütlichen Abkommens mit dem Urheber des Schadens durfte der Beschädigte keine

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 36. 37. B. III. Art. 35. Schw. Sp. C. 161. Weichb. Art. 90. 130. 133. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 31. Schw. Sp. C. 213. *c*) Reichsabschied v. J. 1187. §. 2. 5. 6.

Selbsthülfe brauchen oder Selbstrache ausüben, sondern mußte der Genugthuung halber die Richter angehen *a*).

Wegen einer Kränkung an seiner Ehre und gutem Namen, wegen einer Verläumdung, wegen Beschuldigung eines Meineides, der Ketzerei oder einer sonstigen unehrbaren Handlung, mußte man, in Entstehung der Privatgenugthuung, gerichtlich klagen *b*).

VII. Niemand sollte Genugthuung und Bestrafung für ein Verbrechen gegen den Andern suchen, ohne das Verbrechen hinlänglich beweisen zu können, noch weniger sollte man sich dergleichen auf den Grund einer Erdichtung erlauben.

Wer den Andern einer Verwundung beschuldigte, und den Beschuldigten, des Erweises halber, zum Zweikampfe aufgefordert hatte, wurde bestraft, wenn der Angeklagte unschuldig befunden worden. Hatte er sich dieser Aufforderung nicht bedient, so fand eine Strafe an den Richter nicht statt *c*).

Wer den Andern in Verhaft genommen, wurde, nach befundener Unschuld des Verhafteten, bestraft *d*).

Wer einen verstellten Diebstahl vorspiegelte, und z. B. indem er unter Leuten saß, seinen angemachten Beutel, worin er Geld hatte, abschnitt und versteckte, und nun vorgab, daß er ihm mit dem Gelde gestohlen sei, und das Geld bei ihm selbst gefunden wurde, der ward, falls das Geld sechzig Pfennige oder darüber

a) Landfriede v. J. 1235. C. 4. *b*) Schw. Sp. C. 285. n. 3. C. 351. n. 3. *c*) Schw. Sp. C. 166. *d*) Sachs. Sp. B. I. Art. 53. Schw. Sp. C. 96. Weichb. Art. 16.

über betrug, gehenkt. Diese Strafe fand überhaupt in dem Falle statt, wo jemand seine eigene Sache stahl *a*).

Während der gerichtlichen Untersuchung mußte sich der Beleidigte ruhig verhalten. Wer insbesondere in der Zwischenzeit bis zum Tage des gerichtlichen Zweikampfs den Frieden brach, wurde bestraft *b*).

VIII. War durch eine Irrung oder durch ein Verliehren die eigene Sache in fremde Hände gekommen, so durfte sie der Eigenthümer von dem Besitzer gleichfalls zurückfordern, doch mußte dies zeitig geschehen, bei beweglichen Sachen binnen drei Jahren, von einem redlichen Besitzer, der mit ihm in einem Lande wohnte. Bei der Zurückgabe des Viehes mußten dem Besitzer die Futterungskosten erstattet werden. Unbewegliche Sachen konnten von dem redlichen Besitzer, in zehn Jahren, und wenn der Eigenthümer außerhalb Landes, in der Gefangenschaft gelebt hatte, in zwanzig Jahren zurückgefordert werden.

Wer gewußt hatte, daß er eine fremde Sache besaß, der unredliche Besitzer, war zu allen Zeiten zur Herausgabe derselben an den Eigenthümer verbunden *c*).

Hatte der Andere fremdes Vieh mit dem seinigen in den Stall getrieben, so mußte er es am folgenden Tage wieder auf die Weide treiben, und durfte es dem solches suchenden Eigenthümer nicht verleug-

a) Schw. Sp. C. 215. *b*) Sachs. Sp. B. III. Art. 36. Schw. Sp. C. 176. *c*) Sachs. Sp. B. I. Art. 28. 29. B. II. Art. 44. Schw. Sp. C. 269. C. 5. X. de praescript. pr. Inst. de usucop.

nen. Wer dies that, verblieb dem Eigenthümer als ein Dieb verhaftet *a*).

Wem von einem Andern sein Getreide auf dem Acker im Irthume, indem es dieser für das seinige gehalten, abgeschnitten war, der mußte auf gemachte Anzeige bei dem Seinigen gelassen werden, aber dem Andern war die Arbeit des Abschneidens zu vergüten. Diese Vergütung fiel weg, wenn der Andere das Geschnittene, der gemachten Anzeige ungeachtet, vom Acker wegfuhr *b*).

Wurde der Acker von einem Andern in Irthum gepflügt und bestellt, so behielt er davon die Früchte gegen Entrichtung des Pachtzinses. Von einer nach angestellter Klage geschehenen Beackerung ging dem Andern der Nutzen von Saamen und Arbeit verlohren. Ueberhaupt war der Grundeigenthümer den unredlichen Besteller, welcher gewußt, daß es ein fremder Acker sei, zu keinem Ersatz verbunden. Der anmaaßliche Besteller, der eine Unwissenheit vorschützte, mußte von seiner Unredlichkeit mit drei Zeugen überführt werden *c*).

Hatte der Andere auf fremdem Boden gepflanzt und gebauet, so verblieben die Gebäude und Pflanzen dem Grundeigenthümer *d*).

War jemandes Sache von dem Andern verarbeitet, das Holz zu einem Schiffe, oder einem andern

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 37. Schw. Sp. C. 229.
b) Sachs. Sp. B. III. Art. 37. 38 Schw. Sp. C. 208.
c) Sachs. Sp. B. II. Art. 46. B. III. Art. 20 Schw. Sp. C. 223. 227. 228. *d*) Schw. Sp. C. 243. §. 30. et 32. J. de rer. divis.

Fabrikat, so verblieb die Sache dem Eigenthümer des Materials *a*). Ein gleiches galt, wenn aus Wolle, Seide, Leinwand, der Andere ein Gewebe gemacht hatte *b*).

Hatte der Eigenthümer eine Sache auf öffentlicher Straße verlohren, so mußte sie von dem Finder dem Eigenthümer zurückgestellt, und wenn dieser unbekannt war, an den nächsten Pfarrer oder Richter zur Verwahrung und Bekanntmachung abgeliefert werden. Bei diesem konnte sich der Eigenthümer der Zurückforderung halber innerhalb drei Jahren melden. Nach Ablauf dieser Zeit fiel die nicht abgehohlte Sache zur Hälfte an den Fiskus, zur Hälfte an die Kirche. Der Finder konnte nichts verlangen, sondern es hing von dem Eigenthümer ab, ob er ihm für das Finden ein freiwilliges Geschenk machen wollte *c*).

IX. Wenn der Eigenthümer eine Sache dem Andern freiwillig durch Schenkung, Verkauf oder sonst rechtsgültig mitgetheilt hatte, so konnte er das Veräußerte in der Regel nicht zurückfordern.

Wer aber aus einem nicht rechtsgültigen Geschäfte das Seinige zurückforderte, mußte zu dem Ende das vorgekommene Geschäft gehörig nachweisen. Wenn der Andere die empfangene Sache verkauft zu haben vorgab, und seinen Käufer nicht nannte, so mußte der Empfänger für die Sache als ein Dieb oder Theilnehmer am Diebstahl einstehen,

a) Schw. Sp. C. 244. *b*) Schw. Sp. C. 245. *c*) Schw. Sp. C. 394. L. I. C. Theocl. de thesauris.

es sei denn, daß er die Sache in Gegenwart von Zeugen verkauft hatte *a*).

X. Wurde der Reichsbürger von einem Andern wegen einer Forderung in Anspruch genommen, so mußte er denselben, wenn die Forderung rechtmäßig und fällig war, befriedigen. Seine rechtsgültigen Versprechen mußte er getreulich erfüllen; die erzwungenen aber galten nicht *b*).

Wer sein Wort nicht hielt, und seinen Eid brach, wurde, wenn er mit sieben Zeugen, oder in deren Ermangelung durch den Zweikampf überwiesen war, mit dem Verluste der Hand bestraft *c*).

Was ein Gefangener in der Gefangenschaft, wenn gleich mit dem Eide bestärkt, versprochen hatte, band ihn nicht *d*). Wer sich für einen Andern verbürgt hatte, mußte für denselben haften. Hatte er für einen Verbrecher, der sich vor Gericht stellen mußte, wegen seiner Gestellung gut gesagt, so wurde er, wenn sich der Verbrecher nicht stellte, wie dieser gestraft *e*).

War die Forderung noch zweifelhaft, so konnte sich der in Anspruch genommene mit dem Inhaber der Forderung vergleichen; in Entstehung eines Vergleichs mußte sich der Angesprochene der richterlichen Entscheidung unterwerfen. Ohne den erforderlichen

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 4. Schw. Sp. C. 318. Weichb. Art. 21. *b*) Zweyter Landfr. Friedrich I. §. 12. Sachs. Sp. B. I. Art. 7. 8. Schw. Sp. C. 265. *c*) Schw. Sp. C. 137. 107. *d*) Schw. Sp. C. 348. Sachs. Sp. B. III. Art. 41. *e*) Sachs. Sp. B. I. Art. 65. 66. B. II. Art. 9. Schw. Sp. C. 164. Weichb. Art. 36. 109. 115.

Beweis von der Richtigkeit der Forderung sollte er nicht verurtheilt werden; auch war ihm der Gegenbeweis nachgelassen *a*).

War die Forderung durch den Richterspruch, oder durch Vergleich klar, so erging vom Richter die ordnungsmäßige Execution, wenn er die Befriedigung derselben verweigerte, auch wurde er der ungehorsamlichen Weigerung halber überdies in eine Strafe genommen *b*).

Der Inhaber des Anspruchs durfte nicht eher Selbsthülfe gegen den Verpflichteten brauchen, als bis der Richter die Rechtshülfe versagt hatte, und solche nicht zu erhalten war *c*). Eine gewaltsame Besitzentsetzung vor oder nach dem Richterspruche, wurde an dem Gewaltthätigen als ein Verbrechen bestraft. Der Richter mußte dem Entsetzten zum Seinigen verhelfen, und dieser durfte den Thäter greifen und dem Richter überliefern *d*).

a) Abschn. I. §. VII. *b*) Abschn. I. §. XIV. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 41. Schw. Sp. C. 348. 315. *d*) Schw. Sp. C. 128. 240. 315. Sachs. Sp. B. III. Art. 67.

III. Freiheit, das Fremde, die Person und das Eigenthum Anderer, betreffend.

A. Erwerbung der Dienste und Sachen Anderer.

I. Erwerbung des Mitgetheilten. II. Erwerbung des Versprochenen, Gebrauch des Privatzwanges. III. Achtung gegen das Fremde bei Ausschließung, insbesondere gegen die persönliche Freiheit. IV. Achtung gegen das fremde Eigenthum. V. Diebstahl. VI. Raub. VII. Zueignung des Verlassenen, insbesondere der Verlassenschaften.

I. Alles, was der Reichsbürger zu besitzen fähig war, konnte er, im Wege der freiwilligen Mittheilung von einem dazu befugten Eigenthümer, durch Annahme des Mitgetheilten, zu dem Seinigen machen. Nur Dienste und Hülfe zur Ausführung eines Verbrechens sollte niemand zu erlangen suchen, auch keine Sachen an sich bringen, die der Besitzer widerrechtlich besaß. Es stand einem jeden frei, ebenso wohl bei dem Andern um die Mittheilung von Diensten, Arbeiten und Sachen anzusuchen, als den Antrag und das Erbieten des Andern zur Mittheilung anzunehmen. Da aber die Concurrenz derer, die einerlei Bedürfniß hatten, in einigen Fällen, besonders beim Einkauf von Waaren, Nachtheile zeigte, so wurde der Aufkauf und Verkauf der handelnden Classe eingeschränkt *a*).

a) Fischers Geschichte des Deutschen Handels, Th. I. S. 453.

An gewisse Classen von Personen, zum Behuf der Erlangung von Arbeiten und Waaren, war man nicht gewiesen. Weil aber die fabrizirenden und handelnden Classen bereits Privilegien für ihre Gewerbe besaßen, so waren die Bürger mit ihren Bedürfnissen schon indirecter Weise an diese Classen gewiesen. Von Ausländern konnte wie von Einländern frei gekauft werden. Auch fand keine Einschränkung der Erwerbung in Ansehung des Ortes statt, indem sie eben so auf Märkten, als im Hause willkührlich geschehen konnten.

Die Erwerbung der von Andern mitgetheilten Vortheile konnte unentgeldlich oder gegen ein Entgeld geschehen. Die vorkommenden Preisbestimmungen, in Ansehung des Getreides und anderer Sachen, waren nur zu Gunsten der Einkäufer, für die Verkäufer verbindlich.

II. Wenn der Andere einen erlaubten Vortheil nicht gleich wirklich mittheilte, sondern sich zur Mittheilung desselben durch ein Versprechen anheischig machte, so konnte man durch Annahme dieses Versprechens eine gültige Forderung an den Andern erlangen. Dabei aber sollte der Erwerber ohne Betrug verfahren, und den Andern durch keine Täuschung zum Versprechen verleiten, noch ihn bei der Zusage eines Entgeldes hintergehen, oder Zwang gebrauchen.

Wenn sich der durch das Versprechen Verpflichtete dieses zu erfüllen weigerte, so konnte ihn der Berechtigte dazu durch Privatgewalt nicht zwingen. Wenn der Andere der Rechtmäßigkeit der Anforderung widersprach, so konnte sich der Anspruchsbesitzer

mit ihm in einem Vergleiche setzen, oder sich mit ihm einigen, die Sache auf die Entscheidung eines Schiedsrichters ankommen zu lassen *a*). In Entstehung eines gütlichen Abkommens war die Sache in einer Klage an den Richter zu bringen, der nach dem Befund derselben entscheiden, und gegen den Ungehorsamen Zwang anwenden sollte. Nur alsdann durfte sich der Anspruchsbesitzer sein Recht selbst zu verschaffen suchen, wenn es an einer öffentlichen Hülfe fehlte, welches seit den unter Heinrich dem Vierten anfangenden unruhigen Zeiten oft vorkam, und wenn, dieser Lage gemäß, außer der Zeit des Friedens, das Befehden Anderer erlaubt war.

Friede war zufolge des Gottesfriedens, den die Geistlichkeit zu Stande brachte, und des Landfriedens, den Friedrich der Erste und Zweite, auf den Grund desselben vorschrieb *b*), zu allen Zeiten gegen die unbewafneten Volksklassen, gegen Weiber, Geistliche, Bauern und Wallfahrter oder Reisende zu beobachten. Gegen die übrigen fand zufolge des Gottesfriedens das Recht der Selbsthülfe an gewissen Tagen der Woche, von Mittwoche Abend bis Montag früh nicht statt *c*). Wer außerdem in der Befehdung beschränkt seyn sollte, mußte sich dieses Rechts, durch Zusicherung des Friedens, zu Gunsten des Gegners förmlich begeben haben. Einen zugesicherten Privatfrieden, (Handfrieden) pflegte man gerichtlich zu beschwören, und dies wurde so begünstigt, daß eine eidliche Be-

a) Heineccius Elem. Jur. Germ. L. III. §. 40. *b*) Sammlung der Reichsabschiede, Th. I. Sachs. Sp. B. II. Art. 10. Schw. Sp. C. 195. *c*) Sachs. Sp. B. II. Art. 66. Schw. Sp. C. 4.

stärkung desselben auch an den Ferientagen geschehen durfte *a*). Ein versprochener Privatfriede mußte einem jeden, auch den Fürsten und dem Kaiser, gehalten werden *b*). Wer den Handfrieden brach, wurde, wenn er dessen durch den Ankläger und zwei Zeugen überwiesen war, in die Acht gethan, aus der er nicht wieder gelassen werden konnte. Ein solcher Friedbrecher wurde am Leben gestraft. Hatte ein Anderer in des Friedbrechers Namen das Versprechen des Handfriedens gethan, so mußte er den letztern binnen sechs Wochen stellen, oder er wurde mit dem Verluste der Hand gestraft, auch wenn der Friedbrecher, nach dem geführten Beweise, gestorben war. War aber der letztere vor der Beweisführung gestorben, so blieb der Bürge von der Strafe frei *c*).

Jeder Friedbrecher konnte festgehalten, und wenn er flohe, verfolgt werden. Demjenigen, der ihm nachsetzte, konnte und mußte jedermann, der dazu im Stande war, zu Hülfe eilen, auch ohne um Hülfe gerufen zu seyn. Wollte sich der Friedbrecher nicht greifen lassen, und wurde er darüber verwundet oder getödtet, so blieb dies ungestraft *d*); auch sollte der Friedbrecher von niemanden, bei schwerer Strafe, aufgenommen werden.

Die Selbsthülfe mußte in den zulässigen Fällen der Berechtigte herkömlich und gesetzmäßig vermit-

a) Schw. Sp. C. 107. n. 2. *b*) Sachs. Sp. B. III. Art. 8. Schw. Sp. C. 194. *c*) Landfriede Friedrich II. C. 5. Sachs. Sp. B. III. Art. 9. 10. Schw. Sp. C. 116. n. 10. C. 141. Weichb. Art. 115—117. *d*) Sachs. Sp. B. II. Art. 69. 71. 72. Schw. Sp. C. 154. 155.

telst einer vorherigen Anzeige des Vorhabens (Absagung), einer Art Kriegserklärung, ausüben *a*). So nur war es eine erlaubte Befehdung; ein hinterlistiger Ueberfall hingegen war strafbar.

War der Schuldner unvermögend zum Bezahlen, so konnte ihn der Gläubiger zum Abverdienen der Schuld anhalten *b*). Der Kläger ging bei einer Unzulänglichkeit des Vermögens dem Richter, der eine Wette zu fordern hatte, vor *c*). Zum Nachtheil der Gläubiger durfte der Schuldner sein Vermögen nicht veräußern *d*).

Was jemand von dem Andern rechtmäßig erworben hatte, darüber durfte er frei verfügen. War ihm bloß der Gebrauch der fremden Sache verstattet, so war er schuldig, diese ohne Misbrauch zu nutzen, und nach gemachtem Gebrauche gehörig zurückzugewähren.

III. Wider den Willen des Andern durfte man sich von dem Eigenthume desselben nichts anmaaßen. Nur wenn kein Land- oder Handfriede einschränkte, geschahen, mit Nachsicht, im Wege der erlaubten Befehdung, Angriffe auf die Person und das Vermögen des Andern, wie zur Zeit des Kriegs gegen den Feind.

Wer aber, außer dem Falle der zulaßigen Fehde, auf die Person und das Vermögen Anderer einen Angriff that, und sich mit Gewalt in den Besitz fremder Vortheile setzte, wurde als ein Verbrecher bestraft.

Wer, mit Verletzung des Hausfriedens, in die

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 10. 66. B. III. Art. 31. Schw. Sp. C. 195. 180. b) Abschn. c) Schw. Sp. B. I. Art. 70. Schw. Sp. C. 94. d) Schw. Sp. C. 135.

Wohnung oder den Hof und die Burg des Andern gewaltsam eindrang, um jemanden aufzusuchen oder einen Schaden anzurichten, wurde dafür nach Maaßgabe der Umstände verantwortlich. Für ein gewaltsames Eindringen galt es, wenn jemand mit bloßem Schwerte in der Hand, mit großen Messern, mit Bogen, Armbrüsten oder andern Waffen, eindrang. Dem Beeinträchtigten mußte dafür eine Buße und eben so viel dem Richter als eine Wette gegeben werden. Nach den Gegenden war dies verschieden. Wer den Gesuchten nicht gefunden, und das Haus, ohne Schaden anzurichten, wieder verlassen hatte, bezahlte nur die Hälfte der gewöhnlichen Strafe. Wer aber durch Schelten oder auf andere Weise geschadet, imgleichen wenn er in das verschlossene Haus gehauen, oder solches mit Unrath besudelt hatte, war die volle Strafe zu erlegen schuldig. Wer nicht an die Thüren geschlagen, sondern bloß geschimpft hatte, büßte nur für diese Handlung. Wer sich keine solche Handlung zu Schulden kommen lassen, aber doch mit bewafneter Mannschaft gekommen war, mußte fünf Schillinge, und eben so viel jeder seiner Begleiter Strafe geben. Der Unvermögende wurde als ein gemeiner Schuldner behandelt. Wer die That leugnete, mußte von dem Ankläger und zwei Zeugen, die alles mit angesehen und gehört hatten, überwiesen werden. Hatte das Vorgefallene niemand gesehen und gehört, so konnte auch derjenige, der bloß das Schießen und Schlagen gehört, als Zeuge gebraucht werden *a*).

a) Schw. Sp. C. 230. Weichb. Art. 88.

Wer einen Menschenraub beging, wurde schon in frühern Zeiten mit einer Buße belegt. In der Folge wurde Lebensstrafe darauf gesetzt *a*). Wer den Mann, von dem er den Geraubten erhalten hatte, nicht angeben konnte, sollte wie jeder andere Räuber gehenkt werden, ohne Unterschied des Alters und der Vermögensumstände des Geraubten *b*).

Wer ohne rechtmäßigen Grund den Andern gefangen genommen hatte, konnte sich von ihm nichts auf eine verbindliche Art versprechen lassen, auch wenn das Versprechen eidlich bestärkt worden. Seine Klage fand keine Hülfe, und wenn der Gefangene wider ihn klagte, mußte er seine That mit dem Doppelten büßen *c*).

IV. Wer die Achtung gegen das fremde Eigenthum aus den Augen setzte, und sich solches zueignete, mußte solches auf geschehene Abforderung an den Eigenthümer herausgeben und wurde außerdem nach dem Maaße seiner Verschuldung bestraft.

Hatte sich jemand eine fremde Sache, in der Meinung, daß sie ihm gehöre, aus Versehen zugeeignet, so blieb er zwar von der Strafe frei, mußte aber doch die Sache dem Eigenthümer, so bald sie dieser abforderte, zurückgeben; wenn es Thiere waren, auch mit den Jungen. War er aber Ein Jahr und Einen Tag redlicher Besitzer der fremden Sache gewesen, so war er nicht mehr schuldig, die Sache herauszugeben. Im südlichen Deutschlande galt dagegen schon die aus dem ausländischen Rechte copirte

a) Capitular. L. VI. §. 9. *b*) Schw. Sp. C. 212. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 41. Schw. Sp. C. 348. C. 346. n. 5.

Regel, daß der redliche Besitzer nicht vor Ablauf von drei Jahren eine bewegliche und von zehn Jahren eine unbewegliche Sache, (von zwanzig Jahren, wenn sie der außer Landes oder in der Gefangenschaft gewesene Eigenthümer zurückforderte) behalten könne *a*). Eine Ausnahme von allen diesen fand in Schwaben statt, wo der Besitzer das fremde Gut dem Eigenthümer zu allen Zeiten herausgeben mußte, so lange dieser sein Eigenthumsrecht an demselben nachzuweisen vermögend war *b*).

Wer eine fremde Sache als solche erkannte, durfte sich solche nicht zueignen, auch wenn sie durch Zufall oder sonst ohne List und Gewalt in seine Gewahrsam gekommen war. Er wurde, wenn er dennoch die Sache behielt, als ein unredlicher Besitzer betrachtet, der die fremde Sache zu allen Zeiten an den Eigenthümer herauszugeben schuldig war. Verleugnete er solche, und nöthigte dadurch den Eigenthümer richterliche Hülfe zu suchen, gestand aber hiernächst das Eigenthumsrecht des Abforderers ein, so mußte er, außer der Zurückgabe der Sache, zwölf Schillinge Strafe bezahlen. Setzte er das Leugnen fort, und wurde vom Gegentheil durch Beweis überführt, so mußte er zehn Pfund Landespfennige, nebst Zurückerstattung der Sache in ihrem vorigen Zustande geben. Der Beweis vom Eigenthum wurde mit drei Zeugen geführt *c*).

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 28. 29. B. II. Art. 44. Schw. Sp. C. 208. 269. Tit. Inst. de usucapionib. c. 5. X. de praescript. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 19. 29. Schw. Sp. C. 276. *c*) Sachs. u. Schw. Sp. a. O. u. Schw. Sp. C. 188.

Wer auf der Straße eine verlohrne Sache fand, deren Eigenthümer ihm unbekannt war, mußte sie an den nächsten Pfarrer oder Richter, zur Bekanntmachung des Fundes abliefern, ohne eine andere als freiwillige Belohnung vom Eigenthümer erwarten zu können *a*).

Wenn jemand Schiffbruch gelitten hatte, so durfte man sich das Schiff nicht zueignen, sondern mußte es aufbewahren, bis sich der Eigenthümer meldete, dem es zurückzugeben war. Nur Gut der Seeräuber, der Ungläubigen, der Verbrecher und Feinde konnte man behalten *b*).

V. Hatte jemand die fremde Sache aus der Gewahrsam des Eigenthümers heimlich entwandt, so wurde er als ein Dieb behandelt. Gab der Dieb das Gestohlene freiwillig zurück, so war dies genug; sonst mußte er dem Bestohlenen das Doppelte erstatten, welches auch der Fall war, wenn das Gestohlene bereits verzehrt war und nicht mehr zurückgegeben werden konnte *c*). War der Eigenthümer unbekannt, so nahm sie der Richter in Verwahrung, von dem er dieselben binnen Jahr und Tag abfordern konnte *d*).

In den frühern Zeiten bestand die Strafe des Diebstahls in einer Buße zur Abfindung des Bestohlenen, und war nach der Größe des Entwandten abgemessen. Man unterschied in Sachsen und Baiern den großen und den kleinen Diebstahl; jener war in Sachsen vor-

a) Schw. Sp. C. 394. *b*) Verordnung Friedrichs des Zweiten wider die Ketzer. §. 19. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 35. Schw. Sp. C. 163. Weichb. Art. 96. *d*) Sachs. Sp. B. II. Art. 31. Schw. Sp. C. 213.

handen, wenn das Gestohlene drei Schillinge und darüber betrug, in Baiern, wenn es zehn und mehrere Schillinge ausmachte; die Schwaben bestraften den Diebstahl mit dem Ersatze des Neunfachen, und erhöheten diese Strafe nach den Sicherheitsvorrechten der Bestohlenen, der Kirchen und Palläste.

Durch ein Reichsgesetz, das Friedrich der Erste gab, wurde, mit Rücksicht auf den Unterschied des großen und des kleinen Diebstahls, verordnet, daß jener mit dem Galgen, dieser mit dem Staupenschlage belegt werden solle. Ein großer Diebstahl war da, wenn das Gestohlene fünf Schillinge oder darüber betrug *a*); dagegen galt in Sachsen noch immer der alte Begriff von einem großen und kleinen Diebstahle, wornach drei Schillinge Werth des Gestohlenen den großen ausmachten *b*). Wenn der kleine Diebstahl mit dem Staupenschlage geahndet wurde, so wurde die Anzahl der Schläge nach der Größe des Verbrechens eingerichtet; doch mit der Einschränkung, daß die Zahl von neun und dreißig Schlägen nicht überschritten werden durfte *c*).

Der Diebstahl an befriedeten Sachen, an Pflügen, Mühlen, Kirchen und Kirchhöfen, wurde härter als gewöhnlich, durch Schärfung mit dem Rade, auch wohl bei dem kleinen Diebstahle bestraft *d*), und noch härter, wenn es des Nachts geschah.

a) Erster Landfriede. §. 21. Zweiter Landfr. §. 2. Schw. Sp. C. 116. n. 1. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 13. *c*) Sachs. Sp. B. II. Art. 13. Schw. Sp. C. 116. n. 1. Weichb. Art. 19. 112. *d*) Sachs. Sp. B. II. Art. 13. u. 17. Schw. Sp. C. 116. n. 1.

Wer den Pflug beim Heraus- oder Hereinfahren bestahl, oder dem Bauer und seinem Gesinde beim Pflügen, drei Pfennige werth nahm, hatte die Strafe des Rades verwirkt *a*).

Ein Dieb, der in der Mühle Korn oder Mehl, vier Pfennige werth entwandte, wurde gestäupt; bei einem Werthe von vier Schillingen, gehenkt. Wegen eines andern Diebstahls in der Mühle fanden die gewöhnlichen Strafen statt *b*).

Ein Diebstahl in der Kirche oder auf dem Kirchhofe, dreißig Pfennige an Werth betragend, wurde mit geschärftem Staupenschlage und mit dem Kirchenbanne bestraft, und der Dieb fand in der Kirche oder auf dem Kirchhofe keine Freistätte *c*).

Das Stehlen von Fischen wurde mit drei Schillingen bestraft; der Dieb, der sich der Pfändung widersetzte, wurde auch dafür bestraft. Wer als Dieb mehr als dreimal fischte, bekam den Staupenschlag, oder mußte dreißig Schillinge Strafe geben. Der Verbrecher konnte überall gegriffen und an das Gericht abgeliefert werden *d*).

Wer in dem fremden Walde Habichte, Sperber, Falken und ähnliche Vögel aus dem Neste stahl, wurde mit dem Verluste der Hand bestraft; oder er mußte drei Pfund Strafe oder auch in die Stelle der gestohlenen Vögel andere geben *e*). Wenn jemand in

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 13. Schw. Sp. C. 116. n. 4. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 53. Schw. Sp. C. 185. C. 116. n. 4. *c*) Sachs. Sp. B. II. Art. 13. Schw. Sp. C. 116. n. 5. *d*) Sachs. Sp. B. II. Art. 28. Schw. Sp. C. 221. *e*) Schw. Sp. C. 360.

in des Andern Bannforste ohne Erlaubniß jagte, so mußte er dafür dem Waldeigenthümer drei Pfund landespfennige Buße geben *a*). Wer von der Stange oder aus dem Korbe einen Vogel genommen hatte, wurde, wenn man ihn damit traf, als Dieb behandelt. Den beschädigten oder getödteten Vogel mußte er doppelt erstatten, und dem Richter die Hälfte geben, für den nicht beschädigten Vogel hatte er den Werth, wie ihn der Eigenthümer eidlich geschätzt, zu erlegen, wovon dieser die eine, der Richter die andere Hälfte bekam; wer ihn nicht bezahlen konnte, bekam dafür die Staupe *b*).

Wer am Tage Futter schnitt, verlohr, bei dem Werthe eines Pfennigs, den rechten Daumen, bei dem Werthe eines Schillings, die Hand. Wer zum zweitenmal Gras schnitt, verlohr den zweiten Daumen, und bei dem drittenmale die Hand *c*).

Das Abschneiden des fremden Grases zum Futter wurde, wenn es in der Nacht geschehen war, mit dem Verluste der Hand bestraft, wenn auch der Werth davon nur Einen Schilling betrug. Nachte solcher über Einen Schilling aus, so stand Galgenstrafe darauf. Wer geschnittenes Gras oder gefälltes Holz stahl, wurde gestäupt, und wenn es des Nachts geschah, gehenkt *d*).

Ein Dieb war überwiesen, wenn Zeugen, die den Diebstahl verüben sahen, wider ihn ausgesagt hatten,

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 61. Schwab. Sp. C. 356. n. 3. *b*) Schw. Sp. C. 361. *c*) Sachs. Sp. B. II. Art. 39. 68. Schw. Sp. C. 206. *d*) Sachs. Sp. B. II. Art. 28. Schw. Sp. C. 207.

und die gestohlenen Sachen bei ihm gefunden worden. Dieser Beweis war hinreichend, auch wenn der Angeschuldigte, wegen Unkunde der Sprache nicht antworten konnte, auch kein Dollmetscher da war. Fehlte es an diesem Beweise, so mußte der Beschuldigte so lange, bis sich ein Dollmetscher fand, in Verhaft bleiben *a*).

Wer auf der That des Diebstahls ergriffen war, konnte sich nicht mit Angabe eines Dritten, von dem er die Sache erhalten, entschuldigen. Wenn aber bei jemanden eine gestohlene Sache bloß gefunden wurde, so galt er nicht gleich für einen Dieb, wenn er seinen Gewährsmann angeben konnte, wozu ihm eine Frist von sechs Wochen gegeben wurde. Stellte er in dieser Zeit seinen Mann, so war er für sich von der Anklage frei *b*).

Wenn dem unrechtmäßigen Besitzer die Sache vom Eigenthümer abgefordert wurde, und jener sie nicht gleich herausgab, sondern verleugnete, so entstand gegen ihn ein strafbarer Verdacht. Wer einen fremden Mantel oder eine andere Sache, ohne Vorwissen des Eigenthümers und ohne Anzeige an denselben mit sich nahm, auch solche auf die Nachfrage gegen den Eigenthümer verleugnete, und so bis zum vierten Tage bei sich behielt, konnte von dem Eigenthümer als ein Dieb angeklagt werden. Der letztere mußte beweisen, daß ihm die vorliegende Sache entwendet worden; fehlte diese Sache, so mußte der

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 69. 71. Schw. Sp. C. 82.
b) Sachs. Sp. B. III. Art. 35. Schw. Sp. C. 162. Weichb. Art. 76. 90. 112.

Beschuldigte mit sieben Augenzeugen überwiesen seyn, um für einen Dieb angesehen werden zu können. War aber der Angeschuldigte wegen ähnlicher Handlungen verdächtig und in üblem Rufe, so war die beschworne Aussage des Anklägers und zweier Zeugen zum Beweise des Diebstahls hinreichend *a*).

Wer bereits einmal eines Diebstahls überwiesen worden, und bei einem neuen Verdachte, durch Zeugen nicht überführt werden konnte, der mußte sich nicht mit einem Eide, sondern durch die Feuerprobe oder eine der beiden Wasserproben reinigen *b*).

Wenn jemand durch Verrückung der Gränzen dem Andern heimlich Landeigenthum entzogen hatte, so wurde dies an ihm mit dreißig Schillingen bestraft *c*).

VI Wer mit Gewalt dem Andern das Seinige entriß, mußte das Geraubte, wie ein Gestohlenes, herausgeben und ersetzen *d*). Ein gemeiner Raub wurde mit der Enthauptung bestraft. Härter wurde der ausgezeichnete, der rechte Raub, der gegen befriedete Personen begangen war, bestraft, dergleichen die unbewafneten Geistlichen, in Priesterkleidung und mit der Tonsur, imgleichen ihr Gesinde, das sie zu Fuße oder zu Pferde begleitete, die Pilger, die von ihrem Pfarrer Stäbe und Taschen erhalten hatten, und die reisenden Kaufleute waren.

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 35. Schw. Sp. C. 209. 170. Weichb. Art. 113. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 39. Schw. Sp. C. 163. n. 5. C. 210. Weichb. Art. 93.
c) Sachs. Sp. B. II. Art. 28. Schw. Sp. C. 221.
d) Sachs. Ep. B. III. Art. 35. Schw. Sp. C. 163.

Betrug das Geraubte nur fünf Schillinge, so sollte der Räuber nicht an dem gemeinen Galgen, sondern an einem neuen an der Landstraße errichteten Galgen gehenkt werden. Ein wegen eines rechten Raubes in der Acht befindlicher Räuber sollte nach Ablauf von sieben Wochen für ehr- und rechtlos erklärt werden *a*).

Ward angegeben, daß die Leute einer Burg Raub trieben, und das Geraubte dahin gebracht hatten, so konnte der Herr der Burg durch seinen und zweier Zeugen Eid diese Beschuldigung widerlegen. Hatte aber jemand die Räuber bis in das Haus verfolgt, und konnte er dies mit zwei Zeugen beschwören, so wurde dieser Eid dem Eide des Burgherren vorgezogen. Das Geraubte wurde nun durch den Gerichtsdiener abgefordert, im Weigerungsfalle wurde wider die Burg, den Herrn und die Einwohner die Acht erklärt. Wollte der Herr der Burg sich durch den Zweikampf reinigen, so ergriff er, nach freier Wahl, die Hand eines von den dreien, die wider ihn schwören wollten. Der so Aufgeforderte mußte sich mit ihm schlagen, auch wenn er geringer an Stande war; wer von höherem Stande war, konnte den Zweikampf ablehnen, der also nicht statt haben konnte, wann alle drei höhern Standes waren *b*).

Ein anderer als ein eigentlicher Straßenräuber mußte mit sieben Zeugen, und wenn es daran fehlte, wenigstens mit drei Zeugen überwiesen werden *c*).

a) Schw. Sp. C. 163. 111. 35. *b*) Schw. Sp. C. 155. n 3. *c*) Schw. Sp. C. 191.

Ein Verdächtiger, der schon einmal geraubt hatte, mußte sich wie ein so verdächtiger Dieb reinigen.

Ein des eigentlichen Straßenraubes wegen Angeklagter konnte keine Bürgschaft für sich, wider des Anklägers Willen, stellen *a*).

Wer ein nicht im Processe befangenes Grundstück ohne rechtmäßige Autorität in Besitz nahm, wurde, wenn er nichts von dem Grundstücke weggenommen hatte, mit fünf Pfund Landespfennigen bestraft. An einigen Orten war diese Strafe größer, an andern kleiner. Hatte der gewaltsame Besitzstöhrer etwas von dem Gute entwandt, so wurde er dafür als ein Räuber bestraft. Wenn sich aber der aus dem Besitze Entsetzte mit einer Buße von ihm abfinden lassen wollte, so bekam er das Doppelte des Entwandten und der Richter zehn Pfund. War der gestöhrte Besitz durch den Richter jemanden zuerkannt gewesen, so mußte der Besitzstöhrer seine That mit dem Verluste der Hand, oder mit einer Strafe von zehn Pfund büßen, auch wenn er von dem Gute nichts weggenommen hatte *b*). War jemand mit Gewalt aus dem Besitze einer Burg gesetzt, so galt alles, was während des unrechtmäßigen Besitzes in der Burg geschehen war, nicht, und der Entsetzte mußte durch richterliche Hülfe wiederhergestellt werden. Wegen unrechtmäßiger Gewalt wurde der Besitzstöhrer als ein Räuber bestraft *c*).

VII. Sachen, deren Besitz und Eigenthum der

a) Schwab. Sp. C. 156. 159. 332. n. 2. *b*) Schw. Sp. C. 128. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 67. Schw. Sp. C. 240.

Eigenthümer freiwillig, durch Verlassung, aufgegeben hatte, konnte sich ein jeder durch Besitzergreifung zueignen.

Die Verlassenschaft eines Verstorbenen durfte sich in der Regel kein anderer zueignen, als der nach Familienrecht dazu befugt war. Auch eines verstorbenen Pilgers Habschaft durfte sich dessen Wirth, bei dem er gestorben war, nicht anmaaßen, sondern mußte sie den Verwandten desselben überlassen, die von dem Todesfalle durch den Bischof des Orts zu benachrichtigen waren *a*).

In so fern der Erblasser eine Disposition über seinen Nachlaß zu machen berechtigt war, und von seinem Rechte gültigen Gebrauch gemacht hatte, konnte der von ihm ernannte Erbe den ihm zugedachten Nachlaß sich zueignen. Alles übrige mußte er den Verwandten des Erben überlassen. Der rechtmäßige Erbe konnte die Erbschaft, in deren Besitze niemand war, sogleich in Besitz nehmen. Hatte sie ganz oder zum Theil ein Anderer in Besitz, so mußte er den Besitz davon mit öffentlicher Hülfe zu erlangen suchen.

Wer sich eines Nachlasses oder einzelner Stücke, es seien Immobilien oder fahrende Habe, widerrechtlich bemächtigte, und binnen dreißig Tagen nach dem Tode des Erblassers dem rechtmäßigen Erben nicht auslieferte, mußte, wenn es zur Klage kam, dem Richter Strafe geben, und das Vorenthaltene mit dem Doppelten der daraus gezogenen Früchte abliefern *b*).

a) Verordnung Friedrichs des Zweiten gegen die Ketzer. §. 10.
b) Sachs. Sp. B. III. Art. 15. Schw. Sp. C. 413.

Wenn Mehrere um die Erbschaft stritten, so nahm sie der Richter in seine Gewahrsam, bis das Erbrecht entschieden war, worauf an den rechtmäßigen Erben der Nachlaß abgeliefert wurde *a*).

Die Erbschaft mußte binnen Jahr und Tag in Besitz genommen werden. Bis dahin nahm sie der Richter in Verwahrung, um sie den sich meldenden Erben unversehrt auszuliefern. Meldete sich der Erbe in dieser Zeit nicht, so ging er seines Rechts verlustig, es sei denn, daß er durch Gefangenschaft oder öffentlichen Dienst außerhalb Landes, sich zeitig zu melden, verhindert worden, in welchem Falle erst nach einem Ablaufe von dreißig Jahren sein Recht erlosch, ausgenommen in Schwaben, wo ein jeder sein Recht so lange behielt, als er solches nachweisen konnte *b*).

Ein Erbe konnte sich den Nachlaß nur mit der Uebernahme der auf denselben haftenden rechtmäßigen Schulden *c*) zueignen. Doch nach dem Sachsenrecht nur so weit, als der Mobiliarnachlaß dazu hinreichte *d*). Für rechtmäßige Schulden, die der Erbe zu bezahlen hatte, wurden Spielschulden und versprochene Zinsen vom Darlehne nicht gehalten, wohl aber die aus Bürgschaften des Verstorbenen entsprungenen Schulden; dem Erben unbekannte Schulden mußten von dem

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 52. Schw. Sp. C. 312. Weichb. Art. 20. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 19. 27. 28. Schw. Sp. C. 274 — 277. C. 287. Weichb. Art. 59. *c*) Sachs. Sp. B. I. Art. 6. B. III. Art. 31. Schw. Sp. C. 261. 297. Weichb. Art. 101. *d*) Schw. Sp. C. 260. Sachs. Sp. B. I. Art. 6.

Gläubiger nachgewiesen werden, nach Sachsenrecht mit zwei und siebenzig, nach Schwabenrecht mit sieben Zeugen. Wenn der Erblasser bei gesunden Tagen oder auf dem Krankenbette die Schuld eingestanden hatte, und das Geständniß vom Gläubiger mit zwei Zeugen erwiesen wurde, so reichte das zu. Fremdes Gut, als geraubte und gestohlene *a*), in Verwahrung gegebene und sonstige Sachen *b*), mußten dem sich meldenden Eigenthümer nach gehörigem Nachweis zurückgegeben, und nach dem Verkaufe, nach erfolgter Zurückforderung vom Käufer, diesem erstattet werden *c*). Für die Vergehungen des Erblassers büßte der Erbe nicht, und selbst wenn der Erblasser am Leben bestraft war, fiel dem Richter von der Erbschaft nichts zu. Wenn die geraubte und gestohlene Sache schon verbraucht war, so bezahlte der Erbe nur das Einfache an Ersatz, es sei denn, daß er die Sache mit verzehren helfen, in welchem Falle er, nach geführtem Beweis, gleichfalls das doppelte bezahlen mußte *d*).

War der Erblasser ohne Erben und ohne Testament verstorben, so durfte sich dennoch des Nachlasses niemand als einer herrenlosen Sache bemächtigen, sondern sie mußte dem Richter oder überhaupt dem Staate und der Kirche gelassen werden *e*).

Endlich sollte auch die Leiche des Verstorbenen unverletzlich bleiben. Wer sie ohne Befugniß aus-

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 6. Schw. Sp. C. 261. 297.
b) Sachs. Sp. B. II. Art. 10. 66. Schw. Sp. C. 195.
c) Schw. Sp. C. 282. *d*) Sachs. Sp. B. II. Art. 6. B. III. Art. 31. Schw. Sp. C. 261. 297. Weichb. Art. 101. *e*) Sachs. u. Schw. Sp. a. O.

grub, war dafür der Kirche verantwortlich. Konnte er die verwirkte Strafe nicht bezahlen, so bekam er auf dem Kirchhofe, an einen Pfahl gebunden, vierzig Schläge, und das Haar wurde ihm über den Ohren abgeschoren. Ein Geistlicher, der sich an der Leiche vergriffen, wurde seiner Würde entsetzt *a*).

B. Schonung und Treue gegen Andere.

I. Pflicht der Schonung des Andern. II. Unverletzlichkeit der Person. III. Des Lebens. IV. Der Ehre. V. Des Eigenthums. VI. Pflicht der Treue gegen den Andern.

I. Es war die Pflicht aller Reichsbürger, besonders zur Zeit des Landfriedens, die Ehre, die Person und das Vermögen Anderer zu schonen, und sich gegen solche aller Verletzungen, Beschädigungen und Kränkungen zu enthalten. Mitbürger und Ausländer, ohne Unterschied des Geschlechts, Alters, Standes und der Ehre mußten verschont bleiben. Auch galt dies eben sowohl vom Staate, als von einzelnen Personen. Wer aus Freundschaft, Frevel oder Eigennutz dagegen handelte, wurde zur Genugthuung wegen der zugefügten Beeinträchtigung, mit Rücksicht auf den freien oder nicht freien Stand des Beleidigten, angehalten und bestraft *b*).

II. Wegen einer Verwundung fand in der Regel das Wiedervergeltungsrecht statt. Wer dem Andern den Mund, eine Hand, einen Finger, oder ein Ohr

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 35. Schw. Sp. C. 162. Weichb. Art. 76. 90. *b*) Schw. Sp. C. 105. 166. Erster und Zweiter Landfriede Friedrich I. §. 3. 4. 5.

abgehauen, die Augen ausgestochen, die Zunge ausgeschnitten, einen Zahn ausgeschlagen, oder ein Bein gebrochen, der mußte zur Strafe dasselbe Uebel, das er dem Andern zugefügt, erdulden, dergestalt, daß ihm wegen eines halben Fingers, einer halben Hand, eines halben Fußes, auch ein solches Glied zur Hälfte abgehauen wurde. Doch wurde es dem Beleidiger nachgelassen, den Beschädigten mit Gelde abzufinden, wenn dieser eine solche Abfindung annehmen wollte. Die Wahl hierin hing lediglich von dem Beschädigten, und nicht von dem Richter, auch nicht von den Verwandten des Beschädigten ab, es sei denn, daß er diesen bei der Aussöhnung die Annahme einer solchen Abfindung anheimgestellt. Trat das Wiedervergeltungsrecht ein, so bekam der Richter nichts; wenn aber eine Abfindung statt fand, so mußte ihm ein Strafgeld erlegt werden. Wegen gänzlicher Verstümmelung eines Gliedes, betrug dies Strafgeld an einigen Orten zehn Pfund, an andern mehr, auch weniger. Für einen Finger oder einen Zehen machte dies Strafgeld den zehnten Theil desjenigen aus, was als Strafe auf ein völlig verstümmeltes Glied gesetzt war *a*). Wurde das verletzte Glied noch vor der Abfindung von einem Andern abgehauen, so bezahlte der erste Beschädiger doch nur für die Wunde, wie sie vor dem Abhauen des Gliedes beschaffen gewesen *b*).

Waren Beine und Arme durch die Beschädigung nicht unbrauchbar geworden, auch keine tödtliche

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 16. Schw. Sp. C. 118.

b) Sachs. Sp. B. II. Art. 16. Schw. Sp. C. 112. n. 2.

Wunden entstanden, so mußte der Beschädiger eine Buße erlegen, die an einigen Orten Ein Pfund, an an andern fünf Schillinge oder auch nur drei betrug *a*). War der solchergestalt Verwundete nach einem Krankenlager von einem Jahre verstorben, so wurde der Thäter als ein Todtschläger bestraft, falls der Verwundete bei seinem Leben, oder seine Erben binnen einem Jahre wegen der That Klage erhoben hatten *b*).

Hatte jemand nach dem Andern, da er zu Pferde gewesen, gehauen, um ihn zu verwunden, und dieses so getroffen, daß es gestorben war, so wurde der Thäter eben so gestraft, als wenn der Reuter getroffen worden *c*).

Wer in der Absicht, zu beschädigen, gegen den Andern sein Schwerdt oder Messer gezogen, aber keinen Schaden gethan hatte, verwirkte dafür sein Werkzeug, das dem Richter anheim fiel, oder er mußte es, nach der Wahl des letztern, mit fünf Schillingen lösen. War aber das Schwerdt über fünf Schillinge werth, so stand es in der Wahl des Angeklagten, solches mit fünf Schillingen zu lösen *d*).

Den Beweis von einer Verwundung hatte der Ankläger mit seinem und zweier Zeugen Eide zu führen *e*). Wegen einer Lähmung, Verstümmelung, konnte im zweifelhaften Falle der Zweikampf statt

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 62. B. III. Art. 46. Schw. Sp. C. 165. 177. *b*) Sachs. Sp. B. III. Art. 31. Schw. Sp. C. 180. *c*) Schw. Sp. C. 234. *d*) Sachs. Sp. B. I. Art. 62. Schw. Sp. C. 165. *e*) Sachs. Sp. B. I. Art. 63. Schw. Sp. C. 171.

finden, aber nicht wegen geringer Verwundungen. Der unterliegende Theil im Zweikampfe, es sei der Angeklagte oder der Kläger, wurde mit dem Verluste der Hand bestraft *a*).

III. Wer in der Absicht zu tödten, den Andern erschlug, sollte als ein Mörder mit dem Rade bestraft werden. Vor andern gehörte dahin der hinterlistige Todtschlag, wenn jemand mit dem Andern freundschaftlich umging, mit ihm aß und trank, und ihn alsdann ohne Ursache umbrachte *b*). Ein Vergifter sollte auf der Hurde verbrannt werden *c*).

Wer jemanden in der Kirche oder an der Kirchthüre todt schlug, mußte wegen der verletzten Achtung gegen die Kirche, in dem Falle, daß eine Geldabfindung statt hatte, sechzig Schillinge Strafe an selbige erlegen *d*).

Ein des Mordes halber Angeklagter konnte für sich, wider den Willen des Anklägers, keinen Bürgen stellen *e*).

Ein auf der That ergriffener Verbrecher konnte von dem Ankläger mit seinem und zweier Zeugen Eide überwiesen werden *f*), und wurde nicht zum

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 63. Schw. Sp. C. 172. n. 2. Weichb. Art. 35. *b*) Erster u. Zweiter Landfr. Friedrich I. §. 1. u. 5. Sachs. Sp. B. II. Art. 13. Schw. Sp. C. 116. n. 3. §. 53. *c*) Sachs. Sp. B. II. Art. 13. Schw. Sp. C. 116. n. 12. *d*) Schw. Sp. C. 186. *e*) Sachs. Sp. B. II. Art. 4. B. III. Art. 9. 10. 17. 18. Schw. Sp. C. 156. 332. n. 8. *f*) Sachs. Sp. B. I. Art. 65. 66. B. III. Art. 9. Schw. Sp. C. 164. n. 3. Weichb. Art. 36. 109.

Reinigungseide zugelassen; jedem andern war bei den Franken die Reinigung mit einem Eide wegen eines angeschuldigten Mordes verstattet *a*). Sonst wurden zum Erweis eines Mordes, wie aller der Verbrechen, worauf Lebensstrafe stand, sieben Zeugen erfordert.

Im zweifelhaften Falle konnte der Zweikampf statt finden; aber der Besiegte, es sei der Ankläger oder der Angeklagte, mußte mit dem Leben büßen *b*).

Ueber den Todtschlag richtete der Vogt, der Criminalrichter, nicht der geistliche Richter *c*).

IV. Die Ehre und den guten Namen des Andern zu berauben, war strafbar *d*). Schon früh zeigte sich unter den Deutschen ein Begriff von Ehre, der die Kränkung derselben zu einem Verbrechen machte, das gebüßt werden mußte. Nach einer weitern Ausbildung dieses Begriffs gehörten Beschimpfungen, Mishandlungen und Schmähungen oder Verläumdungen dahin.

Wer den Andern schalt oder stieß, mußte dem Gekränkten eine Ehrenerklärung, oder eine Abfindung geben, die dem Stande des Beleidigten angemessen war *e*).

Eine Verläumdung des Andern erforderte eine Ehrenerklärung, die der Verläumder bei einer von den Freunden versuchten Aussöhnung geben mußte.

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 54. Schw. Sp. C. 24. n. 4. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 63. Schw. Sp. C. 172. n. 2. *c*) Sachs. Sp. B. I. Art. 56. 59. Schw. Sp. C. 87. 111. 416. *d*) Zweiter Landfr. Friedrich I. §. 4. 5. *e*) Sachs. Sp. B. II. Art. 8. 16. Schw. Sp. C. 105. 112. 118. n. 6.

Fuhr er aber mit seinen üblen Nachreden fort, so konnte er auf angestellte Klage zu der Strafe, die der Verläumdete im Fall gegründeter Beschuldigung verwirket haben würde, verurrheilt werden *a*). Friedrich der Erste hatte auf Schmähungen und üble Nachreden die Strafe von zehn Pfund gesetzt *b*).

Das Fangen und Schlagen, wobei kein Blut floß, imgleichen das Bartausreißen mußte mit zehn Pfund an den Beleidigten und mit zwanzig an den Richter gebüßet werden *d*).

Wer zum Nachtheil des andern in Reden verbreitete, daß dieser ein Ketzer sey, sollte bei befundener Unwahrheit zum Rade verurtheilt werden. Eine gleiche Strafe sollte auch denjenigen treffen, welcher solche Verbrechen von Andern in Briefen, die auf die Straße geworfen wären, daß sie von den Leuten aufgehoben und gelesen würden, und worin die Beschuldigten namentlich angegeben wären, verbreiteten *c*).

Wer des Andern Knecht, zur Kränkung des Herrn, schlug, raufte, einsperrte, verwundete oder beraubte, mußte nicht bloß dem Knechte sondern auch dem Herrn Buße geben. Konnte er beschwören, die Absicht, den Herrn zu kränken, nicht gehabt zu haben, so bezahlte er nur eine einfache Buße *e*).

V. Das Eigenthum Anderer sollte niemand durch Gewalt und Feuer beschädigen oder vernichten.

a) Erster Landfriede §. 5. *b*) Schw. Sp. C. 235. n. 3. *c*) Erster Landfr. Friedrich I. §. 4. *d*) Erster Landfr. Friedrich I. §. 5. Sachs. B. II. Art. 13. Schw. Sp. C. 116. n. 7. *e*) Sachs. Sp. B. II. Art. 34. Schw. Sp. C. 181.

Wer mit dem Wagen über den bestellten Acker fuhr, mußte für jedes Rad einen Pfennig, und wenn jemand darüber ritt, ebenfalls einen Pfennig geben. Der Beschädiger konnte dieserhalb von dem Beeinträchtigten eigenmächtig gepfändet werden, und es war ihm nicht erlaubt, sich dieser Pfändung zu widersetzen. Wenn es wegen eines Widerstandes zur Klage kam, so mußte nicht allein dem Beschädigten der Schade mit dem Doppelten ersetzet, sondern auch dem Richter drei Schillinge Strafe, oder auch ein mehreres nach des Orts Gebrauche erlegt werden *a*).

Wer sein Vieh auf des Andern bestellten Acker oder Wiese trieb, mußte den Schaden mit dem Doppelten ersetzen, und dem Richter drei Schillinge, oder was an dem Orte Gebrauch ist, geben *b*. Der Beschädigte konnte das Vieh pfänden. Weinberge und Obstgärten sollte niemand bei Strafe des Bannes abhauen *c*).

Wer des Andern Haus in Brand steckte, dem wurde der Kopf abgeschlagen. Ein Mordbrenner, der durch heimliches Feueranlegen, es sei am Tage oder des Nachts die That verübt, wurde gerädert. Er sollte gleich in die Acht erklärt, und nur vom Kaiser begnadigt werden *d*).

VI. Treue war ein jeder seinen Mitbürgern nicht bloß in Geschäften und Verkehr mit denselben, son-

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 27. Schw. Sp. C. 232. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 47. Schw. Sp. C. 225. *c*) Reichsabsch. v. 1187. §. 14. *d*) Reichsabschied v. 1187 die Mordbrenner betr. Sachs. Sp. B. II. Art. 13. Schw. Sp. 116. n. 3. 6. 9. Weichb. Art 19. 112.

dern auch außerdem schuldig, theils vermittelst Warnung und Hülfleistung in Fällen drohender Gefahr *a*), theils durch Nichterregung und Nichtbegünstigung von Feindschaften dritter Personen, Familien und Völker.

Als eine Untreue wurde es bestraft, wenn jemand die Verbrechen eines Dritten, durch Rath oder That begünstigte. Eine solche Begünstigung war es, wenn jemand geraubte oder gestohlene Sachen wissentlich kaufte *b*); imgleichen, wenn jemand Diebe und Räuber, Mordbrenner, Friedbrecher bei sich aufnahm und hegte *c*); ferner, wenn jemand zur Ausführung eines Verbrechens Rath ertheilte *d*), oder auch sonst behülflich war. Dahin gehörte, wenn jemand dem Diebe eine Leiter lieh, oder ihm eine Thür oder ein Fenster öffnete, oder wenn ihm ein Schlösser Diebesschlüssel oder andere zum Diebstahl dienliche Werkzeuge machte, oder sonst Dienste beim Stehlen leistete. Ein solcher Helfer und Rathgeber wurde gleich einem Diebe bestraft *e*). Ein Hehler von Verbrechern mußte alles ersetzen; ein Helfer von Mordbrennern mußte außerdem zehn Pfund Strafe geben. Hehlern von Friedebrechern und Käufern des Geraubten sollten

a) Kaiserrecht Th. II. C. 62. 63. *b*) Zweiter Landfriede Friedrich I. C. 20. Sachs. Sp. B. II. Art. 36. 37. B. III. 35. Schw. Sp. C. 161. *c*) Erster Landfriede Friedrich I. §. 7. Zweiter Landfriede §. 10. 20. Reichsabschied v. 1187. §. 2. Sachs. Sp. B. II. Art. 13. Schw. Sp. C. 116. 161. n. 2. 163. *d*) Reichsabsch. v. J. 1187. §. 2. Schw. Sp. C. 211. 212. n. 2. *e*) Schw. Sp. C. 212.

sollten die Güter confiscirt und ihre Häuser niedergerissen werden.

Gegen die Treue handelte derjenige, der des Andern Geheimnisse in Aufträgen, die Leben, Gut und Ehre betrafen, treuloser Weise mißbrauchte. Ein solcher Verbrecher sollte mit dem Rade bestraft werden *a*).

Ein falsches Zeugniß und ein Meineid, wodurch zum Nachtheil des Andern ein Dritter begünstigt wurde, lief gleichfalls gegen die Treue, und zog eine Buße nach sich.

Wer des Andern Knechte verführte, und die entflohenen bei sich aufnahm und hegte, ohne sie auf Zurückfordern herauszugeben oder fortzutreiben, machte sich wegen dieser Untreue verantwortlich *b*). Wer die Flucht eines Angeklagten beförderte und ihn mit Gewalt losmachte, beging eine Untreue gegen die Obrigkeit, die an ihm so geahndet wurde, als wenn er das Verbrechen des Losgemachten begangen *c*).

Eine Untreue gegen das Reich und das Reichsoberhaupt, wurde als eine Verletzung des Vasalleneides bestraft. Die Schwaben verurtheilten nach ihrem ältern Gesetz denjenigen, der die Barbaren zu feindlichen Einfällen in das Land verleitete, entweder zum Rade, oder schickten ihn nach dem Ausspruche ihres Herzogs, ins Exil *d*).

a) Sachs. Sp. B. II. Absch. 13. Schw. Sp. C. 116. n. 8. *b*) Schw. Sp. C. 71. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 7. 10. Schw. Sp. C. 142. *d*) Lex Alaman Lit. 25.

IV. Freiheit der Vereine der Reichsbürger.

A. Der Geschlechts- und Familienverein.

B. Die Haus- Guths- und Gerichtsherrschaft mit den Gemeinen der Dörfer und Städte.

C. Die Lehnsherrschaft und Dienstpflichtigkeit mit der Schutzgemeinschaft der Kriegsherren und Vasallen.

D. Das Kirchenpatronat und die Kirchengemeinschaft.

Nach dem Maaße der zunehmenden Bedürfnisse kamen unter den Deutschen immer mehrere und mannichfaltigere Vereine zum Vorschein. Man vereinigte sich nach und nach in bald größerer, bald geringerer Menge zur Gemeinschaft des Schutzes, des Erwerbes und des Genusses, ohne lange weiter als in Fällen eines unerlaubten Zweckes, in der Gemeinschaft eines Verbrechens, beschränkt zu seyn, bis endlich die öffentliche Aufmerksamkeit auch auf das Gefahrvolle mancher Verbindungen achtete, und die Freiheit der Vereine durch Verbote, in Hinsicht auf das Gemeinbeßte, beschränkte.

Den rohen Zeiten des Alterthums entsprach es, daß in der Regel die Vereine nicht durch einen freien Vertrag, auch nicht zu einer gleichen Gemeinschaft

des Zweckes, als wahre Gesellschaften geschlossen wurden, sondern daß der Stärkere durch seine Ueberlegenheit den Schwächern zur Leistung der von ihm verlangten Hülfe zwang, und zugleich als ein Eigenthum seiner Herrschaft unterwarf. Mit der Zeit hörte dies Verhältniß zwischen Herrschaft und Leibeigenschaft auf, und ging allmählich in ein immer freieres Vertragsverhältniß, zum Theil in eine wirkliche Gesellschaft, über. Vor andern zeichnen sich aus der Geschlechts- und Familienverein, die Dienst- und Zinsherrschaft mit den Erwerbsvereinen, die Schutzherrschaft und Schutzgemeinschaft mit den Religionsgesellschaften.

Als eine besondere Classe von Vereinen sind noch vorher diejenigen zu betrachten, welche eine gemeinschaftliche Unterhaltung zum Zweck hatten.

Vereine zum Vergnügen entstanden früh unter Spielern, deren Zwecke auf Gemeinschaft des Genusses und Einsatzes, aber nicht des Gewinnes, der als Prämie einem der Spieler allein als Sieger zufiel, zu gehen pflegte. Ein gewöhnliches Spiel war das Brettspiel. Der Hang zum Spiel äußerte sich stark, und führte zuweilen den Verlust des Vermögens und selbst der persönlichen Freiheit nach sich. Das Spielen selbst wurde in den Gesetzen nicht verboten, aber das Verliehren dabei wurde in gewisser Art beschränkt. Spielschulden brauchte der Erbe des unglücklichen Spielers nicht zu bezahlen *a*).

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 6. B. III. Art. 31. Schw. Sp. C. 261. 297. Weichb. Art. 101.

Außerdem konnte das von den Knechten und den minderjährigen Söhnen Verspielte zurückgefordert werden *a*).

Das Kriegsspiel, das Turnier, war ein gemeiniglich von einem Dritten veranstalteter Wettstreit, wobei jeder durch den Sieg eine Ehrenbelohnung zu erreichen suchte. Das Gefahrvolle dieses Spiels, das sich in mehreren Fällen an der Verwundung oder gar Tödtung der Kämpfenden zeigte, veranlaßte zwar nicht den Kaiser, aber doch den Pabst, solches als eine sündliche Handluug zu verbieten *b*), von welchem Verbote sich aber kein Erfolg zeigte.

A. Der Geschlechts- und Familienverein.

I. Geschlechtsverein, außerehelicher. II. Ehe. III. Rechte der Eheleute, eheliche Treue. IV. Pflege und Schutz; V. Familienverein, Arten desselben. VI. Verwandtschaft in gerader Linie, Aeltern und Kinder. VII. Seitenverwandschaft. VIII. Verhältniß der Eheleute und der Verwandten bei einem Todesfalle. IX. Erbfolge der Eheleute und der Verwandten.

I. Der Verein der beiden Geschlechter nach ihrer natürlichen Bestimmung die älteste und allgemeinste Verbindung der Reichsbürger, war für das Glück der zusammenlebenden Personen, und für die Gewinnung der Nachkommenschaft, auch als Grundlage einer neuen, sehr erheblichen Verbindung, des Familienvereins, von den wichtigsten Folgen für den Staat,

a) Schw. Sp. C. 254. 319. n. 8. b) Schmidts Geschichte der Deutschen, Th. III. S. 101.

der aber lange die Ausbildung deſſelben dem Zufalle oder dem natürlichen Gange der Dinge, und dem Herkommen, in der Folge dem Einfluſſe der Kirche überließ. Die letztere, welche durch den Gebrauch der Einſegnung eines neuen Ehepaars von Geiſtlichen ſo großen Einfluß auf die Verfaſſung der Ehe erhielt, gab zuerſt dem Geſchlechtsverein durch ein Regulativ, vornemlich über die Gründung und Aufhebung deſſelben, eine beſtimmte Form, welche bürgerlichen und natürlichen Geſchlechtsverein, Ehe und Concubinat genau ſchied; auch machte ſie alle Arten von Gemeinſchaft unter den beiden Geſchlechtern außer der Ehe zu unerlaubten oder unſittlichen Verbindungen.

Der Concubinat war in frühern Zeiten unter den Deutſchen erlaubt; und noch im Mittelalter wurde ein gewaltſamer Beiſchlaf mit der Concubine (Buhlſchaft, Amme,) nicht als Nothzucht geahndet *a*). Allein die Kirche verbot ihn nicht blos den Geiſtlichen, ſondern auch den Weltlichen *b*).

Außerehelicher Beiſchlaf ſcheint durch die Strenge der väterlichen Gewalt über die Tochter allein verhindert worden zu ſeyn, bis die Kirche ſolchen an der Beiſchläferin (Kebſe) als eine Unzucht beſtrafte. Eine Aufwärterin in einem Wein- und Bierhauſe, im Grunde eine Art von Freudenmädchen, ſollte ihr Vergehen bloß insgeheim vor dem Pfarrer abbüßen *c*). Geiſtliche, die ein Wein- oder Bierhaus beſuchten,

a) Schw. Sp. C. 354. *b*) c. 6. dist. 33. C. si concubin. Schw. Sp. C. 375. n. 2. not. (n.) *c*) Schw. Sp. C. 381. 196. 412.

gingen ihres privilegirten Schutzrechts verlohren, und konnten für darin erfahrene Beleidigungen nicht die gewöhnliche Genugthuung fordern *a*). Gegen die Vermischung mit den Juden war die Kirche überaus streng. Wer eine Jüdin beschlief, sollte verbrannt werden, und dies Loos sollte auch Christinnen treffen, die sich mit Juden abgaben *b*).

Außerdem sollte es an einer Gebieterin, die sich den Umarmungen ihres Knechts oder Leibeigenen überließ, mit Lebensstrafe und an dem Letztern mit Verbrennen geahndet werden *c*).

Nothzucht an ehrbaren Frauenspersonen wurde hart geahndet. War die Entehrte eine verheirathet gewesene Frauensperson, so war die Strafe Enthauptung, bei einer Jungfrau das Lebendigbegraben. Ihre Jungfrauschaft oder unverehlichten Stand konnte die Genothzüchtigte mit ihrem und zweier Zeugen Eide beweisen. Das Gegentheil konnte gegen selbige bewiesen werden, wenn jemand von Zeugen unterstützt beschwor, daß er ihr beigewohnt habe. War die Frauensperson, der Nothzucht halber, mit Gewalt in ein Haus gebracht worden, so sollte das Haus niedergerissen, und alles darin befindliche Vieh, Katzen, Hühner, Hunde, umgebracht werden. Den Thäter durfte jedermann greifen und zum Richter bringen, auch bei einem Widerstande als einen Geächteten behandeln und umbringen *d*).

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 2. Schw. Sp. C. 196. *b*) Schw. Sp. C. 353. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 73. Schw. Sp. C. 60. *d*) Sachs. Sp. B. III. Art. 46. Art. 1. Schw. Sp. 354. 355. Weichb. Art. 38. 39.

II. Nur eine dauerhafte Verbindung der beiden Geschlechter in einer bestimmten Form, eine Ehe, blieb der erlaubte Verein zur Befriedigung des Geschlechtstriebes. In dem frühern Zustande der Deutschen geschah die Verbindung nach der unter rohen Völkern gebräuchlichen Form eines Weiberkaufes, wodurch das Verhältniß zwischen Mann und Frau eine Herrschaft und Dienstpflichtigkeit wurde. Die letztere war eine Sklavin oder Magd in der Gewalt ihres Mannes, als ihres Herrn. Mit der Zeit wurde dies Verhältniß, unter dem Einflusse eines veränderten Zustandes und der Kirchensatzungen, so verrückt, daß die Frau in die Lage einer Gesellschafterin kam, ohne daß jedoch die Herrschaft des Mannes ganz aufhörte. Es entstand so eine Verbindung gemischter Art, worin die Spuren der alten strengen Herrschaft in den Zeiten des Mittelalters noch sehr kenntlich waren.

Der freie Mann trat nach Willkühr mit dem andern Geschlechte in einen Verein. Unter den Deutschen war das Heirathen erst nach erlangter Altersreife gewöhnlich. Die Kirchensatzungen bestimmten das zum Heirathen erforderliche Alter auf die Jahre der Mannbarkeit *a*). Wer durch einen physischen Fehler zum Erzeugen der Kinder augenscheinlich unfähig war, wurde zum Heirathen nicht zugelassen, es sei denn, daß er mit Einwilligung der Frau nur zum Behuf der Gemeinschaft des Lebens eine eheliche Verbindung eingehen wollte *b*). Die Recht- und Ehrlosig-

a) c. 8. 10. 11. X. de desponsatione impuberum. *b*) c. 4. X. de frigid. et malef.

keit war kein Hinderniß zur Eingehung einer Ehe *a*). Diejenigen aber, die als Ordensgeistliche das Gelübder Keuschheit abgelegt hatten, durften demselben gemäß nicht heirathen. Den Weltgeistlichen war das Heirathen erlaubt, bis seit dem Aufkommen der Hierarchie das Gebot des Cölibats für selbige durchgesetzt wurde *b*), so daß die zahlreiche Classe der damaligen Eximirten pflichtmäßig in einem ehelosen Stande leben mußte.

Mehr als Eine Frau hatte gewöhnlich Niemand zum Weibe. Nur einige der Großen schienen durch Unterhaltung mehrerer Weiber der Sitte der Morgenländer sich zu nähern *c*). Allein das Christenthum, das Monogamie zur Grundregel der Ehe machte, vernichtete in Deutschland alle diese Spuren der Polygamie.

Ein Weib konnte sich ein jeder nach freier Wahl aussuchen; doch war es schon früh natürliche Sitte, nur aus einem andern Hause ein Mädchen zum Weibe zu kaufen. Das Christenthum und das Recht der Kirche bestimmten bei der nachher eintretenden freien Bewerbung, durch Bestätigung des Nichtgebrauchs der Heirathen unter Verwandten, das Eheverbot auf gewisse Grade der Verwandtschaft, mit einer Ausdehnung auf Verlobte, Verschwägerte *d*) und auf die geistliche Verwandtschaft mit einem Täufling *e*).

Auf den Stand der Frau wurde zwar in Hin-

a) Schw. Sp. C. 167. n. 3. *b*) c. 1. 2. X. qui clerici vel voventes matrim. contraher. possunt. *c*) Heineccius Gl. J. Zer. C. *d*) S. das Familienrecht. e) Tit. X. de cognatione spirituali. Schw. Sp. C. 375. n. 8.

sicht auf Gültigkeit der Ehe nicht gesehen; aber das Erbrecht der Familie wurde Kindern aus einer unstandesmäßigen Ehe nicht zu Theil.

Die Kirche führte eine neue Beschränkung für den Reichsbürger in der Wahl seiner Gattin, in Hinsicht auf die Religion ein. Sie beschränkte seine Wahl bloß auf Christinnen. Jüdinnen und in den frühern Zeiten Heidinnen, waren ganz ausgeschlossen *a*), welches theils den Untergang des Heidenthums, theils die Absonderung der Juden als einer eigenen gedrückten Classe in Deutschland befördert hat.

Uebrigens konnte der Mann eben so gut eine Wittwe oder Geschiedene, als eine Jungfrau heirathen; nur alsdann war ihm nach dem Recht der Kirche die Heirath mit einer verehlicht gewesenen Frauensperson in der Regel nicht erlaubt, wenn er mit ihr während ihrer Verheirathung einen unerlaubten Umgang gehabt. Wenn er mit der Ehebrecherin nicht den Tod des beleidigten Gatten wirklich befördert oder zu befördern gesucht, auch mit ihr keine Verabredung wegen künftiger Ehelichung getroffen hatte, so konnte er noch die Sünde abbüßen und die Ehebrecherin heirathen *b*).

Nachdem der eigentliche Weiberkauf aufgehört hatte, wurde nach der Kirchensatzung auch eine Einwilligung der Frauensperson, außer der Einwilligung des Vaters oder Vormundes, erforderlich *c*). Der

a) c. 15. C. 28. seq. 1. *b*) c. 1. §. 6. X. de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium. Schw. Sp. C. 375. n. 14. *c*) c. 14. 15. 28. X. de sponsal.

Weiberraub war zwar nichts seltenes, aber doch niemals erlaubt. Die Kirche erklärte die Ehe mit einer Geraubten für ungültig *a*).

Eine wechselseitige Zusage der Ehe in verbindlicher Art, eine Verlobung, konnte nach den Kirchensatzungen vor der Ehe vorausgehen *b*). Eine Einsegnung der Eheleute von dem Geistlichen in der Kirche war zwar nicht erforderlich, aber gebräuchlich; die Vollziehung der Ehe geschah nach der Abhohlung der Braut aus dem väterlichen Hause, und nach der Heimführung in des Mannes Haus, durch die Beschreitung des Ehebettes *c*).

III. Die Rechte des Ehemannes waren nach der Natur des Vereins und des Herkommens bestimmt, und gingen ausschließend auf Beiwohnung und Wirthschaftsführung. Er war der Herr und Vormund der letztern, auch wenn er geringeren Standes war *d*), und konnte Hauszwang und Hausstrafe gebrauchen, die vormals, da die Frau des Mannes gekaufte Sklavin war, auch ihr Leben treffen konnte *e*). Wegen Verletzung der ehelichen Treue fand in der Folge eine öffentliche Strafe vor den weltlichen Gerichten statt *f*); ausgenommen wenn eine Wirthin in einem Wein- oder Bierhause der Untreue beschuldigt wurde, weil dergleichen Ausschweifung bloß als eine

a) c. 17. X. de raptor. *b*) Tit. X. de sponsal. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 45. B. I. Art. 45. *d*) Sachs. Sp. B. I. Art. 44. 45. B. III. Art. 45. 73. Schw. Sp. §. 328. *e*) Heineccius El. J. Germ. L. 1. §. 265. *f*(Sachs. B. II. Art. 13. Schw. Sp. C. 116. n. 10. C. 148. n. 27.

Sünde vor dem Pfarrer insgeheim gebüßet werden sollte *a*). Anfangs konnte der Mann die Ehebrecherin selbst, durch Verstoßung, bestrafen. Späterhin, da die Kirche die Ehe zu einem unauflöslichen Bunde machte, konnte die Aufhebung derselben nicht mehr von dem Ehemanne, sondern bloß von den geistlichen Gerichten auch nur mit der Wirkung einer Scheidung von Tisch und Bett geschehen, so daß ein Geschiedener vor dem Absterben des andern Theils nicht wieder heirathen durfte *b*).

Die eheliche Treue war der Mann, nach den Gesetzen der Kirche, auch seiner Frau schuldig, und als Vormund hatte er sie vor Gericht zu vertreten. In seiner Abwesenheit außer Landes konnte sie sich aus den Verwandten des Mannes, oder aus ihren eigenen einen Vormund für ihre Rechtssachen wählen *c*). Ohne Einwilligung der Frau konnte der Mann zwar durch Aufhebung des Heerschildes, aus dem Kriegsstande treten, aber nicht, durch die Wahl des Mönchsstandes, in ein Kloster gehen. Sie hatte das Recht ihn aus dem Kloster zurückzufordern, wenn er wider ihren Willen Mönch geworden war *d*). Die Frau blieb übrigens in dem Stande des Mannes, in den sie nach der Beschreitung des Ehebettes getreten war, bis an das Ende der Ehe *e*).

IV. Dem Manne lag die natürliche Pflicht ob, der Frau den Unterhalt zu geben, wogegen er sich

a) Schw. Sp. C. 381. *b*) Tit. de divortiis. Schw. Sp. C. 375. n. 18. *c*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 45 — 47. Schw. Sp. C. 313. *d*) Schw. Sp. C. 272. *e*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 44. 45. Schw. Sp. C. 328.

ihren Erwerb in der Hauswirthschaft zueignen konnte. So lange der Weiberkauf galt, fiel ein von der Frau zugebrachtes Vermögen ganz weg. Außer einem kleinen Geschenke, das sie aus dem väterlichen Hause mitzubringen pflegte, erhielt der Mann mit ihr nichts, bis mit den veränderten Zeitumständen die Väter oder Verwandten ihre Töchter auszustatten *a)* anfingen, auch den letztern bei dem Absterben ihrer Aeltern ein Antheil am Erbvermögen zufiel, welches alles machte, daß die Männer ihre Weiber nicht mehr ohne Mittel erhielten. Das Recht des Mannes an dem Eingebrachten der Frau hing von dem Heirathsvertrage, und in Ermangelung desselben vom Herkommen ab.

Es hatte ferner der Mann auf den Fall seines frühern Absterbens für den Unterhalt seiner Wittwe zu sorgen. Dazu schien das Geschenk bestimmt, das der Mann der Frau unter dem Namen der Morgengabe, am Tage nach der Hochzeit, wenn beide noch im Bette lagen, oder wenn sie zu Mittage aßen, zu machen pflegte.

Ein solches Geschenk pflegte in fahrender Habe und Grundstücken zu bestehen Da niemand letztere ohne der Verwandten Einwilligung veräußern konnte, so war zu einer Morgengabe dieser Art der Consens derselben erforderlich. Auch war der Ehemann in Ansehung der fahrenden Habe und der Gelder nicht ganz ungebunden. Denn er konnte nur bis auf ein Gewisses eine Morgengabe ohne der Verwandten Zu-

a) Schw. Sp. C. 313.

stimmung festsetzen; einer aus dem Ritterstande, ein Landeigenthümer, einen Knecht und eine mannbare Magd, mit einer Wohnung (Zeun und Gezymer, gezeunert Zimmer), ein Pannerherr hundert Mark an Werth, ein Mittelfreier zehn Mark, jeder andere das beßte Pferd oder ein anderes Stück Vieh. Ein Kaufmann konnte außer diesen noch zehn Mark an fahrender Habe geben, ein freier Bauer und jeder andere, der kein Rittersmann war, Pferde und Rinder oder eines von beiden mit zehn Mark *a*).

Außerdem pflegte der Mann auch wohl während der Ehe zur künftigen Versorgung der Frau, auf den Fall ihres Wittwenstandes, ein Leibgeding, in dem gewissen Ertrage eines Grundstücks bestehend, auszusetzen *b*), wovon die Rechte nach den Verträgen, die darüber geschlossen worden, zu beurtheilen sind.

V. Der Familienverein entsprang durch die Fortpflanzung des Geschlechts in der Ehe. Durch einen Vertrag vermittelst Annahme gewisser Personen an Kindesstatt, wurde derselbe nur äußerst selten gegründet *c*). Schon in der Natur der Sache lag ein Grund zu einer Verbindung der Kinder mit den Aeltern, auch der Kinder unter einander; das Herkommen bildete dabei eine gewisse Verfassung, die aber nicht immer dieselbe blieb, auch nach den Arten der Verbindung ungleich war. Kinder aus einerlei

a) Sachs. Sp. B. 1. Art. 20. Schw. Sp. C. 301. Weichb. Art. 22. 57. *b*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 21. Schw. Sp. C. 302. 303. 307. 308. Weib. Art. 60.
c) **Heineccius El. J. Germ. L.**

und aus verschiedenen Ehen, ferner leibliche und zugebrachte oder Stiefkinder zeigten ungleiche Verhältnisse. Auch die durch Heirath mit der Familie verbundenen Personen, die Verschwägerten, bildeten einen besondern Verein. Nur eheliche Kinder hatten an Familienrechten Antheil. Kinder, die vor oder nach der Ehe geboren waren, gehörten nicht zu den ehelichen *a*). Ueberhaupt ging der Familienverein, aller Ungleichheiten in den verschiedenen Verhältnissen ungeachtet, auf Gemeinschaft der Hülfe und der Güter, wozu noch die Gemeinschaft mit andern Familienzeichen kam.

Die gemeinschaftliche Hülfe der Familienglieder bestand in der Ernährung, Erziehung und Beschützung mit einer wechselseitigen Treue.

VI. Am stärksten und am nothwendigsten zeigte sich die Pflicht der gemeinschaftlichen Hülfe zwischen Aeltern und Kindern oder in der geraden Linie. Gegen die Kinder, überhaupt gegen Abkömmlinge, gegen Verwandte in absteigender Linie, hatten die Aeltern oder Ascendenten, die Verwandten in aufsteigender Linie, diese schon von Naturtrieben unterstützten Pflichten im vollen Umfange. Aeltern hatten ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen, so lange sie es bedurften. Waren sie dazu unvermögend, so wurde es nicht geahndet, wenn der Vater sein Kind zum Knecht oder Leibeigenen verkaufte, oder gar aussetzte. Ohne erhebliche Ursache aber sollte niemand

a) Sachs. Sp. B. 1. Art. 36. Schw. Sp. C. 280. Weichb. Art. 4. §. 6.

ein Kind, auch nicht in ein Hurenhaus, verkaufen. Forderte jemand sein ausgesetztes Kind von den Pflegeältern zurück, so mußte er ihnen die auf selbiges verwandte Kosten erstatten *a*). Zur Unterstützung der Erziehungspflicht übte der Vater über die Kinder das Recht des Hauszwanges und der Hausstrafe in großem Umfange aus.

Als Beschützer der Kinder konnte der Vater die diesen von Andern angethanen Beleidigungen, als solche, die ihm selbst angethan worden, rächen, und von dem Beleidiger Buße fordern *b*). Wurden Klagen wider die Kinder erhoben, so mußte sie der Vater vertreten. Im Fall der Unschuld schwor er für sie den Reinigungseid. Wurden sie aber verurtheilt, so haftete der Vater für sie mit seinem Vermögen nicht, sondern die Entschädigung mußte aus dem eigenen Vermögen der Kinder, wenn sie dergleichen hatten, genommen werden, und besaßen sie kein eigenes Vermögen, so mußte sich der Beschuldigte wegen der Buße und der Richter wegen der Wette an das künftige Vermögen derselben halten *c*).

Aeltern und Kinder waren sich wechselseitig Treue schuldig. Doch findet sich über Aeltern- und Kindermord nichts besonders festgesetzt. Gegen seine Kinder brauchte der Vater die Pflicht eines gerichtlichen Sachwalters nicht zu übernehmen *d*).

Die Verbindung pflegte bis zu der Heirath der

a) Schw. Sp. C. 16. 65. 412. L. 2. C. de patribus, qui Filios distr. *b*) Schw. Sp. C. 119. n. 4. *c*) Schw. Sp. C. 89. n. 4. *d*) Schw. Sp. C. 119.

Kinder zu dauern, womit sie aus dem väterlichen Hause gingen und einen eigenen Haushalt gründeten. Die Tochter kam durch Heirath unter die Vormundschaft des Mannes. Sonst konnte der Sohn, wenn er fünf und zwanzig Jahr alt war, mit Abforderung eines Theils vom väterlichen Vermögen, sich trennen und sich der Hausherrschaft entziehen *a*). Zu ihrer Heirath bedurften die Kinder der väterlichen Einwilligung. Es durfte aber zwischen Vater und Tochter, Mutter und Sohn, und überhaupt nicht zwischen Verwandten in der graden Linie eine Ehe geschlossen werden. Auch durften Söhne und Töchter sich nicht unter einander heirathen. Unstreitig hatte die alte Sitte des Weiberkaufs, wodurch der Vater mit seiner Tochter ein Kaufgeld, und mit der Schwiegertochter eine Magd für sein Haus gewann, einen Antheil an der Bildung des Herkommens, das die Ehen unter Geschwistern ausschloß. Die Kirche hat in der Folge dieses Eheverbot auf den vierten Grad der Verwandtschaft gesetzt *b*). Sie hat dies selbst auf Verschwägerte, auch auf Verlobte ausgedehnt *c*).

Wenn die Kinder heiratheten, so gehörten die Frauen der Söhne und die Männer der Töchter als Verschwägerte zur Familie. Die ehelichen Kinder der Söhne waren Verwandte von männlicher Seite (Schwert-

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 19. Schw. Sp. C. 387. C. 320. n. 2. *b*) c. 8. X de consang. et affinit. Schw. Sp. C. 375. n. 4. *c*) c. 5. X. de consang. et affinit. Schw. Sp. C. 375. n. 5. 6. 7.

(Schwertmagen) die der Töchter weiblicher Seite (Spilmagen).

In der Seitenlinie war die Wirkung der Gemeinschaft der Hülfe schwächer und verlohr sich in den entfernten Graden ganz.

Die Gemeinschaft des Schutzes erstreckte sich bis auf den siebenten Grad der Verwandtschaft dergestalt, daß den an einem Familiengliede verübten Todschlag der so nahe Verwandte durch eine gerichtliche Anklage und durch den Antrag zum Zweikampfe rächen konnte *a*).

Verwandte waren einander wechselseitige Treue schuldig. Wer einen Verwandten widerrechtlich umbrachte, sollte auf das schimpflichste, durch Einnähen in einem Sacke, der bis auf den Grund in das Wasser versenkt wurde, bestraft werden *b*). Sie sollten nicht als Sachwalter gegen einander vor Gericht auftreten dürfen *c*), auch bei einer Verwandtschaft im fünften Grade mit einander keinen gerichtlichen Zweikampf eingehen können *d*).

Seit dem Gebrauche der Landeigenthümer, außer dem Taufnamen noch einen zweiten, zur Bezeichnung des Geburts- oder Wohnorts, von dem Gute anzunehmen, ist der Name des Vaters auf die Kinder und Besitzer des Guts natürlich übergegangen, und ein gemeinschaftlicher Name der Familie geworden; daß auch solche Kinder, welche das väterliche Gut

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 14. Schw. Sp. C. 268. Weichb. Art. 80. *b*) Schw. C. 235 C. 416. n. 20. *c*) Schw. Sp. C. 89. n. 4. *d*) Schw. Sp. C. 117. n. 4.

nicht erbten, doch den Namen vom Gute führten und fortpflanzten, hatte erhebliche Folgen für die Familien- und Standesrechte.

Die Gemeinschaft der Güter unter den lebenden Familiengliedern zeigte sich in der geraden Linie im Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern am stärksten. Was die Kinder, die noch im väterlichen Hause waren, erwarben, gehörte dem Vater *a*). Was ihnen als ein eigenthümliches Vermögen zufiel, stand unter der väterlichen Vormundschaft. Dagegen wurden auch die Kinder in der Regel aus den Mitteln der Aeltern ernährt und ausgestattet. Wenn sich der Sohn, nach erreichter Volljährigkeit von fünf und zwanzig Jahren, von dem väterlichen Hause trennen wollte, so war der Vater verpflichtet, ihm einen Theil seines Vermögens mit zu geben, und er konnte dazu, im Weigerungsfalle, mit richterlicher Hülfe genöthigt werden. Der Vater sollte nach seinen Kräften, so viel er konnte, geben. Den größern Theil des Vermögens mochte er inzwischen selbst behalten. Wenn er nur Ein Kind hatte, so sollte er ihm wenigstens ein Fünftel seines Vermögens geben; wenn der Kinder mehrere waren, so theilte er mit ihnen sein Vermögen in der Art, daß er diesen zwei Fünftel abgab, und für sich selbst drei Fünftel behielt *b*).

Die Grundstücke der Familienglieder waren als Familiengüter zu betrachten, denn Veräußerungen derselben an andere als an die Erben in der Familie

a) Schw. Sp. C. 416. n. 14. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 19. Schw. Sp. C. 387. C. 320. n. 2.

konnten ohne Einwilligung derselben, außer in den ausgenommenen Fällen, als bei der Morgengabe und dem Leibgedinge, gültig nicht geschehen. Selbst alsdann, wann Schuldenhalber ein Gut öffentlich verkauft worden, stand es dem Erben des Schuldners noch frei, dasselbe binnen Jahr und Tag einzulösen, nachdem er nachgewiesen, daß ihm das gerichtliche Feilbieten des Guts unbekannt, oder er sonst an der Ausübung seines Familienrechts verhindert worden *a*).

Wer seinen Erben in der Familie seine Güter abtreten wollte, bedurfte dazu der richterlichen Einwilligung nicht. Er sollte sich aber bei einem ländlichen Grundstücke eine halbe Hufe von der Breite, daß ein Wagen darauf wenden könne, vorbehalten, um davon die öffentlichen Dienste an das Gericht zu thun; es sei denn, daß er dem Richter seine Rechte vorbehielt, in welchem Falle es ihm frei stand, alle seine Grundstücke abzutreten. An einigen Orten fanden hiervon abweichende Gewohnheiten statt. Wenn der Richter die erlaubte Abtretung zu verhindern suchte, so hatte sich nur der Interessent bei dem Oberrichter zu beschweren, durch den der Unterrichter auch zur Erstattung des etwa von ihn verursachten Schadens angehalten werden konnte *b*).

VIII. Bei dem Absterben der Eheleute und Familienglieder traten andere, aus dem Geschlechts- und Familienrechte entspringende, Rechte und Pflichten, in Hinsicht auf Gemeinschaft der Hülfe und der Güter

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 41. Schw. Sp. C. 131. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 34. Schw. Sp. C. 310. Weichb. Art. 20.

ein. Der überlebende Theil durfte wieder heirathen, auch in die Familie des Verstorbenen, aber mit Beobachtung der Eheverbote wegen Schwägerschaft *a*).

Da mit dem Todesfalle eines Ehemannes und Vaters in der Familie die Vormundschaft desselben über seine Frau und seine noch unmündigen oder blödsinnigen Kinder aufhörte, so hatte entweder noch der Sterbende für einen Stellvertreter zu sorgen, oder es wurde eine Pflicht der Verwandten, die mit seinem Tode erledigte Vormundschaft zu übernehmen *b*). Es war nichts unbekanntes, daß ein Vater durch einen Vertrag jemanden die Vormundschaft über seine Kinder übertrug *c*). Wenn in Ermangelung dieser Vorsorge, die erledigte Vormundschaft des Vaters nach Familienrecht ausgeübt wurde, so war es der nächste Verwandte, an den sie fiel, und zwar zuerst von väterlicher, und wenn es daran fehlte, von mütterlicher Seite, also unter den Kindern der älteste und volljährige Sohn über seine unmündigen Brüder *d*), wenn er die erforderlichen Eigenschaften besaß und nicht verdächtig war. Ein solcher Vormund nach Familienrecht (der rechte Vormund) hatte mit dieser Sorge auch den Niesbrauch von den Gütern des Pflegebefohlenen *e*); und führte sie bis zur erreichten Volljährigkeit des letztern, so lange er

a) Tit. X. de secundis nuptiis. Schw. Sp. C. 295. *b*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 23. Sächs. Lehen Art. 26. Schw. Sp. C. 319 n. 6. 3. C. 325. C. 323. n. 3. §. 3. Inst. de tutila. *c*) Heineccius El. Jur. Germ. L. 1. §. 349. *d*) Schw. Sp. C. 324. n. 1. *e*) Sachs. Sp. B. 1.

die erforderliche Treue zeigte *a*). Gegen den verdächtigen Vormund konnten die Verwandten des Pflegebefohlnen, und dieser selbst, wenn er vierzehn Jahr alt war, klagen. Am Schluß hatte er alle Güter herauszugeben, und von dem verlohren gegangenen Nachweis zu geben *b*). Auch für Wahn- und Blödsinnige hatten die Verwandten durch Aufsicht und Pflege zu sorgen *c*). Unverheirathete Töchter blieben von der Vormundschaft frei. Wenn sie aber Rechtssachen vor Gericht zu führen hatten, so bedurften sie eines Beistandes, den sie aus ihren Verwandten wählen konnten *d*). Die Wittwe bekam den nächsten Verwandten ihres Mannes, so lange sie keine neue Heirath schloß, zum Vormunde, wenn sie ihn dazu haben wollte, und derselbe mit ihr ebenbürtig war *e*). Wenn sie einen Mann geringeren Standes geheirathet hatte, so bekam sie als Wittwe die Vorrechte ihres Standes wieder *f*).

Die Besorgung des Begräbnisses geschah nach der Erben Rath von der Wittwe, wenn ihr Mann ohne Kinder gestorben war *g*).

IX. Die Verlassenschaft eines Familiengliedes mußte in der Regel der Familie gelassen werden. Nur die fahrende Habe durfte der Erblasser bei einer

a) Schw. Sp. C. 324. n. 1. 323. n. 3. C. 325. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 22—24. Schw. Sp. C. 270. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 3. Schw. Sp. C. 148. *d*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 45 — 47. Schw. Sp. C. 313. *e*) Sachs. Sd. B. I. Art. 22 — 24. B. III. Art. 29. Weichb. Art. 23. 26. *f*) Sachs. Sp. B. I. Art. 44. 45. Schw. Sp. C. 328. *g*) Schw. Sp. C. 267.

Fähigkeit zur gültigen Abfassung des letzten Willens, andern Personen vermachen. Unter seinen Kindern konnte er die fahrende Habe, so lange er bei gesunden Leibe war, vertheilen, doch so, daß keines leer ausging, auch daß keines mehr als das Doppelte von dem, was einer der Geschwister bekam, erhielt. Lag er schon auf dem Krankenbette, so konnte nur dem ältesten Kinde ein mehreres zugewandt werden. Die bereits ausgestatteten Kinder brauchten, wenn er nicht wollte, von ihm nicht bedacht zu werden *a*). Uebrigens sollte ohne gegründete Ursache, ohne ein Verbrechen das erbunwürdig machte, kein Kind enterbt werden *b*). Wer aus einer zweiten Ehe Kinder hatte, mußte den Kindern erster Ehe die Grundstücke lassen; mit ihnen und der zweiten Frau durfte er, in Ermangelung von Ehevermögen, den Mobiliarnachlaß theilen *c*).

In Ermangelung einer letztwilligen Verordnung über den Mobiliarnachlaß hatte auf das ganze Erbvermögen die Familie des Erblassers ein ausschließendes Recht.

Hinterließ der Verstorbene eine Wittwe und noch unabgefundene Kinder, so konnte die erstere mit den letztern in einer Gemeinschaft bleiben. Alle ihre Erwerbungen während dieser Gütergemeinschaft sollten, wie einige meinten, zu dem Gemeingute kommen.

Bei einer anfänglichen oder nachherigen Theilung bekam die Wittwe außer ihrem Eingebrachten, auch

a) Schw. Sp. C. 289. 291. *b*) Schw. Sp. C. 257. 289. 300. *c*) Schw. Sp. C. 288.

der Morgengabe und dem Leibgeding, die Hälfte, von der fahrenden Habe, in so fern darüber nicht der Erbwille des Erblassers verfügt hatte. Sie bekam an Vieh die Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Gänse, Hühner und alles Geflügel, an Hausgeräth die nicht nagelfesten Kasten und Laden, imgleichen die Bürsten, Kämme, Scheeren, Spiegel; an Leinengeräthe die Polster, Kissen, alle eingebrachte Frauenkleider, Deckbette, Deck- und Tischlaken, Umhänge und alles Gebinde, auch alle zur Kleidung bestimmte, nicht aber die schon verschnittenen Laken; an Schmuck die Ringe und Armbänder, nicht aber unverarbeitetes Gold und Silber, als welches dem Erben aus der Familie gehörte; endlich auch alle Gebet- oder Andachtsbücher, die Psalter. Das übrige Erbvermögen verblieb den Kindern *a*).

War der Mann ohne Kinder zu hinterlassen verstorben, so blieb die Wittwe noch einen Monat nach des Mannes Tode in Besitz, in welcher Zeit sich die Verwandten auf den hinterlassenen Erbgütern aufhalten konnten, um alles zu bewachen. Bis dahin mußte auch das Gesinde im Dienst behalten werden. Nach Ablauf des Monaths wurde die Theilung der fahrenden Habe vorgenommen. Die Wittwe hatte davon an die Verwandten herauszugeben, einen Theil der zur Zeit der Theilung vorräthigen Hofspeise, die am Orte in ihren Händen oder anderswo war; ferner die sogenannte gemeine Heimfahrt, nemlich ein

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 5. 22 — 24. B. III. Art. 29. Schw. Sp. C. 258. 270. 283. Weichb. Art. 23. 26. Art. 57.

Bette, Polster und Kissen, zwei Leylaken, ein Tischtuch, ein Badehemd, zwei Handtücher und ein Bekken; wozu von einigen noch mehrere Stücke ohne Grund gezählt wurden. Sie hatte alles dieses nur in dem Falle zu geben, wenn es sich im Nachlasse vorfand. Wenn es daran fehlte, so war zum Beweise ihr eidliches Zeugniß hinreicheud. Bei einem geführten Gegenbeweise aber wurde sie zum Schwur nicht gelassen *a*).

Wenn von den Erbstücken, die der Wittwe nicht zufielen, einige verpfändet waren, so war sie nicht schuldig, zu deren Einlösung beizutragen *b*). Auch haftete sie nicht für die Schulden des Mannes, wenn das Erbvermögen fehlte, selbst wenn sie in der Folge durch eine neue Heirath und Erbschaft zu Vermögen gelangte *c*).

Die ausstehenden Schuldforderungen des Erblassers fielen an seine Erben *d*).

Was nach Abzug der Erbstücke, welche der Wittwe gebührten, übrig blieb, wurde unter den Kindern des Verstorbenen, mit Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts und der Ausstattung, vertheilt.

An den Grundstücken und Häusern nahmen lediglich nur die Söhne, mit Ausschluß der Schwestern, aber nicht der im geistlichen Stande versorgte

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 22. Schw. Sp. Art. 22. Weichb. Art. 24. 25. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 22. 24. B. III. Art. 29. Schw. Sp. C. 270. Weichb. Art. 23. 26. *c*) Schw. Sp. C. 262. *d*) Sachs. Sp. B. I. Art. 7. 8. Schw. Sp. C. 265.

Bruder *a*) Theil. Das Mobiliarvermögen wurde, ohne Unterschied des Geschlechts, aber nur in der Regel unter den nicht ausgestatteten Kindern vertheilt. An diesem Nachlasse nahm der schon im geistlichen Stande hinlänglich versorgte Bruder keinen Antheil *b*). Gab es in der Erbschaft kein anderes, als unbewegliches Vermögen, so konnten die Töchter nichts fordern, sondern mußten es bloß auf die Freigebigkeit ihrer Brüder ankommen lassen *c*). Die bereits aus dem Mobiliarvermögen ausgestatetten und abgefundenen Kinder nahmen am Mobiliarnachlasse nur in so fern Theil, als ihnen der Erblasser etwas davon bei seinem Leben vermacht hatte *d*), oder sie erbten zwar, nach einer andern Bestimmung, mit den nicht ausgestatteten, eben so wohl im unbeweglichen, als beweglichen Vermögen, aber mit Einwerfung desjenigen, was sie zur Ausstattung bekommen hatten. Ob sie mit der Einwerfung an der Erbschaft Theil nehmen, oder mit der Ausstellung allein zufrieden seyn wollten, das hing von ihrer freien Wahl ab *e*).

Bei der Theilung bekam der ältere Sohn das Schwert des Vaters, das Heergeräthe, voraus, auch machte er die Theile, der jüngern Bruder wählte *f*).

a) Sachs. Sp. B. 1. Art. 5. Schw. Sp. C. 258. *b*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 5. Schw. Sp. C. 258. Weichb. Art. 57. *c*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 13. Schw. Sp. C. 285. *d*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 13. Schw. Sp. C. 284. Weichb. Art. 57. *e*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 13. Schw. Sp. C. 285. *f*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 22, 24. B. III. Art. 29. Schw. Sp. C. 270. Weichb. Art. 23. 26.

Wenn keine Söhne vorhanden waren, so fiel die Erbschaft an die Töchter, die darin zu gleichen Theilen gingen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Tochter, welche sich nach des Vaters Tode an einen Mann unter ihrem Stande verheirathete, die liegenden Gründe der Schwester, die sich standesmäßig verheirathet hatte, lassen mußte. Im Mobiliarnachlasse theilte sie mit der letztern gleich *a*).

Wenn von den Kindern eines gestorben war, und aus einer standesmäßigen Ehe Kinder hinterlassen hatte, so traten diese letztern, bei der Beerbung des Großvaters, an die Stelle des früher verstorbenen Vaters, und erbten zusammen den Antheil, der diesem ihrem Vater, wenn er den Erbfall erlebt hätte, zugefallen seyn würde. Ein solches Repräsentationsrecht kam aber den Enkeln von einer Tochter des Erblassers nicht zu, ausgenommen in dem Falle, wo in Ermangelung von Söhnen bloß Töchter erbten *b*).

War gleich ein Kind erst nach des Vaters Tode geboren, so war es dennoch erbfähig, und brachte sein Recht auf die Mutter als seinen Erben, wenn es auch kurz darauf starb. Das Leben des Kindes mußte von zwei Zeugen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche die Geburt und das Leben des Kindes gesehen, bewiesen seyn. Außerdem genügte auch das Zeugniß des Pfarrers, der das Kind getauft oder begraben hatte *c*). Es war übri-

a) Schw. Sp. C. 299. *b*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 15. Schw. Sp. C. 259. *c*) Sachs. Sp. Art. 33. Schw. Sp. C. 279.

gens zum Leben des Kindes genug, wenn es so lange lebte, daß es die Augen öffnete, und die vier Wände des Hauses sah *a*).

War eine Ehe ungültig, aber in Irthum eingegangen, und nachher getrennt worden, so schadete solches dem in einer solchen Ehe erzeugten, wenn gleich nach der Trauung gebornen Kinde, an seinem Erbrechte nicht *b*).

Kinder, die aus einem außerehelichen Beischlafe erzeugt waren, erhielten die Rechte der ehelichen und erbfähigen, wenn die Aeltern eine ordentliche Ehe schlossen *c*).

In Ermangelung von Abkömmlingen des Erblassers fiel der Nachlaß an die Seitenverwandten; das Erbrecht in der Seitenlinie ging bis zum siebenten Grade *d*).

Wenn Verwandte des Verstorbenen von Vaters und von Mutters Seite vorhanden waren, so gingen in der Regel die erstern vor. Nur alsdann ging die Verwandtschaft mütterlicher Seits (Mutters Mag) der Verwandtschaft väterlicher Seits (Vaters Mag) vor, wenn das Erbvermögen von der mütterlichen Seite an den Erblasser gekommen war *e*).

Wenn unter den erbberechtigten Verwandten vollbürtige und halbbürtige Geschwister waren, so gingen die erstern vor. Unter den Verwandten glei-

a) Schw. Sp. C. 298. *b*) Schw. Sp. C. 379. *c*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 37. Schw. Sp. C. 415. *d*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 3. B. III. Art. 15. Schw. Sp. C. 256. 414. *e*) Sachs. Sp. B. III. Art. 15. Schw. Sp. C. 414.

cher Art gab der nähere Grad zu dem Erblasser den Vorzug *a*).

War der Erblasser ein Rittersmann, so gebührte dem nächsten Agnaten (Schwerdtmagen) die Waffenrüstung des Verstorbenen, das Heergeräthe, wenn auch sonst ein Anderer der Erbe des Nachlasses war *b*).

Der Mutter Erben waren ihre leiblichen Kinder, wenn sie nicht zur zweiten Ehe geschritten war. Nach einer neuen Heirath hörte das Erbrecht der Kinder erster Ehe auf *c*). In Ermangelung der Kinder erbten Seitenverwandte; der nächste männliche Verwandte bekam die Grundstücke, die nächste weibliche Verwandte die Geräthe *d*).

Kinder, die keine Wittwe und Kinder hinterließen, wurden in dem vom Vater erhaltenen Vermögen von diesem beerbt; über das anderweitig erworbene Vermögen konnte es disponiren; wenn es darüber nicht letztwillig verfügt hatte, so erbten die Seitenverwandten bis zum siebenten Grad, die alsdann von dem Erbe einen Theil der Kirche abgaben *e*). Auch in dem Muttergute, welches das Kind von der Mutter geerbt hatte, war der überlebende Vater dafür Erbe *f*).

a) Schw. Sp. C. 256. *b*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 27. 28. Schw. Sp. C. 287. Weichb. Art. 58. 59. *c*) Schw. Sp. C. 288. *d*) Sachs. Sp B. 1. Art. 27. 28. Schw. Sp. C. 287. Weichb. Art. 58. 59. *e*) Sachs. Sp. B. II. Art. 17. Schw. Sp. C. 266. *f*) Schw. Sp. C. 298.

Die Wittwe, welche beim Absterben des Mannes schwanger war, und ein lebendiges Kind gebar, beerbte dasselbe, wenn es auch bald nach der Geburt verstarb *a*).

Starb ein Kind unverheirathet und ohne Aeltern, so fiel der Nachlaß an die Seitenverwandten, wie oben bemerkt ist, mit Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts.

Außer der Ehe erzeugte Kinder nahmen an den Familienrechten des Vaters keinen Theil *b*). Dieser konnte ihnen nur fahrende Habe schenken, wovon aber, die in Blutschande und Ehebruch erzeugten Kinder ausgeschlossen waren *c*). Ein Beweis über die uneheliche Geburt mußte im Streitfalle mit sieben Zeugen geführt werden *d*). Solche uneheliche Kinder, deren Aeltern sich heiratheten, gewannen dadurch die Rechte der ehelichen. Gewöhnlich wurden sie bei der Trauung mit unter den Mantel genommen *e*).

Uneheliche Kinder waren Recht- und Ehrlos; durch ein kaiserliches oder päbstliches Rescript konnte ihnen diese Makel abgenommen werden *f*).

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 33. Schw. Sp. C. 279. 298. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 37. 38. Schw. Sp. C. 415. 376. *c*) Schw. Sp. C. 378. *d*) Sachs. Sp. B. III. Art. 28. Schw. Sp. C. 380. *e*) Heineccius El. Jur. Germ. Lib. I. §. 150. *f*) Sachs. u. Schw. Sp. a. O.

B. Die Haus= Guths= und Gerichtsherrschaft mit den Gemeinen der Dörfer und Städte.

I. Leibeigene Dienstpflichtige. II. Freie Dienstpflichtige. III. Hausgesinde und Hofgesinde. IV. Bauern mit Guths= und Gerichtsherrschaft. V. Zinspflichtige. VI. Dorfgemeinen; Deichband. VII. Stadtgemeinen, Zünfte, Gilden.

I. Nach dem Verein der beiden Geschlechter für ihre natürliche Bestimmung gab das Bedürfniß der Dienste zum Behuf des Erwerbes und des Schutzes die nächste Gelegenheit zu Vereinen, die anfangs und lange allein auf eine Herrschaft gegründet waren.

In den früheren Zeiten gab es noch wenig Gelegenheit, für die häuslichen Verrichtungen, für die Fabrication, für Ackerbau und Viehzucht und für Hülfe gegen feindliche Angriffe die erforderlichen Dienste Anderer auf ein Geding zu erhalten. Es war allgemeiner Gebrauch, dem Bedürfnisse dieser Dienste durch den Besitz von Dienstpflichtigen, die der Herrschaft des Besitzers unterworfen waren, abzuhelfen.

Anfänglich waren die Dienstpflichtigen eigene Leute, die theils durch Krieg und Raub, theils, durch eine von der Noth veranlaßte freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft und Dienstbarkeit gerathen waren, und durch Fortpflanzung ihres Geschlechts eine besondere Dienstclasse bildeten.

Da Raub und Krieg theils unter den Deutschen Völkern, theils unter ihnen und den Wenden und andern barbarischen Nationen an den östlichen Grän=

zen Deutschlands Jahrhunderte hindurch fortdauerten, so gab es lange eine Gelegenheit, die selbst gezogenen Knechte mit Ausländern zu vermehren. Von den Wendischen Völkern wurden in den unglücklichen Kriegen, die sie mit den Deutschen führten, so viele Knechte gemacht, daß mit ihnen und den Menschen, welche die Wendischen Seeräuber in den nordischen Ländern von den Küsten weggenommen hatten, ein großer Sclavenhandel getrieben wurde. Das nördliche Deutschland, das alte Sachsen, scheint vor andern viele Wenden und andere geraubte Menschen als Leibeigene gewonnen zu haben, die daselbst eine besonders hart behandelte Classe eigener Leute ausmachten. Als das Wendenland unter die Deutsche Herrschaft und zum Christenthum gebracht war, hörte der Sklavenraub und Sklavenhandel allmählich auf, und das alte Deutschland blieb fast allein auf die Erzielung der Leibeigenen im Wege der Fortpflanzung eingeschränkt, die man auch möglichst zu befördern suchte. Im neuen Deutschlande, das durch Colonien in den Wendischen Ländern geschaffen war, fanden die Deutschen Colonisten unter den besiegten Wenden eine strenge Leibeigenschaft vor, die durch die Eroberer, wegen des Hasses gegen die Wenden, und wegen des immer aufrührerischen Geistes derselben, zu der härtesten Knechtschaft gemacht wurde.

Inzwischen wurden der unterjochten Dienstklasse die nachherigen Zeitumstände günstiger. Mit dem Christenthume, das die Freiheit der Menschen überall beförderte, wirkte eben so wohl das Bedürfniß vieler Arbeiter bei dem Eifer für die Urbarmachung wüster

Ländereien, als die fortschreitende Cultur, die neue, aber vorzüglich freien Leuten angemessene Dienstarbeiten veranlaßte, gar sehr zur Milderung der Leibeigenschaft.

Ungeachtet die Leibeigenen hauptsächlich durch Fortpflanzung ihres Geschlechts erlangt wurden, so gab es doch noch andere Mittel, dieser Classe einen Zuwachs zu verschaffen. Durch die Noth der oft herrschenden Theurung gedrungen, ergaben sich auch freie Leute von selbst Andern zu eigen, und unvermögende Schuldner wurden gezwungen, als Leibeigene ihren Gläubigern als Herren zu dienen.

Nach und nach hatte sich für die Erwerbung und Behandlung der Leibeigenen ein Herkommen gebildet, das die Stelle des Gesetzes vertrat.

Alle freie Landeigenthümer, von der ersten und zweiten Ordnung, die freien Herren und die Mittelfreien, konnten Leibeigene besitzen. Ein Dienstmann, ein Ministerial, der selbst einem Herrn angehörte, war dazu nicht fähig *a*); die vornehmsten unter ihnen ausgenommen, den Cämmerer, Schenk, Truchseß und Marschall, imgleichen diejenigen Ministerialen, welche von freien Herren und Mittelfreien abstammten *b*).

Außer dem Erwerbe der Leibeigenen durch Kauf und Schenkung, war auch die Annahme eines freien Menschen, der sich freiwillig zum eigenen ergab, zulässig, nur mit der Einschränkung, daß die Ergebung, um gültig zu seyn, mit Einwilligung der Verwandten,

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 42. Schw. Sp. C. 54. n. 3. C. 55. C. 64 n. 3. *b*) Schw. Sp. C. 65.

ten *a*), auch vor Gericht *b*) geschehen mußte. Kinder freier Aeltern geriethen in die Leibeigenschaft, wenn sie der Vater selbst dazu hergab *c*).

Von seinem Leibeigenen konnte der Herr willkührlich Dienste fordern, und es hing lediglich von ihm ab, seine Dienste auf ein Gewisses zu setzen.

Dem Herrn stand über seinen Leibeigenen der Hauszwang und das Hausstrafrecht zu. Wie weit er darin gehen sollte, war nicht bestimmt; aber die Meinung ging doch dahin, daß der Herr des Lebens seines Leibeigenen schonen müßte, und daß er, wegen einer Tödtung desselben ohne Grund, die Todesstrafe verwirkt habe *d*). Zur Milderung der Strenge dienten die Freistätte.

Einen entlaufenen Leibeigenen konnte der Herr von dem Besitzer als sein Eigenthum zurückfordern; nur mußte er bei einem Widerspruche gegen sein Recht, den Beweis mit seinem und zweier Zeugen Eide führen *e*). Wenn er diesen nicht führte, oder an dem dazu angesetzten Gerichtstage ausblieb, so wurde er dem Besitzer zugesprochen, in dem letztern Falle, nachdem dieser mit seinem und zweier Zeugen Eide sein Eigenthumsrecht dargethan hatte. Wenn der Zurückforderer sein Recht nachgewiesen hatte, so konnte er dem streitigen Leibeigenen, zum Zeichen der

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 32. Schw. Sp. C. 64. n. 2. C. 71. C. 73. *b* Sachs. Sp. B. II. Art. 32. Schw. Sp. C. 72. *c*) Schw. Sp. C. 65. C. 412. *d*) Schw. Sp. C. 69. §. 2. Inst. de his, qui sui vel alieni iuris sunt. *e*) Sachs. Sp. B. III. Art. 32. Schw. Sp. C. 74.

Vindication, vor Gericht eine Ohrfeige (Halsschlag) geben *a*).

War wegen eines Vergehens, der Knecht in die Freistätte der Kirche oder des Kirchhofs geflohen, so durfte ihn der Herr von da nicht eigenmächtig wegnehmen, sondern mußte um die Verabfolgung desselben bei dem Priester ansuchen, der darin gegen eine Sicherheit, daß der Herr den Abgehohlten wegen seines Verbrechens nicht strafte, einwilligen konnte. Verweigerte aber der Geistliche die Auslieferung, so blieb der Leibeigene in seiner Verwahrung, selbst wenn ihn auch der Richter abforderte. Für den Leibeigenen mußte aber alsdann der Geistliche stehen, und ihn dem Herrn, im Fall einer Entweichung, ersetzen. Würde das Recht der Freistätte von dem Herrn nicht respektirt, so fand dieserhalb die gewöhnliche Strafe an die Kirche statt *b*).

Das Veräußerungsrecht stand dem Herrn zu, so daß er den Leibeigenen verschenken, verkaufen und zur Mitgabe geben durfte *c*). In den frühern Zeiten war der Verkauf der Leibeigenen außerhalb Landes verboten, ohne Zweifel, um die freien Leute gegen den Menschenraub sicher zu stellen.

Was der Leibeigene erwarb, gehörte seinem Herrn, und es hing von diesem ab, ob und was er ihm überlassen wollte. Man kam aber schon früh dahin, von dem Leibeigenen meistens nur einen gewissen Zins zu fordern, so daß ihm der übrige Erwerb verblieb. Der Nachlaß wurde in der Regel

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 32. Schw. Sp. C. 410.
b) Schw. Sp. C. 189. *c*) Schw. Sp. C. 66.

den Erben gelassen; wenn es aber deren nicht gab' so nahm ihn der Herr zu sich *a*). Unverheirathet gebliebene Leibeigene, Hagestolzen, mußten so, wegen Abgang der Erben, von selbst dem Herrn ihren Nachlaß überlassen.

Den Leibeigenen gab der Herr Unterhalt und Pflege nach Willkühr. Einige erhielten dies in dem herrschaftlichen Hause, andere hatten zu dem Ende Hof und Acker zur Nutzung eingeräumt erhalten. Auf die Classe der erstern, auf die Leibeigenen, die im herrschaftlichen Hause dienten, ist es hauptsächlich zu ziehen, was dem Anschein nach aus dem ausländischen Recht copirt, aber in der Natur der Sache überall gegründet, als eine Pflicht des Herrn angeführt wird, daß er seinen Knecht in der Krankheit nicht verlassen solle, weil er widrigenfalls seines Rechts an demselben verlustig gehen müßte *b*).

Neben der zahlreichen Classe von leibeigenen Dienstpflichtigen, kam der Gebrauch freier Dienstpflichtigen auf, und wurde mit der Zeit immer gröser. Zum Theil geschah dies mit einer Verminderung der Leibeigenen, indem diese in Freiheit gesetzt, die vorigen Dienste als freie Dienstpflichtige fortsetzten, und ihre freie Nachkommenschaft in eine gleiche Lage brachten.

II. Die Freilassung fand kein Hinderniß, vielmehr gab dazu die Kirche alle Ermunterung. Damit

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 28. B. III. Art. 80. Schw. Sp. C. 274. 286. Weichb. Art. 59. *b*) Schw. Sp. C. 61. L. 2. D. qui sine mammisione ad libertatem perveniunt. Nov. 153. c. 1.

sich aber durch ein unüberlegtes Freilassen niemand schadete, so sollte vor dem siebenzehnten Jahre kein Herr und vor dem sechszehnten keine Frau, Leibeigne auf eine unwiderrufliche Art in Freiheit setzen können *a*). Der Erbe konnte, wie es scheint, die Freilassung in der Regel nicht hindern. Wurde von ihm, nach des Herrn Absterben, die geschehene Loslassung bezweifelt, so konnte der Beweis von der letztern mit dem Zeugnisse zweier Andern zugleich freigelassenen geführt werden *b*). Ein bloßes Versprechen, das einer schwangern Leibeigenen von dem Herrn, wegen ihrer Loslassung gegeben war, genügte dazu, wenn auch die Loslassung selbst vor dem Tode des Herrn nicht vollzogen worden *c*).

Ueber Freigelassene behielt der Herr als Patron in der Regel kein weiteres Recht, als er sich vorbehalten hatte. Nach den Umständen war dies verschieden. Solche, die ihre alte Lage verließen, und z. B. vom Lande in die Stadt zogen, mußten der vorigen Abhängigkeit von selbst völlig entzogen werden. Diejenigen aber, die in ihrer alten Lage blieben, konnten oft nicht vielmehr, als eine persönliche Freiheit, mit dem freien Eigenthum des Erwerbs, und das nur mit der Fortdauer einer nur gemilderten und fixirten Dienst- und Zinspflichtigkeit erlangen.

Hauszwang und Hausstrafrecht, das über Leibeigene statt fand, hörte über die Freigelassenen auf; dagegen kamen diese, wenn sie in der vorigen Lage

a) Schw. Sp. C. 66. 67. 68. *b*) Schw. Sp. C. 70. *c*) Schw. Sp. C. 59. C. 63.

blieben, unter die Gerichtsbarkeit des Patrons, welche dieser auf seinem Gute über freie Leute auszuüben berechtigt war.

Ueberhaupt aber hatte der Freigelassene dem Patron einen ähnlichen Respekt als freie Dienstleute ihrem Gebieter, als Vasallen ihrem Lehnsherrn, zu erzeigen. Es sollte der Freigelassene vor dem Patron aufstehen, und vor ihm den Hut abnehmen. Wenn er dies unterließ, so konnte ihn der Herr wieder zum Leibeigenen machen; doch mußte er den Beschuldigten der That mit zwei Zeugen überführen können *a*).

Freigeborne, die nur im Dienste ihr Fortkommen finden konnten, dergleichen die jüngern Söhne der Landeigenthümer waren, waren schon durch die Umstände genöthigt, bei einem Herrn in Dienst zu treten, wobei sie ihre persönliche Freiheit zu erhalten pflegten. Sie kamen so in ein ähnliches Verhältniß, als die Freigelassenen hatten, die ohnedies durch Fortpflanzung ihres Geschlechts die Zahl der freien Dienstpflichtigen vermehrten.

Nach den Geschäften, welche den leibeigenen und den freien Dienstpflichtigen oblagen, war die Lage derselben und die Freiheit des Dienstherrn merklich verschieden

III. Zu den häuslichen Verrichtungen wurden als Hausgesinde lange Zeit Leibeigene gebraucht, die, da sie unter den Augen der Herrschaft dienten, den Mishandlungen strenger Gebieter am meisten ausgesetzt blieben; und da sie von der Beköstigung im

a) Schw. Sp. C. 58. L. 2. C. de libertis et eorum liberis.

herrschaftlichen Hause abhingen, ein Vermögen zu erwerben, oder die Erlaubniß zum heirathen zu bekommen, sehr wenig Aussicht hatten; daher ihr Loos der Lage der Haussclaven am nächsten kam.

Auch die Fürsten hielten sich ein Hofgesinde, das, wie das gemeine Hausgesinde, leibeigen war *a*). Zu solchem Hofgesinde wurden nur freie Leute angenommen, und mit ihnen ein willkührliches Abkommen getroffen. Aeltern, die ihre Kinder versorgen wollten, gaben sie selbst dazu her. Als Leibeigene konnten diese Hoffofficianten (Ministerialen, Ambachtsleute) von dem Herrn an Andere, aber nicht an Personen geringeren Standes, als er selbst war, verschenkt und verkauft werden. Ohne Einwilligung des Herrn konnten sie nicht heirathen, und ihre Kinder wurden ebenfalls Dienstleute. Nur durch eine Freilassung, vermittelst eines Loskaufsbriefes, wurden sie frei. Ihre Verpflegung wurde im Vertrage bestimmt; gewöhnlich erhielten sie ein Lehn vom Herrn.

Freies, gegen Lohn gedungenes Gesinde, selbst auf dem Lande, war in dieser Zeit nicht mehr ungewöhnlich *b*). Ein Gesindelohn findet sich dabei noch nicht vorgeschrieben.

Handwerksarbeiten verrichteten anfangs die Leibeigenen, die der Herr auf seinem Hofe hielt, wo sie besondere Werkstätten zu haben pflegten. So lange sie bloß für das Bedürfniß der Herrschaft arbeiteten, blieben sie natürlich in der Lage des gemeinen Haus-

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 42. 81. Schw. Sp. C. 48. 54. 64. Weichb. Art. 2. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 22. Schw. Sp. C. 267. Weichb. Art. 24. 25.

gesindes; sobald sie aber auf den Verkauf zu arbeiten anfingen, mußte sich diese leicht zu ihrem Vortheil ändern. Denn da es bald einleuchten mußte, daß es dem Herrn wie dem Handwerker vortheilhaft war, wenn jener auf ähnliche Weise als von den leibeigenen Bauern, außer den Arbeiten für den Hof, ein Gewisses vom Verdienste erhielt, und übrigens den Handwerker auf eigene Rechnung arbeiten ließ, so konnte der letztere, indem er sich durch Fleiß ein Loskaufsgeld erwarb, sehr leicht den Weg zur Freiheit finden. Eine Loskaufung und eine Freilassung der Handwerker müssen in diesem Zeitraume in sehr zahlreicher Menge erfolgt seyn, weil leibeigene Handwerker zuletzt ganz verschwinden, und an ihrer Stelle lauter freie Leute und Bürger der Städte zum Vorschein kommen. Nicht allemal mochten gleich die in einer Burg angesiedelten Handwerker durch Loslassung völlig frei geworden seyn; denn man findet, daß dem Kaiser und den kaiserlichen Beamten bei einer Durchreise noch wohl umsonst gearbeitet werden, auch das Verheirathen ihrer Töchter dem Kaiser an seine Hofleute zugestanden werden mußte *a*). Auch ist bekannt, daß der Kaiser die Bürger in den Städten noch wie Leibeigene beerbt hat.

Wenn es gleich nicht ohne Beispiel ist, daß auch Leibeigene zu Handelsgeschäften gebraucht worden, so besorgten diese doch in der Regel von frühen Zeiten an freie Leute, Ausländer und Einländer, und zwar für eigene Rechnung, welche daher nur Gesellschaf-

a) Fischer Geschichte des Deutschen Handels, Th. I, S. 382.

ten frei von einer Herrschaft, und Dienstpflichtigkeit, bildeten.

IV. Am längsten hat sich der Gebrauch der Leibeigenen bei der Feldarbeit und Viehzucht erhalten. Dagegen hat die Lage der leibeigenen Bauern, der ihnen zugestandene eigene Haushalt mit dem Besitze der Hofwehre, sehr früh eine solche Milderung der Leibeigenschaft hervorgebracht, daß sie allmählich auf ein Gewisses an Diensten und Abgaben gesetzt worden, wobei sie aufhörten, ein uneingeschränktes Eigenthum des Herrn zu seyn. Mit der Zeit ist der Zustand der Bauern verbessert, und selbst durch häufige Freilassung in vielen Ländern ihnen eine persönliche Freiheit gegeben worden. Wenn sich ein Leibeigener einem andern Herrn ergeben hatte, so sollte das Zurückforderungsrecht um Lichtmeß, mit Zuziehung dreier Zeugen ausgeübt werden *a*). Im südlichen Deutschlande war ihre Lage im Ganzen die bessere; im nördlichen waren sie wegen der vielen dort angekauften Sklaven und gefangenen Wenden härter, und am schlimmsten im neuen Deutschlande über die Wendischen Leibeigenen.

Alle Freiheiten der Bauern, in der gemilderten, oder nach der aufgehobenen Leibeigenschaft kamen aus dem Schenkungs- oder Loskaufsvertrage, den der Herr willkührlich schließen konnte. Doch ist unvermerkt, dem Anschein nach, durch das Interesse der Familie bei Erhaltung der Familiengüter *b*), die

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 58. Schw. Sp. C. 340. n. 14. 15. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 20. Schw. Sp. C. 301. Weichb. Art. 22. 57.

Einschränkung geltend gewoeden, daß ein dienstpflichtiger Bauer nicht vom Gute verkauft werden durfte.

Das Zwangs- und Strafrecht der Gutsbesitzer über ihre leibeigenen Bauern ging, nach der Freilassung derselben in eine Gerichtsbarkeit über, mit der sie aber seit der Zeit, da alle Gerichtsbarkeit als ein kaiserliches Regal betrachtet wurde, vom Kaiser selbst oder durch die zweite Hand beliehen seyn mußten *a*). Ein Gerichtsherr, der nicht mit dem Blutbann beliehen war, konnte nur die Strafe des Staupenschlags erkennen *b*). Wer, ohne vom Kaiser beliehen zu seyn, den Blutbann ausübte, sollte die Zunge verliehren, oder solche nach des Kaisers Schätzung lösen *c*).

Ein großer Landeigenthümer, oder jeder, der seine Gerichtsbarkeit vom Kaiser hatte, konnte einen Richter an seiner Stelle ernennen, den er mit der Gerichtsbarkeit belieh.

Ein Vogt pflegte die Criminalgerichtsbarkeit, den Blutbann, mit der Civilgerichtsbarkeit auszuüben. Ein Burggraf besorgte die Polizei auf dem Markte, und bestrafte Betrügereien bis zum Staupenschlage *d*).

Der Richter wurde in der Regel von den Gerichts-Eingesessenen gewählt. Es wurden bei ihm die gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt, und er hatte den Gesetzen gemäß die Gerichtsbarkeit auszuüben.

Er war befugt, alle Dienstleistungen, welche Gerichts-

a) Schw. Lehnr. C. 17. n. 3. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 56. 57. 59. B. III. Art. 33. Schw. Sp. C. 87.
c) Schw. Lehnr. C. 17. n. 2. *d*) Sachs. Sp. B. I. Art. 56. 57. 59. B. III. Art. 33. Schw. Sp. C. 87. 395.

eingesessenen oblagen, zu forden, auch alle Strafgelder, erblose Verlassenschaften, verlohrne und nicht geforderte Sachen und andere Gerichtsnutzungen sich zuzueignen.

V. Das Verhältniß der frei gewordenen Bauern gegen die Guthsherrschaft konnte nach dem Verhältnisse der freien Leute, die von den Gutsbesitzern als Colonisten angesetzt wurden, beurtheilt werden.

Zur Urbarmachung wüster Ländereien wurden in diesen Zeiten ungemein viele Colonisten angesiedelt, die gegen die Gutsherrschaft blos zinspflichtig gemacht wurden. Jedem Landeigenthümer stand es frei, dergleichen anzusetzen, auch ohne dazu der Einwilligung seiner Erben aus der Familie zu bedürfen *a*). Ob dem Colonisten das Zinsguth erblich oder nur auf eine gewisse Zeit gegeben werden sollte, war nicht vorgeschrieben. Nicht allemal erhielten die Colonisten ein Erbrecht *b*). Die Bestimmung des Zinses war zwar dem Abkommen der Interessenten überlassen; doch sollte, außer dem Zehnten an die Kirche, dem Zinsmann die Hälfte des gewonnenen Korns verbleiben *c*).

Ueber den Zinsmann oder Colonisten hatte der Zinsherr keinen Hauszwang und Hausstrafe. Wenn er aber zwölf und mehr Zinsleute hatte, so konnte er, gleich einem Lehnsherrn, die unter ihnen und mit andern vorkommenden Streitigkeiten entscheiden *d*).

a) Schw. Lehnr. C. 128. n. z. 5. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 59. Schw. Sp. C. 344. 406. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 79. Schw. Sp. C. 407. *d*) Schw. Lehnr. C. 128.

Auch konnte der Herr auf dem Zinsguthe das Pfändungsrecht mit Gewalt ausüben, und wenn sich der Zinsmann widersetzte, so mußte er dafür, auf erhobene Klage, dem Herrn eine Buße und dem Richter eine Strafe von Einem Pfunde, an andern Orten von fünf Schillingen geben *a*).

Wegen versäumter Entrichtung des fälligen Zinses mußte der Zinsmann das Doppelte bezahlen, und zwar jeden Tag so lange, bis der Zins bezahlt war. Betrug der so aufgelaufene Rückstand an Zins den Werth des ganzen Zinsguthes, so konnte es der Gerichtsherr einziehen, doch nicht eigenmächtig, sondern mit dem Beistande eines Gerichtsdieners. Das Mahnen um den Zins mußte vom Zinsherrn, der Beglaubigung halber, mit Zuziehung zweier Nachbaren des Zinsmannes, und in deren Ermangelung, zweier sonst unbescholtener Männer geschehen. Mit diesen begab er sich zu dem Ende in das Haus des Zinsmannes, oder wenn dies zu entfernt lag, auf das Zinsguth. Nach dieser Handlung konnte auf die Entsetzung des Zinsmannes angetragen werden, wofern dieser nicht mit zwei Zeugen die geschehene Entrichtung des Zinses erwies *b*).

Leugnete der Zinsmann die Zinspflichtigkeit des Guths gegen den Herrn ab, so konnte es ihm von diesem, nachdem er vom Gegentheil überführt worden, genommen werden *c*).

VI. Unter den freien Bauern, Handwerkern und

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 54. Schw Sp. C. 336. *b*) Sachs. u. Schw. Sp. a. O. *c*) Sachs. Lehnr. C. 13. Schw. Lehnr. C. 95.

Handelsleuten entstanden allmählich eigentliche Gesellschaften.

Die freien Bauern eines Dorfs formirten, indem sie zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen zusammentraten, eine Dorfgemeine, die aber mit dem alten Guthsherrlichen Verhältnisse noch sehr gemischt zu seyn schien. Zweck und Verfassung wurden zwar von der Gemeine willkührlich festgesetzt und verändert, doch war schon manches hierin beschränkt.

Der Richter des Dorfs hatte die Gemeine zuzuziehen, und was von den meisten beschlossen war, hatte Verbindlichkeit für alle *a*).

Es war eine gemeine Sache, einen Dorfhirten zu unterhalten. Einen eigenen Hirten sollte niemand, außer den Klöstern und Herren, die eigene Wiesen besaßen, imgleichen die Besitzer von drei Hufen mit den Wiesen, haben. Wer für sein Vieh einen eigenen Hirten hielt, mußte nicht allein das gewöhnliche Hirtenlohn, sondern auch sechs Pfennige an den Richter geben.

Niemand sollte sein Vieh zu Hause behalten, sondern am Georgentage austreiben, die Säue ausgenommen, die säugende Ferkel hatten. Ueberhaupt durfte man das junge Vieh, das dem Hirten zu folgen noch unvermögend war, zu Hause futtern.

Der Hirtenlohn wurde, nach Verschiedenheit der Oerter, entweder von der Zahl des Viehes oder der Hufen bezahlt; in dem letztern Falle mußte auch der Hufenbesitzer, der kein Vieh hielt, beitragen *b*).

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 55. 56. Schw. Sp. C. 408.
b) Sachs. Sp. B. II. Art. 48. 54. Schw. Sp. C. 226.

Es war ferner eine Gemeinelast, einen gegen Ueberschwemmung nöthigen Damm zu unterhalten.

Selbst mehrere Dorfschaften, die der gemeinschaftlichen Gefahr ausgesetzt waren, sollten dazu beitragen. Wer hierin säumig war, wurde dazu vom Landrichter gezwungen, selbst mit der Strafe des Verlustes seines zu sichernden Guthes. Der Richter nahm es an sich und bauete dann auf dem Guthe das Nöthige. Der Landrichter behielt es so lange, bis es der Eigenthümer wieder einlösete, auch für die rückständige Strafe.

Brach der Damm durch, so mußte der Schade aus der gemeinen Schatzkammer reparirt werden *a*).

VII. Unter den Einwohnern einer Burg bildete sich eine Stadtgemeine, die gleichfalls mit der Burgherrschaft gemischt war, sich aber, zumal in den größern Städten, so entwickelte, daß sie ganz oder größtentheils davon frei wurde, und indem sie sich auf Gemeinschaft des Schutzes und anderer Hülfe erstreckte, gleichsam selbstherrschende Republiken unter der Hoheit des Kaisers oder der Fürsten vorstellte. Ihre Freiheiten erlangte sie meistentheils durch geschenkte oder erkaufte Privilegien. Ohne Erlaubniß des Grundeigenthümers durfte eine Stadt nicht angelegt werden *b*).

Die Städte gaben sich mit Genehmigung ihrer Oberherren selbst Gesetze, die das Bürgerrecht ausmachten *c*), ohne jedoch von den Reichsgesetzen ent-

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 55. 56. Schw. Sp. C. 408.
b) Sachs. Sp. B. III. Art. 66. Schw. Sp. C. 239.
c) Schw. Sp. C. 7.

bunden zu seyn *a*). Sie übten die Gerichtsbarkeit in dem Maaße aus, als sie ihnen von ihren Oberherrn abgetreten war. Von dem Kaiser hatten sie die Marktgerechtigkeit, mit dem Münzregal. Ein Markt sollte dem andern nicht zu nahe liegen; die Entfernung mußte nach Sachsenrecht eine, nach Schwabenrecht zwei Meilen seyn *b*). Das Vertheidigungs- oder Kriegsrecht stand ihnen, nach dem Herkommen zu. Sie verschafften sich ein gemeinschaftliches Eigenthum durch Abgaben und Zölle, welche letztere sie als ein Regal erwerben mußten.

Die Verfassung der Städte bildete sich nach und nach; überhaupt aber so, daß ein Bürgermeister (auf den Dörfern Bauermeister) an der Spitze stand, und Schöppen zur Seite hatte.

Das Amt eines Bürgermeisters wurde auch zu Lehn gegeben, und vererbte so auf den Sohn. Es verschafte aber nicht den Vorzug des Heerschildes, und ließ sich nicht wieder als ein Afterlehn einem Dritten geben *c*).

Der Bürgermeister war bloß über geringere Verbrechen, die nicht an das Leben gingen, Richter. Der Burggraf erkannte über falsches Maaß und Gewicht, und über Betrügereien im Handel *d*).

Im auswärtigen Verhältnisse genossen Städte das gemeine Recht, doch sollten sie keine Pfahlbür-

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 4. Schw. Sp. C. 102. Weichb. Art. 111. *b*) Sachs. Sp. B. III. C. 66. Schw. Sp. C. 239. *c*) Sächs. Lehnr. C. 78. Schw. Lehnr. C. 155. *d*) Sachs. Sp. B. II. Art. 13. Schw. Sp. C. 116. Weichb. C. 19. 112.

ger aufnehmen *a*), auch mit andern Städten keine Bündnisse, bei Strafe von einem Pfund Gold, schließen *b*)

In den Städten kamen noch Vereine zum Behuf der Gewerbe zum Vorschein, sowohl unter Handwerkern, als Kaufleuten. Doch gingen die ersten Verbindungen von beiden nicht sowohl auf den gemeinschaftlichen Betrieb der Fabrikation und Handlung, als vielmehr auf eine Gemeinschaft des Schutzes ihrer Gewerbe und ihrer Privilegien, woraus die Zünfte und Gilden erwuchsen. Außerdem traten auch bei der damaligen großen Unsicherheit die Kaufleute zusammen, um in Caravanen zu reisen, und selbst die Kaufleute verschiedener Städte vereinigten sich zur gemeinschaftlichen Deckung ihres Handels zu Wasser und zu Lande durch fortdauernde Anstalten, welche unter dem Namen der Hanse in der Folge so bekannt und wichtig geworden.

Friedrich der Erste verbot alle Bündnisse in und außerhalb den Städten, bei Strafe eines Pfundes Gold *c*).

a) Reichsabschied von J. 1232. C. 9. *b*) Erster Landfriede Friedrich I. §. 8. *c*) Erster Landfriede §. 8.

C. Die Lehnsherrschaft und Kriegs-Dienstpflichtigkeit, mit der Schutzgemeinschaft.

I. Zulässigkeit der Lehnsherrschaft. II. Dienstpflichten des Vasallen, Kriegs- Ehren- Gerichts- Boten- Dienste, Zeugnißpflichtigkeit. III. Vergütung durch ein Lehn. IV. Lehnsgerichtsbarkeit. V. Verfahren in Lehnsachen. VI. Befehdungsrecht. VII. Gemeinschaft des Landesschutzes. Burggemeinschaft. VIII. Burgherrschaft.

I. In einem Zeitraume, wo die Landeigenthümer in ihrer eigenen Macht den nöthigen Schutz suchen mußten, ward der Gebrauch eines Privatmilitairs ziemlich allgemein. Den Zeiten gemäß, pflegte man demselben, anstatt eines gewöhnlichen Soldes, ein Grundstück zur Nutzung einzuräumen, wodurch der Dienstverein nicht allein an Wichtigkeit, sondern auch wegen der Erblichkeit des Dienstes, die durch den Besitz eines Grundstücks befördert wurde, an Dauer und engereu Zusammenhange ungemein gewann, und einer der erheblichsten Verbindungen für die damaligen und folgenden Zeiten geworden ist, indem aus derselben zugleich ein neuer Verein unter den Kriegsdienstpflichtigen selbst, eine Landesschutzgemeinschaft, mit der Lehnsherrschaft des Kriegsherrn unvermerkt erwachsen ist.

Nur solche Landeigenthümer, welche das Kriegsrecht ausüben konnten, und die zur Verpflegung von Kriegsdienstpflichtigen die erforderlichen Mittel besaßen, formirten für sich ein Militair. Sie waren dabei weder in Ansehung der Zahl noch der Eigenschaften beschränkt; doch wählte sie solche gewöhnlich

aus

aus den Landeigenthümern oder deren Söhnen, als des Kriegsdienstes oder des Heerschildes in der Regel allein fähig *a*), wenn gleich der Herr auch einem Mann ohne Heerschild ein Lehn geben konnte *b*). Auch eine Frau konnte ein Lehn erhalten, wenn sie der Mann im Dienst vertrat *c*).

Der Vasall schwor dem Lehnsherrn den Eid der Treue *d*). Er konnte dazu vom Herrn aufgefordert, und im Weigerungsfalle des Lehns beraubt werden *e*). Die Belehnung konnte nicht in der Kirche oder auf dem Kirchhofe geschehen, wenn sie gelten sollte *f*).

II. Die Dienstpflichten des Vasallen konnten in dem Annahmevertrage willkührlich bestimmt werden. Außer den Dienstpflichten war der Dienstmann herkömmlich dem Herrn Achtung und Treue schuldig. Nicht bloß in Reden hatte er die Achtung auszudrükken, sondern auch in Handlungen dadurch an den Tag zu legen, daß er dem Herrn in Reiten und Gehen den Vorrang lassen, und beim Besteigen des Pferdes den Steigbügel hielt, auch durch Abnehmen der Kappe grüßte, welches alles jedoch nicht mehr als einmal des Tages zu geschehen brauchte *g*).

Außerdem durfte sich der Vasall, der des Lehns würdig bleiben wollte, keiner groben Verbrechen gegen den Staat schuldig machen; nicht Jahr und Tag

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 3. Schw. Sp. C. 8. 9. *b*) Sächs. Lehnr. C. 23. Schw. Lehnr. C. 16. *c*) Sächs. Lehnr. C. 56. 57. Schw. Lehnr. C. 103. *d*) Sächs. Lehnr. C. 3. 63. Schw. Lehnr. C. 5. 115. n. 3. *e*) Sächs. Lehnr. C. 3 Schw. Lehnr. C. 7. *f*) Sächs. Lehnr. Lehnr. C. 23. Schw. Lehnr. C. 16. *g*) Sächs. Lehnr. C. 3. Schw. Lehnr. C. 7. n. 3.

in der Reichsacht bleiben *a*), und keinen Straßenraub treiben *b*).

Da der Lehnsherr die Gerichtsbarkeit über seine Vasallen hatte, und sein Gericht mit Zuziehung derselben hielt, so war ein jeder dem Herkommen gemäß verpflichtet, am Hofe des Herrn, auf Verlangen desselben, zum Behuf der Gerichtsdienste zu erscheinen, sobald er dazu in gebräuchlicher Art aufgefordert war. Die Anzeige wurde ihm durch einen Boten, mit Zuziehung zweier Zeugen aus den Vasallen, im Hause oder Hofe, wo seine Aus- und Einfahrt war, oder auf dem Lehn desselben, wo sie auch gleich zuerst geschehen konnte, wenn der Vasall weder Haus noch Hof hatte, gemacht *c*). Eine Befreiung von diesem Dienste kam jedoch dem Vasallen alsdann zu statten, wenn er schon an demselben Tage einen Dienst geleistet, oder ein angenommenes Geschenk gebracht *d*), oder eine Sache geliehen hatte, bevor sie zurückgegeben oder erstattet war *e*).

Wenn der Herr das Zeugniß des Vasallen verlangte, so mußte er solches vor dem Lehnsgericht ablegen, oder er wurde wegen ungehorsamen Ausbleibens gestraft *f*).

Auch den Botendienst, zum Behuf der Vorladung der Vasallen, durfte der Dienstmann nicht ver-

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 38. Schw. Sp. C. 179. *b*) Sachs. Sp. B. III. Art. 35. Schw. Sp. C. 163. n. 8. *c*) Sächs. Lehnr. C. 65. 66. Schw. Lehnr. C. 118. *d*) Sächs. Lehnr. C. 67. 68. Schw. Lehnr. C. 119. *e*) Sächs. Lehnr. C. 4. Schw. Lehnr. C. 74. *f*) Sächs. Lehnr. C. 24. Schw. Lehnr. C. 19.

weigern. Er wurde aus der untern Classe der Dienstleute, vom siebenten oder auch sechsten Heerschilde genommen, und sollte für seinen Dienst ein Lehn von wenigstens einer halben Hufe oder ein Pfund Landespfennige am Werthe haben. Wegen einer Weigerung, den Botendienst zu verrichten, konnte der Dienstmann, nach dem Gutachten der Vasallen, seines Lehns beraubt werden *a*).

III. Zur Vergeltung für seine Kriegsdienste konnte dem Vasallen ein Grundstück, oder eine andere nutzbare Sache zur Nutzung gegeben werden. Nicht selten pflegte dem Dienstmann bloß eine Anwartschaft auf ein Lehn, auf den Fall der Eröffnung, bald unbestimmt, bald mit Angabe eines gewissen Lehns, versprochen zu werden. Ob der Dienst mit dem Lehn auf den Erben fortgehn solle, konnten die Contrahenten willkührlich ausmachen. In den ersten Zeiten ging der Vertrag nicht auf Erben, in der Folge aber wurde dies Regel. Oft waren schwächere Landeigenthümer bei einem Mächtigen als Vasallen im Dienst, ohne ein Lehn zu erhalten oder zu verlangen, bloß des Schutzes halber, den sie von ihm erwarteten; sie gaben sogar noch dem Lehnsherrn über ihre freien Güter die lehnsherrlichen Rechte, die er über die gegebenen Lehne behielt.

Einem Vasallen war es nicht verwehrt, bei mehr als einem Herrn in Dienst zu treten, und ein Lehn anzunehmen.

IV. Dem Lehnsherrn kam in allen Lehnssachen die Gerichtsbarkeit über den Vasallen in Zwangs- und

a) Sächs. Lehnr. C. 65. 66. *b*) Schw. Lehnr. C. 117. 118.

Straffällen zu, es mochte das Verhältniß zwischen ihm selbst und dem Vasallen, oder die Vasallen unter einander, oder auch das Verhältniß der letztern mit dritten Personen betreffen. Was aber nicht Dienstsachen und das Lehnsstück betraf, gehörte nicht dahin. Alles, was zwischen dem Vasallen und dem Herrn vor dem gegründeten Lehnsverhältnisse vorgefallen oder verhandelt war, konnte nicht vor das Lehnsgericht gezogen werden *a*).

Als Strafe war eine Geldbuße bis auf zwei Pfund Landespfennige *b*), eine Schmälerung um einen Jahresertrag des Lehns, z. B. bei unterlassener pflichtmäßiger Anzeige der Lehnsstücke *c*), ingleichen die Entziehung des Lehns, in den Fällen der Verwirkung, zulässig.

Das Gericht konnte der Herr auf einem Allodial- oder Lehnguthe halten, und wenn es ein Reichslehn betraf, auf einem Reichsguthe oder einer Reichsstraße. Jeder Ort, die Kirche und den Kirchhof ausgenommen, war zum Gerichtsplatze tauglich, wenn er nur dem Vasallen hinlängliche Sicherheit für seine Person, Ehre und Güter versprach *d*); daher im verschlossenen Hofe oder Hause, oder unter einem Dache und in einer Burg kein Gericht gehalten werden sollte *e*). Zur Sicherheit für den Vasallen durfte

a) Sächs. Lehnr. C. 68. Schw. Lehnr. C. 120.
b) Sächs. Lehnr. C. 69. Schw. Lehnr. C. 129.
c) Sächs. Lehnr. C. 15. 24. Schw. Lehnr. C. 98.
d) Sächs. Lehnr. C. 64. 65. Schw. Lehnr. C. 116.
e) Schw. Lehnr. C. 118. n. 6.

auch der Lehnsherr am Gerichtsplatze keine Waffen bei sich führen *a*).

Wenn der Herr selbst gegen den Dienstmann Klage führte, so ernannte er aus den Vasallen einen Stellvertreter für sich, der beiden unverdächtig war; in Ermangelung desselben bestellte er einen andern sonst unbescholtenen Mann zum Stellvertreter *b*).

Das Gericht des Lehnsherrn konnte nicht anders, als mit Zuziehung der Mitvasallen des belangten oder klagenden Dienstmannes gehalten werden, die alle als Vasallen bereits vereidet seyn mußten. Andere, als solche, die den Lehnseid abgelegt, durften nicht in die Versammlung gezogen werden *c*). Ihrer sollten wenigstens zwölf seyn *d*).

Jede Sache, die eine Strafe nach sich ziehen konnte, eignete sich zur Haltung eines Lehnsgerichts, wenn darüber vorher zwei oder mehrere Vasallen um ihr Gutachten gefragt worden *e*).

V. Der Herr lud die Vasallen durch einen Boten vor, und bestimmte den Gerichtstag, der Vormittags, aber nicht an einem Sonntage oder Feiertage, abgehalten wurde *f*). Ihm kam die Vernehmung der Partheyen und der Zeugen zu, aber die Urtheile wurden nach dem Gutachten der von ihm gefragten Vasallen abgefaßt.

a) Schw. Lehnr. C. 119. n. 4. *b*) Sächs. Lehnr. C. 68. 69. Schw. Lehnr. C. 122. *c*) Sächs. Lehnr. C. 67. 68. Schw. Lehnr. C. 119. n. 7. *d*) Sächs. Landr. C. 9. Schw. Lehnr. C. 84. 94. *e*) Sächs. Lehnr. C. 64. 65. Schw. Lehnr. C. 116. *f*) Sächs. Lehnr. C. 4. Schw. Lehnr. C. 74.

An dem angesetzten Gerichtstage wurde erst auf die Frage des Herrn von den Vasallen bestimmt, ob es Zeit zum Gerichthalten sei, und ob sich der Herr einen Sachwalter bestellen sollte. Hierauf geschah die Vorforderung des verklagten oder klagenden Vasallen durch lauten Aufruf zu dreyenmalen von dem Boten.

Den Erschienenen fragte hiernächst der Herr, ob er erschienen sei, um Recht zu nehmen. Dem Vasallen gab er auf Verlangen einen Sachwalter, der für ihn sprach.

War Beweis aufzunehmen, so lud der Herr die Zeugen vor, die in der Regel nur aus den Vasallen seyn konnten. In der Regel genügten zwei Zeugen; in Fällen aber, wo es auf den Verlust des Lehns ankam, mußten ihrer sieben seyn. Die Beisitzer des Gerichts, die über den Beweis aussprachen, mußten, wenn das Zeugniß von drei Personen in einer Sache genügte, sieben, und wenn sieben Zeugen abgehört wurden, zwanzig an der Zahl, und nicht unter fünf und zwanzig Jahr alt seyn. Hatte der Herr nicht so viele bei sich, so war das Gericht auf einen andern Tag zu verlegen *a*).

Das Endurtel erforderte in dem Falle, wo sieben Beisitzer über den Beweis erkannten, zwölf Urtheiler. Waren die Meinungen getheilt, so war ein neues Urtel erforderlich, wobei die Mehrheit der Stimmen entschied *b*). Die Publication des Urtels geschah

a) Sächs. Lehnr. C. 13. Schw. Lehnr. C. 90. 94.
b) Sächs. Lehnr. C. 70. Schw. Lehnr. C. 133.

vom Herrn, und wenn er selbst Parthei war, von einem der Beisitzer.

Von dem Ausspruche des Lehngerichts konnte an den Oberlehnsherrn appellirt werden. Es konnte aber der Herr von dem unterliegenden Theile in der Appellationsinstanz keine Buße fordern *a*). Wenn dem Vasallen ein Lehn abgesprochen war, so nahm es der Herr unmittelbar oder durch einen Bevollmächtigten in Besitz.

War der Vorgeladene nicht erschienen, so mußte ihm ein neuer Termin, und wenn er auch da ausblieb, ein dritter angesetzt werden. War der Herr an einem der angesetzten Termine selbst ausgeblieben, so wurden alle vorhergehende Vorladungen unwirksam, und es mußte damit wieder von vorne angefangen werden. Bis zum Sonnenuntergang war allemal auf den Vasallen zu warten. Wenn er am letzten Termine ausblieb, so konnte der Ausgebliebene verurtheilt werden, nachdem vorher die drei Vorladungen gehörig nachgewiesen waren; in der Regel mit zwei Zeugen aus den Vasallen, die von ihrer eigenen Wissenschaft und auf ihre Lehnspflicht die Aussage thaten. Zum Behuf dieses Nachweises hielt der Herr unter den Vasallen Umfrage, wer über den gedachten Gegenstand zeugen könne; bei jedem abgelegten Zeugnisse hatte der Herr die Beisitzer zu fragen, ob das Zeugniß genüge. Wenn es auf den Verlust des Lehns ankam, so mußten am dritten Termine sieben Zeugnisse, zum Behuf des Nachwei-

a) Sächs. Lehnr. C. 70. Schw. Lehnr. C. 134.

ses über die geschehenen Vorladungen vorhanden seyn.

Wenn der wegen Ausbleibens Verurtheilte binnen Jahr und Tag auf eine neue Untersuchung aus dem Grunde, weil er am Erscheinen verhindert gewesen, antrug, so mußte ihm der Herr Gehör geben, widrigenfalls konnte sich derselbe eigenmächtig in Besitz setzen.

VI. Eine Befehdung war zwischen dem Herrn und Dienstmanne, nach der Aburtelung oder Aufgebung des Lehns, nicht anders erlaubt, als wenn die Ansage persönlich und so geschah, daß nach derselben Ein Tag und Eine Nacht Ruhe blieb. Wer an dem Tage der Ansage oder vor derselben Truppen sammlete, brach die Treue. Ein Vasall, dem das sichere Geleit vom Herrn versagt wurde, konnte diesen befehden. Doch mußte er die Fehde vor dem nächsten Hause und so laut, daß man es darinnen hören konnte, oder an dem Orte des gehaltenen Landtages, zugleich mit Aufgebung des Lehns, ansagen; und dies mußte mit zwei Beglaubigungszeugen aus den Genossen bewiesen werden können *a*).

VII. Aus dem gemeinschaftlichen Dienste der Vasallen bei einem Lehnsherrn erwuchs von selbst ein gesellschaftlicher Verein. Da sie schon an der Gerichtsbarkeit mit ihrem gemeinschaftlichen Gutachten Theil nahmen, so konnte nach dieser Grundlage auch bei dem auszuführenden Plane des Feldzugs, bei den anzuordnenden Anstalten der Landesvertheidigung, bei den dazu aufzubringenden Mitteln, bei der zu beschlie-

a) Sächs. Lehnr. C. 77. Schw. Lehnr. C. 153. 154.

ßenden Aushülfe des verschuldeten Lehnsherrn und bei ähnlichen Angelegenheiten eine Mitwirkung der Vasallen gar leicht eintreten, und mit der Dienstgemeinschaft sich zugleich eine gesellschaftliche Schutzgemeinschaft entwickeln. Die Gefahren, in welche die Lehnsherren selbst geriethen, und die Schwäche, in die sie häufig durch Schulden verfielen, mußten es mit der Zeit dahinbringen, daß die Lehnsherrn nicht selten von der Gesamtheit der Vasallen abhängig wurden, und bei den wichtigeren Landes- und Familienangelegenheiten ihre Zustimmung suchen mußten. So bildete sich mit der Zeit eine neue Landesverfassung, wo die Rechte des Lehns- und Landesherrn, ingleichen der Vasallen und der Landstände zusammenflossen.

Eine Schutzgemeinschaft unter den Lehnsherrn selbst entstand gemeiniglich aus dem Familienverein der Söhne, die ihre Lande theilten. Außerdem bildete sich noch eine solche unter kleineren Landeigenthümern, welche sich theils zu Bündnissen, theils zur Erbauung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Burg vereinigten, eine Verbindung, die unter dem Namen der Ganerbschaft bekannt ist *a*). Wahrscheinlich ging dagegen die Verordnung Friedrichs des Ersten, daß beschworne Bündnisse, unter dem Schein des Geschlechts, nicht statt finden sollten *b*).

VIII. Wer eine Festung, eine Burg, zu besitzen das Recht hatte, konnte zur Vertheidigung derselben

a) Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. III. S. 196.
b) Zweiter Landfriede. §. 8.

Dienstleute, Burgmänner, annehmen, wobei der Burgherr freie Hand hatte.

Eben so als der Lehnsherr konnte der Burgherr über seine Dienstmänner die Gerichtsbarkeit in Betref der Burgdienste und Burglehen ausüben. Er durfte es aber nur in der Burg halten, auch mußte er dabei die Dienstmänner zu Beisitzern haben. Andere, als diese, waren nicht fähig, in dem Burggerichte Beisitzer oder Sachwalter zu seyn *a*).

Während des Burggerichts mußten die Thüren der Burg geöffnet seyn; innerhalb verschlossenen Mauern oder unterm Dache sollte es nicht gehalten werden *b*).

Es fand ein solches Gericht in den drei Fällen statt: erstlich, wenn der Burgmann eine Untreue begangen, zweitens, wenn er die Burg nicht vertheidigt hatte, und drittens, wenn ihn ein anderer Burgmann wegen Beeinträchtigung an seinem Lehn verklagte. Auf mündliche Vorladung oder durch einen Boten mit zwei Beglaubigungszeugen mußte er vor Gericht erscheinen *c*).

Ein Burglehn konnte mit einem Kriegslehn zu gleicher Zeit verliehen werden, doch mußten für jede Investitur besondere Zeugen zugezogen werden *d*).

a) Sächs. Lehnr. C. 72. Schw. Lehnr. C. 142. *b*) Sächs. Lehnr. C. 73. Schw. Lehnr. C. 145. *c*) Sächs. Lehnr. C. 73. Schw. Lehnr. C. 147. *d*) Sächs. Lehnr. C. 73. Schw. Lehnr. C. 148.

D. Das Kirchenpatronat und die Kirchengemeinschaft mit der deutschen Kirche.

I. Gründung der Religionsvereine. II. Gesetzgebung der Kirche. III. Zwangs- und Strafrecht. IV. Aufsicht über Kirchenanstalten und Erwerbung des Kirchenvermögens. V. Veräußerung und Ansprüche. VI. Geistliche Beamte. Prälaten. VII. Pfarrer. VIII. Capitularen. IX. Geistliche Orden. X. Geistliche Ritterorden.

I. Nichts veranlaßte im Reiche das Entstehen großer und ausgezeichneter Vereine mehr, als die christliche Religion, die zahlreiche Gemeinen und Orden, und eine deutsche Kirche, welche alle diese kleinere Vereine in sich faßte, und die Form und Gewalt eines Staats annahm, hervorbrachte. Zur Kirchengemeinschaft überhaupt war die Aufnahme vermittelst der Taufe erforderlich *a*).

Zum Behuf des Gottesdienstes und zur Feier der Sakramente erbaueten die Landeigenthümer häufig Kirchen, mit Anstellung eines Pfarrers, wodurch sie das Patronat erwarben, welches zwischen dem Stifter und den Ortseinwohnern, die sich der Stiftung bedienten, einen Verein veranlaßte, der aus Schutzherrlichkeit und Gesellschaft gemischt war *b*).

Aus den so vereinigten Ortseinwohnern entstand unvermerkt eine Pfarrgemeine *c*), die unter öffentlicher Autorität ihre bestimmten Gränzen zu erhalten pflegte. In eine gleiche Lage traten auch solche Orts-

a) c. 3. X. de presbytero non baptiz. *b*) Lib. III. tit. 38. X. de iure patronatus. *c*) Lib. III. tit. 29. X. de parochiis.

einwohner, die noch durch keine Stiftung eines Patrons vereinigt waren, sondern nach freier Einigung zu einer Pfarrgemeine, durch Erbauung einer Kirche, zusammen traten.

Mehrere zusammenliegende Parochien waren gleich früh, durch öffentliche Anordnung, der Aufsicht eines Bischofs anvertrauet; in welcher Gestalt zwischen dem Bischofe und den unter ihm stehenden Christen und Gemeinen das Verhältniß von geistlicher Herrschaft und Unterordnung entstanden ist *a*). Der Bischof, als Haupt der Diöces, übte das Recht aus, in Kirchensachen Vorschriften zu geben, Anordnungen zu machen oder zu bestätigen, die Gerichtsbarkeit auszuüben, geistliche Strafen aufzulegen, die Aufsicht über die Geistlichen, die Gemeinen, Kirchenanstalten und Güter zu führen. Die Geistlichen der Diöces haben nach und nach durch gemeinschaftliche Berathung auf Concilien, den Grund zu einer großen Gesellschaft gelegt.

Einen ähnlichen noch größeren Verein formirten mehrere zusammenliegende Bisthümer, unter der Aufsicht eines Erzbischofs; und alle Deutsche Erzbischöfe zusammen machten endlich die Deutsche Kirche aus, ein Verein, der von einem so großen Umfange als das Königreich Deutschland war, dem letztern aber doch so lange untergeordnet blieb, als er nicht unter die Römische Hierarchie gerieth, durch welche die Deutsche Kirche der Unterordnung unter die weltliche Macht um vieles entzogen wurde.

a) Lib. I. tit. 31. X. de officio iudicis ordinarii.

II. Noch als eine untergeordnete Gesellschaft verfaßte die Deutsche Kirche, auf Versammlungen der Prälaten, unter der Aufsicht und Leitung der Könige, Satzungen in Kirchenangelegenheiten. Seit der Herrschaft der Römischen Hierarchie hörten die Concilien derselben auf, und die Könige nahmen an der Gesetzgebung der Kirche, die an die Päbste gekommen war, nicht mehr Antheil. Um so ausgedehnter zeigte sich nun diese Gesetzgebung in der Deutschen Kirche, wenn gleich nicht von ihr selbst, sondern von dem Usurpator ihrer Rechte ausgeübt *a*).

Auf die Gegenstände der Religion, des Gottesdienstes und der Sakramente, blieb die Gesetzgebung in der Deutschen Kirche nicht eingeschränkt. Da unter dem Namen einer Sünde alle Vergehungen gegen die weltlichen Gesetze betrachtet werden konnten, so fing die geistliche Macht an, Verbote zu geben, die in das Gebiet der weltlichen Polizei einschlugen, wohin die Verbote des Turniers, des verzinslichen Darlehns, die Eheverbote, mit den Vorschriften für die Beerdigung gehörten. Auch über die Verpflichtungen gegen Andere in Zwangsfällen, über die Verträge, erstreckte sich schon die geistliche Gesetzgebung, theils auf Veranlassung des Interesse, das die Kirche aus Schenkungen, Gelübden und Vermächtnissen hatte, theils wegen des Eides, womit Verträge bestärkt waren. Sie suchte in allen diesen Fällen die Gültigkeit der Willenserklärungen gesetzlich zu bestimmen.

a) Lib. I. tit. 2. X. de constitutionibus.

Untergeordnet unter der obersten Gesetzgebung der Kirche, verfaßten die einzelnen Erzbischöfe in ihren Sprengeln auf Provinzialconcilien am Ende dieses Zeitraums, seitdem die Nationalconcilien in Abgang gekommen waren, imgleichen die einzelnen Bischöfe in ihren Sprengeln, nach den Bedürfnissen derselben Satzungen, die aber, ohne Einwilligung des Oberhaupts der Kirche, in dem gemeinen Recht derselben keine Abänderung machen konnten *a*).

III. Ein Zwangs- und Strafrecht übte die Kirche in einem so weiten Umfange aus, als sich ihr Recht, Kirchensatzungen zu machen, erstreckte. Sie untersuchte in eigenen Gerichten, die nach ihrer alleinigen Anordnung eingerichtet waren, ohne Theilnahme der weltlichen Macht, die Vergehungen gegen die Kirchensatzungen, und eben so die Weigerungen solcher Verpflichtungen, worüber diese Gesetze eine Bestimmung enthielten. Sie richtete darin über die Geistlichen in allen Zwangsfällen, welche nicht die Zurückforderung des Eigenthums betrafen, und in allen Straffällen, die nicht eine peinliche Strafe nach sich zogen; über Laien in solchen Zwangsfällen, wobei die Kirche ein unmittelbares Interesse hatte, oder wo der Verpflichtung ein Sakrament oder Eid beitrat; in Straffällen, wo eine Sünde zu büßen war.

Zum Behuf der Untersuchung der Zwangs- und Straffälle hatte die Kirche ihre eigenen Gerichte, die nach einer von ihr selbst vorgeschriebenen Ordnung verfuhren.

a) c. 8. X. de constitutionib. c. 9. X. de consuetud.

In jeder Diöces gab es ein von dem Bischofe abhängiges, aber der obersten Kirchengewalt untergeordnetes geistliches Gericht *a*), unter welchem alle Christen, Kirchengemeinen und geistliche Corporationen, die in der Diöces befindlich waren, in erster Instanz standen. Ein von dem Erzbischofe abhängiges Gericht entschied in erster Instanz in den Sachen der Bischöfe, die nicht eximirt waren, und in der Appellationsinstanz, wenn Beschwerden gegen Erkenntnisse der bischöflichen Gerichte geführt wurden *b*). In der höchsten Instanz hatte sonst bei wichtigen Sachen die ganze Deutsche-Kirche, unter der Autorität des Königs, auf Nationalconcilien entschieden; welche Instanz aber die Römische Hierarchie, durch Untergrabung der Nationalconcilien, an sich zog.

Den Zwang konnte die Kirche nur vermittelst Kirchenstrafen ausüben; wo diese unwirksam blieben, wurde die weltliche Macht um Hülfe ersucht, die von derselben, nach den Vorschriften des Oberhaupts der Kirche, auch pflichtmäßig geleistet werden mußte. In gewissen Fällen war selbst durch Reichsgesetze bestimmt, daß sich die Kirche und der Staat, bei Anwendung des Bannes, unterstützen sollten.

Als Kirchenstrafe *c*) wurde hauptsächlich der Bann gebraucht, durch welchen der Fehlende von dem Genusse der Sakramente, oder auch von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen, und nicht anders als nach vorheriger Büßung für die Sünde,

a) c. 18. X. de offic. iud. Ord. *b*) c. 11. X. de offic. iud. ord. c. 66. X. de appell. *c*) Lib. V. tit. 37. X. de poenis. tit. 39. X. de sententia excommunicationis.

wieder zugelassen wurde. Außerdem kam auch die Sperre des Gottesdienstes an einem ganzen Orte oder Lande, das Interdict, als eine Kirchenstrafe in Gebrauch.

IV. Von der Kirche wurden öffentliche Anstalten und Stiftungen, nach vorheriger Prüfung, authorisirt, und darüber die Aufsicht geführt. Jeder geistliche Obere hielt in seinem Sprengel Visitation *a*).

Zum Behuf der geistlichen Bedürfnisse konnte die Kirche nach gemeinem Recht, zugleich aber mit vielen Begünstigungen, ein Vermögen erwerben. Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirche wurden, da ihre Gültigkeit nach Kirchensatzungen bestand, um vieles erleichtert. So war ein Erbwille, durch welchen die Kirche etwas erhielt, ohne die gewöhnlichen Feierlichkeiten zu Recht beständig, wenn nur die Wirklichkeit desselben durch eine Urkunde oder zwei Zeugen nachgewiesen war *b*). Auch ein Vermächtniß an die Kirche, das dem Ausspruche eines Dritten anheimgestellt war, konnte gefordert werden *c*). Zur Erbauung von Kirchen und Klöstern, und zu geistlichen Stiftungen aller Art, für den Gottesdienst, für Gebete, für den Unterhalt der Geistlichen, für die Verpflegung der Kranken und Armen konnte ein jeder frei Geschenke an die Kirche machen, und sich dabei das Patronatrecht ausbedingen.

Außerdem sammlete die Kirche ein Vermögen aus Beiträgen, die zwar meistens freiwillige, zum

Theil

a) c. 10. 12. C. 10. qu. 1, c. 16. X. de officio iudicis ordin. *b*) c. 11. X. de testamentis. *c*) c. 13. X. de testamentis.

Theil aber durch Herkommen oder auch Gesetz nothwendige waren. Von dieser Art waren die Opfer und Gebühren, imgleichen die Zehnten *a*).

Ihr Vermögen verwaltete und verwandte die Kirche, ohne von Seiten des Staats eingeschränkt zu seyn; aber die untergeordneten Glieder der Kirche waren den Vorschriften und der Aufsicht in Ansehung der Verwaltung und Verwendung unterworfen *b*).

Was zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt wurde, ward heilig, als Kirchen, Capellen, Altäre, Kirchengefäße. In den Kirchen und auf den Kirchhöfen galt ein Recht der Freistätte *c*), das auch keine weltliche Obrigkeit verletzen durfte.

Auf den Landgütern hatte die Kirche mit den weltlichen Besitzern gleiche Rechte, auch pflegte sie auf denselben wie diese mit der Gerichtsbarkeit belieben zu seyn.

V. Veräußerungen vom Kirchenvermögen *d*) geschahen ohne Concurrenz der weltlichen Macht, aber in der Regel nur unter Verwilligung des geistlichen Obern, also des Bischofs in einer Diöces *e*). Heilige, geweihete Sachen durften gar nicht, außer im Nothfalle, Schulden halber oder wegen einer Liebespflicht, unbewegliche Sachen aber nur, wann der Nutzen einleuchtend war, veräußert werden *f*). Kirchengüter konnten, unter Beobachtung der Kirchen-

a) Lib. III. tit. 30. X. de decimis, primitiis et oblationibus. *b*) c. 5. 6. C. 10. qu. 1. c. 32. 52. C. 12. qu. 2. *c*) c. 6. X. de immanit. eccles. *d*) Lib. III. tit. 13. X. de rebus ecclesiae non aliennatis. *e*) c. 52. C. 12. qu. 2. *f*) c. 1. X. de rebus eccl. non alien.

satzungen, andern auch zu Lehn gegeben werden *a*). Jede Veräußernng, die nicht aus erheblichen Ursachen, und nicht mit der erforderlichen Feierlichkeit geschehen war, galt nicht und konnte widerrufen werden *b*). Ohne den Willen der Kirche konnte ihr geistliches Guth nicht verlohren gehen; und sie konnte das Zurückforderungsrecht gegen den Besitzer, doch gegen den redlichen nur innerhalb der in den Kirchensatzungen bestimmten Verjährungszeit *c*), ausüben. Bei unbeweglichen Sachen und Rechten hatte sie vierzig Jahre, bei beweglichen drei Jahre zur Zurückforderung Zeit.

Wenn die Kirche Ansprüche an Andere hatte, es seyen An- oder Zurückforderungen, so mußte sie sich dabei zwar nach dem gemeinen Recht richten, und sich des Rechts der Selbsthülfe enthalten. Wenn sie aber, wie es in den unruhigen Zeiten nicht selten der Fall war, bei den Gerichten des Landes die gehofte Rechtshülfe nicht fand oder erwartete, so bediente sich die Geistlichkeit zuweilen des Kirchenbannes, als eines Zwangsmittels im Wege der Selbsthülfe.

VI. Die Freiheit und Gewalt der Deutschen Kirche wurde theils in Deutschland, von Deutschen Prälaten, theils von dem Oberhaupte der Römischen Kirche ausgeübt.

Die Deutschen Prälaten erhielten in den frühern Zeiten ihr Amt durch die Wahl der Stiftsgeistlichen,

a) Lib. III. tit. 20. X. de feudis. *b*) c. 4. 6. 9. X. de reb. eccles. non alien. *c*) Lib. II. tit. 26. X. de praescriptionihus.

der Vasallen und des Volks, unter der Genehmigung des Reichsoberhaupts, die jedoch mit der Zeit in der Besetzung der Stifter den Ausschlag gab, bis das Oberhaupt der Römischen Kirche, durch Schwächung des Ansehns der weltlichen Macht, den meisten Einfluß erhielt. Seit dieser Veränderung wurde jeder Prälat unter der Autorität des Pabstes gewählt *a*), oder auch wohl von dem letztern anmaaßlich allein ernannt.

Außer den gemeinen Erfordernissen eines Geistlichen, mußte der Prälat die besondern Eigenschaften besitzen, welche in jedem Stifte die Capitulation und das Herkommen verlangten. Andere, als solche, waren nicht wahlfähig. Wegen einiger Mängel konnte von dem Oberhaupte der Kirche Dispensation gegeben werden.

Nachdem der Kaiser durch das Wormser Concordat von der Theilnahme an der Wahl der Prälaten soweit ausgeschlossen war, daß ihm nur das Recht blieb, bei der Wahl, aber ohne alle Einmischung, gegenwärtig zu seyn, übten die Geistlichen an der Stiftskirche, die zusammen das Capitel ausmachten, die Wahl aus, mit Ausschließung der Stiftsvasallen und andern Geistlichen im Lande, aber mit weniger Gewinn für die Kirche, als die Kaiser, welche überhaupt bessere Subjekte gewählt hatten. Das Capitel konnte die Wahl gewissen Personen durch ein Kompromiß übertragen.

Innerhalb dreier Monathe nach dem Abgange

a) Lib. I. tit. 6. X. de electione et elect potestate; tit. 5. de postulatione praelatorum.

des letzten Prälaten mußte die Wahl vorgenommen werden, wenn das Capitel seines Rechts nicht verlustig gehen wollte. Wegen Verspätung derselben ohne gegründete Hindernisse, fiel sie für den vorkommenden Fall an den Pabst.

In dem Capitel entschied man nach der Mehrheit der Stimmen. Waren die Stimmen getheilt, so entschied der Kaiser, bis ihm der Pabst dieses Recht durch eine Capitulation entzog. Wenn unter zwei Gewählten der eine nach gemeinem Recht (eligibilis), der andere durch Dispensation (postulabilis) wahlfähig war, so behielt der erstere den Vorzug, es sei denn, daß der letztere zweidrittel aller Stimmen für sich hatte. Seine Wahl konnte das Capitel nicht mehr abändern oder widerrufen. Dem Gewählten war eine Frist von drei Monathen zur Erklärung über die Wahl nachgelassen.

Der Gewählte war von seinem geistlichen Obern, der Bischof vom Erzbischofe und der letztere vom Pabste zu bestätigen, auch zu consecriren. Die Erzbischöfe verlohren allmählich das Recht der Weihe und Bestätigung der Bischöfe dadurch, daß der Pabst, ohne Vorwissen derselben, die letztern zu weihen anfing, und das Entscheidungsrecht bei streitigen Bischofswahlen an sich zog, wodurch das Bestätigungsrecht der Erzbischöfe seine Wirkung verlohr. Die Bestätigung sollte dem Gewählten, wenn gegen die Wahl nichts einzuwenden war, nicht versagt werden.

Eine Schmälerung des Wahlrechts erfuhren die Capitel durch die Anmaaßung des Pabstes, selbst Prälaten für die erledigten Stellen zu ernennen. Zu-

erst machte der Pabst auf ein solches Ernennungsrecht Anspruch, wenn ein Capitel sein Wahlrecht auf eine unwürdige Weise ausgeübt hatte. Innocenz der Dritte behauptete in diesem Falle zuerst ein Devolutionsrecht *a*). Nachher ernannten die Päbste, ohne weitere Veranlassung, zu erledigten Stellen Prälaten, indem sie dem Capitel mit dem Verbote der Wahl anzeigten, daß sie sich die Besetzung der erledigten Stellen vorbehalten hätten, oder indem sie auf noch nicht erledigte Stellen gewissen Personen Anwartschaften ertheilten.

Jeder Prälat mußte dem Pabste den Eid der Treue schwören; dem Kaiser hatte er wegen seiner Reichslehen den Vasalleneid zu leisten.

VII. Für die geistlichen Verrichtungen, die Haltung des Gottesdienstes und die Besorgung der Sakramente, bestellte die Kirche die Geistlichen *b*), unter Concurrenz der Kirchenpatrone. Der Kirchenpatron *c*) konnte entweder nach der Stiftungsurkunde, oder nach dem Inhalte der Kirchensatzungen das Recht ausüben, zu einer erledigten Pfarrstelle einen Geistlichen in Vorschlag zu bringen, der dazu tüchtig war. Dies mußte innerhalb vier Monaten nach erledigter Stelle geschehen, und ohne Entgeld, wenn nicht der Patron seines Rechts für den vorkommenden Fall verlustig gehen wollte *d*). Dem geistlichen Obern,

a) Lib. 1. tit. 8. X. de supplenda praelatorum negligentia. Tit. de electione. Tit. de concessione praebendae. *b*) Lib. III. tit. 5. X. de praebendis, tit. 7. de institutionibus. tit. 8. de concesione praebendae. *c*) Lib. III. tit. 38. X. de iure patronatus. *d*) c. 11. 15. 34. X. de simonia.

dem Bischofe stand dies Recht zu, den Vorgeschlagenen, nach Befund der Tüchtigkeit, zu bestätigen, und in die erledigte Pfarrstelle einzusetzen *a*).

Zu dem Amte eines Pfarrers oder gemeinen Geistlichen wurden nach den Kirchensatzungen keine Ungetaufte und Weiber zugelassen. Außerdem wurde bei ihnen auf gewisse Eigenschaften des Körpers, der Bildung, der vorigen Lebensart und des Rufs gesehen.

Die Pflichten und Rechte der Pfarrer waren in den Kirchensatzungen vorgeschrieben, und sie standen in dieser Hinsicht unter der Aufsicht des geistlichen Obern, des Bischofs und seines Gerichts. Außerdem waren sie auch in der Regel in Ansehung aller übrigen Angelegenheiten, in Zwangs- und in Straffällen, den geistlichen Gerichten unterworfen *b*). Nur in peinlichen Straffällen *c*), und in solchen Zwangsfällen, wo gegen sie ein Zurückforderungsrecht des Eigenthümlichen ausgeübt wurde *d*), auch in Lehnssachen *e*) standen sie unter den weltlichen Gerichten *f*). Außer den gemeinen Kirchenstrafen fand bei ihnen auch die Strafe der Amtsentsetzung und Amtssperre, oder Suspension statt *g*).

Die geistlichen Obern, die Bischöfe und Erz-

a) Lib. I. tit. 11 — 13. X. de ordinatione etc. *b*) c. 2. 12. 17. X. de foro compet. c. 8. X. de iudic. *c*) c. 10. X. de iudic. *d*) c. ult. X. de foro compet. *e*) c. 6. X. de foro compet. c. 5. 13. X. de iudic. *f*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 61. Schw. Sp. C. 89. Weichb. Art. 28. *g*) Lib. V. tit. 31. X. de excessibus praelatorum et subditorum.

bischöfe waren als Beamte der Kirche, wie die Pfarrer in allen ihren Angelegenheiten, die nicht ausgenommen waren, den höhern geistlichen Gerichten unterworfen, und konnten, wie die Pfarrer, mit der Suspension oder Entsetzung gestraft werden.

VIII. Eine besondere Classe von geistlichen Beamten formirten bei den Cathedralkirchen, an den Sitzen der Bischöfe, die Gehülfen derselben, die Canonici, die zusammen ein besonderes Collegium, ein Capitel mit gewissen Ordensregeln ausmachten. Auch bei andern als Cathedralkirchen entstanden dergleichen Collegien. Einzelne Mitglieder, die in selbige aufgenommen wurden, mußten, außer den allgemeinen Erfordernissen eines Geistlichen, die besonderen Eigenschaften besitzen, welche die Statuten der Collegien erforderten. Die Aufnahme geschah von dem Capitel nach der gebräuchlichen Form *a*).

Das Capitel hatte, der bischöflichen Gerichtsbarkeit untergeordnet, das Recht der Zucht *b*), auch wohl eine geistliche Gerichtsbarkeit in Zwangsfällen *c*), mit dem Recht, Statuten abzufassen *d*). Was die Anwesenden in einer Versammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen, das hatte die Wirkung eines gültigen Schlusses, so lange nicht die Minorität nachgewiesen hatte, daß die Meinung der Majorität nicht die bessere sei *e*).

a) c. 9. X. de praebendis. *b*) c. 13. X. de officio iudicis ordinarii. *c*) c. 13. X. de foro competente. *d*) c. 6. 8. 9. X. de constitut. c. 9. X. de consuet. *e*) c. 1. 4. X. de his quae fiunt a maiori parte capit. c. 4. X. de eccl.

IX. Vereine von Manns- und Frauenspersonen, zur Ausübung gewisser Tugenden, der Armuth, Keuschheit und Demuth *a*), bei einer Gemeinschaft des Lebens in Klöstern, waren in Deutschland, bald nach der Einführung des Christenthums verbreitet und unter die Aufsicht der Kirche gebracht.

Wer in den Mönchs- oder Nonnenstand treten wollte, mußte sechszehn Jahr alt seyn, und dadurch den Rechten eines Dritten keinen Abbruch thun. Auch mußte vor dem Eintritte ein Probejahr vorhergehen. Vor Ablegung des Gelübdes und während des Probejahrs konnte der Novitius zurücktreten *b*).

Die Klöster bildeten Corporationen, die in der Regel der Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Bischofs, in dessen Sprengel sie sich befanden, unterworfen waren *c*). Sie übten aber in Sachen, die ihren Orden betrafen, die Gerichtsbarkeit aus *d*), sie konnten Güter erwerben, und solche verwalten *e*). Zur Führung ihrer Angelegenheiten hatten sie ihre bestimmte Verfassung, ein Capitel mit einem Vorgesetzten.

Seit dem zehnten Jahrhunderte fingen die Klöster, welche von einerlei Regel waren, an, größere Vereine, Congregationen, zu formiren, die zuletzt in eine allgemeine Vereinigung gebracht wurden, und

a) Lib. III. tit. 31. X. de regularibus. tit. 32. de conversione coniugatorum. *b*) c. 1. 16. X. de regularib. Sachs. Sp. B. I. Art. 25. 42. B. II. Art. 22. Schw. Sp. C. 271. *c*) c. 16. X. de privileg. *d*) c. 3. X. de privileg. *e*) c. 9. 16. C. 18. qu. 2. c. 6. X. de statu monach.

ihre eigene Verfassung erhielten. Die Ordensobern leiteten die Angelegenheiten der untergeordneten Vereine und Klöster.

X. Die Vertheidigung der christlichen Religion, mit der Armen- und Krankenpflege, war der Zweck der geistlichen Ritterorden, zu deren Entstehen die Kreuzzüge Gelegenheit gegeben hatten. Auch Deutschland nahm an diesen geistlichen, in Europa verbreiteten Verbindungen Theil, und erhielt in dem Deutschen Ritterorden einen eigenen, einheimischen Verein dieser Art. Jeder dieser Vereine hatte seine Unterabtheilungen, Verfassung, Statuten, und nahm überhaupt an den Rechten der Kirche, unter dessen Oberhaupte sie auch standen, Antheil.

V. Theilnahme des Reichsbürgers an öffentlichen Anstalten und Lasten.

A. Reichshülfe der Reichsbürger.

I. Hülfe gegen Kriegsgefahr. II. Rechtshülfe und Rechtsschutz. III. Obhut und Beistand bei Schwäche und Armuth. IV. Forthülfe im Verkehr durch öffentliche Anordnungen und Bildungsanstalten.

I. Der Reichsbürger nahm an allen öffentlichen Anstalten und an der Hülfe des Reichs, so weit sich solche damals erstreckten, Antheil. Wegen der Benutzung solcher Anstalten und Hülfe, die nicht zu jedermanns freiem Gebrauche von selbst offen standen, hatte er bei der gehörigen Behörde anzusuchen.

Der Schutz im Kriege gegen Feindes Gefahr, der älteste und wichtigste Vortheil der Reichsverbindung, hing von den Vorkehrungen und der Leitung des Reichsoberhauptes und der Fürsten ab. In den ältern Zeiten beruhete derselbe bloß auf der persönlichen Vertheidigung der Reichsgränzen durch Heere; in der Folge wurde der Vortheil der Festungen, besonders an der östlichen Gränze des Reichs, benutzt. Mit der Zeit suchte man alle Städte und auf dem Lande Kirchen und Klöster fest zu machen, um darin gegen feindliche Ueberfälle sich mit seiner Habe flüchten zu können, welches zu einer Zeit, da der Feind Menschen und Vieh mit aller Habe, die in seine Hände fielen, fortzuschleppen pflegte, ein nothwendi-

ger Schutz, zuletzt aber auch für das Raubgesindel ein Zufluchtsort wurde.

Für Verunglückte im Kriege gab es keine Wiederaufhelfungsmittel, doch vertrat diese Pflicht in etwas die Kirche, welche die Loskaufung der in Gefangenschaft gerathenen Personen als ein Liebeswerk beförderte.

Als ein öffentlicher Schutz auf Landstraßen diente für Reisende das Geleit, das am Ende dieser Zeit eine öffentliche Anordnung zu werden anfing, und ein Geleitsgeld verschaffte.

II. Ein nicht weniger wichtiger Vortheil für den Reichsbürger war die Rechtshülfe und der Rechtsschutz. Vor Heinrich dem Vierten hatten die Gerichte durch die Energie und Wachsamkeit der Regierung großes Ansehn erlangt; seit den unruhigen Zeiten fiel sie aber so sehr, daß der Reichsbürger wieder von der Selbsthülfe sehr oft Gebrauch zu machen genöthigt war.

Wer von einem Andern mit einem Angriffe bedroht wurde, oder ein Unrecht bereits erlitten, oder von dem Andern die Nichtbefriedigung einer rechtmäßigen Forderung erfahren hatte, der konnte, zur Abwendung der Gefahr, durch Verschaffung der Satisfaction und zur Erzwingung der Erfüllung der Schuldigkeit, bei der gehörigen Behörde die richterliche Hülfe nachsuchen. Auch Geistliche konnten gegen Laien in weltlichen Gerichten klagen *a*). Der Richter war schuldig die vor ihm gehörige Sache zu richten *b*);

a) Schw. Sp. C. 89. *b*) Schw. Sp. E. 1. 16. n. 13.

widrigenfalls konnte gegen ihn beim Oberrichter Beschwerde geführt werden *a*).

Zum Klagen war niemand gezwungen, sondern es blieb der Willkühr eines jeden überlassen, ob er von der richterlichen Hülfe Gebrauch machen wollte oder nicht *b*).

Nur an Gerichtstagen, nicht in den Ferien, konnte dem Gesuche des Klägers willfahrt werden, ausgenommen wenn ein auf der That ergriffener Verbrecher eingebracht wurde, oder ein Geächteter sich stellte *c*), welche Sache gleich vorgenommen werden mußte.

Die Sache einer armen Parthei, imgleichen der Wittwen und Waisen, ging den übrigen vor, und mußte zuerst vorgenommen werden *d*).

Jeder konnte seine Klage für sich anbringen und ausführen, ohne eines Sachwalters zu bedürfen, die unverheiratheten Frauenspersonen ausgenommen, die einen solchen haben sollten *e*); er mußte aber alsdann den Schaden tragen, den er sich durch einen solchen Vortrag der Sache zuzog *f*). Wer sich eines Sachwalters bediente, konnte gegen die Verstoße desselben, die gegen seine Instruction liefen, um Aufhebung des Vorgefallenen antragen. Niemand war schuldig, dem Sachwalter die Instruction in seiner Sache laut vor

a) Schw. Sp. C. 315. n. 2. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 61. 62. Schw. Sp. C. 92. *c*) Sachs. Sp. B. II. Art. 10. Schw. Sp. C. 103. n. 2. *d*) Schw. Sp. C. 12. n. 3. *e*) Sachs. Sp. B. II. Art. 62. Schw. Sp. C. 366. 313. 329. *f*) Sachs. Sp. B. II. Art. 60. B. III. Art. 30. Schw. Sp. C. 84. Weichb. Art. 16.

Gericht zu geben, sondern es stand ihm frei, das Erforderliche demselben leise ins Ohr zu sagen; auch durfte der Sachwalter um die Erlaubniß, mit seinem Clienten bei Seite zu gehen und zu sprechen, den Richter bitten; wenn aber beide zu lange wegblieben, so konnte ihnen durch den Gerichtsdiener angedeutet werden, sich wieder vor dem Richter zu gestellen *a*).

Wer einen Sachwalter haben wollte, mußte darum beim Richter ansuchen, der den Erbetenen zur Uebernahme der Geschäfte nöthigen konnte. Recht- und Ehrlose erhielten keinen Sachwalter und durften keinen wählen *b*). Zu allen Sachen, die jemand an einem Gerichtstage zu verhandeln hatte, konnte er ebendenselben Sachwalter brauchen, wofern nicht der Gerichtsdiener den letztern aus dringenden Ursachen wieder wegnahm. Wer zuerst um einen Sachwalter bat, ging mit seiner Sache dem Andern vor; baten zwei zu gleicher Zeit, so hatte der Aeltere unter ihnen den Vorzug. Hatte sich ein Verklagter in einer andern Sache als Kläger einen Sachwalter zuerst ausgebeten, um seinem Kläger zuvorzukommen, so half ihm dies nichts *c*).

Ohne vorherige Vernehmung seines Gegners konnte niemanden in der Regel Rechtshülfe geleistet werden. Anfangs brachte der Kläger seinen Gegner zu dem Ende mit vor den Richter; in der Folge

a) Sachs. u. Schwab. Sp. a. O. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 24. 70 B. III. Art. 16. Schw. Sp. C. 126. n. 2. Weichb. Art. 29. *c*) Sachs. Sp. B. I. Art. 61. Schw. Sp. C. 91. C. 143. 145. Weichb. Art. 87. 34.

war es die Sache des letztern, den Verklagten vorzufordern. Nur in solchen Fällen, wo der Verbrecher gegriffen werden konnte, war es dem Ankläger verstattet, seinen Gegner sogleich und mit Gewalt vor Gericht zu bringen. Wenn der Belangte widersprach, so lag dem Kläger der Beweis in dem Maaße ob, als es die Sache und die Gerichtsordnung verlangte; durch Beweisführung, eidliche Bestärkung, und nach den Umständen durch den Zweikampf. Wer den erforderlichen Beweis nicht führen konnte, wurde nicht allein mit seinem Rechtsgesuche abgewiesen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände bestraft *a*).

So lange bei einer Anklage der Angeklagte noch um keinen Sachwalter gebeten hatte, stand es dem Ankläger frei, sein Rechtsgesuch abzuändern, und seine Bitte auf eine größere Summe zu richten. Nachher war es ihm ohne Einwilligung des Richters nicht erlaubt *b*). Die einmal angestellte Anklage in Straffachen selbst aber konnte der Kläger nicht aufgeben, sondern mußte sie, bei Strafe, bis zum Schluß der Sache ausführen *c*). Wer in einer Zwangssache ausblieb, mußte die dem Verklagten verursachten Kosten tragen, und wenn er nach dreimaliger Vorladung ausgeblieben war, verlohr er auch außerdem, durch Entbindung des Verklagten von der Klage, seine Sache *d*).

a) Schw. Sp. C. 351. n. z. C. 235. *b*) Sachs. Sp. B. III. Art. 14. Schw. Sp. C. 396. Weichb. Art. 40. *c*) Sachs. Sp. B. I. Art. 53. B. II. Art. 8. Schw. Sp. C. 96. C. 112. *d*) Schw. Sp. C. 160.

Wenn der Richter an dem angesetzten Termine ausblieb, so verlohr dadurch der Kläger an seiner Sache nichts a).

Jeder konnte mit Recht gewärtigen, daß der Richter die angebrachte Sache durch einen ordnungsmäßigen Richterspruch, der von den Schöppen eingehohlt war, entschied c).

Wenn der Kläger gegen dies gefällte Urtel Einwendungen hatte, so konnte er eben so gut als der Verklagte in diesem Falle, durch Berufung an den Oberrichter, ein neues Erkenntniß verlangen.

Siegte der Kläger oder Ankläger, so konnte er gegen den Verurtheilten, der Gehorsam verweigerte, Execution verlangen, und alle Kosten des Processes fielen auf den letztern. Wenn er aber nicht siegte, so fielen ihm alle Kosten, mit einer Strafe an den Richter, zur Last. In schweren Straffällen traf ihn die Strafe, die auf das dem Andern angeschuldigte Verbrechen gesetzt war.

Der Verklagte genoß den Rechtsschutz in der Zulassung seiner Vertheidigung, auch in der Kostenfreiheit seiner Seits und der Bestrafung des Klägers oder Anklägers im Falle der Lossprechung.

III. Zu den Vortheilen des Reichsbürgers gehörte noch, daß seine von ihm hinterlassenen unmündigen Kinder unter der Aufsicht und dem Schutze der Obrigkeit so lange standen, bis sie selbst ihren Angelegenheiten vorstehen konnten. Hatte der Vater seinen Kindern nicht selbst einen Vormund ernannt,

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 70. B. II. Art. 2. 3. Schw. Sp. C. 95. C. 174. Schw. Sp. C. 166. n. 3.

und konnte keiner der Verwandten die Vormundschaft führen, so bestellte der Richter einen Vormund von Amtswegen. Ein solcher Vormund sollte, wo möglich, aus der Familie, und aus der Gegend des Pflegbefohlnen seyn, ein rechtschaffener, verständiger Mann, der den Angelegenheiten desselben so lange vorstand, bis der letztere nach erlangtem Alter zur Wahl einen andern Vormund aus guten Gründen verlangte *a*).

Wenn jemand bei seinem Absterben einen Nachlaß hinterließ, den der Erbe wegen Abwesenheit nicht in Besitz nehmen konnte, so verwahrte ihn so lange der Richter *b*).

Für andere Nothfälle gab es noch wenig öffentliche Hülfe. Gegen die Theurung hatte Heinrich der Erste Getreide-Magazine in den Städten angelegt, die mehr einen militärischen Zweck für jene Zeiten hatten. Für die Kaufleute wurden in den Städten Kaufhäuser gebaut, worin sie ihre Waaren gegen einen Zins aufbewahrten, und woraus dem Anschein nach ein Zwangsrecht, das sogenannte Stapelrecht, in manchen Städten entstanden ist.

Für Arme und Kranke sorgte bloß die Kirche, die zu dem Ende milde Stiftungen erhielt. In den Zeiten der Kreuzzüge entstanden Krankenhospitäler mit Orden zur Krankenpflege bestimmt. Gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, außer Aussatzhäusern, wurde nicht gesorgt.

Gegen Feuersgefahr und zur Aufhülfe der Abgebrann-

a) Schw. Sp. C. 319. n. 5. seq. C. 325. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 28. Schw. Sp. C. 274. Weichb. Art. 59.

gebrannten, fehlte die öffentliche Hülfe. Gegen Ueberschwemmung war dagegen schon die Einrichtung des Deichbandes *a*).

IV. Zum Behuf des Verkehrs gab es verschiedene Anordnungen, die zu jedermanns freiem Gebrauche dienten.

Dergleichen waren die Märkte und Marktplätze, deren sich der Verkäufer gegen ein gewisses Standgeld bedienen konnten.

Maaße und Gewichte standen unter öffentlicher Aufsicht.

Die cursirenden Münzen waren eine allen verkehrenden Theilen nützliche, öffentliche Anordnung. Auch konnte sich jeder den Bedarf seines Geldes in den öffentlichen Münzen gegen den zwei und zwanzigsten Pfennig Abzug schlagen lassen, oder gegen gangbare Münze einwechseln. Das häufige Umprägen der Münzen, das in der Regel alle Jahr geschah, auch die Verschiedenheit der Münzen fast an allen Orten, verminderte den Vortheil, den Münzen für den Verkehr gewähren, um vieles. Da das Geld noch gewöhnlich mehr gewogen, als gezählt wurde, so gab es zu diesem Endzwecke selbst öffentliche Wagen.

Landstraßen, schiffbare Ströhme und Brücken machten einen Theil der öffentlichen Vorsorge für den Verkehr aus. Der Gebrauch derselben war zwar frei, aber meistens durch die Abgabe von Zöllen sehr erschwert.

a) Schw. Sp. C. 468. n. 2.

Für die Bildung gab die Kirche in den Dom- und Klosterschulen eine Gelegenheit, die als öffentliche Anstalt betrachtet werden mußte, aber eigentlich nur den Geistlichen bestimmt war, auch von ihnen noch allein, oder doch vorzüglich benutzt wurde.

B. Reichslasten der Reichsbürger.

I. Dienstpflichten, insbesondere Kriegsdienste der Vasallen. II. Dienste der Richter, Schöppen, Gerichtsdiener und Gerichtseingesessenen. III. Dienste der Vormünder. IV. Dienste beim Wege- und Brückenbau, Münzen, Zolleinnehmen, Lehren. V. Abgaben, Gefälle, Zölle.

I. In dem Maaße, als die Hülfe des Reichs für die Reichsbürger größer wurde, mehrten sich auch ihre Reichslasten. Gleichwie aber zuletzt die Reichsbürger die öffentliche Hülfe mehr von den neuen Landesherrschaften, die sich unvermerkt aus den Bestandtheilen der alten Herzogthümer und Grafschaften bildeten, erwarten mußten, so gaben sie auch mehr an die neuen Landesherren ihre Beiträge zu den öffentlichen Bedürfnissen.

Dienste zur Vertheidigung des Reichs, und zur Handhabung der Justiz, die vornehmsten Lasten der Reichsbürger, bestanden in dieser Zeit schon lange nicht mehr in Zwangsdiensten, sondern Freiwillige verrichteten sie gegen eine Vergeltung, und mit der Eigenthümlichkeit, daß die Dienstpflicht auch auf die Erben der Dienenden ging.

Kriegsdienste mußten in den ältern Zeiten von jedem Landeigenthümer, nach einem ergangenen Auf-

gebot, geleistet werden. Carl der Große regulirte diese Dienstpflicht nach den Kräften eines jeden. Wer wenigstens drei Hufen besaß, mußte sich auf das Aufgebot allemal stellen. Wer nur zwei Hufen hatte, mußte mit einem andern, der auch nicht mehr hatte, die Last gemeinschaftlich in der Art tragen, daß der eine in das Feld ging, und der andere zu den Kosten beitrug. Ein Besitzer von zwölf Hufen sollte einen Harnisch mitbringen. Von Unbegüterten, wovon jeder fünf Soliden in Vermögen hatte, sollten fünf zusammentreten, und auf ihre Kosten einen sechsten ausrüsten. Einige mußten zu Pferde dienen.

Jeder Kriegsdienstpflichtige mußte sich mit Waffen und Kleidung, wenigstens auf ein halbes Jahr versehen, und sich drei Monate lang, von der Zeit an gerechnet, da er auf dem Sammelplatze angekommen war, selbst beköstigen *a*).

Weil die Landeigenthümer sich dem Kriegsdienste, wenn es nicht auf Vertheidigung gegen eine augenscheinliche Gefahr ging, abgeneigt zeigten, und die Zwangs- und Strafmittel gegen die Säumigen nicht hinreichten, so verlohr sich diese Kriegsdienstpflichtigkeit, der Heerbann, sehr bald; und kam, außer unter Heinrich dem Ersten, wo Deutschland in Gefahr war, ein Raub der Barbaren zu werden, nicht mehr vor.

An die Stelle der aus Bürgerpflicht gezwungenen Dienstleute, traten nun Freiwillige, welche die Kaiser und die Fürsten gegen eine Besoldung in

a) Capitular. a. 812. c. 8.

Dienst nahmen, Vasallen und gemeine Söldner, worunter jene am frühesten vorkamen und am allgemeinsten waren.

Alle Statthalter des Kaisers, die hohen Reichsbeamten, die Herzoge und Grafen, waren zum Kriegsdienst verpflichtet, und schuldig, mit einem Contingente anf Erfordern, zu erscheinen. Außerdem hatten die Kaiser kleinere Dienstleute, die unmittelbar unter ihnen standen. Auch die Ministerialen des Reichs, wenn sie gleich kein Reichslehn hatten, waren kriegsdienstpflichtig *a*).

Die großen weltlichen Reichsvasallen wurden vom Kaiser mit der Fahne, die geistlichen mit dem Scepter beliehen *b*); die kleinern wurden mit geringeren Feierlichkeiten gegeben. Der Vasall schwor dem Lehnsherrn den Eid der Treue, und nach dessen Tode dem Erben desselben.

Der Reichsvasall mußte auf das Aufgebot des Kaisers zur Heerfahrt, sich sechs Wochen und Einen Tag nach demselben stellen. Die Anzeige mußte jedem Vasallen durch sichere Boten, und in Gegenwart von zwei Vasallen, als Beglaubigungszeugen, geschehen. Jeder mußte sechs Wochen auf eigene Kosten dienen, und er blieb in dieser Zeit, auch noch sechs Wochen vor und sechs Wochen nach dem Feldzuge mit allen Klagen, sie betrafen Lehns- oder Civilsachen, verschont.

Auch auf dem Römerzuge mußten die Vasallen den Kaiser zur Krönung begleiten, zu welchem End-

a) Sachs. Lehnr. C. 4. Schw. Lehnr. C. 73. n. 2.
b) Sachs. Sp. B. III. Art. 59. 60. Schw. Sp. C. 34.

zwecke eine Anzeige und Aufforderung sechs Wochen und drei Tage vorhergehen mußte. Nach der Consecration des Kaisers hatte die Dienstzeit ein Ende, und die Vasallen konnten an der Rückreise nicht länger gehindert werden *a*).

Wer gegen seine Treue das Heer verließ, wurde mit dem Verluste seiner Allodial- und Lehngüter, aber nicht am Leben gestraft. War der Lehnsherr selber geflohen, so wurde der heerflüchtige Vasall nicht gestraft *b*).

Wer zum Kriegsdienst durch Blindheit, Lahmheit oder Krankheit untüchtig wurde, konnte darum seines Lehns nicht beraubt werden *c*). Wer aber eine Lehnsuntreue beging, verwirkte dadurch das Lehn.

Der Kaiser war der Richter seiner Vasallen, und übte die Gerichtsbarkeit mit Zuziehung der Reichsvasallen, die zu dem Ende an seinem Hofe erscheinen mußten, aus.

Anfänglich ward das Kriegsamt, das Lehn, nur auf die Lebenszeit des Dienstmannes gegeben. In der Folge wurde es in der Familie desselben erblich, so daß den dienstfähigen Abkömmlingen des ersten Vasallen, den Söhnen und andern männlichen Abkömmlingen das Lehn, außer dem Fall einer Verwirkung, gelassen werden mußte. Doch mußte der Erbe von dem Lehnsherrn sich von neuem investiren lassen, und diesem den Eid der Treue schwören.

a) Sächs. Lehnr. C. 73. Schw. Lehnr. C. 73. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 40. Schw. Sp. C. 138. 200. *c*) Sächs. Lehnr. C. 30. Schw. Lehnr. C. 35.

Wer selbst nicht dienen konnte, mußte einen Stellvertreter haben.

Nach Erlöschung des Mannsstammes wurde das Lehn, wenn darauf schon eine Anwartschaft ertheilt war, dem Anwarter mit der gewöhnlichen Belehnung gegeben; sonst wurde es dem Kaiser eröffnet, der es der Verfassung gemäß, nicht einziehen konnte, sondern binnen Jahr und Tag wieder vergeben mußte.

Die Reichsvasallen pflegten wieder Andere als Dienstleute, mit denen sie den Reichsdienst verrichteten, anzunehmen, zu welchem Endzwecke sie entweder ihre Reichslehen oder ihre freien Erbgüter verwandten.

In Ansehung dieser Dienstleute galt, was, mit ihnen im Lehnsvertrage ausgemacht, oder durch Herkommen und Gesetz vorgeschrieben war. Der Kaiser war ihr oberster Lehnsherr.

Diejenigen, die zum Dienst in der Reichsburg verpflichtet waren, hatten in der Regel gleiche Pflichten mit denen, die in der Burg eines Fürsten den Dienst verrichteten.

II. Richterdienste in dem Reiche verrichteten die Herzoge und Grafen als Beamte, deren Stelle zuletzt ein erbliches Lehn wurde, in den ihnen angewiesenen Statthalterschaften. Unter ihnen standen Unterrichter, die mit der Zeit von den Herzogen und Grafen abhängig wurden. Die freien Herren, welche in ihren Besitzungen die Gerichtsbarkeit erlangten, bestellten gleichfalls eigene Richter.

Richter wurden zwar von den Landesherren bestellt, aber nach der Wahl der Gerichtseingesessenen *a*).

a) Sachs. Sp. B. 1. Art. 55. 59. Schw. Sp. C. 75. 87.

Zu einem Richter wurde erfordert, daß er als ein rechtschaffener Mann bekannt war, keine Leibesgebrechen hatte, auch über ein und zwanzig und unter achtzig Jahr alt, ein Christ, aber kein Mönch, und von ehelicher Geburt, auch nicht vom Bauernstande war. Ebenbürtigkeit mit dem Angeklagten war erforderlich, wenn es auf Leben, Leib und Ehre ankam *a*). Er sollte in seinem Amte, außer Mäßigkeit im Essen und Trinken, Gerechtigkeit und kaltes Blut zeigen, und keine Partei im Zorn und mit Kränkung behandeln, auch sich durch keine Bestechung leiten lassen, widrigenfalls mußte er dem leidenden Theile allen Schaden ersetzen, dem auch das zur Bestechung gegebene Geschenk zufiel *b*). Ein Richter sollte übrigens die den Schöppen vorgeschriebene Kleidung tragen *c*).

Der Richter hatte die Parteien zu hören, und vorschriftsmäßig den Beweis aufzunehmen, aber den Ausspruch durfte er nur nach dem Gutachten der Schöppen, als seiner Beisitzer thun *d*). Bestellungen vn Parteien besorgte er durch den Gerichtsboten *e*), und Zwang brauchte er außer ihn in den nöthigen Fällen mit der Hülfe der dazu aufgebotenen Gerichtseingesessenen *f*).

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 12. B. III. Art. 19. Schw Sp. C. 75. *b*) Sachs. u. Schw. Sp. a. O. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 69. 71. Schw. Sp. C. 82. *d*) Sachs. Sp. B. II. Art. 12. B. III. Art. 19. 30. Schw. Sp. C. 75. 84. n. 2. *e*) Sachs. Sp. B. I. Art. 59—62. Schw. Sp. C. 88. Weichb. Art. 10. 16. *f*) Sachs. Sp. B. III. Art. 78. Schw. Sp. C. 193.

Jeder Richter mußte in den Schranken seiner Amtsgewalt bleiben. Der Vogt hatte den Blutbann, der Burggraf entschied in Markt- und Polizeisachen, und strafte bis zum Staupenschlage *a*).

Für seine Dienste erhielt der Richter, außer einem Lehn, die Strafgelder, die der Verurtheilte, eben sowohl in Zwangs- als in Straffällen geben mußte, und welche die Stelle der Gerichtsgebühren vertraten *b*); ferner die erblosen Verlassenschaften *c*).

Dem Richter mußten bei Ausübung der Gerichtsbarkeit, Beisitzer, Schöppen, deren in der Regel zwölf oder doch wenigstens sieben in jeder Sache seyn sollten, beistehen *d*). Sie sollten aus und von verständigen Männern erwählt werden. Das Amt des Schöppen war erblich. Wenn der Sohn, auf den es fiel, noch nicht zu seinen Jahren gekommen war, so vertrat einer der Verwandten von Vaters Seite, und wenn es an einem solchen fehlte, ein Verwandter von Mutters Seite, seine Stelle. Hinterließ der verstorbene Schöppe keinen Sohn, so ging das Schöppenamt auf seinen nächsten Agnaten über *e*).

Sie waren allein berechtigt, das Urtel in den verhandelten Sachen zu finden. Wenn ein Schöppe um seine Meinung gefragt wurde, so hatte er solche

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 56. Schw. Sp. C. 87. n. 1. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 53. Schw. Sp. C. 96. Weichb. Art 16. *c*) Sachs. Sp. B. I. Art. 27. Schw. Sp. C. 287. Weichb. Art. 58. 59. *d*) Sachs. Sp. B. II. Art. 12. Schw. Sp. C. 83. 109. Weichb. Art. 10. *e*) Sachs. Sp. B. III. Art. 26. Schw. Sp. C. 81. n. 3. 5.

zu eröffnen, und wenn er ein Urtel zu finden, sich außer Stand fühlte, so mußte er beschwören, daß er nicht wisse, was in der Sache Rechtens sei. Alsdann konnte ihm der Richter nicht weiter seine Meinung abfordern, denn ein jeder sollte bloß nach seiner Meinung und seinem Gewissen sprechen. Wenn die übrigen Beisitzer eines Schöppen Meinung als ungerecht anführten, so konnte ihn der Richter und der dabei leidende Theil darum ansprechen. Gegen den Verdacht konnte er sich durch einen Eid, daß er die Sache nicht besser eingesehen, reinigen. Verweigerte er aber diesen Eid, so wurde er als ein ungerechter Urteiler mit dem Verluste der Hand bestraft. Wenn die Meinungen unter den Beisitzern getheilt waren, so entschied die Mehrheit der Stimmen, und der Minorität gereichte ihre abweichende Meinung zu keinem Vorwurfe *a*).

Die Schöppen faßten ihr Urteil sitzend auf einer abgesonderten Bank *b*).

Die Schöppen wie die Richter sollten weder Hauben noch Hüte oder Hütchen noch Kappen tragen, auch keine Handschuh anhaben; und außer dem Nothfalle keine Waffen führen; auf ihren Schultern sollten sie Mäntel haben.

Jeder Urteiler, der ein Urtel über das Leben eines Menschen faßte, sollte nüchtern seyn *c*).

Von dem, was vor Gericht vorfiel, gaben die Schöppen ein vollgültiges Zeugniß; ausgenommen

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 12. Schw. Sp. C. 110. 83. n. 2. *b*) Schw. Sp. C. 81. n. 4. C. 110. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 69. n. 71. Schw. Sp. C. 82.

bei Todtschlag, Raub und Diebstahl. Verweigerte der Richter die Befragung der Schöppen um ihr Zeugniß, so schadete es dem Beweisführer an seinem Beweise nicht *a*).

Auch als Sachwalter, als Fürsprecher für eine Partei aufzutreten, war eine Bürgerpflicht für jeden Gerichtseingesessenen. Niemand, der dazu vom Richter aufgefordert wurde, konnte den Dienst abschlagen, ausgenommen in einer Rechtssache gegen seine Frau, Kinder, Verwandte Vasallen oder Lehnsherrn *b*).

Die Pflicht des Gerichtsdieners *c*) (Frohnboten) war die Bestellung und Execution. Er mußte in einem Criminalgerichte aus der Zahl der freien Landsassen oder Freigelassenen genommen werden. Bei seiner Vereidung, wodurch er verpflichtet wurde, die Aufträge richtig zu besorgen, und die Geheimnisse nicht auszubringen, schwor er, auf einem Stuhl und Kissen gesetzt, mit den Reliquien auf dem Schoße. Nach dieser Handlung war er berechtigt, gerichtliche Pfändungen und Einweisungen vorzunehmen. Nur ihm allein kam die Execution zu, auch bei Hinrichtungen *d*).

Er durfte keinen Degen tragen. Wenn ihm Widerstand geschah, so hatte er andere um Hülfe zu rufen, die ihm nicht versagt werden durfte. Wer sich an ihm verging, mußte doppelte Strafe erlegen *e*).

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 22. Schw. Sp. C. 399. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 59—62. Schw. Sp. C. 88. Weichb. Art. 10. 16. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 55. 56. 81. Schw. Sp. C. 27. 28. 139. *d*) Sachs. Sp. B. III. Art. 61. Schw. Sp. C. 37. *e*) Sachs. Sp. B. I. Art. 7. 8. Schw. Sp. C. 265.

Von dem Gerichtsdiener geschahen die Vorladungen in der Regel nach dem Auftrage des Richters. Bei einer Abwesenheit des letztern konnte er auch ohne einen Auftrag vorladen. Dem Richter stand das Recht der Vorladung nicht zu *a*).

Ein Gerichtsdiener, der gegen seine Pflicht nicht verschwiegen war, bekam mit einer zwei oder drei Ellen langen Eichenruthe dreißig Schläge, das sogenannte Königs Malter *b*).

Für seinen Dienst sollte der Gerichtsbote wenigstens eine halbe Hufe Lehn haben *c*). Außerdem fiel ihm, wenn er neun Menschen hingerichtet hatte, der zehnte als Eigenthum zu, der sich von ihm durch ein Lösegeld befreien konnte *d*).

Es war eine Bürgerpflicht, dem Gerichtsdiener, wenn er um Hülfe rief, bei Strafe Beistand zu leisten *e*). Auch dem Richter war man die Hülfe bei den großen Executionen, bei Bestürmung einer Burg und sonst schuldig. Alle Gerichtseingesessene, welche den Landfrieden beschworen hatten, und die Waffen zu führen fähig waren, mußten sich auf den ergangenen, vom Gerichtsboten bestellten, Befehl stellen, wofern sie nicht durch gegründete Hindernisse davon abgehalten wurden. Lehnsherren, Vasallen, Verwandte konnten dabei gegen einander ohne Vorwurf dienen, doch sollten sie dem Executionsdulder kein

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 70. Schw. Sp. C. 95.
b) Sachs. Sp. B. II. Art. 16. Schw. Sp. C. 117.
c) Sachs. Sp. B. III. Art. 61. Schw. Sp. C. 37.
d) Sachs. Sp. B. III. Art. 55. 56. Schw. Sp. C. 27.
e) Sachs. Sp. B. III. Art. 56. Schw. Sp. C. 28.

Leid zufügen, und nur für ihre Pferde Futter nehmen. Geistliche, Weiber, Küster und Hirten waren von diesem Nationaldienste frei, mußten aber zu der Expedition durch Stellung von Leuten und durch Geldlieferung beitragen. Ging die Expedition gegen eine Burg, so mußten die Dienstpflichtigen drei Tage auf ihre Kosten leben. Der Besitzer der Burg, der den Verfolgten an den Richter, auf geschehene Abforderung, nicht herausgab, mußte alle Executionskosten tragen *a*).

III. Dem Richter lag außer der eigentlichen Rechtspflege, auch die Vorsorge für den Schutz der Hülflosen aus physischer Schwäche, für die Kinder der Reichsbürger, die ihren eigenen Angelegenheiten nicht selbst vorstehen konnten, auch solcher Reichsbürger, die in einen gleichen Zustand durch Krankheit oder Verschwendung gerathen waren, ob. Er besorgte zu dem Ende die Bevormundung solcher hülflosen Personen *b*), wenn die Familie die Vormundschaft nicht selbst angeordnet hatte, und führte über den Vormund der Familie die Aufsicht. In der Stadt bestellte ihn der Herr derselben oder der Vogt, außerhalb der Stadt der Landrichter. Er durfte nur solche Personen zu Vormündern bestellen, welche die dazu erforderlichen Eigenschaften hatten.

Ein Vormund (auch Pfleger, Sicherbote, Vogt, Behalter gennant) sollte dem Pflegebefohlenen eben-

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 71. B. III. Art. 78. 68. Schw. Sp. C. 93. 198. 241. Weichb. Art. 39. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 41 — 45. 73. Schw. Sp. C. 319 — 330. Weichb. Art. 2. 3. 65. Inst. de tutela.

bürtig, ein Verwandter von väterlicher Seite, oder in dessen Abgang, von Mutters Seite, oder nach diesen ein anderer rechtschaffener Mann aus dem Lande seyn. Wenn der Pflegebefohlene vierzehn, und die Pflegebefohlene zwölf Jahr alt war, so kam es mit auf ihre Zustimmung an, wer Vormund seyn sollte. Ein Mann, der mit dem Vater des Pflegebefohlenen in einer großen Feindschaft gelebt hatte, sollte nicht zum Vormunde bestellt werden.

Es war die Pflicht des Vormundes, für das Beste seiner Pupillen bis zu ihrem fünf und zwanzigsten Jahre, oder bei Verstandslosen bis zu ihrer Wiederherstellung, zu sorgen, durch Verwahrung und Verwaltung des Vermögens des Pflegebefohlenen, und durch Darreichung des erforderlichen Unterhalts für den letztern, auch durch Aufsicht auf seine Person. Ohne seine Einwilligung konnte der Pflegbefohlene über das Vermögen nicht verfügen und gültige Verträge schließen. Die Leibeigenen der Pflegebefohlenen durfte der Vormund nicht ohne Entgeld in Freiheit setzen. Den Verwandten sollte er alle Jahr Rechnung ablegen.

Wenn der Vormund außer Landes reisete, oder in Gefangenschaft gerieth, so wurde, bis zu seiner Zurückkunft, auch wenn er verstarb, an seiner Stelle ein Anderer ernannt.

Ein Vormund, der gegen die schuldige Treue handelte, wurde entfernt, zum Ersatz des zugefügten Schadens mit dem Doppelten gezwungen, und mit dem Verluste der Hand, oder nach seiner Wahl, mit zehn Pfund bestraft. Es konnte gegen ihn nicht bloß

auf Anzeige des Pflegebefohlenen und der Familie, sondern auch vom Richter von Amts wegen verfahren werden. Schwängerte der Vormund seine Pflegebefohlene, so fiel sein Vermögen an den Gerichtsherrn. Im Leugnungsfalle konnte er sich, wenn er sonst ein unbescholtener Mann war, durch einen Eid reinigen. War die Pflegbefohlene an jemand schon verlobt, so mußte der Eid in Gegenwart des Verlobten und zweier bei der Verlobung gegenwärtig gewesener Zeugen geschehen.

IV. Eine öffentliche Dienstpflichtigkeit fand in Ansehung des Brücken- und Straßenbaues statt. Vor seinem Hause oder Hofe mußte jeder den Weg sieben Fuß weit unterhalten. Das übrige machte die Gemeine *a*).

Das Prägen der Münzen lag den Münzbürgern ob, welche damit beliehen waren. Sie mußten dabei die Polizeivorschriften beobachten, und erhielten von dem geschlagenen Gelde einen gewissen Antheil. Als ein Cameraldienst war das Amt eines Zolleinnehmers zu betrachten, welches dem Anschein nach aus Bürgerpflicht, ohne Vergeltung, von den Bürgern, übernommen werden mußte. Friedrich der Erste befreyte die Bürger zu Worms im Voraus von diesem Zwangsdienste und sicherte demjenigen, der es freiwillig annahm, einen halben Pfennig von jedem Ballen Tuche zu *b*).

Zu den öffentlichen Dienstleistungen waren auch

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 38. Schw. Sp. C. 237.
b) Fischers Geschichte des Deutschen Handels. Th. I. S. 374.

die Verrichtungen der Geistlichen und der Schullehrer zu rechnen, welche von der Kirche abhingen, und von Personen, die durch selbige angestellt waren, und nach den Vorschriften derselben geleistet wurden.

V. Außer freiwilligen Geschenken, welche einigermaßen die Stelle der Abgaben vertraten, gab niemand zu den öffentlichen Bedürfnissen fortlaufende Beiträge aus seinem Vermögen. Wo sich aber der Kaiser aufhielt, da mußten die Landeigenthümer, vornemlich die Bischöfe und Aebte, Naturallieferungen zum Unterhalt des kaiserlichen Hofes thun; daher man den langen Aufenthalt des Kaisers in einer Gegend nicht gern sahe. Heinrich der Vierte veranlaßte deshalb bei den Sachsen Beschwerde, und machte, daß die Mißvergnügten die Lieferung endlich eigenmächtig einstellten, und den Kaiser nöthigten, den Bedarf an Lebensmitteln und Futter für seinen Hof, ganz gegen den Gebrauch, zu kaufen. Außerdem geschahen auch Lieferungen an die Besatzung einer Burg.

Indirecte Beiträge zu den öffentlichen Bedürfnissen fanden in mehreren Fällen statt. Vor andern gehörten dahin die Strafgelder, welche als Gerichtsgebühren zu betrachten waren, und zum Unterhalte der Gerichte dienten. Ferner die Geleitsgelder, die zum Unterhalte der Söldner verwandt zu werden pflegten; imgleichen die Zölle, welche für den Gebrauch von Wegen, Brücken und Flüssen, oder für den Marktschutz gegeben werden mußten *a*). Wer

a) Capitular. L. III. c. 12. Reichsabsch. v. 1235. c. 10. §. 2. Fischers Geschichte des Deutschen Handels. Th. 1. S. 234.

die Brücke auf seiner Reise entbehren konnte, sollte mit dem Zolle verschont bleiben *a*). Zoll wurde von Frachtwägen, Reitern und Fußgängern gefordert. Alles Kaufmannsgut, und in der Regel alle ausgehende Waaren, mußten verzollt werden. Anfangs war die Größe des Zolls meist willkührlich angesetzt, nach und nach setzte man Zollrollen fest, die nach den Gegenden verschieden waren. Ueberhaupt sollten da, wo ein Wasserzoll bestand, vier Fußgänger einen Pfennig, ein Reiter einen halben Pfennig, und ein Wagen, er sei beladen oder nicht, vier Pfennige geben *b*). Befreiungen vom Zolle gaben die Kaiser, auch die Fürsten, sehr häufig, zur Beförderung des Handels, an ganze Städte. Priester und Ritter mit ihrem Gesinde und Gute sollten überhaupt zollfrei seyn *c*).

Das zollbare Gut mußte getreulich angegeben werden; es geschah eidlich und durch bloße Versicherung. Wer bei Anwesenheit des Zolleinnehmers in der Nähe die Brücke passirte, ohne Zoll zu geben, wurde mit dem Vierfachen bestraft. Wer den Marktzoll verfuhr, mußte dreißig Schillinge geben, wer aber dreimal an der Zollstätte, so laut, als er vermochte, gerufen hatte, konnte, wenn niemand kam, unbedenklich weiter fahren; doch mußte er auf dem Rückwege den nachgeforderten Zoll bezahlen. Kam es auf den Beweis an, ob der Reisende gerufen habe, so genügte der bloße Eid des letztern, weil es viel Zollstätte an entlegenen Orten gab, wo es an Zeugen fehlte *d*).

VI.

a) Schw. Sp. C. 13. 218. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art 27. Schw. Sp. C. 216. *c*) Sachs. u. Schw. Sp. a. O. *d*) Sachs. Sp. B. II. Art. 27. Schw. Sp. C. 216—218.

VI. Das Schutzbürgerrecht.

I. Schutzrecht der Landskinder, der Unmündigen, der Minderjährigen, der Frauenspersonen und Unehelichen. II. Schutzrecht der Fremdlinge, der Leibeignen, der freien Dienstpflichtigen, der Kaufleute. III. Schutzrecht der Juden, persönliche Freiheit und Ehre. IV. Freiheit des Verkehrs. V. Folgen erlittener und verübter Verbrechen. VI. Oeffentliche Vortheile und Lasten.

I. Alle Personen im Reiche, welche nicht zu den Reichsbürgern gehörten, machten eine besondere Classe aus, die zwar des gemeinen Rechts in demselben, doch mit mancherlei Einschränkungen, theilhaftig wurden. Sie standen alle unter einem besondern Schutze des Reichs mit eigenthümlichen Freiheiten, Vortheilen und Lasten, und waren theils Landskinder, theils Fremdlinge.

Die Abkömmlinge der Reichsbürger, die das zum vollen Bürgerrechte erforderliche Alter noch nicht erreicht hatten, genossen zwar in der Regel alle Freiheiten und Vortheile der Reichsbürger, und trugen mit ihnen die Lasten des Reichs. Weil sie aber wegen ihrer Unmündigkeit außer Stande waren, alle Freiheiten auszuüben, alle Vortheile zu genießen, und alle Lasten zu tragen, wie es von eigentlichen Reichsbürgern geschah, so waren sie auch noch nicht im vollen Besitze des Bürgerrechts, und in so fern sie daran Theil nahmen, standen sie unter dem besondern Schutze eines Vormundes.

Das Alter berichtigte man im zweifelhaften Falle

durch die eidlich bestärkte Aussage der Aeltern, oder anderer kundiger Personen. Wenn es daran fehlte, so wurde das Haar am Munde unter der Nase, unter den Armen, und an den Zeugungsgliedern nachgesehen. Wenn sie solche fanden, so ward ein Alter von vierzehn Jahren und darüber angenommen. Ein Mädchen konnte bloß nach dem äußern Ansehn, in Hinsicht auf Alter, geschätzt werden *a*).

So lange der Vater lebte, vertrat er bei seinen Kindern die Stelle eines natürlichen Vormundes; nach seinem Tode übernahm ein anderer, vom Vater ernannter Reichsbürger die Vormundschaft, und wann ein solcher nicht ernannt war, der nächste Verwandte, oder ein vom Richter bestellter Einsasse.

So lange der junge Schutzbürger noch in der Kindheit, noch unter sieben Jahren war, blieb seine Person und sein Vermögen ganz der Leitung und Obhut des Vormundes unterworfen. Nach dieser Periode wurde ihm eine Freiheit, unter der Aufsicht des Vormundes, in dem Maaße zugestanden, als sich der Verstand entwickelte. Vor dem vierzehnten Jahre konnten sie noch kein Zeugniß ablegen *b*). Sein Vermögen blieb der Verwaltung des Vormundes so lange unterworfen, als er nicht das fünf und zwanzigste Jahr erreicht hatte, und er mußte mit dem zufrieden seyn, was ihm zu seinen Bedürfnissen aus demselben, in gehörigem Maaße gereicht wurde. Ein Gewerbe zu treiben, und in Verkehr mit Andern zu treten, stand ihm nur frei, in so fern es der Vor-

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 25. 42. B. II. Art. 22. Schw. Sp. C. 271. *b*) Schw. Sp. C. 78. c. 1. C. 4. qu. 2.

mund genehmigte. Alles im Spiel verlohrne konnte vom Vormunde zurückgefordert werden.

Wegen erlittener Beeinträchtigungen und Beleidigungen fanden die Landskinder einen gleichen Schutz, als die Reichsbürger. Wer ein Kind, und wenn es auch noch so jung war, tödtete, wurde am Leben gestraft *a*). Die Buße fiel dem Vater, oder den Verwandten, oder dem Vormunde zu *b*).

Wegen Vergehungen gegen Andere wurden die Landeskinder zwar zum Ersatz des Schadens angehalten, aber in Hinsicht auf ihre schwächeren Geisteskräfte gelinder als bei den Reichsbürgern geahndet. Einer unter vierzehn Jahren, ein Unmündiger, der einen andern verwundet oder getödtet hatte, blieb mit der Leibes- und Lebensstrafe, und Confiscation des Vermögens befreiet, und es wurde dem Vater desselben, wenn er bemittelt war, überlassen, den Beschädigten wegen des Ersatzes, und den Richter wegen der Buße billigmäßig abzufinden. Einem Unbemittelten wurde dergleichen gar nicht zugemuthet *c*).

An der öffentlichen Hülfe und den gemeinen Anstalten nahmen die Landeskinder mit den Reichsbürgern gleichen Antheil. Rechtsgesuche und Vertheidigungen mußten jedoch in ihren Namen vom Vormunde besorgt werden. Waren sie aber vom väterlichen Hause bereits geschieden, so fiel diese Vertretung weg. Wenn der Vater nicht eidlich bestärken

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 65. Schw. Sp C. 182. n. 2.
b) Sachs. Sp. B. II. Art. 17. 65. Schw. Sp. C. 119. n. 4. Weichb. Art. 76. *c*) Sachs. Sp. B. II. Art. 65. Schw. Sp. C. 119. 182.

konnte, daß der Sohn noch in seiner Gewalt stehe, so konnte er ihn bei einem Verbrechen nicht vertheidigen *a*).

Persönliche Dienste, als Landesvertheidiger, Richter, Schöppen, Executoren, Vormünder, konnten sie wegen Unvermögen nicht leisten, und sie waren daher von selbigen ausgeschlossen. Wenn sie ein Lehn besaßen, womit eine Dienstpflicht verknüpft war, so mußten sie durch einen Andern, den Vormund, einen Verwandten oder sonst, bis zum ein und zwanzigsten Jahre vertreten werden *b*).

Nach erlangter Altersreife traten die Landeskinder in die Reihe der Reichsbürger mit dem vollen Genusse des Bürgerrechts; und sie behielten solche so lange, als sie nicht durch Gemüthskrankheit und Verschwendung in einen Zustand geriethen, wo sie wieder unter Vormundschaft gesetzt werden mußten *c*).

Frauenspersonen, die zu ihren Jahren gekommen waren, hatten zwar keinen Vormund, aber doch bei gerichtlichen Geschäften einen Beistand nöthig *d*).

Uneheliche Kinder blieben nicht allein von dem gemeinen Familienrechte ausgeschlossen, sondern sie konnten auch keine Richterstelle bekleiden *e*). Waren sie noch nicht verheirathet, so gab man ihnen auch keinen Sachwalter bei ihren Processen, weil diese nur ihres Gleichen dienten *f*).

a) Schw. Sp. C. 112. *b*) Sächs. Lehnr. C. 26. Schw. Lehnr. C. 23. *c*) Schw. Sp. C. 325. *d*) Sachs. Sp. B. II. Art. 62. Schw. Sp. C. 366. 323. 329. *e*) Sachs. Sp. B. I. Art. 55. Schw. Sp. C. 75. *f*) Sachs. Sp. B. I. Art. 48. Schw. Sp. C. 377.

II. Fremdlinge, die in das Reich kamen, konnten in einem ungleichen Verhältnisse gegen die Obrigkeit stehen, entweder als Untergeordnete unter einer Privatherrschaft, in dem Stande der Dienstpflichtigen, oder als frei von dieser Herrschaft und Dienstpflichtigkeit.

Die Leibeigenen standen nur entfernt unter dem Schutze des Reichs, in Hinsicht auf den Misbrauch, den der Herr von seinem Eigenthumsrechte, zum Nachtheil der Gesundheit und des Lebens des Leibeigenen, machen konnte. Hatte der Herr seinem Knechte eine eigenthümliche Habe zugestanden, so konnte dieser über selbiges nach gemeinem Recht verfügen *a*); auch wurden Beleidigungen, die er von Andern erlitten, oder die er Andern zugefügt hatte, in Hinsicht auf das eigenthümliche Vermögen, nach einem gleichen Rechte beurtheilt. Doch bekam ein Leibeigener wegen einer erfahrnen Beleidigung nicht eine gleiche Genugthuung, als ein freier Mann *b*). Von dem Rechte, ein gerichtliches Zeugniß abzulegen, blieben sie in der Regel ausgeschlossen *c*). Sie konnten kein öffentliches Amt, auch nicht den Dienst des Gerichtsboten, versehen *d*).

Freigelassene erlangten das Recht freier Landsassen *e*), und in den Städten traten sie, durch Erlangung des Stadtbürgerrechts, in die Classe der Reichsbürger. So lange sie und ihre Abkömmlinge

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 6. Schw. Sp. C. 256. *b*) Schw. Sp. C. 105. *c*) Schw. Sp. C. 78. *d*) Schw. Sp. C. 28. 37. n. 3. C. 139. *e*) Sachs. B. I. Art. 16. B. III. Art. 80 Schw. Sp. C. 56.

als Gesinde unter der Hausherrschaft standen, waren sie mehr den freien Ausländern, die als Schutzbürger betrachtet wurden, als den eigentlichen Reichsbürgern gleich.

Ausländer, die nicht als eigene oder freie Dienstpflichtige unter die Privatherrschaft der Reichsbürger traten, dergleichen die auswärtigen Kaufleute, insbesondere die Lombarden aus Italien waren, standen unter dem besondern Schutze des Kaisers.

In der Regel genossen sie die Freiheit nach gemeinem Recht; in Ansehung ihrer Person und ihres Vermögens, konnten sie frei verfügen; aber auf den Todesfall schien ihr Erbwille nicht zu gelten, und der Kaiser ihr gesetzlicher Erbe zu seyn, wenn sie keinen aus der Familie im Lande hatten.

Im Verkehr waren sie begünstigt; sie durften Waaren- und Geldhandel treiben. In Schuldensachen genossen sie nicht das Vorrecht der einheimischen Gläubiger, den unvermögenden Schuldner zum Abverdienen der Schuld durch Gesindedienste zwingen zu können, sondern sie mußten sich mit der eidlichen Versicherung desselben, daß er nach erworbenem Nothbedarf und einem Vermögen von dreißig Pfennigen bezahlen wollte, begnügen *a*).

An der öffentlichen Hülfe nahm der Ausländer wie der Einländer Theil; auch trug er durch die indirecten Abgaben zu den Landesbedürfnissen bei; außerdem hatten sie dem Kaiser oder einem der Fürsten ein Schutzgeld zu geben. Von der öffentlichen Dienst-

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 39. Schw. Sp. C. 133. Weichb. Art. 27.

pflichtigkeit und von der Führung der öffentlichen Ämter, blieben Ausländer, so lange sie nicht als Reichsbürger aufgenommen waren, von selbst ausgeschlossen. Die Abkömmlinge der Ausländer standen mit ihnen in einem gleichen Schutzverhältnisse.

Eine eigene merkwürdige Classe der Ausländer machten die Juden *a*) aus, die von dem Reichsbürgerrechte ausgeschlossen blieben, und daher bei ihrer Fortpflanzung im Reiche eine, mit besondern Vorrechten begabte Colonie in Deutschland bildeten.

Die Juden genossen einer persönlichen Freiheit, wie die Reichsbürger, doch mit dem Unterschiede, daß sie überall als ein Abzeichen die ihnen eigenthümlichen, gespitzten Hüte, die sogenannten Judenhüte, tragen mußten, auch keine Waffen führen durften. Am Grünen-Donnerstage mußten sie des Vormittags Fenster und Thüren verschlossen haben, und nicht ausgehen. Bis zum Ablaufe des Osterfestes sollte man mit ihnen keinen Umgang haben, auch sie nicht ansehen.

Bei seiner Religion sollte der Jude ungekränkt gelassen und nicht zum Christenthum gezwungen, wohl aber durch Vorstellung gebracht werden. Wenn der Jude ein Christ geworden war, und die Taufe empfangen hatte, so durfte er nicht wieder zum Judenthume zurückkehren. Seinen Abfall suchte das geistliche und weltliche Gericht zu verhindern. Fiel er dennoch ab, ohne es zu bereuen, so wurde er als ein Ketzer verbrannt.

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 7. Schw. Sp. C. 349. Weichb. Art. 136.

Der Jude war nach gemeinem Recht zeugniß- und eideswürdig, aber gegen keinen Christen. Den Eid hatte er in der Art abzuleisten, daß er auf eine Schweinshaut gestellt, auf die vor ihm liegenden zehn Gebote seine rechte Hand legte, und nach einer bestimmten Formel, voll der stärksten Flüche und Verwünschungen auf den Fall der unwahren Aussage, schwor *a*). Er konnte ein eigenes Vermögen, aber keine Landgüter besitzen.

IV. Er hatte, wie alle Reichsbürger, das Recht des freien Verkehrs; Handel, insbesondere Geldgeschäfte, machten sein gewöhnliches Gewerbe aus. Bei den letztern genoß er selbst vor den christlichen Kaufleuten und Geldwechslern das Vorrecht auf Zinsen Darlehne geben zu können.

Ein Unterpfand bei Darlehnen zu nehmen, stand ihnen frei, und es schadete ihnen nicht, wenn sie selbst auf gestohlene und geraubte Sachen geliehen hatten, so bald dies öffentlich geschehen war, nämlich vor Sonnenuntergang, vor seiner Thüre, auf der Straße. Wenn der Bestohlene und Beraubte die so versetzten Sachen zurückforderte, so mußte er das Darlehn dem Juden erstatten, sonst aber erhielt er das Geraubte und Gestohlene unentgeldlich zurück. War es ungewiß, ob der Jude das Darlehn offen auf solche Sachen gegeben hatte, so konnte er den Beweis mit seinem nnd zweier Juden Eide darthun; wenn es ihm an diesen Zeugen fehlte, so war ein Jude und ein Christ als Zeuge zulässig.

a) Schw. Sp. C. 350. Weichb. Art. 139. Richtsteig des Sächs. Landr. C. 50.

Kelche, geistliche Bücher und anderes Meßgeräthe, das gestohlen und geraubt war, mußte von dem Juden jederzeit ohne Vergütung herausgegeben werden; und hatte er erfahren, daß diese Sachen gesucht wurden, ohne sie anzugeben, so wurde er hiernächst, wenn man sie bei ihm fand, als ein Dieb gehangen.

Wenn ein Jude als Käufer gestohlener und geraubter Sachen belangt wurde, so mußte er sie, wie ein christlicher Käufer, herausgeben, auch im Ableugnungsfalle, wie dieser, überwiesen werden.

V. Bei seiner Freiheit und seinem Eigenthume wurde der Jude eben so als ein Christ geschützt. Hatte ihn ein Christ getödtet, so traf den Thäter eben die Strafe, die auf den Todtschlag eines Christen stand. Der Beweis gegen den Thäter mußte in diesem Falle mit christlichen Zeugen geführt werden.

Beleidigungen, die der Jude einem Christen zufügte, wurden nach gemeinem Rechte bestraft. Gab es Juden und Christen, welche die That bezeugen konnten, so mußte wenigstens ein Jude unter den Zeugen seyn; gab es keine jüdische Zeugen von der That, so war die Aussage der christlichen wider den Juden völlig hinreichend.

Heirathen mit Christen waren den Juden verboten, und der außereheliche Beischlaf wurde an beiden Geschlechtern am Leben bestraft. Christliches Gesinde durften sie nicht in Dienst nehmen.

VI. An dem öffentlichen Schutze nahm der Jude mit den Christen gleichen Antheil. Wenn Beweis oder Gegenbeweis mit einem Gottesurtel geführt

werden sollte, so konnte zwar der Christ den Juden zum Zweikampfe auffordern, aber nicht der Jude den Christen.

Von der Dienstpflichtigkeit gegen das Reich war der Jude frei; er brauchte, wenn die Gerichtseingesessenen, der großen Execution halber, aufgeboten wurden, nicht mit zu erscheinen, mußte aber dazu durch Geld beitragen *a*). Oeffentliche Aemter, als Richterstellen, konnten sie nicht bekleiden *b*).

Sonst trugen die Juden zu den öffentlichen Bedürfnissen indirecter Weise, wie die Christen, mit ihrem Vermögen bei. Außerdem hatten sie als kaiserliche Schutzunterthanen (Cammerknechte) an den öffentlichen Schatz ein Schutzgeld zu geben.

a) Schw. Sp. C. 193. n. 3. *b*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 55. Schw. Sp. C. 75.

IV. Privatrecht der Reichs- und Schutzbürger.

Reichs- und Schutzbürger hatten gegen Andere keine weitere Pflichten und Ansprüche, als in dem Bürgervertrage lagen, und mit Rücksicht auf denselben durch Gesetze oder Gewohnheiten bestimmt waren. In so fern diese Gesetze nichts geboten oder verboten, war niemand schuldig, dem Andern von dem Seinigen etwas mitzutheilen, oder die Zurückforderung des Seinigen von dem Andern zu unterlassen.

Wenn außer den gesetzlichen Geboten und Verboten eine Verpflichtung zur Mittheilung und Nichtzurückforderung des Eigenen statt finden sollte, so mußte solche durch einen gültigen Vertrag gegründet seyn, wodurch ein Privatrecht entstand.

In Hinsicht auf die hiebei vorkommenden Unterschiede giebt es:

A. Das Allgemeine Privatrecht.

B. Das Gesellschaftsrecht.

C. Das Gemeinderecht.

A. Allgemeines Privatrecht.

1. Gültige Privatverträge. II. Verpflichtungen und Anforderungen aus denselben. III. Cautionsverträge. IV. Interesse des Dritten. V. Pflicht der Zurückgewähr und Zurückforderung. VI. Einzelne Arten der Verträge; insbesondere über Handlungen, Dienste. VII. Ueber Eigenthum von Sachen. VIII. Ueber Nutzung und Gebrauch. IX. Erbverträge.

I. Zu einem gültigen Privatvertrage wurde ein verbindliches Versprechen einer Seits, und eine rechtsbeständige Annahme desselben anderer Seits erfordert.

Verbindlich war ein Versprechen, 1) wenn die Mittheilung des Versprochenen in den Gesetzen nicht verboten war; 2) wenn der Versprechende das Vermögen einer gültigen Willenserklärung besaß; und 3) wenn diese Erklärung wirklich nach der Wahrheit und mit Freiheit geschah.

Ein schriftliches Versprechen war nicht nothwendig; ein Versprechen, an dem eines dieser Erfordernisse fehlte, hatte keine Kraft. Es galt also nicht, wenn ein gesetzliches Verbot die Mittheilung des Versprochenen nicht erlaubte, oder wenn dem Versprechenden wegen Unmündigkeit oder Verstandlosigkeit das Vermögen der gehörigen Ueberlegung ganz oder größtentheils fehlte; oder wenn das Versprechen auf falsche Voraussetzungen gebauet und durch Gewalt *a*) erzwungen war. Diesen Mängeln konnte indeß abgeholfen seyn; dem erstern, wenn die Obrig-

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 41. Schw. Sp. C. 348. C. 346. n. 5.

keit von dem Verbote Dispensation ertheilt, dem zweiten, wenn der Vormund des Unfähigen das Versprechen genehmigt, und dem dritten, nach einiger Meinung, wenn der Versprechende sein Wort eidlich bestärkt hatte, ohne von dem Eide entbunden zu seyn. Wenn aber der Versprechende sich seiner Verbindlichkeit aus dem Eide entziehen wollte, so stand es ihm frei, sich durch den Richter und Bischof von derselben entbinden zu lassen *a*).

Eine Annahme des Versprechens war rechtsbeständig; 1) wenn das Versprochene von dem Annehmenden nach den Gesetzen erworben werden konnte; 2) wenn er das Vermögen einer gültigen Willenserklärung überhaupt besaß; war die Annahme mit einem Gegenversprechen verknüpft, so mußte er auch die zu einem Versprechen erforderliche Fähigkeit besitzen; 3) wenn die Annahme nach der Wahrheit, und zur rechten Zeit, vor der Zurücknahme des Versprechens, geschah.

Eine öffentliche Genehmigung des Vertrags war in der Regel nicht erforderlich. Wo sie aber, dem Gesetz oder dem Herkommen gemäß, verlangt wurde, da hatten ihn die verkehrenden Parteien vor dem Richter abzuschließen *b*).

Ein Vertrag, dem es an den wesentlichen Erfordernissen nicht fehlte, war verbindlich, wenn er auch von den verkehrenden Parteien nicht unmittel-

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 41. Schw. Sp. C. 346. n. 5. c. 26. X. de iureiurando. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 34. Schw. Sp. C. 310. 316. Weichb. Art. 20.

bar, sondern durch Bevollmächtigte, nach einem rechtsbeständigen Auftrage, abgeschlossen war.

II. Aus einem rechtsgültigen Vertrage wurde der Versprechende verpflichtet, und der Annehmende berechtigt. Die Verbindlichkeit des erstern und das Recht des letztern wurden nach dem Inhalte des Vertrags bestimmt *a*).

Wenn es dem Vertrage an vollständiger oder deutlicher Bestimmung fehlte, so wurde dieser Mangel durch Erklärungen, aus der Natur der Sache geschöpft und durch die gesetzlichen Bestimmungen ergänzt. Dergleichen ergänzende und erklärende Bestimmungen waren für die verschiedenen vorkommenden Fälle folgende.

Der Verpflichtete war schuldig, eine versprochene Handlung so zu leisten, daß sie den beabsichtigten Vortheil bringen konnte. Eine Verpflichtung auf unbestimmte Zeit hörte mit der Aufkündigung der Vertragspflicht auf.

Eine versprochene Sache mußte in Ermangelung näherer Bestimmung vom Beßten seyn *b*). In der Regel konnte der Verpflichtete seine Verbindlichkeit durch einen Bevollmächtigten erfüllen, aber nicht, ohne Einwilligung des Berechtigten, seine Verbindlichkeiten einen Andern übertragen.

Der Berechtigte mußte mit der vertrags- und gesetzmäßigen Erfüllung zufrieden seyn. Gegen eine andere Erfüllung konnte er protestiren, und wegen des Fehlenden Ersatz verlangen.

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 41. Schw. Sp. C. 391.
b) Sachs. Sp. B. III. Art. 40. Schw. Sp. C. 391.

War der Berechtigte unvermögend, die Erfüllung in der bestimmten Art zu leisten, so konnte sie in einer andern gleichgeltenden Art gefordert werden.

Widersprach der Verpflichtete der Rechtmäßigkeit seiner Verbindlichkeit, in allen oder in einzelnen Stücken, so mußte in der Regel die Differenz erst gehoben seyn, bevor die Erfüllung rechtmäßig gefordert werden konnte. Es stand den Interessenten frei, durch einen Vergleich das streitige Recht außer Zweifel zu setzen, oder zu dem Ende die Sache dem Ausspruche eines Schiedsrichters anheim zu stellen, oder bei Unwirksamkeit und Nichtgebrauch der Privatmittel, es auf ein Erkenntniß des öffentlichen Richters ankommen zu lassen.

Verweigerte der Verpflichtete die Erfüllung aus Ungehorsam, so konnte der Berechtigte gegen ihn die öffentliche Hülfe nachsuchen, oder auch in den Fällen der zulässigen Befehdung das Recht der Selbsthülfe anwenden. Hatte aber der Berechtigte sich für seine Forderung Sicherheit stellen lassen, so konnte er sich gleich an diese halten.

III. Die Cautionsbestellung aus dem Vertrage war von Nutzen, wenn sie in rechtsgültiger Art geschehen war; theils nach den gemeinen Erfordernissen eines Vertrags, theils nach den besondern Vorschriften für die Cautionsverträge.

Bürgschaft galt, wenn sie von den Anwesenden vor Gericht oder vor Zeugen geleistet war. Ein Abwesender, der Bürgschaft stellte, hatte einen mit seinem Siegel versehenen Bürgschein zu schicken. Sandte er statt dessen einen Bevollmächtigten, so mußte der-

selbe für ihn in Gegenwart von Zeugen Bürgschaft leisten *a*).

Ein versprochenes Pfand mußte dem Berechtigten bis zu seiner Befriedigung überliefert werden. Das überlieferte war ganz in seiner Gewalt *b*); aber ohne Erlaubniß des pfandgebenden Schuldners durfte der Gläubiger von der verpfändeten Sache keinen Gebrauch machen, sondern mußte es gehörig in Acht nehmen. Wer es eigenmächtig brauchte, mußte für den Gebrauch bezahlen, für ein Pferd, das zu einer Reise gebraucht war, auf die Meile sechs Pfennige; auch mußte er die Futterkosten in dieser Zeit tragen. Litt es während dieses unerlaubten Gebrauchs durch die Schuld des Pfandinhabers Schaden, oder kam es um, so mußte es von ihm ersetzt werden. War das Pferd zum Ziehen oder Pflügen eigenmächtig gebraucht, so hatte der Pfandinhaber das Doppelte wegen der Verschlimmerung desselben zu bezahlen *c*).

Hatte sich jemand als Bürge verpflichtet, ein Pferd oder anderes Stück zum Pfande in das Gericht zu liefern, und dieses starb, so war es genug, wenn der Bürge die Haut des gestorbenen Pferdes oder Viehes ins Gericht brachte *d*).

Wenn die Schuld, für welche das Pfand gegeben und der Bürge gestellt worden, getilgt war, so hörte das Recht des Gläubigers an das Pfand und an den Bürgen auf, und das erstere mußte dem Ver-

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 85. Schw. Sp. C. 337. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 60. B. III. Art. 22. Schw. Sp. C. 248. *c*) Schw. Sp. C. 247. n. 3. *d*) Sachs. Sp. B. III. Art. 9. 10. Schw. Sp. C. 142. n. 2.

Verpfänder unversehrt zurückgegeben, oder nach ihrem Werthe erstattet, auch die Verschlimmerung ersetzt werden *a*).

Trat der Fall ein, daß der Gläubiger seine Forderung befriedigt haben wollte, so durfte er sich an den Bürgen halten, wenn er den Schuldner nicht selbst angreifen wollte. Er hatte hierin freie Wahl, doch so, daß nach derselben der nicht gewählte Theil ganz frei blieb *b*). Waren mehrere Bürgen gestellt, so mußten sie alle belangt werden. Wenn aber der Gläubiger keinen Richter finden konnte, so stand es ihm frei, von den Mitbürgen eigenmächtig ein Pfand zu nehmen. Bei einem Ausfalle blieben die Mitbürgen, und nach dem Absterben des Bürgen seine Erben verhaftet, wofern nichts anderes ausgemacht war *c*).

War das Pfand, ohne Schuld des Pfandinhabers, zu Grunde gegangen, das verpfändete Pferd gestorben, so war der Gläubiger zwar zum Ersatz desselben nicht verbunden; er ging aber seiner Forderung an den Schuldner verlustig, ausgenommen, wenn er sich neben dem Pfande auch einen Bürgen stellen lassen; denn in diesem Falle durfte er sich noch an den letztern halten *d*).

IV. Dritte Personen nahmen an dem Vertrage weder als Berechtigte noch als Verpflichtete Theil; so lange sie nicht in der einen oder andern Eigenschaft, entweder dem Versprechen oder der Annahme dessel-

a) Schw. Sp. C. 247. *b*) Schw. Sp. C. 300. *c*) Sächs. Sp. B. III. Art. 85. Schw. Sp. C. 331. *d*) Schw. Sp. C. 247. n. 3.

ben beigetreten waren, oder die Verpflichtung des Versprechenden und den Anspruch des Berechtigten übernommen hatten.

V. Was vermittelst eines Vertrags an den Andern, unter dem Vorbehalte der Zurückgewähr, übertragen war, konnte nur nach dem Inhalte des Vertrags zurückgefordert werden.

In so fern nichts bestimmtes ausgemacht war, mußte das Uebergebene in dem vorigen Zustande zurückgewährt, Verschlimmerungen an demselben mußten ersetzt und Verbesserungen vergütet werden.

VI. So lange die Deutschen in dem einfachen Zustande der Nomaden und der anfangenden Ackerbauer lebten, zeichnete sich der Verkehr unter ihnen eben so wenig durch eine Lebhaftigkeit, als Mannichfaltigkeit aus. Der Kauf und Verkauf von Menschen und Sachen blieb ihr vornehmstes Geschäft. Seit dem Entstehen der Städte und seit der Entwickelung der städtischen Gewerbe, hat der Privatverkehr ein neues Leben und eine andere Gestalt gewonnen. Allmählich haben gewisse Geschäfte, bei ihrer großen Frequenz, eine specielle Bezeichnung und eine genaue Bestimmung durch das Herkommen erhalten.

Von Verträgen über Handlungen, insbesondere über Begebungen, Verzichtleistungen, Selbstbeschränkungen, sind noch wenige ausgezeichnet worden. Mehr gilt dies von Verträgen über Ausübungen, Verrichtungen, Dienstleistungen, Arbeiten.

Bei einer übernommenen Verwahrung galt die Regel, daß der Verwahrer der fremden Sache auf diese eine größere Aufmerksamkeit, als auf die seinige

wenden mußte. Ging sie durch Diebstahl aus der Gewahrsam des Verpflichteten verlohren, so mußte sie von diesem ersetzt werden. Der Berechtigte konnte sie unbeschädigt zurück verlangen. Wegen einer Verschlimmerung derselben blieb ihm der Verwahrer verantwortlich *a*). Eine gleiche Pflicht der Verwahrung lag auch dem Arbeiter ob, dem ein Material zu verarbeiten übergeben worden. Ein Schneider, dem das zu machende Kleid gestohlen worden, mußte es ersetzen, und allen daran gemachten Schaden vergüten *b*).

War während der Verwahrung der Verpflichtete durch einen plötzlichen Tod gestorben, so konnte er seine Sache, so weit sie noch vorgefunden wurde, nach vorheriger eidlicher Versicherung, daß er sie dem Verstorbenen in Verwahrung gegeben, zurücknehmen, und ging allen Gläubigern, die an dem Nachlaß Anspruch machten, vor. Doch mußte der Zurückfordere ein angesessener und glaubwürdiger Mann seyn. War er dies nicht, so mußte er sein Eigenthum mit seinem und zweier Zeugen Eide nachweisen. Konnte er dies nicht, so hatte er Kaution zu stellen, daß er die Sache demjenigen, der sich melden und sich dazu legitimiren möchte, herausgeben wolle. War das anvertrauete Gut im Nachlasse nicht mehr vorhanden, so mußte es aus demselben, so weit es reichte, ersetzt werden *c*).

VII. Das Eigenthum der Sachen war der Gegenstand von Schenkungs- und Kaufverträgen, die noch am meisten bestimmt werden.

a) Schw. Sp. C. 247. C. 251. *b*) Schw. Sp. C. 251.
c) Schw. Sp. C. 195.

Die Veräußerung der Güter war nur gültig, wenn sie gerichtlich und mit Einwilligung der Verwandten geschah *a*). Sie durfte ferner nicht fremde, widerrechtlich erlangte Sachen betreffen, auch nicht zum Betruge der Gläubiger.

War eine bestimmte Sache versprochen, so konnte nur diese verlangt werden. War eine unbestimmte Sache versprochen, so hatte der Forderer ein Recht auf das Beßte. Silber, das versprochen war, sollte rein und lötig seyn, Gold vom Beßten; versprochenes Geld mußte in der Münzsorte, die in dem Gerichtsbezirke, Gegend oder Stadt, wo das Versprechen geschehen war, galt, gegeben werden; war das Versprechen auf dem Lande geschehen, in Münzsorten, die im Bisthume galten *b*).

Der Käufer erhielt das Eigenthum der gekauften Sache, sobald er die Draufgabe (Leihkauf) gegeben hatte. Wenn daher die Sache nach diesem, noch in der Gewahrsam des Verkäufers, aber ohne dessen Schuld, gestohlen war, so trug der Käufer den Verlust *c*).

Wenn der Erwerber den Besitz der fremden Sache aus der Schenkung oder dem Verkaufe erhalten hatte, so wurde er völliger Eigenthümer. Von dem Geschenkgeber und Verkäufer konnte sie nicht wieder zurückgenommen werden. Doch fand dabei eine Einschränkung statt.

Die Schenkung konnte von dem Geschenkgeber

a) Sachs. Sp B. I. Art. 52. Schw. Sp. C. 312. Weichb. Art. 20. *b*) Sachs. Sp. B. III. Art. 40. Schw. Sp. C. 391. *c*) Schw. Sp. C. 252.

widerrufen werden, wenn er der verschenkten Güter, wegen Noth, wegen Hunger, Frost und Gefängniß, ohne sein Verschulden bedürftig wurde, es sei denn, daß er sich bei der Verschenkung des Rechts des Widerrufs begeben hatte. Ferner, wenn der Empfänger des Geschenks sich so gröblich gegen den Geber verging, daß er als Erbe desselben von ihm hätte enterbt werden können *a*).

Eine verkaufte Sache fiel an den Verkäufer zurück, wenn der Käufer wegen eines Verbrechens sein Vermögen verlohr, und das Gekaufte noch nicht bezahlt, auch noch unverändert vorhanden war. War schon ein Theil des Kaufgeldes angezahlt, so mußte solches der Verkäufer zurückgeben *b*).

Wenn der Käufer, von dem die gekaufte Sache zurückgefordert wurde, das Geschäft leugnete, so war gegen ihn mit des Verkäufers und zweier Zeugen Eide Beweis zu führen *c*).

Wurde die verkaufte Sache von einem Dritten als Eigenthümer in Anspruch genommen, so mußte der Verkäufer dafür die Gewähr leisten *d*); bei beweglichen Sachen, nach dem Sachsenrecht, so lange er lebte, nach Schwabenrecht, drei Jahr und Einen Tag gegen einen im Lande Anwesenden, und nicht durch Ehehaften verhinderten; sonst aber zu allen Zeiten *e*).

a) Schw. Sp. C. 321. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 31. Schw. Sp. C. 317. *c*) Sachs. Sp. B. III. Art. 4. Schw. Sp. C. 318. Weichb. Art. 21. *d*) Schw. Sp. C. 318. *e*) Sachs. Sp. B. III. Art. 83. Schw. Sp. C. 314. Weichb. Art. 29.

Für ein Geschenk an fahrender Habe mußte nach Sachsenrecht drei Tage die Gewähr geleistet werden *a*).

Ein Grundstück mußte nach Sachsenrecht Ein Jahr und Einen Tag vertreten werden *b*).

Wurde eine Sache in Anspruch genommen, wofür die Gewähr zu leisten war, so wurde sie der Verwaltung des Gewährspflichtigen bis zum Austrag der Sache anvertraut *c*).

Eine Ausnahme in Ansehung der Gewährspflicht fand in Ansehung der Juden statt *d*).

VIII. Nutzung und Gebrauch der Sachen war im Verkehr schon in doppelter Art bestimmt.

a. Eine abgetretene eigenthümliche Nutzung, die der Willkühr des Erwerbers ganz überlassen wurde, es sei auf Lebenszeit oder erblich. Sie kam gewöhnlich bei Vereinen vor, die auf eine Dienst-, Zins- und Lehnsherrschaft gegründet waren.

Wenn ein Guth, das ein Nutzeigenthümer besaß, beschädigt wurde, so mußte ihm der Schade ersetzt werden *e*).

b. Eine bloß geliehene, eingeschränkte Nutzung und Gebrauch von fahrender Habe, von Gelde, und von Grundstücken.

Wem ein Pferd umsonst zu einer bestimmten Reise gegeben war, der hatte für den Schaden, den das Pferd auf dieser Reise erlitten, nicht einzustehen, so bald er dem Pferde das nöthige Futter gegeben,

a) Sachs. Sp. a. O. *b*) Sachs. Sp. a. O. Schw. Sp. C. 314. n. 7. *c*) Sachs. Sp. a. O. *d*) Sachs. Sp. B. III. Art. 7. Schw. Sp. C. 349. n. 8. Sachs. Sp. B. II. Art. 57. Schw. Sp. C. 337.

auch die Reise nicht über das bestimmte Ziel fortgesetzt hatte. Im entgegengesetzten Falle mußte er den Schaden tragen, es sei denn, daß das Pferd eines natürlichen Todes gestorben war *a*).

War das Pferd gegen einen Miethlohn zu einer Reise an einen bestimmten Ort gegeben, so galt eben diese Regel. War das Pferd auf einer über das Ziel fortgesetzten Reise gestohlen oder geraubt, so mußte der Abborger den Werth dafür erstatten *b*).

Was hier von Pferden galt, wurde auch von andern geliehenen Thieren angenommen *c*),

Wenn jemand von dem Andern ein Pferd oder Ochsen zum Pflügen oder anderm Gebrauche mit der Bedingung erhalten hatte, sein Thier dem Andern auf eben so viele Tage zum Gebrauche zu geben, so fiel es dem Eigenthümer zur Last, wenn das Thier starb, falls nur der Abborger keinen Misbrauch davon gemacht, auch ihm das nöthige Futter gereicht hatte, und solches eidlich erhärten konnte *d*).

Ward jemanden ein geliehener silberner Napf oder eine andere Sache gestohlen, so mußte sie der Abborger ersetzen. Er hatte das Gestohlene einzuklagen. Wenn er aber entflohen oder gestorben war, so stellte der Eigenthümer oder Borger die Klage an *e*).

Eine geliehene oder vermiethete Sache mußte unverändert zurückgegeben, und der daran verursachte Schade ersetzt werden *f*).

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 60. B. III. Art. 22. Schw. Sp. C. 248. C. 250. *b*) Schw. Sp. C 249. *c*) Schw. Sp. C. 250. *d*) Schw. Sp. C. 250. *e*) Schw. Sp. C. 253. *f*) Sachs. Sp. B. I. Art. 87. Schw. Sp. C. 247. C. 265.

Wer den Pächter von der Nutzung des Pflügeackers vertreiben wollte, mußte es zwischen Lichtmeß und dem weißen Sonntage (Sonntag Quasimodogeniti) thun; weil alle Pachtantretungen vom ersten März anzugehen pflegten. Auch mußte der Pächter um diese Zeit kündigen *a*).

Sobald jemand seinen Acker geegget hatte, so gebührten ihm auch die Früchte davon *b*).

Wenn der Pächter starb, so trat sein Erbe in seine Stelle; dies galt auch von den Erben des Verpächters *c*).

Wer seinen Pachtzins gehörig zur fälligen Zeit abtrug, hatte von dem Jahre die Erndte verdient, wo nicht, so verlohr er sie, jedoch mit Beibehaltung seines Rechts auf den Boden. Der Verpächter eignete sich die verwirkte Erndte zu *d*).

Hatte jemand ein Guth, wovon ihm der lebenslängliche Niesbrauch zukam, mit der Bedingung verpachtet, daß er solches, zu welcher Zeit des Jahres er auch sterben möchte, mit der Saat seinen Erben zurückgeben solle, so mußten diese Erben dem Pächter von der Saat so viel an Zins oder Pacht (Pflege) zurückgeben, als dieser dem Erblasser Pacht hätte geben müssen *e*).

Wenn jemand sein Gut verpfändete, so waren

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 58. Schw. Sp. C. 339. 340.
b) Sachs. Sp. B. II. Art. 58. Schw. Sp. C. 339. 340.
c) Sachs. Sp. B. II. Art. 58. Schw. Sp. C. 339. 406.
d) Sachs. Sp. B. II. Art. 58. Schw. Sp. C. 340. n. 16. 17. 18. *e*) Sachs. Sp. B. III. Art. 77. Schw. Sp. C. 343.

die Erben nicht schuldig, dem Gläubiger die Nutzung des Guts weiter zu lassen *a*).

IX. Auf den Todesfall war der Erbgang des Vermögens durch Herkommen und Gesetz fast ganz bestimmt. Erbverträge waren nur unter gleichen Umständen, als gemeine Verträge gültig. Ueber die Hofnung einer Erbschaft war ein Erbvertrag nicht zulässig *b*).

Der Vertragserbe konnte nur auf die fahrende Habe einen Anspruch haben, wenn es Erben aus der Familie gab, auch mußte diesen alles gelassen werden, was die Gesetze ihnen an fahrender Habe beilegten.

Alle Rechte, welche in Ansehung der Besitzergreifung des Nachlasses der Familienerbe hatte, kamen auch dem Vertragserben zu. Auch mußte dieser mit jenem gleiche Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger des Verstorbenen übernehmen.

Eine einseitige Erbdisposition, ein Testament, mußte außer den Erfordernissen eines Versprechens, auch die besondern Eigenschaften des Herkommens haben, um gültig zu seyn. Ein Testamentserbe hatte in der Regel mit dem Vertragserben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

a) Schw. Sp. C. 406. *b*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 32. Schw. Sp. C. 278.

B. Gesellschaftsrecht.

1. Das Ehe- und Familienrecht. II. Das Recht der Haus- und Guthsherrschaft. III. Das Lehnrecht.

Vereine gaben Privatpflichten und Privatrechte, wenn sie durch einen gültigen Vertrag gegründet waren.

Gleichwie die allgemeinen Privatverträge durch die Natur der Sache und durch ergänzende und erklärende Gesetze, bei Lücken und Dunkelheiten näher bestimmt wurden, so war dies auch der Fall bei Verträgen, durch welche Vereine entstanden.

Eine rechtmäßige Gemeinschaft von Rechten und Pflichten war als ein Verein mehrerer Antheile zu betrachten. Mitberechtigte und Mitverpflichtete hatten jeder nur in Hinsicht auf seinen Antheil Befugnisse und Verbindlichkeiten. Eine Verpflichtung Einzelner auf das Ganze ward nicht vermuthet. Wenn sich aber ein jeder für das Ganze verpflichtet hatte, so fiel diese Vermuthung weg.

War einer der Mitbürger unvermögend, so mußten alle übrige den Ausfall zu gleichen Theilen tragen. Nach dem Absterben eines Mitbürgen blieb für ihn sein Erbe verhaftet, aber nicht aus dem Lehn *a*).

Bei einer Gemeinschaft der Güter konnte niemand über das Gemeinguth für sich allein verfügen.

Aus dem Hauptvertrage über einen lebenslänglichen oder forterbenden Verein galten vor andern die allgemeinen, im Gesetze für selbigen vorgeschrie-

a) Sachs. Sp. B. III. Art. 85. Schw. Sp. C. 331.

benen, unabänderlichen Pflichten und Rechte unter den Verbundenen, und neben ihnen die besondern Pflichten und Rechte, die in Nebenverträgen festgesetzt waren. Verträge, welche eine constituirte Gesellschaft mit Andern außerhalb der Gesellschaft schloß, wurden nach den Grundsätzen des allgemeinen Privatrechts beurtheilt.

I. Das Ehe- und Familienrecht.

Die Rechte der Eheleute unter einander waren durch Gesetze und Herkommen bestimmt, was aber ihr Vermögen anbelangte, war fast alles den Privatverträgen derselben überlassen.

Was die Frau dem Manne zubrachte, wurde, in Ermangelung besonderer Verträge, Gemeinguth der Eheleute, das kein Theil ohne den andern veräußern konnte *a*).

Das von der Frau zugebrachte Mobiliarvermögen durfte der Mann, wofern er nicht durch Verträge gebunden war, zur Bezahlung seiner Schulden im Nothfalle angreifen; aber zur Veräußerung der Grundstücke derselben zu diesem Behuf, war er ohne ihrer und ihrer Verwandten Einwilligung nicht befugt, es sei denn, daß die Ehe mit Kindern gesegnet war, in welchem Falle er, so lange diese lebten, über das Vermögen der Frau frei verfügen durfte *b*). Doch durfte der Mann die zugebrachten Grundstücke der Frau nicht eher, als nach der Veräußerung seiner eigenen Güter angreifen *c*). War der Mann ein

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 31. Schw. Sp. C. 277. Schw. Sp. C. 263. Schw. Sp. C. 303.

übler Wirth, der ihr Eingebrachtes in Gefahr der Verschleuderung setzte, so wurden die Güter, nachdem man in Beistand eines Curators die Verschwendung mit den Zeugen erwiesen hatte, auf richterlichen Befehl vom Gerichtsdiener in Beschlag genommen, und jede dagegen gebrauchte Gewalt als ein Friedbruch geahndet *a*). Hatte der Mann ihre eingebrachten Güter ohne ihre Einwilligung bereits veräußert, so konnte sie noch bei seinem Leben die Zurückgabe derselben verlangen. Wenn aber der Mann die Rechtmäßigkeit der geschehenen Veräußerung eidlich darzuthun im Stande war, so blieb ihre Zurückforderung ohne Wirkung.

So wenig der Mann das Eingebrachte der Frau eigenmächtig veräußern durfte, so wenig war dazu auch die letztere ohne des Mannes Einwilligung befugt *b*).

Hatte der Mann zur Versorgung der Frau nach seinem Tode ein Gewisses aus seinem Vermögen als Morgengabe geschenkt oder als Leibgeding zum Niesbrauch ausgesetzt, so mußte ihr solches während der Ehe unangetastet erhalten werden. Ohne ihre Einwilligung durfte nichts davon verkauft und verpfändet, auch kein Knecht in Freiheit gesetzt werden. War es dennoch geschehen, und konnte die Frau eidlich erhärten, daß sie in die Veräußerung nicht gewilligt habe, so mußte ihr, auf angebrachte Klage, das Veräußerte nebst den Früchten zurückgegeben

a) Schw. Sp. C. 313. *b*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 31. 45—47. Schw. Sp. C. 277. 313.

werden, der Käufer desselben aber hatte sich an den Mann oder dessen Nachlaß, der Schadloshaltung halber, zu halten *a*).

Auch die Frau konnte ohne des Mannes Einwilligung von dem Leibgedinge nichts veräußern *b*).

Erfolgte eine Ehescheidung aus dem Grunde, daß beide in einer unrechtmäßigen Ehe in Unwissenheit gelebt hatten, so blieben doch die Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe in Ansehung des Vermögens. Die Geschiedene bekam nämlich nicht allein das Eingebrachte, das Vorhandene in Natur, und das Fehlende in Ersatze zurück, sondern behielt auch die Morgengabe und das gültig auf einem Guthe oder Hause gegründete Leibgeding *c*).

Nach des Mannes Tode kam die Frau zum alleinigen Besitz und Genuß ihrer eingebrachten und der vom Manne erhaltenen Güter. Waren die eingebrachten Güter ohne ihre Einwilligung veräußert, und konnte sie solches mit zwei Zeugen erweisen, so durfte sie die Güter nebst den Früchten zurückfordern *d*).

Die Morgengabe wurde das völlige Eigenthum der Wittwe, das sie frei veräußern durfte. Sollte aber eine Veräußerung derselben unwiderruflich geschehen, so hatte sie dem Erwerber das Grundstück, mit ausdrücklicher Benennung desselben und des Er-

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 21. Schw. Sp. C. 302. 303. *b* Sachs. Sp. B. I. Art. 45—47. Schw. Sp. C. 313. 277. *c*) Sachs. Sp. B. I. Art. 21. B. III. Art. 74. Schw. Sp. C. 304. 403. *d*) Schw. Sp. C. 303.

werbers, auch mit der eidlichen Verzichtleistung auf die Zurückforderung, selbst zu übergeben *a*).

Das Leibgeding konnte der Wittwe nicht von den Erben, die darin gewilligt hatten, auch von sonst niemanden genommen werden. Selbst in dem Falle, da der Mann wegen eines Verbrechens sein Vermögen verwirkt hatte, mußte ihr das Leibgeding gelassen werden *b*). Wer dasselbe als ein freies Eigenthum in Anspruch nahm, mußte sein Recht mit sechs Zeugen darthun *c*). An dem Leibgedinge hatte die Wittwe kein Eigenthumsrecht, und wenn sie sich ein solches anmaaßte, so ging sie des Leibgedings verlustig *d*). Auf den Todesfall über selbiges zu verfügen, stand ihr nicht frei; auch fiel es, nach ihrem Absterben, nicht ihren eigenen Verwandten, sondern den Verwandten des Mannes, und wenn es auf ein Lehnguth gelegt war, dem Lehnsherrn zu *e*).

Was der Wittwe außerdem von dem Manne in einem rechtsbeständigen Testamente vermacht war, erbte sie nach dem Inhalte der Disposition, und wo diese nicht bestimmt genug war, nach den Regeln des gemeinen Rechts.

Der Familienverein beruhete auf den Vorschriften der Gesetze, da Adoptionen noch kaum bemerkt werden.

Einzelne Verträge unter Familiengliedern wur-

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 21. Schw. Sp. C. 302. Weichb. Art. 60. *b*) Sachs. Sp. B. I. Art. 21. Schw. Sp. C. 308. *c*) Sachs. Sp. B. II. Art. 44. Schw. Sp. C. 309. *d*) Sachs. Sp. B. I. Art. 32. Schw. Sp. C. 278. *e*) Schw. Sp. C. 307.

den nach dem gemeinen Recht beurtheilt. Was der Vater den Kindern in seiner Gewalt gab, wurde nicht ihr Eigenthum. Was sie vom väterlichen Gute verspielt hatten, konnte der Vater rechtmäßig zurückfordern *a*).

II. Das Recht der Haus- und Guthsherrschaft.

Die Pflichten der Ministerialen oder Ambachtsleute wurden in Ermangelung bestimmter Verträge nach dem Herkommen, das aber an jedem Orte verschieden war *b*), beurtheilt.

Der Natur der Sache nach hatte das Hofgesinde nur Hofdienste zu verrichten, womit aber auch die Kriegsdienstpflichtigkeit verbunden zu seyn pflegte. Der Dienst des Cämmerers, Truchseß, Schenk und Marschalls waren die am meisten ausgezeichneten Dienste.

Von dem ihnen für ihre Dienste eingeräumten Guthe gehörte ihnen ein Nutzeigenthum nach Lehnrecht. Sie konnten von dem Ihrigen nichts weggeben *c*), außer an ihre Genossen. Als eine Morgengabe konnte der Ministerial seiner Frau fünf Mark an Werth schenken *d*). Nach ihrem Tode wurden sie zwar von ihren Kindern beerbt, aber dem Herrn gebührte aus dem Nachlasse das Pferd des Verstorbenen mit dem Sattel, oder ein anderes ungesatteltes Pferd, das beste unter den vorhandenen, mit dem

a) Schw. Sp. C. 320. *b*) Schw. Sp. C. 48. C 54. n. 2.
c) Sachs. Sp. B. III. Art. 42. 81. Schw. Sp. C. 48.
d) Schw. Sp. C. 301.

beßten Harnische und dem beßten Schwerte *a*). Wenn der Dienstmann starb, ohne Erben zu hinterlassen, so gehörte die ganze Erbschaft dem Herrn *b*).

Wenn der Vater jemanden zum Vormunde im Vertrage bestellt hatte, so lagen diesem alle gesetzliche, im Vertrage nicht abgeänderte Pflichten ob, so wie er auch alle gesetzliche Vortheile genoß.

Die Rechte der Herren an ihre Leibeigenen waren durch Herkommen und Gesetz, nach dem Begriffe von Eigenthum bestimmt.

Die Rechte der Patronen an die Freigelassenen mußten nach dem Vertrage der Losgebung als eines Geschenks oder eines Verkaufs mit und ohne Vorbehalt beurtheilt werden. In Ermangelung einer nähern Bestimmung war auf das am Orte der Freilassung Herkömmliche zu sehen.

Wenn der Herr sein Gesinde fortjagte, so mußte er ihm den vollen Lohn geben. Wenn aber das Gesinde vor der Zeit aus dem Dienste ging, so mußte es so viel bezahlen, als der Herr an Lohn verspro-chen hatte; und hatte der Herr schon vom Lohne etwas voraus bezahlt, so mußte es das Doppelte erstatten *c*).

Wenn nach dem Tode des Herrn die Wittwe mit den Verwandten Erbin war, so mußte das Gesinde einen Monat lang nach dem Todesfalle behalten und beköstigt werden, damit es inzwischen eine andere Herrschaft suchen könne. Verlangte der Erbe

bis

a) Schw. Sp. C. 267. *b*) Sachs. Sp. B. III. Art. 42. 81. Schw. Sp. C. 48. *c*) Sachs. Sp. B. II. Art. 32. Schw. Sp. C. 404. Weichb. Art. 80.

bis dahin ihren Dienst, so war es dazu gegen Reichung des Lehns verbunden.

Ward das Gesinde vor dieser Zeit entlassen, so war es nicht schuldig, den im Voraus bezahlten Lohn herauszugeben. Wenn der Lohn auf ein Jahr oder Monat versprochen war, so mußten sie im Ableugnungsfalle dieses beschwören. War nichts Gewisses ausbedungen, so hing es von der Willkühr des Miethers ab, was er ihm geben wollte. Starb das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit, so bekamen die Erben desselben nur bis auf die Zeit des Absterbens den Lohn *a*).

Ein Zinsherr konnte den Zins zu der Zeit, da er fällig war, fordern Dies war für den Zehnten von Lämmern der Walpurgistag, vom Fleischzehnten der Johannistag, vom Wein der Gallustag, vom Korn der Martinstag. Der Zins an Eiern und Vogtlämmern war um Ostern fällig; Zinsschweine um Martini und Weihnachten, der Zehnte von Wein- und Baumgärten am Urbanstage, der Zinskäse zur Hälfte um Pfingsten, zur Hälfte um Weihnachten; der Zins von Hühnern und Gänsen mit dem Zinshaber zu gleicher Zeit; vom Oel um Michaelis, und überhaupt von andern Früchten am Margarethentage. Zu welcher Zeit der Mühlenzins zu entrichten war, mußte aus dem Vertrage entnommen werden *b*).

Die Kündigung von Seiten des Zinsherrn und des Zinsbauern mußte um Lichtmeß geschehen *c*).

a) Sachs. Sp. B. I. Art. 22. Schw. Sp. C. 267. Weichb. Art. 24. 25. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 58. Schw. Sp. C. 338. 340. *c*) Sachs. Sp. B. II. Art. 58. Schw. Sp. C. 340.

Wenn der Zinsmann auf dem Gute gebauet hatte, so fiel das Gebäude, nach seinem Tode, bei Eröffnung des Zinslehns, dem Hausherrn zu, ausgenommen, wenn es der Zinsmann seiner Frau zur Morgengabe gegeben hatte *a*).

In dem Zinsguthe erbten die Erben des Zinsmannes, wie im freien Guthe *b*).

Auf einem Zinsguthe brauchte der Zinsmann eine Pfändung für die Schuld des Zinsherrn nicht zu dulden, ausgenommen für den schuldigen Zins *c*).

Wenn der Zinsmann leugnete, einen Zins schuldig zu seyn, weil sein Guth ein rechtes Lehn sei, folglich keinen Zins gäbe, so mußte der Herr Beweis führen, daß ihm der Vasall Zins entrichtet habe, oder daß ihm solcher vorher, ehe der Vasall das Guth besaß, entrichtet worden. Der überwiesene Vasall verlohr alsdann das Guth *d*).

Besaß jemand ohne Investitur ein Grundstück, das seiner Behauptung nach ein Zinsguth seyn sollte, so konnte er dies entweder durch tüchtige Zeugen nachweisen, daß seine Vorfahren Zins entrichtet, oder daß er selbst dergleichen bezahlt *e*).

Die Pflichten der Bauern wurden beim Abgange bestimmter Verträge, nach dem Herkommen an jedem Orte beurtheilt. Ihre ersten Dienste waren außer

a) Sachs. Sp. B. II. Art. 21. Schw Sp. C. 281. Weichb. Art. 61. *b*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 13. Schw. Sp. C. 235. *c*) Sachs. Sp. B. 1. Art. 54. Schw. Sp. C. 335. n. 1. *d*) Sächs. Lehnr. C. 13. Schw. Lehnr. C. 95. *e*) Sächs. Lehnr. C. 60. Schw. Lehnr. C. 111.

Zins auf Ackerbau und Viehzucht eingeschränkt; dazu kamen mit der Zeit Fuhren- Boten- Bau- und Jagddienste, die Quartierslast der Jäger, das Ausfüttern der Jagdhunde und anderer Thiere, imgleichen das Liefern des Viehes zu einem gewissen Preise *a*).

Leibeigene Bauern konnten aus ihrem Vermögen der Frau zur Morgengabe ein Schaf, oder eine Ziege, oder auch fünf Schillinge Landespfennige als Morgengabe schenken *b*).

III. Das Lehnrecht.

I. Gehorsam des Vasallen gegen das Lehnsgericht. II. Treue, Dienstpflichten. III. Rechte und Pflichten in Ansehung des Lehnguths; Anwartschaft. IV. Besitzrecht. V. Verpfändung, Veräußerung. VI. Afterbelehnung. VII. Aufgebung, Verwirkung. VIII. Vererbung. IX. Gesuch des Erben um Investitur. X. Rechte des Erben, auch bei Minderjährigkeit. XI. Mehrere Erben. XII. Erbfolge der Töchter, Lehnseröfnung. XIII. Rechte des Lehnsherrn. XIV. Verhältniß der Aftervasallen. XV. Burgdienste.

I. Die Pflichten und Rechte, welche der Vasall und der Lehnsherr gegen einander hatten, ergaben sich gemeiniglich nur im Allgemeinen aus dem Lehnsvertrage. In so fern nichts Specielles darin festgesetzt war, galten die durch das Herkommen eingeführten Regeln.

Entstand über die Rechte und Pflichten eines oder des andern Theils ein Streit, so wurde solcher von dem Lehnsherrn in dem Lehnsgerichte entschieden; eben daselbst wurde auch der Vasall wegen begange-

a) S. Anton's Geschichte der Deutschen Landwirthschaft. Th. III. *b*) Schw. Sp. C. 301.

ner Lehnsfehler, entweder mit einer Geldstrafe, die bis auf zwei Pfund Landespfennige gehen konnte, oder mit der Einziehung des Lehnguths, bestraft.

Der Vasall mußte sich der Untersuchung und Entscheidung des Lehnsgerichts unterwerfen, und sich zu dem Ende an den angesetzten Terminen vor dem Lehnsgerichte stellen. War er anwesend in einer Versammlung der Vasallen, so konnte ihm daselbst der Gerichtstag wegen seiner Sache angesetzt werden. In gewöhnlichen Fällen geschah die Vorladung durch einen Boten, der aus dem siebenten oder auch sechsten Heerschilde genommen werden konnte *a*). Ein einmal angesetzter Termin konnte vom Herrn nicht abgeändert werden *b*).

Das Gericht, vor dem der Vasall zu erscheinen schuldig seyn sollte, mußte in einem erlaubten Orte gehalten werden, auch dem Vasallen mit keiner Gefahr der Unsicherheit für seine Person, Ehre und Güter drohen *c*).

Der Vasall war auf die Vorladung schuldig, an dem bestimmten Termine des Vormittags vor Gericht sich einzufinden; wer des Nachmittags kam, wurde gestraft *d*). Erschien derselbe, so mußte er vorher seine Sporen, Messer, Huth, Hauben, Handschuh, Kappen, und alle Waffen ablegen *e*). Die an ihn gethanen Fragen des Herrn mußte er stehend und mit Bescheidenheit beantworten. Einige glaub-

a) Sächs. Lehnr. C. 65. 66. Schw. Lehnr. C. 117. 118. Sächs. Lehnr. C. 80. Schw. Lehnr. C. 160. *c*) Abschn. IV. C. 9. 4. *d*) Sächs. Lehnr. C. 4. Schw. Lehnr. C. 74. *e*) Sächs. Lehnr. C. 67. 68. Schw. Lehnr. C. 119.

ten, aber ohne Grund, daß der Vasall sich des Wischens, Schneuzens, Ausspuckens, Nießens und Nichtgeradestehens enthalten müsse, wenn er nicht vom Herrn gestraft seyn wolle *a*). Gewiß aber ist, daß er in seinen Antworten nichts für den Herrn Beschimpfendes sagen durfte; wenn er aber im Processe mit demselben oder dessen Verwandten etwas zu seinem Nachtheil vorbrachte, so konnte es an ihm nicht geahndet werden *b*).

Fragte der Herr den Erschienenen, ob er, um Recht zu nehmen, gekommen sei, so konnte er, wenn er noch eine Bedenklichkeit wegen der Einlassung fand, zwar ohne Antwort, aber nur auf seine Gefahr, weggehen. Hatte aber der Vasall bereits einen Sachwalter erhalten, so mußte er sich einlassen *c*). Wenn vor dem Lehnsgerichte bereits eine Sache schwebte, so konnte der Vasall zu einer andern Sache nicht eher vorgeladen werden, als bis die erste abgemacht war *d*).

Hatte der Vasall einen Sachwalter erhalten, so mußte dieser antworten. Was durch ihn der Vasall gesagt haben wollte, mußte er ihm leise eröffnen. Er konnte mit dem Sachwalter, um mit ihm sich zu unterreden, dreimal abtreten, und so lange, bis er durch den Boten wieder vorgefordert wurde, wegbleiben. Auch mit einem der Mitvasallen aus dem Gerichte konnte der Vasall, einer besondern Unterre-

a) Sächs. Lehnr. C. 69. Schw. Lehnr. C. 129. *b*) Sächs. Lehnr. C. 68. 69. Schw. Lehnr. C. 122. 131. *c*) Sächs. Lehnr. C. 68. 69. Schw. Lehnr. C. 121. *d*) Sächs. Lehnr. C. 18. Schw. Lehnr. C. 12.

dung halber, in dieser Art Abtritt nehmen; doch mußten bei dem Herrn wenigstens drei Vasallen bleiben *a*). Wer seine Sache durch einen Sachwalter führen ließ, konnte nicht, wie in Processen vor dem Landgerichte, die Verpflichtung für dessen Verstoße von sich ablehnen, sondern er blieb für alle dessen Handlungen verantwortlich. Dem Vasallen stand es aber frei, sich selbst zu vertheidigen, auch erhielt er keinen Sachwalter, wenn der Lehnsherr selbst keinen hatte *b*).

Nach einem Geständnisse des Vasallen, war die erforderliche Gewißheit vorhanden; wenn aber der Vasall leugnete, so mußte Beweis, und darnach erst in der Sache gesprochen werden. Zum Behuf der Beweisaufnahme und Entscheidung, mußte das Lehnsgericht gehörig besetzt seyn *c*).

Fand sich der Verurtheilte durch den Ausspruch des Lehnsgerichts beschwert, so konnte er bei dem Oberlehnsherrn, vermittelst der Appellation, um ein neues Erkenntniß ansuchen, zu welchem Endzwecke an denselben, nach dem Gebrauche des gemeinen Rechts, zur Einhohlung des Appellationsurtels Boten geschickt wurden *d*). Hatte der Vasall mehr, als einen Oberlehnsherrn, so mußte er sich an denjenigen wenden, von dem er den größten Theil des Lehns erhalten hatte *e*). Wenn die Beschwerde ein Lehn betraf, daß der Herr aus seinen Allodialgütern gegeben

a) Sächs. Lehnr. C. 68. 69. Schw. Lehnr. C. 122. 131.
b) Sächs. Lehnr. C. 68. Schw. Lehnr. C. 121.
c) Abschn. V. C. 9. 5. *d*) Sächs. Lehnr. C. 70. 49. Schw. Lehnr. C. 133. 162. *e*) Sächs. Lehnr. C. 70. Schw. Lehnr. C. 134.

hatte, so war sie bei dem Landgerichte oder dem Kö=nige anzubringen *a*). Zur Fortsetzung der Appellation war der Vasall verpflichtet, oder er mußte seinem Gegner eine Buße, aber nicht eine zweite, dem Lehnsherrn, erlegen *b*).

Wenn der vorgeladene Vasall wegen Abwesen=heit, Gefangenschaft, Krankheit, Leistung der Lehns=dienste, und überhaupt wegen rechtmäßiger Hinder=nisse nicht erscheinen konnte, so war es seine Pflicht, sich zu entschuldigen, damit ihm ein anderer Termin angesetzt wurde, oder an seiner Stelle einen Bevoll=mächtigten zu schicken. Hatte er dieses unterlassen, so konnte er wegen ungehorsamen Ausbleibens ver=urtheilt werden, doch mit der Einschränkung, daß dem Verurtheilten, der von der Vorladung nichts erfahren, und der dies mit zwei Zeugen, die keine Genossen zu seyn brauchten, nachzuweisen vermochte, frei stand, binnen Jahr und Tag auf die Aufhebung des Ausspruchs und auf eine ordentliche Untersuchung anzutragen. Suchte der Lehnsherr diesem Antrage da=durch auszuweichen, daß er sich nicht beikommen ließ, so hatte ihn der Vasall da, wo er aufzusuchen war, mit zwei Zeugen aufzusuchen; wenn er ihn da nicht antraf, so durfte er das ihm abgesprochene Lehn eigenmächtig in Besitz nehmen. Wenn außer=dem der Herr der Untersuchung auswich, so hatte der Vasall ein gleiches Recht, nachdem er durch ei=nen Eid beschworen, daß ihm ohne ein Rechtsverfah=ren das Lehn abgesprochen sei *c*).

a) Sächs. Lehnr. C. 11. 17. Schw. Lehnr. C. 88. 11. *b*) Sachs. u. Schw. Lehnr. a. O. *c*) Sächs. Lehnr. C. 24. 42. 45. 68. 80. Schw. Lehnr. C. 51. 57. 121. 160.

II. Die Pflichten des Vasallen, in Hinsicht auf Treue gegen den Lehnsherrn, waren dadurch nicht bestimmt, daß er sich den Dienst- und andern Pflichten nicht entziehen, auch dem Herrn durch pflichtwidrige Handlungen nicht schaden durfte *a*). Im Allgemeinen war es eine Lehnsuntreue, wenn der Vasall entweder die Lehnspflichten ableugnete *b*), oder einen andern als den rechtmäßigen für seinen Lehnsherrn ausgab *c*).

Die zu leistenden Dienste des Vasallen waren theils im Lehnsvertrage, theils durch das Herkommen bestimmt. Zu den letztern gehörten die Dienste eines Beisitzers im Lehnsgerichte, die Botendienste, die Pflicht, ein Zeugniß im Lehnsgerichte abzulegen *d*).

Wenn in Ansehung der Lehnsdienste im Vertrage nichts gewisses bestimmt war, so galten die herkömmlichen Regeln.

Die Lehnsdienste mußten auf Erfordern geleistet werden; wenn aber der Vasall dem Herrn sein Pferd oder von seinem Gute etwas geliehen hatte, so war er, bis zur Zurückgabe desselben, zu keinem Dienste verbunden *e*).

So oft ein Reichsdienst verlangt wurde, mußte der Vasall seinem Herrn zu diesem Dienste folgen, ohne Rücksicht auf den Unterschied, ob er das Lehn von den Allodial- oder von den Reichslehngütern des

a) Sächs. Lehnr. C. 3. Schw. Lehnr. C. 5. *b*) Sachs. Sp. B. II. Art. 44. Schw. Sp. C. 309. *c*) Sächs. Lehnr. C. 14. Schw. Lehnr. C. 97. *d*) Abschn. I. *e*) Sächs. Lehnr. C. 4. Schw. Lehnr. C. 74.

Herrn hatte *a*). Ohne ein Aufgebot vom Kaiser konnte der Lehnsherr den Dienst nicht fordern, auch nur von einem Gute, das der Herr vom Reiche zu Lehn hatte. Wer mehr als einem Lehnsherrn verpflichtet war, mußte demjenigen, der ihn zuerst zum Dienst aufgefordert hatte, dienen; dem andern hatte er die Heersteuer, den Zehnten vom Jahresertrage des Guths zu geben *b*).

Jeder Vasall mußte dem Reiche auf eigene Kosten sechs Wochen dienen; er war sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Heerfahrt von allen, sowohl Civil- als Lehnsklagen, frei. Wenn der Kaiser seinen Römerzug that, so konnte von dem Reichsvasallen auch der Aftervasall dazu aufgeboten werden. Es stand aber in der Wahl des letztern, ob er dafür den Zehnten des Jahresertrages geben wollte *c*). Von Gütern, die nicht dienstpflichtig waren, blieben die Besitzer vom Dienste frei *d*).

III. Die Rechte und Pflichten in Ansehung des Lehnguthes wurden aus dem Lehnsvertrage entnommen. Da aber derselbe selten weiter als im Allgemeinen bestimmt war, so galten zur Ergänzung desselben die speciellen Bestimmungen des Herkommens.

War das Versprechen des Lehnsherrn, ein Lehn zu geben, verbindlich, so konnte der Berechtigte hierauf eine Forderung an denselben gründen. Wenn auf den Fall der Eröfnung eines Lehns eine Anwartschaft

a) Sächs. Lehnr. C. 70. Schw. Lehnr. C. 133. n. 2. *b*) Sächs. Lehnr. C. 46. Schw. Lehnr. C. 59. *c*) Sächs. Lehnr. C. 4. Schw. Lehnr. C. 73. *d*) Sächs. Lehnr. C. 74. Schw. Lehnr. C. 152.

ertheilt war, so konnte der Anwarter in dem eingetretenen Falle um die Belehnung mit dem eröfneten Gute ansuchen. Waren mehrere Anwarter vorhanden, so ging der ältere allemal vor, hatten sie alle die Anwartschaft in Gemeinschaft erhalten, so waren sie zugleich zu belehnen *a*).

Hatte der Herr dem Anwarter versprochen, das erste offen werdende Lehn, doch ohne Benennung und Bezeichnung zu geben, und ein Gleiches einem Zweiten, aber mit der Angabe eines gewissen Guths, so ging der letztere dem erstern vor, wenn der Herr das Versprechen in dieser Art gethan zu haben, versicherte; wenn aber der erste Anwarter die Richtigkeit dieses Versprechens bestritt, so mußte er, um es zu entkräften, den Beweis mit zwei Zeugen aus den Vasallen führen. Widersprach der Herr, so lag ihm gegen beide Anwarter der Beweis in gleicher Art ob. Bestand der erste Anwarter auf die Erfüllung des ihm gethanen Worts, und konnte der Herr solches nicht in Abrede stellen, so war dieser gehalten, das erste offen werdende Lehn, ihm ohne Unterschied, ob es bestimmt angegeben war oder nicht, zu verleihen *b*).

Wenn zwei Competenten um ein Lehn waren, von denen keiner den Besitz desselben hatte, so ging der zuerst beliehene vor; im zweifelhaften Falle hatte er das frühere Alter der Verleihung mit zwei Zeugen aus den Vasallen zu beweisen *c*).

Wenn dem Anwarter ein Lehn von einem gewis=

a) Schw. Lehnr. C. 49. Schw. Lehnr. C. 63. *b*) Sächs. Lehnr. C. 57. Schw. Sp. C. 77. *c*) Sächs. Lehnr. C. 7. Schw. Lehnr. C. 78.

sen Ertrage, z. B. von einem Pfunde, versprochen war, und dos eröfnete Lehn nicht so viel werth war, so mußt: derselbe bis zur Eröfnung eines gröfseren Lehns warten *a*).

War der Vasall mit einem gewissen Einkommen, z. B. eines Pfundes aus einem Guthe, das aber größer am Werthe war, beliehen, so mußte ihm der Herr diesen Ertrag aus dem Guthe anweisen, widrigenfals konnte der Vasall das ganze Guth eigenmächtig in Besitz nehmen; doch durfte er sich von dem Ertrage desselben nicht mehr, als ihm versprochen war, zueignen; das übrige mußte er so lange für den Herrn aufbewahren, bis es dieser abforderte *b*).

Der Anwarter mußte wegen des ihm versprochenen Lehnguths, nach der erfolgten Eröfnung binnen Jahr und Tag bei dem Lehnsherrn ansuchen; wenn er dies unterließ, so konnte der Herr über das Guth uneingeschränkt, nach Ablauf dieser Zeit verfügen. Wenn aber der Vasall eidlich erhärten konnte, daß er von der Eröfnung des Lehns nichts gewußt, so mußte er mit demselben beliehen werden *c*).

Wenn mehreren Anwartern eine Gesamtbelehnung ertheilt wurde, so konnte der Herr, um zu wissen, wer ihm die Lehnsdienste leisten solle, verlangen, daß sie theilten. Diesem Befehle mußten sie innerhalb sechs Wochen und Einem Tag genügen, wenn sie nicht wollten, daß ihnen das Lehn abgesprochen würde *d*).

a) Sächs. u. Schw. Lehnr. a. O. *b*) Sächs. Landr. C. 10. Schw. Landr. C. 79. *c*) Sächs. Landr. C. 7. Schw. Landr. C. 80. *d*) Sächs. Lehnr. C. 8. Schw. Lehnr. C. 82.

Verweigerte der Herr die Belehnung, so konnte wider ihn beim Oberlehnsherrn geklagt werden *a*).

Wenn ein dem Vasallen versprochenes Lehn während eines schwebenden Lehnsprocesses eröfnet wurde, so durfte darum, weil derselbe noch nicht abgemacht sei, das Lehnsgesuch des Vasallen vom Herrn nicht zurückgewiesen werden *b*).

Hatte der Lehnsherr vor oder nach der Investitur einen Andern mit dem Lehn beliehen, so konnte und mußte diesem der Vasall widersprechen, wofern er das Lehn nicht verliehren wollte. Hatte aber der Vasall wegen Lebensgefahr zu widersprechen nicht wagen dürfen, so mußte er gleich nachher hierüber bei dem Oberlehnsherrn, und wenn das Lehn aus den Allodialgütern des Lehnsherrn gegeben war, bei dem Könige oder Landrichter klagen. Erschien der Vorgeladene nach drei Terminen, jeden zu vierzehn Tagen gerechnet, nicht, so wurde dem Kläger das Lehn zugesprochen. Versagten die Richter die Rechtspflege, so konnte der Vasall das Lehn eigenmächtig in Besitz nehmen *c*).

Wegen Vorenthaltung des versprochenen Lehns mußte der Herr dem Vasallen die Gewähr leisten. Ging das Lehn, wegen rechtmäßiger Zurückforderung an einen Andern verlohren, so hatte solches der Vasall, der Gewähr geleistet haben wollte, binnen Jahr und Tag dem Herrn zu melden. War der Herr durch einen richterlichen Spruch zur Einräumung des

a) Sächs. Lehnr. C. 42. Schw. Lehnr. C. 62.
b) Sächs. Lehnr. C. 18. Schw. Lehnr. C. 12.
c) Sächs. Lehnr. C. 17. Schw. Lehnr. C. 11. 31.

Lehns gezwungen worden, so hatte er keine Gewähr für selbiges zu leisten. Nur ein aufgetragenes Lehn mußte entweder zurückgegeben oder mit einem andern Guthe ersetzt werden *a*).

Hatte der Lehnsherr in Abwesenheit des Vasallen das Lehn einem Andern gegeben, so schadete dies dem Vasallen nicht, wenn er nur nach seiner Zurückkunft dagegen protestirte, indem er sich das Lehn von dem Herrn zu dreienmalen, mit Berufung auf Zeugen, zueignete *b*).

Wenn das Lehn durch Absterben des Besitzers eröfnet war, derselbe aber eine schwangere Wittwe hinterlassen hatte, so konnte dennoch, bis zur erfolgten Niederkunft derselben, der Anwarter den Besitz des Lehns ergreifen *c*).

Forderte der Vasall ein Lehn, in dessen Besitz er noch nicht war, von dem Herrn, so mußte diesen Anspruch der letztere in seinem Lehnsgerichte entscheiden lassen. Vor der erfolgten Entscheidung durfte weder der Herr das Lehn einem Andern geben, noch der Vasall solches eigenmächtig in Besitz nehmen. Hatte der letztere Gewalt gebraucht, so ging er seines Rechts verlustig *d*). Der nicht im Besitz seiende Vasall, der auf das Lehn Anspruch machte, mußte für die künftige Buße und Wette Bürgen stellen. Ein Vasall, der im Besitz des vom Herrn streitig gemachten Lehns war, brauchte dies nicht. Hatte

a) Sächs. Lehnr. C. 33. Schw. Lehnr. C. 38. *b*) Sächs. Lehnr. C. 38. 39. Schw. Lehnr. C. 45. 44. *c*) Sächs. Lehnr. C. 72. Schw. Lehnr. C. 141. *d*) Sächs. Lehnr. C. 45. Schw. Lehnr. C. 56.

der Vasall noch ein anderes Lehnguth, außer dem streitigen, von demselben Herrn, so konnte sich dieser wegen der Wette und Buße an das nicht streitige Lehnguth halten *a*).

Wenn zwei, die nicht im Besitz waren, das Lehn von demselben Herrn in Anspruch nahmen, so beschied sie dieser an den Ort des Lehns auf einen gewissen Termin, um den Beweis aufzunehmen. An seiner Stelle konnte der Herr einen Genossen schicken, der die Einwohner und Nachbaren bei Androhung der Ungnade, wegen des Besitzes befragte. Wer die meisten und beßten Zeugen für sich hatte, siegte. Wenn es beiden an Zeugen fehlte, so konnten beide vor dem Herrn schwören, daß sie ihren Anspruch für rechtmäßig hielten, worauf ihnen der Herr das Lehn zu gleichen Theilen zusprach. Doch konnte auch in diesem Falle die Partei auf ein Wasserurtel antragen, ohne daß der Gegner oder Herr widersprechen konnte *b*). Wenn Herr und Vasall über den Besitz stritten, und beide gleiche Zeugen hatten, so siegte der Vasall *c*). Wenn zwei Anwarter um den Besitz stritten, und Zeugen hatten, so hatte der den Vorzug, der einen Heerschild führte, vor dem Unfähigen zum Kriegsdienste *d*).

Die Einräumung des Besitzes vom Lehnguthe, geschah in der Art, daß der Herr den Vasallen solches durch seinen Bevollmächtigten anweisen und be-

a) Sächs. Lehnr. C. 52. Schw. Lehnr. C. 66. *b*) Sächs. Lehnr. C. 39. 40. Schw. Lehnr. C. 48. 49. 110.
c) Sächs. Lehnr. C. 41. Schw. Lehnr. C. 50.
d) Sächs. Lehnr. C. 2. Schw. Lehnr. C. 3.

nennen ließ. Von dieser Zeit an galt er für den wirklichen Besitzer, auch wenn er aus dem Guthe keine Nutzung zog. Säumte der Herr mit dieser Besitzeinräumung, so konnte der Vasall, nachdem er wegen dieser Zögerung zwei Zeugen aus den Vasallen genommen, mit eigener Macht den Besitz des Guthes ergreifen *a*). Einem Beliehenen fiel der Besitz des Guthes sogleich zu, als der Besitzer desselben solches in Gegenwart des Herrn aufgegeben hatte *b*).

IV. So lange der Vasall das Lehn nicht wegen einer Untreue verwirkt hatte, konnte es ihm vom Herrn nicht wieder genommen werden. Auch wegen eines Unvermögens zum Lehndienste, wegen Blindheit, Lahmheit, oder einer andern Krankheit, die den Vasallen betroffen, verlohr er das Lehn nicht *c*). Wenn aber der Vasall Mönch wurde, so hörte sein Recht auf, und er erlangte es nicht wieder, wenn er auch von seiner Frau aus dem Kloster abgefordert wurde *d*).

Wurde dem Vasallen sein Recht am Lehn bestritten, so konnte er darüber eine rechtliche Verhandlung verlangen. Im Falle verweigerter Rechtshülfe konnte der Vasall Jahr und Tag im Besitze des Lehns abwarten, nach Ablauf dieser Zeit hatte er die Aufforderung um Handhabung des Rechts zu erneuern, und wenn keine Gewährung derselben er-

a) Sächs. Lehnr. C. 10. Schw. Lehnr. C. 86. *b*) Sächs. Lehnr. C. 39. Schw. Lehnr. C. 47. *c*) Sächs. Lehnr. C. 30. Schw. Lehnr. C. 35. *d*) Sachs. Sp. B. I. Art. 25. 42. B. II. Art. 22. Schw. Sp. C. 271. 272.

folgte, blieb er, unter dem Beistande von Zeugen, rechtmäßiger Besitzer. Gegen einen Widerspruch konnte der Vasall seinen Besitz mit Zeugen aus den Vasallen des Herrn oder auch mit andern Leuten nachweisen *a*).

Ohne rechtliches Erkenntniß konnte der Vasall seines Lehns vom Herrn nicht beraubt werden *b*). Seinen Rechten schadete es nicht, wenn er ihn auf eine widerrechtliche Weise eingebüßt hatte *c*). Durch eine Investitur an einen Andern konnte der Herr dem Vasallen, der im Besitz war, und das Lehn nicht durch Urtel und Recht verlohren hatte, solches nicht entziehen *d*). Auch konnte der Herr das Kriegslehn nicht eigenmächtig in ein Burglehn verwandeln *e*). Wegen einer widerrechtlichen Entziehung des Lehns stand dem Vasallen der Weg zu einer Beschwerde an dem Oberlehnsherrn offen *f*).

Auch eine Anwartschaft auf ein Lehn, in dessen Besitz der Vasall war, konnte der Herr nicht ohne dessen Willen und Gesuch ertheilen *g*).

Wurde dem Vasallen das Lehn durch einen Dritten entrissen, so hatte er solches innerhalb einem Jahre dem Herrn anzuzeigen, und sich um die Wiedererlangung des Guths zu bemühen, widrigenfalls ver-

a) Sächs. Lehnr. C. 5. 13. Schw. Lehnr. C. 75. 76. *b*) Sächs. Lehnr. C. 38. 39. Schw. Lehnr. C. 44. *c*) Sächs. Lehnr. C. 53. Schw. Lehnr. C. 72. *d*) Sächs. Lehnr. C. 53. 43. Schw. Lehnr. C. 67. *e*) Sächs. Lehnr. C. 72. Schw. Lehnr. C. 140. *f*) Sächs. Lehnr. C. 49. Schw. Lehnr. C. 62. 53. *g*) Sächs. Lehnr. C. 10. Schw. Lehnr. C. 85.

verwirkte er eine Strafe. Ging das Guth gar durch seine Schuld verlohren, so blieb er deshalb dem Herrn verhaftet. In der Wiedererlangung und Behauptung des Guths mußte übrigens auch der Lehnsherr dem Vasallen beistehen *a*).

War nichts ausgemacht, so konnte der Herr das Lehn wider den Willen des Vasallen nicht einlösen *b*). War aber dem Vasallen das Lehn mit dem Vorbehalte der Wiedereinlösung gegen ein gewisses Entgeld, und zu einer festgesetzten Zeit, gegeben, so stand es in der Willkühr des Herrn, das Lehn einzulösen oder nicht. Nach dem Absterben des Vasallen konnte er solches allemal einlösen, und brauchte es den Erben nicht zu lassen *c*).

An dem Lehnguthe hatte der Dienstmann ein eigenthümliches Nutzungsrecht. Ein anderes Recht als ein Lehnrecht durfte sich der Vasall an dem Guthe nicht anmaaßen. Wer es widerrechtlich für ein Allodialguth ausgab, ging desselben verlustig. Im streitigen Falle mußte er seine Behauptung eines Eigenthumsrechtes mit sechs Zeugen aus den freien Herren zu beweisen im Stande seyn *d*).

Wer das Guth von einem Andern als dem rechten Lehnsherrn zu haben vorgab, verlohr es, wenn der Andere sein vorgebliches Recht nicht darthun, der rechtmäßige Herr dagegen mit sieben Zeugen be-

a) Sächs. Lehnr. C. 69. Schw. Lehnr. C. 123. b) Sächs. Lehnr. C. 55. Schw. Lehnr. C. 71. c) Sächs. Lehnr. C. 55. Schw. Lehnr. C. 69. d) Sachs. Sp. B. II. Art. 44. Schw. Sp. C. 309. Sächs. Lehnr. C. 37. 13. Schw. Lehnr. E. 42. 95. n. 2.

weisen konnte, daß er das Guth selbst als ein Lehn von einem Oberlehnsherrn besitze, oder mit zwei Zeugen, daß er es zu Lehn gegeben habe *a*).

Dem Herrn hatte der Vasall das Lehnguth auf Erfordern, der Lage und der Größe nach, anzugeben, auf seine Lehnspflicht, und bei Verlust der Gnade seines Herrn. War er davon nicht unterrichtet, so konnte er zu dem Ende dreimal vierzehn Tage Frist verlangen. Was er nach diesem nicht angab, konnte der Herr, wenn er es als Lehn entdeckte, einziehen. Zur Strafe hatte außerdem der Vasall wegen unrichtiger Anzeige den Nutzungsertrag des Lehns von einem Jahre zu geben *b*).

V. Eine Verpfändung des Lehns war dem Vasallen ohne des Herrn Einwilligung, in Gegenwart der Vasallen, nicht erlaubt. War sie ohne diesen Consens geschehen, so konnte ihm der Herr die Einlösung des Lehns binnen sechs Wochen anbefehlen, und ihn nach Ablauf dieser Frist, wenn die Einlösung nicht geschehen war, in Strafe nehmen; auch noch zweimal, jeden Termin zu sechs Wochen gerechnet, die Einlösung auflegen. War sie auch nach diesen wiederhohlten Befehlen nicht erfolgt, so hatte der Herr das Recht, das Lehn vom Gläubiger selbst einzulösen und zu behalten *c*). Verlangte der Herr die Einlösung zu einer Zeit, da der Vasall abwesend war, so stand es bei ihm, ob er bis zur Zurückkunft desselben warten, oder ihm einen Boten, zur Bekannt-

a) Sächs. Lehnr. C. 14. Schw. Lehnr. C. 97. *b*) Sächs. Lehnr. C. 15. u. 24. Schw. Lehnr. C. 98. *c*) Sächs. Lehnr. C. 69. Schw. Lehnr. C. 124. 92.

machung des Befehls, zuschicken wollte. Damit die Anzeige des Boten nicht geleugnet werden konnte, mußten Beglaubigungszeugen zugezogen werden. Starb der Vasall nach der geschehenen Anzeige und dem angesetzten Termine, so fiel dem Herrn das Lehn anheim, dem Erben aber blieb noch eine Frist zur Einlösung *a*).

War zwar ohne des Herrn Einwilligung die Verpfändung geschehen, der letztere aber hatte sie gewußt, und Jahr und Tag geschwiegen, ohne den Vasallen oder den Pfandinhaber im Wege Rechtens zu belangen, so konnte er nachher gegen den erstern nicht mehr klagen, und er war schuldig, das Lehn nach der Eröfnung selbst einzulösen. Dies galt aber nicht, wenn der Lehnsherr von der Verpfändung nichts gewußt, und daß dem so sei, vor seinen Vasallen eidlich versichert hatte. Konnte aber der Herr durch zwei Zeugen überwiesen werden, daß er von der Verpfändung Wissenschaft gehabt, so galt dieser Beweis, ohne Unterschied, die Zeugen mochten Mitvasallen seyn oder nicht *b*).

Eine Veräußerung des Lehns war dem Vasallen eben so wenig, als eine Verpfändung, ohne des Lehnsherrn Einwilligung erlaubt. Hatte der Vasall das Lehn einem Andern verkauft, mit der Zusage, die Einwilligung des Herrn in den Verkauf zu verschaffen, so konnte er diese nur durch Bitten erhalten, weil der Herr ihm solche zu verweigern, ein Recht hatte. Verweigerte der Herr den Consens, so stand es dem

a) Sächs. Lehnr. C. 69. Schw. Lehnr. C. 92. *b*) Sächs. Lehnr. C. 69. Schw. Lehnr. C. 124. 92.

Vasallen frei, ihm gegen das verkaufte Lehn ein anderes Grundstück zu geben. Schlug der Herr auch dieses Anerbieten aus, so konnte der Vasall den Werth des Grundstücks eidlich schätzen und solchen zur Vergütung geben *a*).

VI. Das Lehn durfte zwar der Vasall wieder an einen andern, von ihm als Unterlehnsherrn abhängigen, Dienstmann als Aftervasall angeben, aber nicht an einem Dienstmann, der geringern Standes, als der Vasall war, weil sonst der Herr das Lehn einziehen konnte *b*). Uebrigens mochte diese Afterbelehnung bis zu der letzten Classe der Dienstfähigen, geschehen *c*); nur mußte nicht mehr als einer den Besitz des Lehns haben *d*); auch mußte die Afterbelehnung nicht zum Nachtheil des Oberlehnsherrn vorgenommen werden. Eine betrügliche Afterbelehnung war es, wenn sie der Vasall wegen Lebensgefahr, Krankheit oder Reisen, und mit der Bedingung, daß ihm nach seiner Wiederherstellung oder Rückkehr das Lehn zurückgegeben werde, vornahm; ferner, wenn der Vasall den Lehnsherrn um die Erlaubniß zur Veräußerung des Lehns an einen Verwandten, oder zur Verpfändung desselben vergebens gebeten, und dennoch das Lehn einem seiner Verwandten mit der Bedingung, solches als ein Pfand seiner Frau oder einem seiner Verwandten zu geben, verliehen hatte. Wenn der Vasall dieses vor der abschläglichen Er-

a) Schw. Lehnr. C. 86. *b*) Sächs. Lehnr. C. 54. Schw. Lehnr. C. 68. 61. 140. n. 3. *c*) Schw. Lehnr. C. 22. *d*) Sächs. Lehnr. C. 14. Schw. Lehnr. C. 96.

klärung des Herrn gethan hatte *a*), so konnte der Aftervasall, dem der Besitz und die Nutzung des Lehns eingeräumt war, dasselbe, sobald er nur Jahr und Tag im Besitz gewesen, an die Frau des Vasallen oder jeden Andern nach Willkühr vermiethen oder verpfänden. Wenn aber der Herr einmal seinen Consens verweigert hatte, so durfte sich der Vasall solches nicht unterstehen. Jede Verleihung, die der Vasall betrüglicher Weise, also auf dem Krankenbette oder bei einer Reise vornahm, blieb ohne Wirkung, so daß der Herr das Lehn einziehen konnte, nicht bloß wenn der Vasall gestorben, oder von der Reise nicht zurückgekommen war, sondern auch nach seiner Genesung oder Rückkehr. Behauptete der Vasall, eine Belehnung zum Schaden des Herrn nicht verrichtet zu haben, so hatte er sich dieserhalb mit seinem alleinigen Eide zu reinigen. Dem Herrn aber stand es frei, wenn er konnte, den Gegenbeweis mit sechs Zeugen zu führen. Wenn er auch die geschehene Afterbelehnung nicht nachwieß, so war es doch genug, wenn er nur zeigte, daß einem Andern der Besitz des Lehns ohne seinen Consens eingeräumt worden. Hatte der Aftervasall selbst ein Lehn von dem Herrn, der sein Recht geltend machte, so verlohr er auch dieses, da er gewußt, daß das Guth, womit er sich als Aftervasall widerrechtlich belehnen lassen, seinem Herrn gehöre. Ohne Urtel und Recht konnte der Herr gegen den Aftervasall und den Unterlehnsherrn nicht vorschreiten *b*).

a) Sächs. Lehnr. C. 69. Schw. Lehnr. C. 124. 125.

b) Sächs. Lehnr. C. 58. 59. Schw. Lehnr. C. 109.

Mit Einwilligung des Herrn, auch der etwanigen Erben, konnte ein Vasall das Lehn seiner Frau als ein Leibgeding gültig aussetzen *a*).

VII. Wenn der Vasall das Lehn, durch einen Austritt aus dem Dienstverhältnisse, aufgeben wollte, so mußte dies der Herr zugeben; im Weigerungsfalle hatte der Vasall sein Gesuch, indem er es zum ersten zweiten und drittenmale erklärte, und mit gefaltenen Händen vorzutragen. Nach dieser Aufkündigung, womit er zugleich den Besitz des Lehns aufgeben mußte, war er der Lehnspflicht völlig entbunden *b*).

Wollte der Vasall das Lehn zu Gunsten eines Dritten, der damit beliehen werden sollte, aufgeben, so konnte es der Herr nicht behalten, und wenn er es that, so war der Vasall berechtigt, das Lehn, vermittelst einer neuen Investitur, zurück zu verlangen, und im Weigerungsfalle solches eigenmächtig wieder in Besitz zu nehmen *c*).

Wider seinen Willen konnte der Vasall zur Aufgebung des Lehns vom Herrn nicht gezwungen werden; war es geschehen, so wurde der letztere zur Herausgabe des Lehns, nebst der Erstattung des Schadens, mit dem Doppelten verurtheilt, und außerdem bestraft *d*).

Nach der gültigen Aufgebung des Lehns hörte sein Recht auf; wenn er daher in einer Krankheit zu Gunsten eines Dritten, seinem Rechte entsagt hatte,

a) Sächs. Lehnr. C. 31. Schw. Lehnr. C. 36. 104.
b) Schw. Lehnr. C. 6. *c*) Sächs. Lehnr. C. 36. Schw. Lehnr. C. 41. *d*) Sächs. Lehnr. C. 39. Schw. Lehnr. C. 46.

so konnte er, nach erfolgter Genesung, das Lehn nicht zurück verlangen, auch wenn der Dritte darin willigte, so war doch der Herr zur Zurückgabe des Lehns nicht verpflichtet, und es war bloß Gnade, wenn er den vorigen Vasallen wieder annahm *a*).

War das aufgegebene Lehn ein solches, das auf Erben ging, so verlohr es durch die Aufgebung diese Eigenschaft *b*), auch wenn es dem Sohne des Vasallen abgetreten wurde; daher konnte bei demselben die Aufgebung nicht ohne der Erben Einwilligung geschehen *c*).

Verwirkte der Vasall sein Lehn, so fiel es an den Lehnsherrn zurück. Leugnete der Vasall, das Lehn durch einen Urtelsspruch verlohren zu haben, so hatte der Herr den Beweis zu führen, durch den Richter und zwei Zeugen aus den Genossen. Hatte der Vasall einen Sohn, so war dieser mit dem verwirkten Lehn zu investiren *d*).

VIII. Nach dem Absterben des Vasallen, der keine Erben hinterließ, fiel das Lehn als eröfnet, an den Herrn zurück. War auf selbiges eine Anwartschaft ertheilt, so konnte der Anwarter darauf Ansprüche machen.

Hatte der Vasall einen Sohn hinterlassen, so fiel an diesen das Lehn, vermöge Erbrechts *e*). Auch ein nach dem Tode des Vasallen geborner Sohn

a) Schw. Lehnr. C. 108. *b*) Sächs. Lehnr. C. 37. Schw. Lehnr. C. 42. *c*) Sächs. Lehnr. C. 30. Schw. Lehnr. C. 34. *d*) Sächs. Lehnr. C. 48. Schw. Lehnr. C. 61. *e*) Sächs. Lehnr. C. 23. Schw. Lehnr. C. 16.

erbte das Lehn, so bald er durch Zeugen über vierzehn Jahr alt, und durch zwei Frauen, die bei der Geburt gegenwärtig gewesen, das Leben desselben bezeugt wurde *a*).

Ein Erbe, der sich des Lehns nicht unwürdig gemacht hatte, oder dessen nicht unfähig war, konnte von demselben nicht ausgeschlossen werden. Einen Andern, als denjenigen, der einen Heerschild hatte, brauchte der Herr, wenn er nicht wollte, nicht zu belehnen; ferner, nicht einen Geächteten und im Banne befindlichen; imgleichen nicht denjenigen, der wegen Raub, Mord, Brandstiftung oder Untreue angeklagt, aber zur Vertheidigung seiner Unschuld nicht erschienen war. War er erschienen, so mußte er beliehen werden, nachdem er entweder seine Unschuld dargethan, oder seine Strafe gehörig ausgestanden hatte. War der Lehnsbesitzer selbst eines solchen Verbrechens wegen angeklagt worden, und während der Untersuchung gestorben, so schadete es seinem Sohne als Erben an der Erlangung der Investitur nicht *b*).

Ein Geistlicher, der vom Ritterstande war, konnte, so lange er lebte, das ihm angefallene Lehn besitzen, aber nicht wieder verleihen, oder sonst darüber verfügen, ohne die Einwilligung des Herrn zu haben *c*).

Lahmheit, Blindheit, Krankheit machten zum Besitz des Lehns nicht unfähig *d*).

a) Sächs. Lehnr. C. 20. Schw. Lehnr. C. 14. *b*) Sächs. Lehnr C. 23. Schw. Lehnr. C. 16. *c*) Sächs. Lehnr. C. 2. Schw Lehnr. C. 4. *d*) Sächs. Lehnr. C. 30. Schw. Lehnr. C. 35.

IX. Der Lehnserbe mußte um die Belehnung bei dem Herrn ansuchen; und zwar binnen Jahr und Tag (sechs Wochen), wenn das Recht auf das Lehn nicht verlohren gehen sollte. Wenn er in dieser Zeit starb, so ging seinem Sohne das Lehn darum nicht verlohren *a*).

Der Erbe, der den Lehnsherrn um die Belehnung ersuchen wollte, mußte sich demselben, wenn er stand, so weit, daß er ihn erreichen konnte, und mit gefaltenen Händen, nähern, und wenn der Herr saß, bei der Näherung das Knie vor ihm beugen. Das Gesuch war in den Worten anzubringen: Herr, ich begehre von Euch mein Guth, und erbiete mich zur Ableistung des Lehnseides zum ersten, zweiten und drittenmale, und berufe mich dabei auf das Zeugniß Eurer Vasallen. Verweigerte ihm auf dieses Gesuch der Herr widerrechtlich die Investitur, so konnte der Vasall dennoch rechtmäßig den Besitz des Lehns, auch ohne Leistung der Lehnsdienste, so lange behalten, als zwei Zeugen aus den Vasallen des Herrn lebten. Nach dem Absterben derselben hatte er im Beiseyn zweier Vasallen als Zeugen, das Gesuch um Belehnung zu erneuern. So erhielt er sich sein Recht, und vererbte es auf seinen Sohn, der alsdann gleiche Vorschrift, wegen des Gesuchs um die Belehnung zu beobachten hatte. Ein solches Lehn konnte der Besitzer auch als ein Afterlehn an einen Andern gültig geben. War er aber mit Gewalt aus dem Besitze des Lehns gesetzt worden, so mußte er dieserhalb

a) Sächs. Lehnr. C. 26. 27. 28. 29. Schw. Lehnr. C. 30. 23.

alle Jahre vor dem Könige oder Landrichter Klage führen.

Hatte sich der Herr zur Belehnung erboten, so wurde dadurch der Lauf der dem Vasallen zustehenden Jahresfrist gehemmt, daher der letztere, wenn er sich nicht schaden wollte, nicht säumen mußte, das Lehn zu empfangen.

Fragte der Herr seine Vasallen um ihr Gutachten, ob der bittende Vasall sein Gesuch so angebracht habe, daß ihm das Lehn zu ertheilen sei, und die Gefragten lehnten, ohne des Herrn Schuld, die Beantwortung der Frage ab, so schadete es dem Supplicanten nicht, der das Lehn behalten konnte, und erst nach einem Jahre um die Investitur nachzusuchen brauchte. Setzte aber der Herr ihm und seinen Vasallen zum Erscheinen einen Termin, so durften sie nicht ausbleiben, und der Herr hatte nach dem Ausspruche der Vasallen wegen des gebetenen Lehns, Gerechtigkeit zu handhaben *a*).

Wenn sich der Vasall mit der Lehnsansuchung versäumt hatte, so konnte ihm im Gericht das Guth abgesprochen werden. Im zweifelhaften Falle konnte sich der Vasall gegen den Vorwurf durch einen Eid reinigen; der Herr aber durch zwei Zeugen das Gegentheil beweisen. Hatte auch der Vasall Zeugen, so gingen diese vor *b*).

Das Jahr, innerhalb welchem um die Belehnung angesucht werden mußte, lief bei einer Abwesenheit des Herrn nicht eher, als von seiner Zurück-

a) Sächs. Lehnr. C. 21. 22. 24. Schw. Lehnr. C. 18.
b) Sächs. Lehnr. C. 42. Schw. Lehnr. C. 52.

kunft an, und bis der Vasall von derselben Wissenschaft erlangt hatte. Nach seiner Zurückkunft mußte er, der nachzusuchenden Belehnung halber, den Herrn an seinem Hofe, oder auf dem Landtage angehen. Versagte ihm der Herr den Zugang, oder verschloß er sich deshalb in eine Burg, so schadete es dem Vasallen nicht, wenn er nur dreimal in dem Jahre in Gegenwart zweier Zeugen, die auch andere, als Mitvasallen seyn konnten, um das Lehn angesucht hatte.

War der Vasall jenseit des Meeres oder anderswo im Auslande gestorben, so lief das Jahr dem Sohne von dem Tage an, da er von dem Todesfalle Wissenschaft erhielt. Jede Strafe, in welche der Vasall während des nachlaufenden Jahres, von dem Herrn, im Lehnsgerichte verurtheilt war, galt nicht, außer wenn der Vasall dabei zugegen gewesen war *a*).

Der Sohn konnte zwar bereits beim Leben des Vaters mit dem letztern zugleich beliehen werden, allein dies machte das herkömmliche Gesuch um die Belehnung nach des Vaters Absterben nicht entbehrlich; es sei denn, daß der beliehene Sohn zugleich in den Mitbesitz des Lehns gesetzt worden. Wurde die geschehene Belehnung oder der Besitz des Lehns dem Sohne vom Herrn abgeleugnet, so konnte beides der Vasall mit zwei Zeugen nachweisen; die im erstern Falle aus Mitvasallen bestehen mußten, im letztern Falle ein Mitvasall und ein anderer glaubwürdiger Mann seyn konnten. Verweigerte der Herr dem ungeachtet das Lehn, und brauchte er gegen den

a) Sächs. Lehnr. C. 50. 51. 76. Schw. Lehnr. C. 65. 23.

Vasallen Gewalt, so konnte dieser bei dem Oberlehnsherrn, und wenn das Lehn aus Allodialgütern des Herrn bestand, bei dem Könige, wenn es ein Fürst, bei dem Landrichter, wenn es ein anderer Herr war, klagen. Wenn das streitige Lehn nicht unter demselben Landrichter lag, unter welchem der Herr stand, so hatte der Vasall bei dem Landrichter, unter welchem das Lehn lag, die Beschwerde anzubringen *a*).

X. Der Erbe hatte alle Rechte und Pflichten des ersten Erwerbers in Ansehung des Lehns *b*). Der Sohn haftete nicht für den Vater, außer wenn er Güter besaß, wegen welcher dieser bereits bei seinem Leben belangt war. Auch mußte er die Strafe bezahlen, die seinem Vater bei seinem Leben zuerkannt worden *c*).

War der Erbe unmündig, so fielen die Früchte aus dem Lehn an den Herrn, wofern er nicht einen Vormund hatte, der des letztern Vasall war *d*). Wenn er einen Vormund nicht hatte, so konnte ihn der Lehnsherr, mit Verleihung der Lehnsfrüchte bestellen *e*). Der Vormund mußte um die Belehnung für den Unmündigen ansuchen, und sie konnte ihm vom Herrn nicht abgeschlagen werden; er hatte den Pflegebefohlenen im Lehne zu vertreten, bis dieser zu seinen Jahren gekommen war, und selbst beliehen wurde *f*).

a) Sächs. Lehnr. C. 35. Schw. Lehnr. C. 40. *b*) Sächs. Lehnr. C. 44. Schw. Lehnr. C. 54. *c*) Sächs. Lehnr. C. 45. Schw. Lehnr. C. 55. *d*) Sächs. Lehur. C. 58. Schw. Lehnr. C. 107. *e*) Sächs. Lehnr. C. 26. Schw. Lehnr. C. 27. *f*) Sächs Lehnr. C. 26. Schw. Lehnr. C. 27.

Eine Verpfändung des Lehns, auch mit des Herrn und selbst des Pflegbefohlnen Einwilligung, konnte der Vormund gültiger Weise nicht anders vollziehen, als wenn sie der Pflegebefohlene, nach erlangter Altersreife, genehmigte. Forderte der letztere, nachdem er dreizehn Jahr und sechs Wochen alt geworden, das in seiner Minderjährigkeit veräußerte Lehn zurück, so mußte es der Inhaber räumen; wenn er sich dessen weigerte, so war gegen ihn beim Lehnsherrn zu klagen, und wenn dieser Justiz versagte, bei dem Landrichter oder beim Oberlehnsrichter, wenn es einen solchen gab, Beschwerde zu führen *a*).

Wenn der Minderjährige wegen seines Lehns belangt wurde, so hatte ihn der Vormund vor Gericht zu vertreten. Ein dem erstern auferlegter Eid konnte nicht vor erreichtem vierzehnten Jahre abgelegt werden. Die Lehnsdienste mußte für ihn, auf Verlangen des Herrn, gleichfalls der Vormund leisten, der den Pflegebefohlenen überhaupt bis zum Ein und zwanzigsten Jahre vertreten mußte. Mit dreizehn Jahr und sechs Wochen erlangte der letztere das Alter der Mannbarkeit, und das Recht auf die Belehnung. Wenn das Alter von dem Lehnsherrn bezweifelt wurde, so mußte es durch zwei Verwandte männlicher oder weiblicher Seits, und wenn diese es nicht wußten, durch den Curator beschworen werden. Wenn keiner diesen Eid ableistete, so verlohr der Pflegebefohlene darum seine Sache nicht, sondern es wurde sein Alter durch die Haare am

a) Sächs. Lehnr. C. 26. Schw. Lehnr. C. 28.

Barte, unter den Achseln, und an den Geschlechtstheilen erforscht *a*). So lange der Erbe, er sei noch minderjährig oder schon volljährig, nicht beliehen war, war er nicht schuldig, dem Herrn das Lehn anzugeben und nachzuweisen *b*).

XI. Wenn der verstorbene Vasall mehrere Söhne hinterlassen hatte, so konnte nur einer von ihnen mit dem Lehn beliehen werden. Welcher von den Söhnen das Lehn haben sollte, konnte nicht der Lehnsherr bestimmen, sondern es hing diese Bestimmung von der Willkühr der Söhne ab, ausgenommen in dem Falle, da sie zur gehörigen Zeit um das Lehn nachzusuchen versäumt hatten. Wollte alsdann der Herr das Lehn aus neuer Gnade verleihen, so hing es von ihm ab, welcher von den Söhnen es haben sollte *c*).

War einer der Söhne bereits volljährig, so erhielt derselbe die Belehnung, indem er wegen seiner noch minderjährigen Brüder dem Lehnsherrn Caution stellte. Verlangten seine Brüder, nach erreichter Volljährigkeit, die Mitbelehnung, so hing es von seinem Entschlusse ab, ob sie statt finden sollte oder nicht; nach seinem Antrage entschied darüber im Lehnsgerichte der Herr, der einem andern, als dem ältern Sohne des Vasallen, die Belehnung nicht zu geben brauchte *d*).

Wenn die Mehreren, die die Mitbelehnung er-

a) Sächs. Lehnr. C. 26. Schw. Lehnr. C. 23. *b*) Sächs. Lehnr. C. 26. Schw. Lehnr. C. 27. *c*) Sächs. Lehnr. C. 29. Schw. Lehnr. C. 33. *d*) Sächs. Lehnr. C. 29. Schw. Lehnr. C. 32.

halten hatten, in der Gemeinschaft des Lehns blieben, so konnten sie nur zusammen über das Lehn verfügen. Was ein Einzelner für sich verfügte, gereichte den übrigen zu keinem Nachtheile. Die in Gemeinschaft stehenden Vasallen konnten jeder für seine Person kein Zeugniß ablegen; dazu waren sie erst nach der Theilung des Lehns berechtigt *a*). So lange sie in der Gemeinschaft blieben, beerbten sie sich einander. Wenn sie aber theilten, welches ihnen frei stand, so hörte das Recht der Beerbung auf *b*). Wenn der Herr wissen wollte, von wem er seine Dienste fordern könne, so war er berechtigt, ihnen die Auflage der Theilung zu machen, welchem Befehle sie binnen Sechs Wochen und Einem Tage genügen mußten, wenn ihnen das Lehn nicht genommen werden sollte *c*).

XII. In Ermangelung von Söhnen ging das Lehn nicht auf Töchter. Es konnte aber solches der Herr einer Frau überlassen, und mit demselben zugleich den Mann als ihren Stellvertreter belehnen. Der Mann hatte den Besitz, und die Frau mit ihm die Nutznießung des Lehns. Nach dem Tode der Frau erlosch das Recht des Mannes, es sei denn, daß er mit derselben in Gemeinschaft des Lehns, und nicht bloß ihr Stellvertreter gewesen. Ein Gleiches galt, wenn beide auf ein Lehn eine Anwartschaft erhalten hatten *d*).

a) Sächs. Lehnr. C. 7. 8. Schw. Lehnr. C. 81. 82.
b) Sächs. Lehnr. C. 32. Schw. Lehnr. C. 37.
c) Sächs. Lehnr. C. 8. Schw. Lehnr. C. 82. *d*) Sächs. Lehnr. C. 56. 57. Schw. Lehnr. C. 103.

Eine Frauensperson, die ein Lehn besaß, hatte mit einem Lehnsbesitzer, der ein Geistlicher war, an demselben gleiche eingeschränkte Rechte, sie mochte es allein, oder in Gemeinschaft mit Personen männlichen Geschlechts besitzen *a*).

XIII. Der Lehnsherr konnte über sein Recht als Eigenthümer verfügen, und solches willkührlich an einen Andern abtreten, und der Vasall war alsdann schuldig, sich von dem neuen Herrn, wenn er mit dem alten gleichen Standes war, belehnen zu lassen *b*). An einen neuen Lehnsherrn, der geringeren Standes war, konnte der Vasall, ohne dessen Einwilligung nicht abgetreten werden. Auch mußte in jedem Fall die geschehene Veräußerung dem Vasallen binnen einem Jahre, in Gegenwart der Mitvasallen, gemeldet werden. Von dem Vasallen mußte nach dieser Anzeige, binnen Einem Jahre um die neue Belehnung angesucht werden *c*). Wenn der alte Herr dem neuen den Vasallen, den er abtrat, zwar bekannt gemacht, diesem aber die Abtretung anzuzeigen unterlassen hatte, so schadete dem Vasallen das versäumte Ansuchen um die Belehnung nicht. Behauptete der Vasall bei der gemachten Anzeige mit Grunde, daß der neue Herr nicht gleichen Standes sei, oder daß er seine Güter auf eine unrühmliche Weise verschleudert, oder seine Rechte verlohren habe, so war die Abtretung ungültig, und er blieb im Dienste des alten Herrn. Im streitigen Falle mußte er die Richtigkeit

a) Sächs. Lehnr. C. 2. Schw. Lehnr. C. 4. *b*) Sächs. Lehnr. C. 16. Schw. Lehnr. C. 9. *c*) Sächs. Lehnr. C. 48. Schw. Lehnr. C. 61.

tigkeit seiner Behauptung mit sieben Zeugnissen, ohne Unterschied, ob sie von Mitvasallen oder andern abgelegt wurden, darthun können. Konnte aber der neue Herr seinen gleichen Stand mit sieben Zeugen darthun, und wollte der Vasall diese Zeugnisse annehmen, so bestand die Abtretung, und es geschah eine neue Belehnung *a*).

Wenn der Lehnsherr sein Recht verwirkt hatte, so schadete dies den Rechten des Vasallen nicht, der vielmehr von dem Reiche, an welches die confiscirten Güter gefallen waren, von neuem beliehen wurde.

Wurde mit dem Absterben des Lehnsherrn sein Recht auf den Sohn vererbt, so hatte der Vasall binnen der herkömmlichen Jahresfrist um die Belehnung bei dem letztern anzusuchen, auch wenn er mit dem Vater nicht gleichen Standes war *b*). War gleich der Sohn des Lehnsherrn noch minderjährig, so mußte doch bei ihm um die Belehnung angesucht werden *c*). Starb der Sohn in dem Jahre, da der Vasall oder dessen Erbe um die Belehnung ansuchen mußte, so schadete es diesen an ihren Rechten nicht *d*). Waren der Söhne des Lehnsherrn mehrere, so konnten sie nicht angehalten werden, von allen die Belehnung zu empfangen, sondern sie waren sie bloß von einem derselben, von dem Senior, anzunehmen schuldig *e*).

a) Sächs. Lehnr. C. 80. 81. Schw. Lehnr. C. 161. *b*) Sächs. Lehnr. C. 20. Schw. Lehnr. C. 15. *c*) Sächs. Lehnr. C. 26. 25. Schw. Lehnr. C. 25 20. *d*) Sächs. Lehnr. C. 27. 28. 29. Schw. Lehnr. C. 30. *e*) Sächs. Lehnr. C. 27. 28. 29. Schw. Lehnr. C. 30.

XIV. War das Lehn an einen Aftervasallen gegeben, so wurden dadurch die Rechte des Oberlehnsherrn gegen den Unterlehnsherrn, als seinen Vasallen, nicht abgeändert. Auch litt das Verhältniß des Aftervasallen gegen den Unterlehnsherrn durch die den Oberlehnsherrn treffenden Veränderungen nicht.

Verlohr der Unterlehnsherr das Lehn, so war er dem Aftervasall Gewährleistung schuldig; wenn ihn aber der Oberlehnsherr damit belehnen wollte, so durfte er sich dessen nicht weigern. Gegen die Besitzergreifung des Lehns vom Oberlehnsherrn, mußte übrigens der Unterlehnsherr seinen Aftervasallen schützen *a*).

Wurde der Aftervasall durch einen Urtelsspruch an den Oberlehnsherrn gewiesen, so mußte er diesem den Lehnseid leisten und das Lehn angeben, wobei die gewöhnliche Regel galt *b*).

Fiel das Recht des Unterlehnsherrn auf einen Sohn, der mit seinem Vater nicht gleichen Standes war, so brauchte sich der Aftervasall von demselben nicht belehnen zu lassen, sondern hatte er das Lehn von dem Oberlehnsherrn zu empfangen *c*). Fiel dieses Recht auf einen Unmündigen, so konnte der Aftervasall von diesem nicht gültig beliehen werden, es sei denn, daß dem Unmündigen der Oberlehnsherr die Investitur ertheilt hatte, in welchem Falle der letztere des unmündigen Unterlehnsherrn, wenn von

a) Sächs. Lehnr. C. 14. Schw. Lehnr. C. 8. b) Sächs. Lehnr. C. 15. 25. Schw. Lehnr. C. 10. c) Sächs. Lehnr. C. 20. Schw. Lehnr. C. 15.

ihm die Belehnung verlangt wurde, Vormund seyn mußte *a*). So lange der Aftervasall von dem minderjährigen Unterlehnsherrn nicht beliehen war, konnte von ihm der Oberlehnsherr alle Lehnsdienste verlangen *b*).

Wegen gewaltsamer Besitzentsetzung, vorenthaltener Belehnung, verweigerter Rechtspflege, oder versagten Zeugnisses über die Lehnseigenschaft, konnte der Aftervasall gegen den Herrn bei dem Oberlehnsherrn klagen, in dessen Gericht die Sache entschieden wurde. Im Leugnungsfalle hatte der Aftervasall mit zwei Genossen als Zeugen Beweis zu führen, und wenn dieses genügte, so ging der Unterlehnsherr seines Rechts verlustig, und der Oberlehnsherr ertheilte die Investitur *c*).

Wer von zwei Herren Lehn hatte, und Reichskriegsdienste leisten mußte, hatte sie dem zu leisten, der sie zuerst gefordert hatte; dem Andern mußte er eine Heersteuer, den zehnten Theil des Jahresertrags vom Lehen, geben *d*).

XV. Wer sich zum Dienst bei der Vertheidigung einer Burg verpflichtet hatte, ein Burgmann, der war zur Leistung von Kriegsdiensten nicht verpflichtet, sondern es lag ihm bloß ob, in der Burg zu wohnen, und solche, so oft es nöthig, gegen jedermann zu vertheidigen *e*). Auch wurde von ihm, wie von

a) Sächs. Lehnr. C. 26. Schw. Lehnr. C. 25. *b*) Sächs. Lehnr. C. 26. Schw. Lehnr. C. 26. *c*) Sächs. Lehnr. C. 49. Schw. Lehnr. C. 62. *d*) Sächs. Lehnr. C. 46. Schw. Lehnr. C. 59. *e*) Sächs. Lehnr. C. 72. Schw. Lehnr. C. 143. 142.

einem Vasallen, der Dienst eines Gerichtsbeisitzers verlangt, aber nur in Sachen der Burglehen, nicht der gewöhnlichen Kriegslehen, wofern er nicht ein solches hatte.

Wer seinen Burgdienst nicht leistete, oder eine Untreue beging, verlohr das Lehn. Dies wiederfuhr auch demjenigen, der mit seiner Familie die Burg verlassen hatte, und auf Befehl des Herrn, der ihm mündlich oder durch einen Boten eröfnet worden, innerhalb sechs Wochen, ohne gegründete Hindernisse nicht zurückgekehrt war. Wenn er in dieser Zeit zurückgekommen war, und mit seiner Familie nur eine Nacht in der Burg zugebracht hatte, so behielt er sein Lehn, hatte aber doch dem Herrn eine Strafe verwirkt *a*).

Auf ein Burglehn galt, wie auf ein gemeines Kriegslehn, eine Anwartschaft *b*). Ein solches Lehn konnte dem Dienstmanne nicht wieder ohne Grund genommen werden.

Die Aufgebung des Burglehns, die zu Gunsten eines Andern, an den es übertragen werden sollte, geschah, mußte angenommen werden; es sei denn, daß das Lehn, als verwirkt, dem Herrn anheim fallen mußte *c*).

War eine Burg, ohne Theilnahme des Burgmannes an der Schuld, zerstöhrt, so hörte darum das Burglehn nicht auf; und wurde mit Erlaubniß des Königs die Burg wieder aufgebaut, so mußte

a) Sächs. Lehnr. C. 73. Schw. Lehnr. C. 147. *b*) Sächs. Lehnr. C. 72. Schw. Lehnr. C. 140. *c*) Schw. Lehnr. C. 151.

der Burgmann in selbige zurückkehren, sobald die Planken oder Zäune wiederhergestellt, und die Thür angehangen war *a*).

Das Burglehen konnte nicht zu einem Afterlehn gegeben werden. Wenn es geschehen war, so konnte der Herr dem Burgmann die Wiederrufung der Afterbelehnung durch eine richterliche Auflage anbefehlen; und wenn diese nach Verlauf von sechs Wochen nicht erfolgt war, das Lehn einziehen. War der Unterburgherr in dieser Zeit gestorben, und der Afterburgmann, nach Lehnrecht, Jahr und Tag im Besitz des Lehns gewesen, so konnte er den Besitz davon gerichtlich behaupten, wenn er eidlich erhärtete, daß er zur Zeit der Belehnung nicht gewußt, daß es ein Burglehn sei *b*).

Das Burglehn wurde auf den Sohn vererbt. War er noch minderjährig, so kam dem Herrn als Vormunde die Lehnsnutzung zu *c*).

Der Burgherr konnte sein Recht nicht an einen Andern geringeren Standes abtreten; der Dienstmann blieb, wenn es gleich geschehen war, dennoch in seinem vorigen Verhältnisse. Häuser und andere Gebäude, die er aufgeführt, konnte der Dienstmann niederreißen, wenn ihm solche der Herr nicht gegen ein Billiges abkaufen wollte *d*).

Nach dem Tode des Burgherrn mußten seinem Sohne oder seiner Wittwe die Burgmänner den Lehns-

a) Sächs. Lehnr. C. 73. Schw. Lehnr. C. 149. *b*) Sächs. Lehnr. C. 72. Schw. Lehnr. C. 140. 142. *c*) Sächs. Lehnr. C. 72. Schw. Lehnr. C. 142. *d*) Sächs. Lehnr. C. 72. Schw. Lehnr. C. 142.

eid leisten. Waren der Söhne mehrere, so mußte ihnen allen, so lange sie nicht getheilt hatten, geschworen werden *a*). Wurde von ihnen getheilt, und in der Theilung das Burglehn von der Burg getrennt, so folgte der Dienstmann seinem Herrn, und es stand alsdann in seiner Willkühr, ob er in der Burg ferner bleiben wollte *b*).

C. Gemeinderecht.

I. Das Dorf- und Stadtrecht. II. Das Kirchenrecht.

Die Mitglieder der Gemeinden waren durch einen Vertrag vereinigt, der dem Bürgervertrage ähnlich sahe, und durch Satzungen, die von Zeit zu Zeit von den Vorstehern und Gemeinden verfaßt waren, wie durch Gesetze bestimmt wurden. Außerdem schlossen Gemeinden mit einzelnen Mitgliedern und mit solchen Personen, Familien und Gesellschaften, die nicht zur Gemeinde gehörten, gewöhnliche Verträge. Es gab daher bei ihnen ein zwiefaches Privatrecht, ein gemeines, das aus gewöhnlichen Verträgen floß, und ein statutarisches Gemeinderecht, das in den Satzungen oder Statuten der Gemeinde lag.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden aus gewöhnlichen Verträgen wurden eben so bei ihnen als bei einzelnen Personen, die dergleichen abschlossen, durch das Gesetz oder die Gewohnheit erklärt und ergänzt.

a) Sächs. Lehnr. C. 72. Schw. Lehnr. C. 142. *b*) Sächs. Lehnr. C. 73. Schw. Lehnr. C. 150.

Im Verhältnisse gegen die Gemeindeglieder waren die Satzungen, die Statuten, als die nähern Bestimmungen des Gemeindevertrags, die Quelle der Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde und den einzelnen Gliedern. Noch beruheten diese nähern Bestimmungen größtentheils auf dem Herkommen, da noch wenige schriftliche Statuten, welche die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder im öffentlichen Verhältnisse ausdrückten, auch die Privatverträge derselben erklärten und ergänzten, verfaßt worden sind.

I. Das Dorf- und Stadtrecht.

Vorzüglich gilt dies von den Dorf- und Stadtgemeinen, welche vor dem vierzehnten Jahrhunderte noch keine schriftliche, selbstgegebene Statuten dieser Art hatten. Es mußten daher die Pflichten und Rechte der Stadtbürger, so wie der Dorfwirthe, aus der Natur der Sache und den Gewohnheiten geschöpft werden.

Jeder Stadtbürger mußte den rechtmäßigen Satzungen der Gemeinde vor andern Folge leisten, und er war nur erst in Ermangelung derselben, an das gemeine Recht in Deutschland gebunden.

Wer gegen diese Satzungen handelte, war dem Zwangs- und Strafrechte der Gemeinde, in so fern sie mit der Gerichtsbarkeit beliehen war, aber nicht ausschließend, sondern nur in der ersten Instanz unterworfen. Gegen Aussprüche des Gemeindegerichts konnte bei dem obern Richter Beschwerde geführt werden.

In Ansehung des Eigenen und Fremden hatte der Stadtbürger die Freiheiten des gemeinen Rechts, in so fern nicht besondere Einschränkungen statt fanden, dergleichen bei der Wahl und dem Betriebe der Gewerbe, und bei dem Besitze und der Veräußerung der Grundstücke auf den Lebens- und Todesfall, und überhaupt bei dem Handelsverkehr vorzukommen pflegten. Die Marktpolizei veranlaßte vor andern specielle Vorschriften für den verkehrenden Bürger.

Durch die Vereine, die sich unter den Gemeingliedern bildeten, kamen in den Satzungen der Stadt manche nähere Bestimmungen vor, wohin vorzüglich die Statuten über das Vermögen der Eheleute, und über das Erbrecht der Familie, auch über Zünfte und Gilden der Gewerbe treibenden Classen gehörten.

II. Das Kirchenrecht.

I. Gemeines Kirchenrecht. II. Verfahren in geistlichen Zwangs- und Strafsachen. III. Freiheit der Christen, in Ansehung des Gottesdienstes und des Gebrauchs der Sakramente. IV. Theilnahme an Kirchenanstalten. V. Lasten der Christen. VI. Dienste des Pfarrers und der Geistlichen überhaupt. VIII. Pflichten der Ordensglieder.

I. Alle der Religion halber gestiftete Vereine, Pfarrgemeinen und Ordensgesellschaften, hatten jede ein Gemeinde- und Ordensrecht, aus eigenen Satzungen, das jedes Mitglied nach gemeinen Grundsätzen verpflichtete. In Ermangelung derselben galt, zur Ergänzung und Erklärung der Statuten, auch der gewöhnlichen Verträge, nicht gleich das gemeine Recht

des Staats, sondern der Kirche, deren Satzungen ein gemeines Kirchenrecht bildeten.

Das gemeine Kirchenrecht verpflichtete die einzelnen Christen, in so fern das statutarische Recht der Parochien und Orden nicht vorging. Die Vereine der Christen, die Parochien und Orden, waren, wo nicht Satzungen der Diöcesen vorgingen, dem gemeinen Kirchenrechte unterworfen.

Aus den allgemeinen Kirchensatzungen hatte jeder Christ Ansprüche auf die Vortheile der Kirchenanstalten und Pflichten, zu den Kosten derselben beizutragen, mit Einschränkungen der Freiheit, welche der Zweck der Kirchengeweinschaft erforderte. Seine Gesuche wegen Theilnahme an den Vortheilen, mußte ein jeder bei den geistlichen Obern und Beamten anbringen, denen er aber auch Gehorsam in Angelegenheiten der Kirche mit einer Achtung schuldig war.

II. Wer den Kirchensatzungen entgegen gehandelt hatte, wurde nach Beschaffenheit der Umstände, gezwungen und gestraft. Doch konnte beides nicht ohne die erforderliche Gewißheit von der That geschehen, zu welchem Endzwecke sich der Beschuldigte der Untersuchung, nach den Vorschriften der Kirche, von dem gehörigen geistlichen Richter und Beamten unterwerfen mußte, wofern ihm dieselben mit Grunde nicht verdächtig waren *a*). In der Regel fand ohne Anklage keine Untersuchung statt; doch war schon die Untersuchung von Amtswegen subsidiarisch eingeführt *b*). Der in Untersuchung zu ziehende mußte

a) Lib. II. tit. 2. X. de foro competente. *b*) Lib. V. tit. 1. X. de accusationibus.

auf ergangene Vorladung vor dem Richter sich zur bestimmten Zeit stellen *a*), wofern er nicht, wegen eintretender Hindernisse, Frist erhalten hatte *b*). Wer aus Ungehorsam ausblieb, wurde nicht allein an dem Vertheidigungsrechte, sondern auch noch außerdem von Amtswegen, hauptsächlich mit dem Banne bestraft. Wegen rechtmäßiger Hindernisse konnte das Ausbleiben nur allein entschuldigt werden *c*).

Wenn der Vorgeladene erschien, so hatte er die ihm vorgelegten richterlichen Klagen pflichtmäßig zu beantworten. Ein Zugeständniß vor dem Richter gab eine rechtliche Gewißheit *d*).

Leugnete der Belangte, so war gegen ihn Beweis zu führen, entweder mit Zeugen *e*), oder mit Documenten *f*). Zwei glaubwürdige Zeugen gaben durch übereinstimmende Zeugnisse eine rechtliche Gewißheit, imgleichen ein untadelhaftes Instrument. Wenn die einzelnen Beweismittel, wegen Unzulänglichkeit und Mängel, eine Wahrheit nicht hinlänglich begründeten, so konnten mehrere verbunden, nach den Umständen, eine Gewißheit verschaffen, auch konnte aus solchen Thatumständen, die mit der streitigen in Verbindung standen, durch Folgerung, nach Maaßgabe der Umstände, entweder eine Gewißheit, oder, welches häufiger der Fall seyn konnte, eine bald stärkere, bald schwächere Wahrscheinlichkeit, oder auch

a) c. 4. 5. 24. X. de off. et pot. iud. deleg. *b*) Lib. II. tit. 8. X. de dilationibus. *c*) Lib. II. tit. 14. X. de contumacia. *d*) Lib. II. tit. 18. X. de confesſis. *e*) Lib. II. tit. 20. X. de testibus et attestationibus. *f*) Lib. II. tit. 22. X. de fide instrumentorum.

nur ein Anschein geschlossen, und die Gewisheitsschlüsse, die gesetzlich bestätigten, die rechtlichen Vermuthungen und die gemeinen Wahrscheinlichkeiten, bald zur Ergänzung des gemeinen Beweises, bald selbst als genügender Beweis gebraucht werden *a*).

Wenn es an der Vollständigkeit des gemeinen Beweises fehlte, so konnte das Fehlende durch den Eid desjenigen, der nach richterlichem Ermessen die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hatte, in Zwangsfällen, entweder durch den Erfüllungs- oder durch den Reinigungseid *b*), und in Straffällen, vom Angeklagten durch die canonische Reinigung *c*), ergänzt werden.

In Zwangsfällen war es außerdem den Partheien überlassen, statt der gemeinen Beweisführung, die Entscheidung des Eides zu wählen, indem der Kläger dem Gegner zur Bestärkung der Ableugnung denselben zuschob, und, falls dieser nicht schwören, auch den gemeinen Beweis durch Gewissensvertretung nicht führen, sondern den Eid zurückschieben wollte, solchen selbst von seiner Behauptung ablegte *d*).

Der Gebrauch der Gottesurtel war bei Untersuchungen im geistlichen Gerichte nicht verstattet.

Nach vorhandener Gewißheit aus einem Zugeständnisse, oder aus geführtem Beweise, oder abgelegtem Eide, wurde die verhandelte Sache vom Richter, durch einen Ausspruch, der nach den Kirchen-

a) Lib. II. tit. 23. X. de praesumtionibus. *b*) Lib. II. tit. 24. X. de iureiurando. *c*) Lib. V. tit. 34. X. de purgatione canonica. *d*) Lib. II. tit. 24. X. de iureiurando.

satzungen geschah, und schriftlich abzufassen war, entschieden, und den Parteien gehörig bekannt gemacht *a*). Der Verurtheilte mußte dem Richterspruche Folge leisten. Wenn er aber dagegen erhebliche Ausstellungen machen konnte, so stand es ihm frei, über denselben binnen zehn Tagen beim Oberrichter Beschwerde zu führen *b*).

So bald in Zwangsfällen eine Entscheidung rechtskräftig war, mußte sich der Verurtheilte in das Erkenntniß fügen, widrigenfalls erfolgte die Execution, in gewissen Fällen, mit Hülfe des weltlichen Richters *c*). Nach einem gültigen Straferkenntnisse folgte in angemessener Art, die Vollstreckung der geistlichen Strafe, der Buße, des Bannes *d*).

III. Die Freiheit der Christen in Religionssachen, in Hinsicht auf Glaube, Erbauung, Gottesverehrung, Gebet, Gelübde, auf Gebrauch des Eides, auf Ausübung der Tugendlehren, auf Buße, Ehe und andere Sakramente, durfte nur mit Beobachtung der Kirchensatzungen ausgeübt werden.

Die Glaubenslehren von Gott und den Heiligen hatte jeder so anzunehmen und andern so mitzutheilen, wie sie die Kirche in ihren Satzungen festgesetzt hatte; wer dagegen handelte, wurde als ein Ketzer bestraft, auch zu dessen Bestrafung der Staat auf-

a) Lib. II. tit. 27. X. de sententia et re iudicata. *b*) Lib. II. tit. 28. X. de appellationibus. *c*) c. 14. X. de offic. iudicis ordin. *d*) Lib. V. tit. 37. X. de poenis. tit. 39. X. de sententia excommunicationis.

gefordert *a*). Es gehörte zu den allgemeinen Pflichten des Christen, sich in der Religion zu unterrichten und zu erbauen.

Es war eine Freiheit des Christen, die Andacht durch Anrufung der Gottheit und der Heiligen zu üben, und eine Pflicht, sie zu verehren, und insbesondere auch die Reliquien der Heiligen in Ehren zu halten *b*). Verachtung gegen Gott und die Heiligen ausgedrückt, war eine Lästerung, die hart geahndet wurde.

Gebete und Gelübde waren der Freiheit des Christen anheim gestellt; Gelübde legten dem Gelobenden eine Pflicht auf, die erfüllt werden mußte, wofern das Gelübde nicht von den geistlichen Obern, es sei durch Lossprechung oder durch Loskaufung und Verwandlung der Pflicht, aufgehoben worden *c*). Der Christ durfte die Wahrheit seiner Behauptungen, und die Zuverlässigkeit seiner Versprechungen durch einen Eid nach den Grundsätzen seiner Religion bestärken; in dem letztern Falle war er zu der Erfüllung seiner Zusage schlechterdings verpflichtet, wofern nicht der Schwörende durch die geistliche Gewalt seines Eides entbunden war *d*). Wer eine falsche Behauptung beschwor oder eine beschworene Zusage nicht hielt, wurde als ein Meineidiger angesehen *e*).

Jeder sollte die Tugenden des Christenthums üben, im Erwerbe Fleiß, aber ohne Stöhrung der

a) Lib. V. tit. 7. X. de haereticis. *b*) Lib. III. tit. 45. X. de reliquiis et veneratione fanctorum. *c*) Lib. III. tit. 34. X. de voto et voti redemtione. *d*) L. II. tit. 24. X. de iureiurando. *e*) c. 28. X. de iureiurando.

Feiertage *a*), im Genusse Mäßigkeit, im Verhältniß gegen Andere, durch Vermeidung aller Beleidigungen, durch Verzeihung des erlittenen Unrechts, und durch Erweisung von Liebesdiensten oder guten Werken, allgemeine Menschenliebe zeigen.

Wegen der Uebertretung der Christenpflichten, wegen seiner Sünden, sollte ein jeder durch den Gebrauch der Buße *b*), der Fasten *c*) und des Abendmahls *d*), sich zu reinigen und mit der Kirche wieder auszusöhnen suchen. Die Buße, welche eine Sündenvergebung bewirken sollte, setzte eine Reue, und eine Beichte der Sünden voraus, und mußte von allen Christen, die zu ihrem verständigen Alter gekommen waren, wenigstens alle Jahre einmal, gebraucht werden. Die Vergebung der Sünden, mit oder ohne Abkaufung, erhielt der Bußfertige von dem Pfarrer, in gewissen Fällen aber nur vom Bischofe oder dem Pabste. Die Fasten waren durch die Kirchensatzungen für gewisse Zeiten vorgeschrieben, und gingen auf Enthaltung von allen Speisen, oder auf den Nichtgenuß des Fleisches. Dergleichen Fasten mußten von einem jeden Christen, der nicht dispensirt war, gehalten werden; außerdem konnten sie ihm, der Buße halber, auferlegt werden, auch konnte sich ein jeder dazu in einem Gelübde verpflichten. Das Abendmahl zu genießen, war für den Christen Pflicht; es konnte ihm aber nur von einem Geistlichen, außer

a) c. 1. 3. X. de feriis. *b*) Lib. V. tit. 38. X. de poenitentiis et remiſsionibus. *c*) Lib. III. tit. 46. X. de observatione ieiuniarum. *d*) Lib. III. tit. 41. X. de celebratione miſsarum et sacramento eucharistiae.

im Nothfalle, auch nicht anders, als nach vorheriger Buße, Beichte und Absolution gereicht werden.

Wer in eine Ehe treten wollte, durfte sie nur mit einer der christlichen Religion zugethanen Person eingehen, und mußte dabei die Vorschriften der Kirche, in Hinsicht auf Eingehung und Aufhebung der ehelichen Verbindung, beobachten *a*).

IV. Jeder Christ konnte an den öffentlichen Anstalten der Kirche Theil nehmen. Solche Christen, die zu keiner Pfarrgemeinde gehörten, waren hiebei in der Regel nicht beschränkt. Eingepfarrete hingegen waren bei dem Gebrauche der Sakramente meistens an den Geistlichen der Parochie gewiesen.

Dem Gottesdienste in der Kirche konnte ein jeder, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung beiwohnen, auch an der Messe in der Kirche Theil nehmen.

Zu dem Sakrament des Abendmahls wurden nur Würdige zugelassen, und solchen konnte es nicht verweigert werden. Eingepfarrete waren hierin an ihre Parochie gebunden *b*). Ein Gleiches galt von dem Sakrament der Buße, indem keinem andern, als dem Pfarrer der Parochie gebeichtet werden sollte *c*).

Die Entbindung von einem Gelübde war bei dem Bischofe, und in einigen Fällen bei dem Pabste nachzusuchen *d*), in gleicher Art die Entbindung von einem Eide durch die geistlichen Obern *e*).

a) Lib. IV. tit. 1—21. de matrimonio. Abschn. IV. A. §. 1. 2. *b*) c. 12. X. de poenit. et remiss. *c*) c. 4. et 12. X. de poenitent. et remiss. *d*) c. 2. 5. X. de voto et voti redemtione. *e*) c. 15. X. de iureiur.

Zum Behuf der zu vollziehenden Ehe, bedurfte es des Aufgebots und der priesterlichen Einsegnung *a*), die bei dem Eingepfarreten nur in seiner Parochie geschehen sollte. Wegen Aufhebung eines Eheverbots in den zulässigen Fällen, war bei den geistlichen Obern die verlangte Dispensation nachzusuchen. Eine Scheidung von Tisch und Bett gehörte vor das geistliche Gericht.

Der Gebrauch der Schulen, zum Behuf des Religionsunterrichts, stand einem jeden frei *b*).

Aus der Armencasse der Kirche konnten die Hülfsbedürftigen eine Unterstützung hoffen.

Bei seinem Absterben erhielt jeder, der es nicht verwirkt hatte, auf dem Kirchhofe seines Wohnorts oder seiner Parochie unentgeldlich ein christliches Begräbniß. An einem Privatorte durfte die Beerdigung nicht geschehen, und in der Kirche nicht ohne besondere Vergünstigung. Personen, die im Kirchenbanne waren, Ketzern, Selbstmördern, Wucherern, wurde das christliche Begräbniß versagt *c*).

Geweihete Orte und Gebäude konnten in vorkommenden Fällen den Schutz einer Freistätte geben, aber Handel und Gewerbe durften daselbst nicht getrieben werden *d*).

V. Für diese Vortheile der Kirche hatte der Christ, der nicht eingepfarret war, keine andere, als freiwillige Geschenke, Opfer und Vermächtnisse zu geben.

a) c. 3. X. de clondest. despons. *b*) Lib. V. tit. 5. X. de magistris. *c*) Lib. III. tit. 28. X. de sepulturis. *d*) Lib. III. tit. 49. X. de immovitate ecclesiarum, coemeterii et rerum, ad eas pertinentium.

geben. In den Zeiten der Kreuzzüge fing eine Dienstpflicht, und als Surrogat, eine Besteurung der Christen zum Behuf dieser heiligen Kriege an, welche die Päbste veranstalteten, die aber doch noch freiwillig blieben, wenn sie gleich so dringend gemacht wurden, daß sie beinahe als eine Zwangslast anzusehen waren.

Pfarrgemeinen konnten unter der Autorität der geistlichen Obern gestiftet werden, welche auch die Gränzen derselben bestimmten *a*). Die einzelnen Glieder, die Eingepfarrten, hatten vor den Fremden gewisse Vorrechte, aber auch gewisse Zwangslasten, die aus ihrem gesellschaftlichen Vertrage entsprangen *b*).

Eine allgemeine Last derselben, von den frühern Zeiten an, war die Pflicht, den Zehnten zu entrichten *c*), der den Vorschriften der Kirche zufolge nicht bloß von Früchten und Viehe, sondern auch von den Fabrikaten gegeben werden sollte, wenn nicht eine Befreiung hievon außer der Verjährung, durch ein Privilegium des Obern oder durch einen Vertrag erworben war. In der Regel gebührte der Zehnten von allem Ertrage, und konnte also dadurch, daß eine neue Fruchtart gebauet wurde, nicht aufgehoben werden.

VI. Die Dienste eines Pfarrers und der Kirchenbedienten wurden von freiwilligen, die dazu angenommen waren, verpflichtet. Ein Pfarrer mußte ein Geistlicher seyn, und den Orden eines Presbyters

a) Lib. III. tit. 29. X. de parochiis. c. 3. X. de ecclesiis aedific. *b*) c. 2. X. de paroch. c. 10. X. de praescript.
c) Lib. III. tit. 30. X. de decimis, primitiis et oblationibus.

empfangen haben. Als ein solcher mußte er in geistlicher Kleidung gehen, sich der Jagd, des Handelsgewerbes und der Gastgeberei enthalten *a*); auch sich in keine weltliche Geschäfte mischen, die sich mit seinem geistlichen Amte nicht vertrugen *b*). Außerdem war ihm der Cölibat zur Pflicht gemacht *c*). Die Ernennung des Pfarrers geschah gewöhnlich vom Patron, und die Anstellung und Einführung desselben vom geistlichen Obern *d*).

So weit, als sich die Parochie erstreckte, hatte der Pfarrer die Amtspflichten auszuüben, den Gottesdienst zu halten, und die Sakramente zu verrichten *e*). Wenn er seine Pflichten nicht erfüllte, oder dagegen handelte, so trat, außer den gemeinen Kirchenstrafen, nach Beschaffenheit der Umstände, eine geistliche Censur, eine Amtssperre oder Absetzung ein *f*).

VII. Die Pflichten der Ordensglieder lagen in dem Gelübde, das sie ablegten, und das größtentheils in den Kirchensatzungen bestimmt war *g*).

Die Mönche waren im Allgemeinen, ihrem Gelübde gemäß, zur Armuth, Keuschheit und zum Gehorsam verpflichtet *h*). Die geistlichen Ordensritter hatten, außer der Verpflichtung zur Armuth, den

a) Lib. III. tit. 1. X. de vita et honest. chricorum. *b*) Lib. III. tit. 50. X. ne clarici vel monachi secul. negotiis se immiſceant. *c*) Lib. III. tit. 3. X. de clericis coniugatis. *d*) c. 25. 29. 31. X. de iure patronatus. *e*) c. 2. X. de paroch. *f*) Lib. V. tit. 31. X. de exceſsibus praelatorum et subditorum. *g*) Lib. III. tit. 31. X. de regularibus et transeuntibus ad religionum. *h*) Lib. III. tit. 35. X. de statu monachorum et regularium.

christlichen Glauben im Kriegsdienste der Kirche zu vertheidigen, und die Kranken- und Armenpflege zu übernehmen, auch das Gelübde der Keuschheit zu erfüllen.

Das gemeine Recht in Italien.

I. Verfall des gemeinen Rechts im Italienischen Reiche. II. Vorlesungen über das Römische Recht. III. Gebrauch dieses Rechts in Gerichten. IV. Mischung des gemeinen Rechts aus Longobardischen und Römischen Rechtssätzen. V. Privatrecht, insbesondere das Longobardische Lehnrecht. VI. Kirchenrecht.

I. Italien schien bei der Auflösung seines Reichs in mehrere Landesherrschaften und Republiken, die mit einer eigenen Verfassung auch eigene Gesetze bedurften, und sich auch solche gaben, von einem gemeinen Rechte sich mehr zu entfernen, als sich ihm zu nähern. Die Gewohnheiten und Gesetze des Longobardischen oder Italienischen Reichs, die mit den Deutschen einen ähnlichen Character hatten, den insbesondere der Gebrauch der Lehen im Militair, und der Gottesurtel im Gericht auszeichneten, wurden durch die veränderten Zeitumstände, durch die neue Verfassung der Länder, durch die Entwickelung der städtischen Gewerbe, durch das Emporkommen einer höhern Cultur, durch den Handel und die Schiffahrt zu entfernten Völkern, unvermerkt verdrängt, zum Theil ausdrücklich abgeschaft, wodurch das gemeine Recht in demselben von Zeit zu Zeit abnahm, und den statutarischen Rechten der einzelnen Städte und Republiken Platz machte. Mit dem gänzlichen Falle

des kaiserlichen Ansehens in Italien, verschwand auch die Aussicht zu einer Wiedervereinigung der sich auflösenden Theile, und damit zur Gründung eines gemeinen Rechts im Italienischen Reiche. Dennoch hat sich ein solches auf einem andern Wege gebildet.

II. In dem Kreise der literärischen Thätigkeit, die in Italien wieder erwachte, und sich vorzüglich auf das Hervorsuchen und das Studium der alten Römischen Classiker erstreckte, kam man auch auf die Bearbeitung der Römischen Gesetze, wovon sich noch immer Handschriften erhalten hatten. Ein zu gleicher Zeit dringend werdendes Bedürfniß bestimmter Gesetze in der Praxis, das mit den vermehrten und immer verwickelter werdenden Rechtshändeln stieg, gab dem Studium des Römischen Rechts, der Pandecten und des Codex, nebst dem Nachtrage zum letztern, und einem Lehrbuche des gemeinen Rechts in Rom, einen großen Schwung, und führte den Gelehrten, die es studierten und darin unterrichteten, Schüler nicht bloß aus Italien, sondern auch aus dem Auslande, wo ein gleiches Bedürfniß herrschte, in zahlreicher Menge zu. Bologna hatte das Glück, vorzüglich berühmte Lehrer des Römischen Rechts zu erhalten, und durch selbige, so wie durch Lehrer anderer Wissenschaften, die dort auftraten, der Sitz der ersten hohen Schule in Italien und in Europa zu werden, welchen Vortheil sich die Stadt durch Privilegien und Belohnungen der Lehrer noch mehr zu sichern suchte, und auch der Nebenbulerschaft anderer Städte ungeachtet, sich erhielt. Man wetteiferte mit ihr in Vicenza, Parma, Modena um den

Vorzug der besuchtesten Schule, die für den Sitz sehr einträglich wurde, aber ohne günstigem Erfolg *a*). Bologna blieb der Mittelpunkt der Studien des Römischen Rechts, und verbreitete so nicht bloß die Kenntniß eines gemeinen Rechts, sondern auch eine gewisse Gleichförmigkeit in der Lehrmethode.

III. Aus den Hörsälen der Lehrer ging das erlernte Römische Recht ohne Schwierigkeit in die juristische Praxis über, da es in Italien ursprünglich einheimisch war, auch aus seinem früheren Gebrauche noch nicht ganz verdrängt seyn konnte, und aller Veränderungen ungeachtet, welche die Römische Sprache inzwischen erfahren hatte, doch noch verständlich genug war, um ohne Schwierigkeit in den Gerichten einen Eingang zu finden, den ihm schon die Reichhaltigkeit seiner Bestimmungen verschaffen mußte. Stillschweigend, und in einigen Städten, z. B. in Mailand, selbst ausdrücklich, wurde der Gebrauch des Römischen Rechts in den Gerichten von den Obrigkeiten gebilligt *b*), und so im Italienischen Reiche ein gemeines Recht eingeführt, das aus Longobardischen Gewohnheiten, größtentheils aber aus Römischen Gesetzen bestand, und so eine Vollständigkeit hatte, welche auf dem gewöhnlichen Wege der einheimischen Gesetzgebung nur sehr spät erreicht seyn würde, das aber auch mehrere veralterte und unbrauchbare Verordnungen enthielt, die bei dem Man-

a) Muratori Script. Rer. Ital. T. VII. ibid. Z. Maurisio et ut Godio. *b*) Giulini Memorie di Milano. L. XLIX. Lebret. Geschichte von Italien. Th. II. S. 584.

gel einer genauen Scheidung von den brauchbareren, zu manchem Misbrauche Anlaß gab, und wegen der von der Landessprache abweichenden Sprache, und wegen der häufigen Dunkelheiten, die Kenntniß der Gesetze zu einer gelehrten Wissenschaft machte und dem großen Publikum die Bekanntschaft mit dem im Lande gültigen Rechte ungemein erschwerte.

IV. In dem Verhältnisse gegen den Staat und die Obrigkeit, sah der Italiener eine Verfassung vor sich, worin zwar mit der alten Römischen eine Aehnlichkeit gesucht und in dem Oberhaupte, der Form und dem Namen nach, gefunden wurde, die aber in allen übrigen von derselben abwich; und, wenn gleich auch die Städte Namen und Form der republicanischen Verfassung des alten Roms annahmen, so machte dies doch das Römische Recht Justinians um nichts mehr passend, sondern es konnte der Bürger des Italienischen Reichs seine Pflichten und Rechte gegen Staat und Obrigkeit, nur aus der einheimischen Verfassung ableiten.

Einer der erheblichsten Einflüsse des Römischen Rechts zeigte sich in der Beurtheilung der rechtlichen Wahrheit, wobei die Longobardischen Grundsätze, vornämlich der Gebrauch der Gottesurtel, wegfielen, und dagegen, außer Zeugnissen, die eine andere Bestimmung erhielten, der Gebrauch der Urkunden und des Eides, auch durch Zuschiebung, gemeiner wurde, und die Beschwerdeführung über Richtersprüche eine veränderte Gestalt erhielt.

Die Freiheit des Bürgers, in Ansehung des Eigenen, war nach den Bestimmungen einheimischer Ge-

wohnheiten und Gesetze zu beurtheilen. Vor andern gründeten sich die Privilegien im Verkehre, die Vorrechte der Fabrikanten und Kaufleute in den Städten vor den Gutsbesitzern oder dem Adel auf dem Lande auf einheimische Verfassung.

Im Verhältnisse gegen Andere flossen, bei Bestimmung der Verbrechen und Strafen, Longobardische und Römische Rechtssätze zusammen; aber das Recht der Selbsthülfe, das bisher geduldet war, mußte dem Römischen Verbote desselben weichen.

Die Einschränkungen der Freiheit, Vereine zu gründen, beruheten größtentheils auf einheimischen Gesetzen und Gewohnheiten, so wie denn auch manche Arten der Vereine entweder im Longobardischen Reiche erst entstanden, oder doch darin anders, als im alten Römischen Reiche, modificirt waren. Der Geschlechts- und Familienverein wurde theils von Localitäten geleitet, theils von den Kirchensatzungen bestimmt, und außerdem durch Römisches Recht weiter bestimmt. Die Haus- und Guthsherrschaft konnte am wenigsten nach den Römischen Gesetzen beurtheilt werden, und die Lehnsherrschaft war ein Verein, dessen Gebrauch die Longobarden in Italien eingeführt hatten. Die Kirchengemeinschaft in Italien hing aber so als in Deutschland, mehr von der Leitung des Oberhaupts der Kirche als des Staats, ab.

V. Zur Ergänzung und Erklärung der Privatverträge lieferte kein Recht mehrere und brauchbarere Materialien, als das Römische, das bei diesem Zweige der Gesetze die nützlichsten Dienste leistete. Doch ging dieser Gewinn mehr auf das allgemeine

Privatrecht, als auf das Gesellschaftsrecht, indem die Vereine gar sehr von Localitäten abhingen. Das Eherecht war zu einem großen Theil, und das Kirchenrecht ganz aus Kirchensatzungen zu entnehmen. Die Lehnsherrschaft, ein vorzüglich wichtiger Verein, veranlaßte Sammlungen der Lehnsgewohnheiten und Gesetze, wovon diejenige, welche von einem Ungenannten unter Kaiser Friedrich dem Ersten aufgesetzt worden, das Lehnrechtsbuch *a*), selbst unter Mitwirkung dieses Kaisers, erst durch Vorlesungen zu Bononien verbreitet, und hernach in gleicher Art, als das Römische Recht, in den Gerichten gebraucht worden *b*).

VI. Das gemeine Recht der Kirche in Italien hatte mit dem in Deutschland eine gleiche Quelle, und erhielt in demselben nicht bloß seine Ausbildung, sondern erfuhr auch mit dem Römischen Rechte eine Verbreitung durch Vorlesungen zu Bononien, und vermittelst dieses Mittels eine allgemeinere Einführung in den geistlichen Gerichten.

a) Consuetudines, Liber Feudorum, im Anhange des Corp. Jur. Civ. *b*) G. L. Boehmer Observ. Jur. feud. Obs. 1. Buri Erläuterung des Lehnrechts. S. 110.

Die Römische Hierarchie a).

I. Entwickelung der Römischen Hierarchie, Grundgesetze. II. Oberhaupt der Kirche, Papstwahl, Cardinäle, Legaten. III. Prälaten der Kirchen. IV. Gesetzgebung. V. Privilegienertheilung. VI. Gerichtsbarkeit. VII. Anstalten, Visitation, Besteurungsrecht.

I. Die weltliche Herrschaft des Römischen Reichs erschöpfte das Staatsrecht nicht ganz, seitdem sich in diesem Reiche eine unabhängige geistliche Herrschaft von einem großen Umfange bildete. Schon in der vorigen Periode war diese außerordentliche Hierarchie vorbereitet, und in dem gegenwärtigen Zeitraume kam sie, durch Umschaffung der Autorität in eine Herrschaft, durch Erweiterung ihres Umfangs, und durch Erlangung einer Unabhängigkeit von der weltlichen Macht, zur vollen Entwickelung.

Die Bischöfe in Rom, die bisher als Rathgeber und Schiedsrichter auf die fremden Kirchen Einfluß gehabt hatten, maaßten sich jetzt das Recht der Befehle und der Entscheidung, als Gesetzgeber und wirkliche Richter an, und die Zeitumstände waren ihnen so günstig, daß sie ihren Zweck erreichten. Sie gründeten aber ihre Hierarchie nicht bloß in den Ländern des Römischen Reichs, sondern auch in den übrigen christlichen Reichen in Europa, und durch die Ausbreitung des Christenthums unter den Slavischen Völkern, und in dem von den Saracenen besetzten

a) Dies Decret Gratians und die Decretalen der Päpste in der Sammlung des Canonischen Rechts.

westlichen Europa gaben sie derselben eine noch grö-ßere Ausdehnung.

Die Hierarchie blieb nicht auf die eigentlichen Angelegenheiten der Kirchen eingeschränkt. Allmählich wurde sie so durch Anmaaßung erweitert, daß sie fast auf alles ging, was die Geistlichen und ihre Besitzungen betraf; außerdem wurde sie auf die Handlungen der Laien, als Christen, und selbst der Obrigkeiten, im weiten Umfange ausgedehnt, so daß sie auf dem Wege war, dem Plane der Päpste gemäß, durch Umkehrung des bisherigen Verhältnisses, die weltliche Herrschaft der geistlichen unterzuordnen. Allemal erreichte sie so viel, sich in allen geistlichen Sachen von der weltlichen Herrschaft frei zu machen, und einen zweiten großen Staat der Kirche, der sich über ganz Europa erstreckte, zu stiften.

Die Rechte und die Verfassung des Römischen Kirchenstaats beruheten auf Herkommen und Kirchengesetzen. In diesem Zeitraume haben die Päpste vieles einseitig festgesetzt, und in ihre Sammlungen von Kirchengesetzen aufgenommen; aber ihre Behauptungen und Anmaaßungen sind nicht alle, auch nicht in jedem Reiche, in gleicher Art durchgegangen. Fast mit allen christlichen Reichen haben sie nach und nach durch Verträge, durch sogenannte Concordate, ihre geistliche Gewalt bestimmt.

In der Deutschen Kirche, deren Verhältniß gegen die Römische Hierarchie vor andern hieher gehört, hat im Anfange dieser Periode Gregor der Siebente den Grund zur geistlichen Herrschaft gelegt. Unter Calixt dem Zweiten hat sie durch das mit Heinrich

dem Fünften abgeschlossene Concordat, die erste feierliche Bestimmung erhalten. Außerdem haben die Päpste sich vortheilhafte Rechte für die Kirchengewalt in den Capitulationen, die sie den Kaisern vorlegten, stipulirt.

II. Die Verfassung des Römischen Kirchenstaats zeigte an der Spitze ein Oberhaupt, mit einem Cardinalcollegium zur Seite. Einige geistliche Rechte konnten nur mit Zuziehung der einzelnen oder aller Kirchen auf Concilien ausgeübt werden.

Das Oberhaupt der Römischen Kirche war der Bischof in Rom *a*), der in der Eigenschaft eines allgemeinen Kirchenoberhauptes den Namen Papst führte.

Der Papst ward gewählt. Die Erfordernisse eines Geistlichen mußten auch bei dem Oberhaupte 1509
der Kirche seyn. Die Wahl, die sonst der Geistlichkeit und dem Volke in Rom zustand, kam durch eine Verordnung Nicolaus des Zweiten, vorzüglich an die 1179
Geistlichkeit; ohne jedoch das Volk ganz davon auszuschließen *b*). Alexander der Dritte legte endlich das Wahlrecht ausschließlich den Cardinalbischöfen bei *c*), mit der Vorschrift, daß dabei zwei Drittheile der Stimmen den Ausschlag geben sollten, und mit der Bestimmung des bei der Papstwahl zu bestimmenden Ceremoniels. Seitdem sind die häufigen zwiespältigen Wahlen sehr vermindert worden. Außer den Waffen gab die Anerkennung des Gewählten von den Euro-

a) c. 13 X. de indiciis. *b*) c. 1. D. 23. *c*) c. 6. X. de elect.

päischen Königen und Kirchen, bei einem Zwiespalte, den Ausschlag.

Ein gehörig gewählter Papst bedurfte der Bestätigung vom Kaiser nicht mehr. Gregor der Siebente war der letzte vom Kaiser bestätigte Papst; seine Nachfolger haben sie nicht gesucht, selbst die angebotene nicht angenommen.

Dem Papste standen alle Rechte der Kirchengewalt, größtentheils ausschließlich, einige in Concurrenz mit der Kirche zu. Nach den Behauptungen der Hierarchen selbst und ihrer Anhänger, vertrat der Papst die Stelle Gottes auf Erden und war Christi Statthalter *a*). Der Inbegriff aller Rechte des Papstes bildete seine Machtvollkommenheit *b*).

Dem Papste, als dem Inhaber der Kirchengewalt, sollten alle Glieder der Kirche, es sei unmittelbar oder mittelbar unterworfen seyn *c*).

Den geistlichen Rath des Papstes bildete das Cardinalcollegium, das aus den vornehmsten Geistlichen der Römischen Kirche bestand *d*), und wenn es von dem Papste zusammenberufen war, das Consistorium hieß. Die Ernennung der Cardinäle geschah vom Papste, in einem Consistorium. Nach dem Abgange des Papstes hatten die Cardinäle das Recht, ein neues Oberhaupt zu wählen.

a) c. 2. 34. X. de trans. lat. episc. c. un. X. ut beneficia sine deminut. conf. 1. c. 1. 4 X. de elect. c. 13 X. de indiciis c. 8. X. de rerum permut. *b*) C. 4. X. de auctoritat. et usu pallii. *c*) C. 5. X de maiorit. et obed. c. 15. X. de indic. *d*) C. 17. X. c. 3. X. de postulat.

In den auswärtigen Kirchen verwaltete der Papst seine Rechte auch durch abgeschickte Commissarien, Legaten *a*), die seit dem eilften Jahrhunderte sehr gebräuchlich wurden. Um den Anmaaßungen derselben auszuweichen, ließ sich mancher Prälat in Deutschland zum Legaten in seinem Sprengel ernennen, eine Maxime, welche die päbstlichen Usurpationen noch mehr beförderte.

III. Die Geistlichen der deutschen Kirche fingen an, als Beamte des Pabstes angesehen und behandelt zu werden.

Es sollten zwar die deutschen Prälaten durch eine freie Wahl ihre Stellen erhalten; allein diese Wahl reichte doch dazu nicht hin, da der Papst das Bestätigungsrecht dabei ausübte. Die Confirmation sollte in solchen Fällen, wo gegen den Gewählten und die beobachtete Wahlform nichts eingewendet werden konnte, nicht verweigert werden *b*). Einem Gewählten, der noch unfähig war, konnte der Papst in den zulässigen Fällen Dispensation ertheilen *c*). Mit der Zeit gingen die Päbste noch weiter. Innocenz der Dritte legte sich das Wahlrecht selbst in dem Falle bey, wenn sich die Wählenden ihres Rechts unwürdig gezeigt *d*). Dies Devolutionsrecht *e*) fand statt, wenn die Wahl nicht zur gehörigen Zeit oder auf die erforderliche Weise vorgenom-

a) Lib. 1. tit. 30. X. de officio legatorum. *b*) c. 3. 20. 29. 44. 55. X. de elect. c. 14. X. de maiorit, et obed. *c*) c. 4. 5. X. de postulat. *d*) c. 2. 5. X. de supplenda negligentia praelat. *e*) c. 23. X. de electione et electi potestate.

men war *a*). Es sollte sich aber das Devolutionsrecht nur auf den Fall, worin der Verstoß vorgekommen, nicht auf künftige Fälle erstrecken *b*).

Die Päpste hatten schon früh von Empfehlungen gewisser Personen zu geistlichen Aemtern Gebrauch gemacht. Mit der Zeit erließen sie, seit Alexander dem Dritten, Befehle an die Collatoren, den genannten Personen eine eröfnete Stelle zu ertheilen *c*). Innocenz der Dritte trieb es hierin am weitesten, der wohl gleich die Providirten mit dem Regal belieh. Auch Anwartschaften auf Prälaturen gaben die Päbste, und selbst die Legaten maaßten sich ein solches Recht an. Es haben sich aber die Capitel nicht immer an die päpstlichen Provisionen gekehrt; und mehrmals sind darüber Streitigkeiten ausgebrochen. Inzwischen wandte sich fast alles, um eine Pfründe durch päpstliche Provision zu erlangen, nach Rom, und die Päpste ertheilten dergleichen, ohne auf die hierüber geführten Klagen zu achten.

Es gehörte zu den päpstlichen Reservatrechten, den Prälaten das Pallium, ein Ehrenzeichen, womit die Fülle der bischöflichen Gewalt verliehen wurde, zu ertheilen *d*). Gewöhnlich erhielten es nur die Erzbischöfe *e*). Als eine Ausnahme ist es auch Bischöfen *f*) gegeben, wodurch sie aber der erzbischöflichen Aufsicht nicht entzogen worden.

a) c. 2. X. de concessione praebendae. c. 41. c. 7. ult. X. de electione. *b*) c. 2. c. 5. X. de suppl. neglig. prael. *c*) c. 30. 37. 38. 40. X. de rescriptis. *d*) Lib. 1. tit. 8. X. de auctoritate et usu pallii, c. 23. X. de privil. *e*) c. 1. D. 100. c. 3. X. de auct. et usu pallii. *f*) c. 13. X. de praesumt.

Die Prälaten sollten, dem Verlangen der Päpste gemäß, das Pallium in Rom persönlich hohlen, wozu sich auch mancher bequemte. Ferner mußte der Prälat, mit dessen Stelle dies Ehrenzeichen verbunden war, um dasselbe, bei Verlust der Prälatur, innerhalb dreier Monathe, nachsuchen *a*). Wer es nicht selbst abhohlte, mußte dazu einen Specialbevollmächtigten bestellen *b*).

Vor dem Empfange des Palliums mußte der Prälat dem Papst den Eid der Treue und Unterwerfung schwören. Innocenz der Dritte gab dem Eide eine solche Deutung, daß er vermöge desselben von den Bischöfen, bei Strafe des Meineides, die Anhänglichkeit an den von ihm anerkannten König, Otto, verlangte.

IV. Das Recht der Gesetzgebung übte der Papst nicht bloß mit den Concilien, sondern auch für sich allein aus *c*). Es erstreckte sich auf alle in der Kirchengewalt enthaltene Gegenstände; es betraf also Verbote und Gebote nicht allein für die Geistlichen in ihren Amtsverrichtungen, sondern auch für die gemeinen Christen in Hinsicht auf den Glauben, den Unterricht, den Gottesdienst, Gebrauch der Sakramente, Buße, Fasten, Gelübde, Eidschwüre, Ehe, Begräbniß; ferner für die geistlichen Gesellschaften und Corporationen, in Hinsicht auf ihre Rechte und Pflichten und ihre Verfassung, ihr Vermögen, dessen Erwerb, Gebrauch, Administration und Veräußerung.

Die Gesetze der Kirche (Canones) und die Ver-

a) c. 1. D. 100. *b*) c. 4. X. de elect. c. 23. X. de privil. *c*) Lib. I, tit. 2. X. de constitutionibus.

ordnungen der Päpste (Constitutionen) sind in dieser Zeit, erstere aus den Concilienschlüssen, letztere aus den Anwartsschreiben (Decreten) der Päpste auf ergangene Anfragen, erst von Privatpersonen, nachher unter öffentlicher Autorität gesammlet. Aus den Privatsammlungen des Dionysius, Isidors, Raginos und Burchards hat der Benedictiner-Mönch Gratian zu Bononien sein Decret, zum Gebrauch akade-
1152 mischer Vorlesungen, mit der Billigung des Pabstes Eugen des Dritten, angefertigt *a*). Es ist der erste Theil der Sammlung des canonischen Rechts geworden.

Aus fünf Sammlungen der Decretalbriefe hat
1234 der Pabst Gregor der Neunte, durch Raimund von Pennaforte eine Sammlung von Decretalen in fünf Büchern, zum Gebrauch für Vorlesungen auf den hohen Schulen, machen lassen. Zu den Statuten, welche die untergeordneten Kirchen gegen das gemeine Recht machten, gab der Papst die Bestätigung *b*).

V. Dem Papste stand das Recht zu, einem Mitgliede der Kirche durch ein Privilegium ein Vorrecht beizulegen *c*). Es war aber dies Recht dadurch beschränkt, daß es nur in den der Kirchengewalt unterworfenen Fällen *d*), auch nicht zur Schmälerung der Rechte eines Dritten *e*), und nicht zum Nachtheil der Kirche *f*) ausgeübt werden durfte. Dem

a) J. H. Böhmer Praef. ad Jur. Can. T. I. *b*) c. 8. X. de constitutionibus, c. 9. X. de consuetudine. *c*) Lib. V. Art. 33. de privilegiis et excessibus privilegiatorum. *d*) c. 10. X. de foro competente. *e*) c. 22. X. de V. S. c. 9. X. de sepult. *f*) c. 19. X. de testib.

Dem Papste stand das Recht zu, durch Dispensation, von einer Pflicht, jedoch nur gegen die Kirchensatzungen, zu entbinden *a*). Lange enthielten sich die Päpste dieses Rechts, und selbst Gregor der Siebente respektirte noch die Kirchensatzungen. Innocenz der Dritte hingegen hielt sich, vermöge seiner Machtvollkommenheit, befugt, gegen das Recht zu dispensiren. Er selbst, und nach seinem Beispiele seine Nachfolger, dispensirten in Ehesachen und von Gelübden, anfangs noch mit Anerkennung der Regel, daß solches nur in Fällen der Nothwendigkeit und großen Nutzbarkeit geschehen dürfe. Die Entbindung von dem Gelübde eines Kreuzzugs, die anfangs ganz unstatthaft war, nachher aber gegen Geld zugelassen wurde, gab zur großen Vermehrung derselben Anlaß. Dispensation wurde nun auch denen ertheilt, welche mehr als eine geistliche Stelle besitzen wollten *b*). Auch legitimirten die Päpste Priesterkinder und unehelich Geborne, um sie zu Ehrenstellen fähig zu machen *c*).

Gleichwie der Papst allgemeine Verordnungen gab, so ließ er auch an einzelne Personen, in Rescripten, Befehle ergehen *d*).

VI. Aus dem Schiedsrichteramte bildeten die Päpste eine ordentliche Justizgewalt. Die Erzbischöfe standen unmittelbar unter der päpstlichen Gerichtsbarkeit. Die Päpste erweiterten dadurch ihre

a) c. 4. X. de concess. praebend. *b*) c. 28. X. de praeb. et dignit. *c*) c. 17 et 18 X. de filiis presbyt. ordinalis vel non c. 13. X. qui filii sint legitimi. *d*) Lib. I. tit. 3. de rescriptis.

Gerichtsbarkeit, daß sie die Bischöfe von der erzbischöflichen und die Aebte von der bischöflichen Gewalt befreieten, und sich unmittelbar unterwarfen. Gegen die Kloster-Exemtionen wurde stark geeifert, aber ohne damit bei dem Papste Eindruck zu machen. In Deutschland nahm zuweilen ein Bischof, und nicht ohne Erfolg, einen Recurs an den Kaiser, um dergleichen Exemtionen zu verhindern. Ein merkwürdiges Beispiel liefert der Bischof von Merseburg, der damit seine Absicht erreichte *a*).

Ueber diejenigen, welche dem Papste nicht unmittelbar unterworfen waren, wußte derselbe, vermittelst der in Gang gebrachten Appellationen *b*), die Jurisdiktion zu gründen. In den Kapitulationen verlangten sie von den Kaisern die Appellationen nach Rom nicht zu hindern, und diejenigen, welche die richterliche Entscheidung zu fürchten hatten, suchten die Sachen gern dahin zu spielen, weil alsdann dem Gegner die Betreibung derselben dadurch ungemein erschwert wurde. Sehr nachtheilig wurden besonders die auch in Disciplinsachen aufkommenden Appellationen. Wenn die Päpste, wie es nicht selten geschah, jemanden ausserhalb Rom, in Rescripten, die Untersuchung einer Rechtssache auftrugen, so fielen dabei nicht selten die größten Misbräuche und Betrügereien vor *c*).

Eine neue Art von Gerichten waren die durch Innocenz den Dritten aufgebrachten Inquisitionen oder Ketzergerichte. In Deutschland erhielt zur An-

a) Epistol. Innocentii III. Lib. I. Ep. 317. *b*) Lib. II. tit. 28. de appellationibus. *c*) c. 42. X. de rescriptis.

stellung derselben Conrad von Marburg eine Vollmacht; die Strenge indeß, die der Inquisitor befolgte, machte sie bald verhaßt, und verhinderte das Aufkommen derselben.

Gregor der Siebente hatte angefangen, die auswärtigen Bischöfe vor dem Senat nach Rom zu fordern, wo sie nicht bloß Rath ertheilen, sondern auch von ihrem Betragen dem Papste Rechenschaft geben sollten. Er nahm keinen Anstand, so den Erzbischof von Mainz mit seinen Suffraganbischöfen nach Rom zu entbieten, aber mit sehr wenigem Erfolge.

Die Gerichtsbarkeit, die der Papst über die Untergebenen der Bischöfe ausübte, sahen diese nicht gleichgültig an, sondern beschwerten sich auch zuweilen darüber. Gregor der Siebente erwiederte einst auf eine Beschwerde dieser Art, daß der apostolische Stuhl, ohne Einschränkung der Person und des Orts, binden und lösen könne.

Als Strafen der Kirche wurden gegen den Ungehorsamen die Exkommunication, das Interdict und die Absetzung des Geistlichen gebraucht *a*). Die letztere Strafe wandten die Päbste auch bei der ersten Klasse von Prälaten an. Vermöge der Excommunikation *b*) schlossen sie den Excommunicirten von dem Genusse der Sacramente oder auch von der Kirchengemeinschaft aus. Der letztere, der große Bann, war die härteste Kirchenstrafe, welche Gregor der Siebente selbst an dem Kaiser Heinrich dem Vierten zu versuchen anfing. Außer dem Widerstande des

a) Lib. V. tit. 37. X. de poenis. *b*) Lib. V. tit. 39. de sententia excommunicationis.

Kaisers verrieth zum Theil die Misbilligung der öffentlichen Stimme die Anmaaßung des Papstes. Einige urtheilten, daß ein Kaiser nicht excommunicirt werden könnte. Seit dem zehnten Jahrhundert kam der Gebrauch des Interdicts auf, einer Strafe, die in der Sperre des Gottesdienstes bestand, und für eine ganze Gegend, auch ein ganzes Land, gebraucht wurde.

Das Recht der Sündenvergebung durch Erlaß und Abbüßung, durch Geld oder Bußübungen, das Recht der Indulgenzen, übte der Papst allein in vollem Umfange aus *c*). Häufig ist der Ablaß zum Vortheil der Geistlichkeit und zur Beförderung der Absichten des Papstes, besonders zu den Zeiten der Kreuzzüge den Ländern ertheilt, aber nur wenig eine wahre Besserung dadurch bewirkt worden.

VII. Die Anstalten der Kirche, die Gotteshäuser, die Klöster, Schulen und Universitäten, die Hospitäler, Kirchhöfe, f. standen unter der obersten Aufsicht des Pabstes. Auch das Vermögen der Stifter, Kirchen, Klöster und Hospitäler, waren dieser Aufsicht unterworfen. Es stand zu dem Ende dem Pabste das Recht der Visitation zu *b*).

Das Besteurungsrecht fingen die Päbste an auf eine indirecte Weise, bei Gelegenheit der Kreuzzüge, durch Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen, einzuleiten. Da die Päbste das Gesammlete nicht immer zu dem bestimmten Zwecke verwandten, weil kein

a) Lib. V. tit. 38. de poenitentiis et remissionibus.

bc. 10. 12. C. 10, qu. 1.

Kreuzzug erfolgte, so wurden die Christen schwierig. Innocenz der Vierte fand schon auf dem Concilium zu Lyon Widerspruch, und Clemens der Vierte, der nachher eine Anlage für den Kreuzzug machen wollte, erfuhr gleichfalls eine Protestation. Den Bischöfen war es auch dabei zuwider, daß der Pabst durch seine Commissarien, und nicht durch sie, die Bischöfe, die Collecte veranstalten wollte.

Durch die Indulgenzen wurde dagegen eine neue ergiebige Quelle des Einkommens für die apostolische Kammer erfunden. Auch die Canzleigebühren und Gerichtsporteln wurden einträglich. Für das Pallium sollte zwar nichts bezahlt werden *a*); aber die Empfänger desselben hatten doch schon in diesen Zeiten Kosten. Annaten waren noch nicht im Gange.

VIII. In dem auswärtigen Verhältnisse der Römischen Kirche wurde die Collision der geistlichen und der weltlichen Herrschaft sehr merkwürdig.

Die Päbste waren im Stande, zu einer Zeit, da der Begriff über das natürliche Verhältniß der Kirche zum Staat noch wenig geläutert war, und das Ansehn der Geistlichkeit hoch stand, die Kirchengewalt weit über die Gebühr auszudehnen. Anstatt des untergeordneten Verhältnisses, worin bisher die Kirche gestanden hatte, trat sie in ein anderes, worin sie eine Ueberlegenheit über den Staat behauptete. Schon Gregor der Siebente fing an, den letztern in einen untergeordneten Verhältnisse gegen die Kirche zu betrachten, indem er diese mit der Sonne, jenen mit dem Monde verglich, welche Vergleichung nachher

a) c. 3. D. 100.

fest gehalten und in der Art weiter ausgebildet wurden, daß nun auch das Geistliche dem Tage, dem die Sonne vorstehe, und das Weltliche der Nacht, der der Mond vorgesetzt sei, gleichen sollte. Innocenz der Dritte folgerte darnach das Verhältniß von Staat und Kirche noch bestimmter, indem er bemerkte, daß, gleichwie der Mond sein Licht von der Sonne bekomme, und an Größe und Wirkung ihr nachstehe, eben so die königliche Macht ihren Glanz von der päbstlichen erhalte, und ihr an Vorzüge weichen müsse. Auch verglich man beide Mächte, nach einer biblischen Stelle *a*), mit zwei Schwertern, wovon eines das geistliche, das andere das weltliche sei; und stellte in der Folge beide Schwerter als den Händen des heiligen Peters oder seines Nachfolgers des Pabstes übergeben, vor; wovon das eine von ihm wieder der Kaiser erhalten haben sollte. Im Ceremoniel behaupteten die Päbste entschieden den Vorrang und das Recht, daß ihnen die Kaiser beim Besteigen des Pferdes den Steigbügel hielten.

Nachdem man sich einmal das Verhältniß der Kirche gegen den Staat ganz umgekehrt gedacht hatte, so kam man auf eine Reihe von neuen und auffallenden Folgerungen, die man zum Theil auch noch unter Begünstigung des Zusammenfließens der Christen- und der Bürgerpflichten, leicht scheinbar machen konnte.

Eine dieser Folgerungen war, daß nicht bloß die Geistlichen der weltlichen Macht durch Vernichtung der Lehnspflicht derselben gegen die letztern,

a) Luc. 22. v. 38.

entzogen werden sollten, sondern für dienstpflichtig gegen die geistliche gehalten wurde. Die Päbste verlangten demnach, daß die weltlichen Obrigkeiten die Execution der von ihnen gefällten Urtel und dictirten Strafen übernehmen sollten; und sie gingen so weit, die christlichen Reiche als päbstliche Lehen zu betrachten.

Da die weltlichen Regenten als Laien-Christen der Kirchengewalt untergeordnet waren, und alle Straf- auch Zwangsfälle, in Hinsicht auf die dabei vorkommende Sünde, leicht vor die Kirchengewalt gezogen werden konnten, so fiel es den Päbsten bald ein, über die weltlichen Obrigkeiten den Herrn zu machen. Sie zogen solche wie die Unterthanen vor ihren Send, und sie bestraften die erstern wie die letztern mit dem Banne, ohne daß man genau unterschied, ob die gerichtete Sache vor die Kirche oder den Staat gehörte. Sie erlaubten es sich sogar, bei der Bestrafung der weltlichen Regenten, die Unterthanen von ihrer Pflicht gegen selbige zu entbinden, ein Verfahren, das in unruhigen Zeiten gebraucht, die Zerrüttung im Lande ungemein beförderte, und die päbstliche Macht den Königen und Fürsten furchtbar machte. Sie gaben ihnen ferner Vorschriften, welche den Anfang zu einem positiven Völkerrechte in Europa machten, in welcher Hinsicht sie ihnen unter andern das Krieg führen untersagten, indem sie sich selbst die Entscheidung der Streitigkeiten derselben vorbehielten; und sie mischten sich aus diesem angemaaßten Interesse fast in alle Streithändel der christlichen Mächte. Zuweilen nahmen sie Länder und

Reiche in ihren besondern Schutz, und droheten alsdann einem jeden, der solche anzugreifen wagen würde.

Gleichwie die Päbste über die Könige und Fürsten eine richterliche Gewalt ausübten, so machten sie auch gegen selbige von Gnadenverleihungen Gebrauch. Sie übten das Recht aus, die Königswürde zu geben, auch legten sie in der Folge den christlichen Königen besondere Ehrentitel der Kirche bei. Eben dahin gehört auch das von ihnen ausgeübte Recht, eben sowohl Laien, als Geistliche, unter die Zahl der Heiligen nach ihrem Tode zu versetzen.

Eine besondere Verpflichtung gegen die Römische Kirche hatte der Kaiser als Patron derselben. Die Päbste forderten aus diesem Grunde von den Kaisern die Vertheidigung der Kirche gegen ihre Feinde, und Otto der Vierte mußte sich in einer Capitulation noch näher verpflichten, und sich nach dem Rathe und Befehle des Pabstes richten.

Es war eine Maxime der Päbste, bei jeder Gelegenheit die Meinung geltend zu machen, daß die Kaiser erst durch die Krönung zu Rom die Fülle ihrer Macht bekämen. Außerdem maaßten sie sich das Vicariat im Reiche, wenigstens in Italien, an, und wollten bei streitigen Kaiserwahlen entscheiden. Innocenz der Dritte behauptete sogar, den Gewählten vor der Krönung examiniren und approbiren zu können *a*).

Gegen die nicht christlichen Völker, gegen die Ungläubigen, glaubten die Päbste kein Völkerrecht

a) c. 34. X. de elect. et elect. pot.

beobachten zu dürfen, und sie betrachteten das Land derselben als ihr Eigenthum, das sie nach Willkühr verschenken durften. Nach diesen Grundsätzen gab Urban der Vierte dem Könige Ottokar von Böhmen, das heidnische Litthauen und Reußen, so weit er es erobern konnte.

Die heidnischen Völker suchten sie erst durch Missionarien zum Christenthum zu bringen, und wenn ihnen dieses nicht gelingen wollte, durch die Waffen der christlichen Mächte zu zwingen. Mit solchen gewaltsamen Mitteln brachten sie in diesem Zeitraume die Slavischen Völker an der Ostsee unter ihre geistliche Herrschaft, und mit Hülfe der großen Kreuzzüge dehnten sie solche über einen Theil des Orients aus.

Druckfehler.

Seite 12 Zeile 8 von unten, statt ausführen lies aus-
söhnen.

— 60 — 10 nicht wird weggestrichen.

— 72 — 5 nicht wird weggestrichen.

— 210 — 8 statt konnten sie, lies konnte er.

— 241 — 2 statt Lehns lies Lohns.

— 264 — 7 von unten, er wird weggestrichen.

— 271 — 7 von unten, statt von lies vor.

Buchhandlung

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reitemeier, Johann Friedrich,

Das gemeine Recht in Deutschland vor der Aufnahme des römischen Rechts aus den Reichsgesetzen, dem Sachsen- und Schwabenspiegel und andern Quellen dargestellt

Frankfurt an der Oder 1804

J.germ. 155
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552245-6